



Internationale Göttinger Reihe

Herausgeber: J.-P. Cuvillier

Christine Hess

**Die rechtliche Aufarbeitung von
Kriegsverbrechen und schwerwiegenden
Menschenrechtsverletzungen**

-

eine Analyse aus der Perspektive der Opfer

Band 6



Cuvillier Verlag Göttingen

Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag

**Die rechtliche Aufarbeitung von Kriegsverbrechen und
schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen – eine Analyse
aus der Perspektive der Opfer**

**Inauguraldissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main**

**Verfasserin:
Christine Hess
Geburtsort: Wattenscheid**

**Gutachten:
Prof. Dr. Günter Frankenberg
Prof. Dr. Wolf Paul**

Stand: Juli 2006

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen : Cuvillier, 2007

Zugl.: Frankfurt am Main, Univ., Diss., 2006

978-3-86727-442-5

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2007

Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen

Telefon: 0551-54724-0

Telefax: 0551-54724-21

www.cuvillier.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2007

Gedruckt auf säurefreiem Papier

978-3-86727-442-5

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2007/2008 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis Juli 2006 berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse dieser Arbeit resultieren aus den Erkenntnissen, die ich in den Jahren 2003-2006 durch das Studium von Literatur und Rechtsprechung, vor allem in der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt am Main, durch meine ehrenamtliche Tätigkeit in der Sektionskoordinationsgruppe gegen Straflosigkeit von Amnesty International in Berlin sowie während eines Aufenthalts in Bosnien-Herzegowina gewonnen habe.

Mein Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Günter Frankenberg, der die Anregung zu diesem Thema gab und mir großen Freiraum bei der Fertigstellung ermöglichte. Bedanken möchte ich mich auch bei Herrn Prof. Dr. Wolf Paul für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Besonderer Dank für ihre Korrekturen gilt Harald Ginzel, Felix Hanschmann, Birgit Nolden und Frank Selbmann. Ich danke Andreas Becksteiner für die Hilfestellung bei der Formatierung der Arbeit. Bei Michael Schuran bedanke ich mich für seine herzliche Unterstützung.

Frankfurt am Main, den 30. November 2007.

Christine Hess

Inhaltsverzeichnis	Seite
<i>Einleitung</i>	<i>1</i>
A. Definition	1
B. Problemstellung	1
C. Gang der Untersuchung	8
1. Kapitel: Die Aufarbeitung der Kriegsverbrechen der NS-Zeit	13
A. Die Nürnberger Tribunale der Alliierten	13
I. Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem IMT	13
1. Rechtsgrundlagen	14
a) Moskauer Erklärung vom 30. Oktober 1943	14
b) Londoner Viermächte-Abkommen vom 8. August 1945	14
2. Rechtsfragen	15
a) Rechtsnatur	15
b) Verstoß gegen das strafrechtliche Rückwirkungsverbot	17
3. Die Stellung der Opfer	20
II. Die zwölf „NS-Nachfolgeprozesse“	22
1. Rechtsgrundlagen	23
a) Kontrollratsgesetz Nr. 10 (KRG 10) vom 20. Dezember 1945	23
b) Verordnung Nr. 7 der US-Militärregierung vom 18. Oktober 1946 und Verordnung Nr. 11 vom 17. Februar 1947	24
2. Die Stellung der Opfer	24
III. Kritik an Nürnberg	25
1. Siegerjustiz	25
2. Rückwirkungsverbot	27
3. Vertrag zu Lasten Dritter?	28
IV. Die Nürnberger Prinzipien und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung des Völkerrechts	28
B. Britische, US-amerikanische, französische sowie sowjetische Besatzungs- gerichtsbarkeit und andere ausländische NS-Prozesse	32
C. Die rechtliche Bewältigung des NS-Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland	34
I. Gesetzgebung	35
II. Rechtsprechung	37

1. Einleitung	37
2. Der Fall Rehse	39
III. Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen	42
IV. Die Position der Opfer	43
D. Die rechtliche Bewältigung des NS-Unrechts in Österreich	47
I. Gesetzgebung	48
II. Rechtsprechung	50
III. Die Position der Opfer	50
E. Die Spruchpraxis der sozialistischen Staaten	54
F. Die Opfervertreter	56
I. Die Einflussnahme der „Jewish Claims Conference“	56
1. Einfluss auf die Gesetzgebung	56
2. Einfluss auf die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung	58
II. Unterstützung und Betreuung der Opfer	58
III. Problematische Aspekte der Opfervertreter	60
G. Ergebnis	61
2. Kapitel: Die Aufarbeitung von DDR-Unrecht durch Gerichte der Bundesrepublik Deutschland	65
A. Rechtsgrundlagen	65
I. Einigungsvertrag vom 31. August 1990	65
II. Stasiunterlagen-Gesetz vom 20. Dezember 1991	66
III. Die Verjährungsgesetze	67
IV. Die Rehabilitierungsgesetze und ihre Novellen	68
B. Rechtsprechung	70
I. Maßstab der Beurteilung	70
II. Grundsatzentscheidungen des BGH zur Rechtsbeugung	71
C. Grenzen der strafrechtlichen Verfolgung	72
I. Rückwirkungsverbot	72
1. Einleitung	72
2. Beispiel: Mauerschützen	73
II. Probleme bei Beweisfindung und -führung	75
D. Kritik an der rechtlichen Aufarbeitung von DDR-Unrecht	76
E. Die Opferverbände	77
I. Die Einflussnahme der Opferverbände	77

1. Einfluss auf die Gesetzgebung	77
2. Einfluss auf die Gerichtsbarkeit	78
3. Einfluss auf das Verwaltungshandeln	79
II. Beratung und Betreuung der Opfer	79
III. Defizite in der Vorgehensweise der Opferverbände	79
F. Ergebnis im Vergleich zur Aufarbeitung der NS-Zeit	80
G. Die Stellung der Opfer	83
3. Kapitel: Wahrheitskommissionen am Beispiel Südafrikas	85
A. Rechtsgrundlagen	86
I. Übergangsverfassung 1993	86
II. Gesetz für nationale Einheit und Versöhnung	86
B. Zuständigkeit	87
I. Darstellung der zwischen dem 1. März 1960 und dem 10. Mai 1994 begangenen groben Menschenrechtsverletzungen	87
II. Aufdeckung der Wahrheit	87
III. Gewährung von Amnestien	88
IV. Erstellen eines Abschlussberichts	88
C. Organisation	89
I. Das Komitee für Menschenrechtsverletzungen	89
II. Das Komitee für Amnestien	89
III. Das Komitee für Reparationen und Rehabilitierung	90
IV. Weitere Abteilungen	91
D. Kompetenzen	92
E. Maßnahmen	92
F. Kritik an der Kommission	94
G. Die Nichtregierungsorganisationen (NGOs)	95
I. Partizipation der NGOs an der TRC	96
1. Einfluss auf die Entstehungsgesetzgebung	96
2. Einfluss auf die Verfahren	97
II. Beratung und Betreuung der Opfer	98
III. Defizite der Tätigkeiten der NGOs	98
IV. Beispiele in Südafrika engagierter NGOs	99
1. Justice in Transition	99
2. Khulumani Victims Support Group	99

H. Unterschiede zwischen Wahrheitskommissionen und strafrechtlicher Aufarbeitung hinsichtlich der Position der Opfer	101
I. Resümee	105
Exkurs: Die strafrechtliche Verteidigung von Menschenrechten	109
A. Völkerstrafrechtliche Entwicklungen	109
B. Das Weltrechtsprinzip	111
C. Die Funktion von Strafrecht im Wandel der Zeit	116
4. Kapitel: Die Ad-hoc-Tribunale der Vereinten Nationen	123
A. Jugoslawien	124
I. Rechtsgrundlage des ICTY	124
II. Zuständigkeit des ICTY	125
III. Organisation des ICTY	126
IV. Straftatbestände vor dem ICTY	127
V. Beispiel: Der Prozess gegen Slobodan Milošević (IT-02-54)	128
1. Kurzbiographie	128
2. Verfahrensüberblick	130
VI. Sonderfall: Das Menschenrechtsschutzsystem in Bosnien-Herzegowina	131
1. Überblick	134
a) Die Menschenrechtskommission	135
aa) Die Kammer für Menschenrechte	136
bb) Die Ombudsperson für Bosnien-Herzegowina	139
b) Das Ministerium für Menschenrechte und Flüchtlinge	139
c) Das Amt des Hohen Repräsentanten (Office of the High Representative – OHR)	140
d) Versuch einer Wahrheitskommission	143
e) War Crimes Chamber	145
aa) Special Department for War Crimes	146
bb) Criminal Defence Support Section	147
cc) Witness and Victim Support Section	147
dd) Public Information and Outreach Section (PIOS)	149
2. Ergebnis und Perspektive aus Sicht der Opfer	150
B. Ruanda	155
I. Rechtsgrundlage des ICTR	155
II. Zuständigkeit des ICTR	155

III. Organisation des ICTR	156
IV. Straftatbestände vor dem ICTR	157
V. Abschließende Bemerkungen	158
VI. Sonderfall: Gacaca-Gerichte	159
C. Kritik an den Tribunalen der UNO	161
D. Aufkommende Rechtsfragen	166
E. Die Nichtregierungsorganisationen (NGOs)	168
I. Beteiligung der NGOs	168
1. Einfluss auf die Entstehungsgesetzgebung	168
2. Einfluss auf die Verfahren	169
II. Beratung und Betreuung der Opfer	170
III. Defizite des Engagements der NGOs	172
IV. Beispiele im Umfeld der Tribunale engagierter NGOs	172
1. Amnesty International	173
2. Human Rights Watch	174
3. Das Rote Kreuz	175
4. medica mondiale	178
F. Bewertung der Tribunale aus der Perspektive der Opfer	179
G. Die Position der Opfer vor dem ICTY und dem ICTR	180
5. Kapitel: Der Internationale Strafgerichtshof (ICC)	185
A. Diskussionsstand vor der diplomatischen Konferenz in Rom	185
B. Rechtsgrundlage	187
C. Zuständigkeit	188
D. Organisation	188
E. Straftatbestände	189
F. Kritik am Internationalen Strafgerichtshof	191
G. Verhältnis zur UN	192
H. Abgrenzung ICC – nationale Gerichtsbarkeit	194
I. Abgrenzung zwischen ICC und ICTY bzw. ICTR	194
J. Die Nichtregierungsorganisationen (NGOs)	197
I. Beteiligung der NGOs	197
1. Einfluss auf die Entstehungsgesetzgebung	198
2. Lobbying und Implementierung	198
3. Einfluss hinsichtlich der Verfahren	199

II. Beratung und Betreuung der Opfer	201
III. Defizite des Engagements der NGOs	201
IV. Beispiele im Umfeld des Internationalen Strafgerichtshofs tätiger NGOs	201
1. Coalition for the International Criminal Court	201
2. Victims Rights Working Group	203
3. Amnesty International	204
4. Human Rights Watch	204
K. Der Ausbau der Opferrechte	205
I. Victims Trust Fund	205
II. Victims and Witnesses Unit	207
III. Office of Public Counsel for Victims	208
IV. Abschließende Bemerkungen	208
L. Aktuelle Entwicklung und Ausblick	211

6. Kapitel: Das Modell eines opferzentrierten internationalen Strafprozesses unter Berücksichtigung von Elementen der Wahrheitskommissionen	214
A. Rechtsgrundlage	215
B. Zuständigkeit	216
C. Organisation	217
I. Internationaler Generalanwalt	217
II. Internationale Richter	217
III. Opferanwälte	218
IV. Internationale Exekutive als Hilfsorgan des Gerichts	218
D. Straftatbestände	219
E. Methodik	220
F. Die Position der Opfer	221
<i>Schlussbemerkungen</i>	227

Literaturverzeichnis

A.

- Adam, Heribert:** Wahrheit, Gerechtigkeit und Versöhnung in Südafrika, Leviathan, Sonderheft 18/1998, S.350-367.
- Ahlbrecht, Heiko:** Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert, Hagen, Fernuniv., Diss., 1999, Baden-Baden 1999.
- Akhavan, Payam:** The International Criminal Tribunal for Rwanda: The politics and pragmatics of punishment, AJIL 1996, S.501-510.
- Albrecht, Ulrich/Kalman, Michael/Riedel, Sabine/Schäfer, Paul:** Zur Einführung: Das Kosovo-Dilemma, in: Albrecht, Ulrich/Kalman, Michael/Riedel, Sabine/Schäfer, Paul (Hrsg.), Das Kosovo-Dilemma: Schwache Staaten und Neue Kriege als Herausforderung des 21. Jahrhunderts, Münster 2002, S.7-15.
- Ambach, Philipp:** Laufen hybride ad hoc-Gerichte dem Internationalen Strafgerichtshof den Rang ab? Eine Bestandsaufnahme, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 2005, S.106-118.
- Ambos, Kai:** Amnestie von Menschenrechtsverletzungen in Lateinamerika aus völkerstrafrechtlicher Sicht, Verfassung und Recht in Übersee 1996, S.465-486.
- ders: Weltgericht mit Schwächen, ai Journal, 07-08/2005, S.24.
- ders: Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen, Freiburg 1997.
- ders: Nuremberg revisited – Das Bundesverfassungsgericht, das Völkerstrafrecht und das Rückwirkungsverbot, StV 1997, S.39-43.
- Amelung, Knut:** Die strafrechtliche Bewältigung des DDR-Unrechts durch die deutsche Justiz – Ein Zwischenbericht, Goldammer's Archiv für Strafrecht 1996, S.51-71.
- Amelunxen, Clemens:** Das Opfer der Straftat, Hamburg 1970.
- ders: Der Nebenkläger im Strafverfahren, Lübeck 1980.
- Amnesty International:** Establishing a just, fair and effective International Criminal Court, AI Index, IOR 40/05/94, Oktober 1994.
- dies: Eine Information über Amnesty International, Bonn 1996.
- dies: The International Criminal Court: Ensuring an effective role for victims, AI Index: IOR 40/10/99, London 1999.
- dies: Universal Jurisdiction: The duty of states to enact and implement legislation, September 2001, AI Index: IOR 53/002/2001, Distr. SC/CO/PG/PO, London 2001.

- dies: Jahresbericht 2002, Frankfurt/Main 2002.
- dies: Amnesty International's concerns on the implementation of the „completion strategy“ of the International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia, June 2005, AI Index EUR 05/001/2005, London 2005.
- dies: International Criminal Court, Comments and recommendations following the fourth session of the Assembly of States Parties, AI Index IOR 40/001/2006, 26. Januar 2006.
- Arendt, Hannah:** Eichmann in Jerusalem, München 1986.
- dies./Jaspers, Karl: Briefwechsel 1926-1969, München 1993.
- Arnold, Jörg:** Rehabilitation und Kassation – Beseitigung von Justizunrecht in der DDR, StV 1992, S.92-94.
- Arnold, Pascal:** Der UNO-Sicherheitsrat und die strafrechtliche Verfolgung von Individuen, Fribourg, Univ., Diss., 1999, Basel/Genf/München 1999.
- Asmal, Kader:** Zur Rolle der Wahrheitskommission in Südafrika, in: Hankel, Gerd/Stuby, Gerhard (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen, Hamburg 1995, S.465-480.
- B.**
- Bacher, Georg:** Der Beitrag von Wahrheitskommissionen zur Friedenskonsolidierung und dauerhaften Versöhnung, Das Beispiel Südafrika, Frankfurt/Main 2004.
- Bachmann, Jasmine:** Wie sauber sind die neuen Kriege? Moderne Kriegsführung und ihre langfristigen Folgen für Mensch und Natur, in: Albrecht, Ulrich/Kalman, Michael/Riedel, Sabine/Schäfer, Paul, Das Kosovo-Dilemma: Schwache Staaten und Neue Kriege als Herausforderung des 21. Jahrhunderts, Münster 2002, S.107-117.
- Bailer-Galanda, Brigitte:** Wiedergutmachung – kein Thema: Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 1993.
- Bass, Gary J.:** Milošević in The Hague, Foreign Affairs, May/June 2003, S.82-96.
- Baumann, Jürgen/
Weber, Ulrich/
Mitsch, Wolfgang:** Strafrecht Allgemeiner Teil, Lehrbuch, Bielefeld 1995.
- Baumann, Ulrich/
Kury, Helmut:** Politisch motivierte Verfolgung: Opfer von SED-Unrecht, Freiburg 1998.

- Behrendt, Urs P.:** Die Verfolgung des Völkermordes in Ruanda durch internationale und nationale Gerichte, Berlin 2005.
- Behrens, Hans-Jörg:** Das Verfahren des Internationalen Strafgerichtshofes nach dem Statut von Rom, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1998, S.144-161.
- Benzler, Susanne/
Perels, Joachim:** Justiz und Staatsverbrechen. Über den juristischen Umgang mit der NS-„Euthanasie“, in: Hanno Loewy/Winter, Bettina (Hrsg.), NS-„Euthanasie“ vor Gericht: Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung, Frankfurt/Main 1996, S.15-34.
- Berger, Karin/
Dimmel, Nikolaus/
Forster, David/
Spring, Claudia/
Berger, Heinrich:** Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“, Wien, München 2004.
- Biegi, Mandana:** Die humanitäre Herausforderung, Der International Criminal Court und die USA, Aachen, Techn. Hochschule, Diss., 2003, Baden-Baden 2004.
- Biermann, Frank:** Gesetzliches Unrecht in der DDR und Rückwirkungsverbot – Am Beispiel von § 27 des DDR-Grenzgesetzes, Göttingen, Univ., Diss., 1997, Göttingen 1998.
- Biermann, Rafael:** Aussöhnung und Neubeginn: Das Haager Tribunal und seine Folgen, Internationale Politik 5/2002, S.21-24.
- Birti, Burkhardt:** Opferfürsorgegesetz, Wien 1958.
- Blanke, Thomas:** Der „Rechtshistorikerstreit“ um Amnestie: Politische Klugheit, moralische Richtigkeit und Gerechtigkeit bei der Aufarbeitung deutscher Vergangenheiten, in: Redaktion Kritische Justiz, Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Baden-Baden 1998, S.727-752.
- Blasius, Dirk:** Der Opferaspekt in der Historischen Kriminologie, in: Kaiser, Günther/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Kriminologische Opferforschung, Heidelberg 1994, S.3-20.
- Blümmel, Regina:** Der Opferaspekt bei der strafrechtlichen Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg, Univ., Diss., 2000, Berlin 2002.
- BMJ:** Rehabilitierungsgesetz zum Jahreswechsel geändert: Höhere Entschädigung für DDR-Justiz-Opfer: Pressemitteilung-Nr. 43/1999 v. 30.12.1999, NJW 2000, S.1467.
- Bock, Petra:** Vergangenheitspolitik in der Revolution von 1989, in: Bock, Petra/Wolfrum, Edgar (Hrsg.), Umkämpfte Vergangenheit, Göttingen 1999, S.82-100.

- Bogoeva, Julija/
Fetscher, Caroline:** Srebrenica, Ein Prozess, Frankfurt/Main 2002.
- Böhm, Alexander:** Praktische Erfahrungen mit Opferschutz und Opferhilfe, in: Kaiser, Günther/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Kriminologische Opferforschung, Heidelberg 1994, S.99-115.
- Böhmer, Christiane:** Rechtsbeugungsprozesse gegen DDR-Richter in der Bundesrepublik, Frankfurt/Main, Univ., Seminararbeit, Sommersemester 2003.
- Boraine, Alex:** A Country unmasked, Cape Town 2000.
- Bothe, Michael:** Die Zusatzprotokolle und ihre Bedeutung für den Schutz der Opfer, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1997, S.206-208.
- Von Boven, Theo:** Bilanz und Perspektiven des internationalen Menschenrechtsschutzes, in: Von Arnim, Gabriele/Deile, Volkmar/Hutter Franz-Josef/Kurtenbach, Sabine/Tessmer, Carsten (Hrsg.), Jahrbuch Menschenrechte 1999, Frankfurt/Main 1998, S.70-83.
- Brammertz, Serge:** Die Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen in Belgien, in: Der Internationale Strafgerichtshof – Fünf Jahre nach Rom, Berlin 2004, S.50-52.
- Braun, Joachim:** Versöhnung braucht Wahrheit. Der Bericht der südafrikanischen Wahrheitskommission, Gütersloh 1999.
- Bruer-Schäfer, Aline:** Der Internationale Strafgerichtshof, Würzburg, Univ., Diss., 2001, Frankfurt/Main 2001.
- Brunold, Georg:** Der Stoff, aus dem der Delegierte ist: Philosophieren mit Peter Gottfried Stocker, in: Enzensberger, Hans Magnus (Hrsg.), Krieger ohne Waffen: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, Frankfurt/Main 2001, S.247-269.
- Bruns, Michael/Schröder,
Michael/Tappert,
Wilhelm:** Bereinigung von Justiz-Unrecht der DDR: Das neue Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (Teil 1), NJ 1992, S.394-399.
- dies: Bereinigung von Justiz-Unrecht der DDR: Das neue Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (Teil 2), NJ 1992, S.436-440.
- dies: Bereinigung von Justiz-Unrecht der DDR: Das neue Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (Teil 3), NJ 1992, S.485-490.
- Brusten, Manfred:** Opfer des „Staats-Terrors“: ehemalige deutsche Juden in Australien – Skizzen zu einem noch nicht abgeschlossenen Forschungsprojekt, in: Kaiser, Günther/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Kriminologische Opferforschung, Heidelberg 1994, S.187-212.

Bundesministerium für Finanzen: Fachblick Finanz- und Wirtschaftspolitik, Entschädigung von NS-Unrecht, Regelungen zur Wiedergutmachung, Berlin, Dezember 2001.

**Bürner, Sigrid/
Frankfurth, Mathias/
Haupt, Holger/
Luxenburg, Kirsten/
Marth, Dörte/
Weber, Ulrich:** Handbuch Opferschutz und Opferhilfe, Baden-Baden 2003.

Buschfort, Wolfgang: „...und den Opfern Gerechtigkeit!“, DA 1996, S.790-792.

Butterweck, Hellmut: Wie waren nach 1955 die Freisprüche am laufenden Band möglich? Justiz und Erinnerung, 11/2005, S.16-18.

C.

**Camerer, Lala/
Kotze, Suzette:** Special Report on Victim Empowerment in South Africa, Johannesburg 1998.

**Cede, Franz/
Tichy, Helmut:** Die Bestrafung von Kriegsverbrechern als Aufgabe des Systems der kollektiven Sicherheit, in: Neisser, Heinrich (Hrsg.), Menschenrechte als politischer Auftrag, Wien 1993, S.37-59.

**Chilf, Herbert/
Markovics, Albert:** Opferfürsorgegesetz, Wien 1963.

**Clodius, Anke/
Grenz, Wolfgang:** Harmonisierung des Asylrechts, in: Von Arnim, Gabriele/Deile, Volkmar/Hutter Franz-Josef/Kurtenbach, Sabine/Tessmer, Carsten (Hrsg.), Jahrbuch Menschenrechte 2003, Frankfurt/Main 2002, S.90-105.

**Conference on Jewish
Material Claims against
Germany:** History of the Claims Conference: A Chronology 1951-2001, New York 2001.

**Cox, Markus/
Knaus, Gerald:** Nach den Bonner Befugnissen. Offener Brief an Lord Ashdown, Balkan Diskurs # 1, 5/2003, S.17-22.

Creifelds, Carl: Rechtswörterbuch, München 2002.

Curbach, Janina: Global Governance und NGOs, Transnationale Zivilgesellschaft in internationalen Politiknetzwerken, Opladen 2003.

D.

Dalai Lama: Das Buch der Menschlichkeit: Eine neue Ethik für unsere Zeit, Bergisch Gladbach 2000.

**Deile, Volkmar/
Stern, Carola:** „Dass es nicht so bleibt, wie es ist“, in: Amnesty International, (Hrsg.), 40 Jahre für die Menschenrechte, Neuwied, Kriftel 2001, S.1-13.

- Dencker, Angelika/ Pathak, Angelika:** Die Arbeit von Amnesty International auf verschiedenen Ebenen, in: Amnesty International (Hrsg.), 40 Jahre für die Menschenrechte, Neuwied, Kriefel 2001, S.101-111.
- Denninger, Erhard:** Menschenrechte und Grundgesetz, Weinheim 1994.
- ders: Vom Elend des Gesetzgebers zwischen Übermaßverbot und Untermaßverbot, in: Däubler-Gmelin, Herta (Hrsg.), Gegenrede: Aufklärung – Kritik – Öffentlichkeit: Festschrift für Ernst Gottfried Mahrenholz, Baden-Baden 1994, S.561-572.
- Derleder, Peter:** Die Wiedergutmachung. Rechtsanwendung an den Rändern der Unmenschlichkeit, in: Eisfeld, Rainer/Müller, Ingo (Hrsg.), Gegen Barbarei: Essays Robert M. W. Kempners zu Ehren, Frankfurt/Main 1989, S.281-302.
- Dimitrijevic, Vojin:** Fakten versus Wahrheit: Dilemma eines Mannes, der die Mitarbeit in einer Wahrheits- und Versöhnungskommission abgelehnt hat, in: Cantz, Hatje (Hrsg.), Experimente mit der Wahrheit, Ostfildern-Ruit 2002, S.231-240.
- Dirks, Christian:** „Die Verbrechen der anderen“, Berlin, Freie Univ., Diss., 2004, Paderborn 2006.
- Doehring, Karl:** Reparationen für Kriegsschäden, in: Doering, Karl, Jahrhundertschuld, Jahrhundertsühne: Reparationen, Wiedergutmachung, Entschädigung für nationalsozialistisches Kriegs- und Verfolgungsunrecht, Teil I, München 2001, S.9-52.
- Donat-Cattin, David:** Article 68, in: Triffterer, Otto (Hrsg.), Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, Baden-Baden 1999, S.869-888.
- ders: Article 75, in: Triffterer, Otto (Hrsg.), Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, Baden-Baden 1999, S.965-978.
- Donner, Michael:** Völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte der militärischen Absicherung der Friedensvereinbarung von Dayton, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1997, S.63-73.
- Dreßen, Willi:** NS-„Euthanasie“-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland im Wandel der Zeit, in: Hanno Loewy/Winter, Bettina (Hrsg.), NS-„Euthanasie“ vor Gericht: Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung, Frankfurt/Main 1996, S.35-58.
- Durczak, Nike:** Der Versuch einer Vergangenheitsbewältigung in Südafrika durch die Wahrheits- und Versöhnungskommission, Frankfurt/Main 2001.
- Düx, Heinz:** Der Auschwitz-Prozess, in: Fritz Bauer Institut (Hrsg.), Im Labyrinth der Schuld. Täter – Opfer – Ankläger, Jahrbuch 2003

zur Geschichte und Wirkung des Holocaust, Frankfurt/Main 2003, S.267-284.

Dzihic, Vedran: Bosniens steiniger Weg, Balkan Diskurs # 1, 5/2003, S.77-84.

ders: Wie weit ist die EU vom Balkan? Bosnien nach Thessaloniki, Balkan Diskurs # 1, 5/2003, S.101-105.

E.

Edinger, Thomas: Der Volksgerichtshof. Ein Scheingericht zur Durchsetzung politischer Ziele, DRiZ 1995, S.181,182.

Ehrke, Michael: Zur politischen Ökonomie in Bosnien-Herzegowina, Balkan Diskurs # 1, 5/2003, S.85-100.

Eizenstat, Stuart E.: Unvollkommene Gerechtigkeit, München 2003.

Elsässer, Jürgen: Kriegslügen – Vom Kosovokonflikt zum Milošević-Prozess, Berlin 2004.

F.

**Fahnenschmidt, Willi/
Schäfter, Petra:** Strafjustiz und DDR-Vergangenheit, in: Baumann, Ulrich/Kury, Helmut (Hrsg.), Politisch motivierte Verfolgung. Opfer von SED-Unrecht, Freiburg 1998, S.103-115.

FAZ: Jurist aus Gambia wird Nachfolger Del Pontes, 30. August 2003, S. 6.

dies: Erstes Verfahren vor Strafgerichtshof, 24. Juni 2004, S.2.

Feaux de la Croix, Ernst: Vom Unrecht zur Entschädigung; der Weg des Entschädigungsrechts, in: Feaux de la Croix, Ernst/Rumpf, Herbert (Hrsg.), Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt, München 1985, S.1-118.

Feldman, Gerald D.: Unternehmensgeschichte im Dritten Reich und die Verantwortung der Historiker, in Frei, Norbert/Van Laak, Dirk/Stolleis, Michael: Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000, S.103-129.

Felsenthal, Alexander: Deutsches Kaleidoskop I (2005), Tribüne 2/2005, S.40-49.

Ferencz, Benjamin B.: Von Nürnberg nach Rom: Auf dem Weg zu einem internationalen Strafgerichtshof, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1998, S.80-90.

Fischer-Hübner, Hermann: Zur Geschichte der Entschädigungsmaßnahmen für Opfer nationalsozialistischen Unrechts, in: Fischer-Hübner, Helga/Fischer-

- Hübner, Hermann (Hrsg.), Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“, Gerlingen 1990, S.9-42.
- Fitzel, Tomas:** Eine Zeugin im Nürnberger Prozess in: Ueberschär, Gerd R. (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht, Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952, Frankfurt/Main 1999, S.60-67.
- Fixson, Oliver:** Der Internationale Strafgerichtshof: Seine Entstehung und seine Stellung im Völkerrecht, in: Kirsch, Stefan (Hrsg.), Internationale Strafgerichtshöfe, Baden-Baden 2005, S.207-230.
- Flottau, Renate/
Kraske, Marion:** Bosnien-Herzegowina, Die Methode Bulldozer, Der Spiegel, 44/2003, S.142.
- Foregger, Edmont:** Strafgesetzbuch, Wien 1995.
- Frankenberg, Günter/
Müller, Franz J.:** Juristische Vergangenheitsbewältigung – Der Volksgerichtshof vorm BGH, KJ 1983, S.145-163.
- Frankenberg, Günter:** Menschenrechte im Nationalstaat – Schutz vor politischer Verfolgung, in: Klug, Ulrich/Kriele, Martin (Hrsg.), Menschen- und Bürgerrechte, ARSP-Beiheft 33/1988, S.81-96.
- ders: Die NS-Justiz vor den Gerichten der Bundesrepublik. Eine große Anfrage im Bundestag, in: Redaktion Kritische Justiz, Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Baden-Baden 1998, S.487-518.
- Frankfurter, Bernhard (Hrsg.):** Die Begegnung. Auschwitz. Ein Opfer und ein Täter im Gespräch, Wien 1995.
- Frei, Norbert:** Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1999.
- Freudiger, Kerstin:** Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, Hannover, Univ., Diss., 1999, Tübingen 2002.
- Friedrich, Jörg:** Freispruch für die Nazi-Justiz, Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation. Reinbek bei Hamburg 1983.
- ders: Die kalte Amnestie: NS-Täter in der Bundesrepublik, München 1994.
- Friedrichsen, Gisela:** Abtreibung – Der Kreuzzug von Memmingen, Zürich, Wiesbaden 1989.
- G.**
- Garscha, Winfried R./
Kuretsidis-Haider,
Claudia:** Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich, Wien 1995.

- Gauck, Joachim:** Referat des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, in: VII. Kongress Berlin, 16. bis 19. Juni 1998, Internationale Assoziation ehemaliger politischer Gefangener und Opfer des Kommunismus, UOKG – Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft (Hrsg.), Berlin/Bonn 1999, S.18-29.
- Gebauer, Thomas:** „Von niemandem gewählt!“ Über die demokratische Legitimation von NGO, in: Brand, Ulrich/Demirovic, Alex/Görg, Christoph/Hirsch, Joachim (Hrsg.), Nichtregierungsorganisationen in der Transformation des Staates, Münster 2001, S.95-119.
- Geburtig, Arlette:** Der lange Weg zum Frieden, ai Journal, 4/2004, S.6, 7.
- Geißler, Nils:** Der Einsatz gegen die Straflosigkeit – Menschenrechte als ius causae oder „just another lost case“? in: Amnesty International (Hrsg.), 40 Jahre für die Menschenrechte, Neuwied, Kriftel 2001, S.246-261.
- ders: Die Entwicklungen seit der Konferenz von Rom aus der Perspektive der Nichtregierungsorganisationen, in: Der Internationale Strafgerichtshof – Fünf Jahre nach Rom, Berlin 2004, S.27-31.
- de Geouffre de La Pradelle, Geraud:** Zur Aktualität der Nürnberger Prinzipien, in: Hankel, Gerd/Stuby, Gerhard (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen, Hamburg 1995, S.127-141.
- Gesterkamp, Harald/ Neumann, Eva:** Amnesty International und die Medien – Eine nicht-kommerzielle Nachrichtenagentur? In: Amnesty International (Hrsg.), 40 Jahre für die Menschenrechte, Neuwied, Kriftel 2001, S.169-176.
- ders./Tolmein, Oliver: Kriegsverbrechen der NATO, ai Journal, 7/2000, S.12, 13.
- Gilbert, Gustave Mark:** Nürnberger Tagebuch, Frankfurt/Main 1962.
- Goldstone, Richard:** 50 Jahre nach Nürnberg, Die Internationalen Strafgerichtshöfe zum ehemaligen Jugoslawien und zu Ruanda, in: Nürnberger Menschenrechtszentrum (Hrsg.), Von Nürnberg nach Den Haag, Hamburg 1996, S.57-67.
- Gomien, Donna:** Human Rights in Bosnia and Herzegovina: European Practice, Fraught Federalism and the Future, in: Benedek, Wolfgang, Human Rights in Bosnia and Herzegovina after Dayton: From Theory to Practice, The Hague 1999, S.107-120.
- Goschler, Constantin:** Die Praxis des Bundesentschädigungsgesetzes: System mit Lücken oder Lücken mit System? In: Brozik, Karl/Matschke, Konrad (Hrsg.), Claims Conference, Luxemburger Abkommen: 50 Jahre Entschädigung für NS-Unrecht, Königstein 2004, S.100-113.

- ders: Offene Fragen der Wiedergutmachung. Entschädigungsfor-
derungen von Verfolgten des Nationalsozialismus als politischer
Diskurs, Leviathan, Sonderheft 18/1998, S.38-52.
- Görg, Christoph:** “Verlust des Weltvertrauens”, Mittelweg 36, 2/2001, S.77-91.
- Grabitz, Helge:** Die Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik
Deutschland und in der DDR, in: Garscha, Winfried
R./Kuretsidis-Haider, Claudia (Hrsg.), Keine „Abrechnung“:
NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945,
Leipzig, Wien 1998, S.144-179.
- Grafe, Roman:** Deutsche Gerechtigkeit. Prozesse gegen DDR-Grenzschilder
und ihre Befehlsgeber, München 2004.
- Graf Vitzthum, Wolfgang:** Begriff, Geschichte und Quellen des Völkerrechts, in: Graf
Vitzthum, Wolfgang, Völkerrecht, Berlin 2004, S.1-77.
- Grasemann, Hans Jürgen:** Vergangenheitsbewältigung durch Rehabilitierung? In: Weber,
Jürgen/Piazolo, Michael (Hrsg.), Justiz im Zwielficht, München
1998, S.285-301.
- Gribbohm, Günter:** Der Volksgerichtshof, JuS 1969, S.55-61.
- ders: Der Volksgerichtshof, JuS 1969, S.109-112.
- Griesbaum, Rainer:** Über Verfahrensgrundsätze des Tribunals, auch im Vergleich
zum innerdeutschen Recht, und die praktische Arbeit des Tribu-
nals, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1997,
S.127-135.
- Günther, Klaus:** Der strafrechtliche Schuldbegriff als Gegenstand einer Politik
der Erinnerung in der Demokratie, in: Margalit, Avishai/Smith,
Gary (Hrsg.), Amnestie oder Die Politik der Erinnerung in der
Demokratie, Frankfurt/Main 1997, S.48-89.
- H.**
- Hahn-Godeffroy, Emily:** Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission,
Hamburg, Univ., Diss., 1998, Baden-Baden 1998.
- Hamm, Brigitte:** Der internationale Schutz vor schweren und systematischen
Menschenrechtsverletzungen: Zur Bindewirkung völkerrechtli-
cher Verträge, in: Von Arnim, Gabriele/Deile, Volkmar/Hutter
Franz-Josef/Kurtenbach, Sabine/Tessmer, Carsten (Hrsg.), Jahr-
buch Menschenrechte 1999, Frankfurt/Main 1998, S.84-94.
- Hankel Gerd/Stuby,
Gerhard:** Die Aufarbeitung von Verbrechen durch internationale Strafge-
richte, in: Bock, Petra/Wolfrum, Edgar (Hrsg.), Umkämpfte
Vergangenheit, Göttingen 1999, S.247-268.
- Hankel, Gerd:** Die Leipziger Prozesse, Hamburg 2003.

- ders: Über die Gacaca-Justiz in Ruanda, in: Von Arnim, Gabriele/Deile, Volkmar/Hutter Franz-Josef/Kurtenbach, Sabine/Tessmer, Carsten (Hrsg.), Jahrbuch Menschenrechte 2004, Frankfurt/Main 2003, S.176-182.
- ders: Justice in Transition – The Case of Rwanda, in: Werle, Gerhard (Hrsg.), Justice in Transition – Prosecution and Amnesty in Germany and South Africa, Berlin 2006, S.175-183.
- Harder, Jan C.:** Die Verabschiedung des Statuts von Rom: Signal der Hoffnung, in: Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia (Hrsg.), Humanitäres Völkerrecht – Politische, rechtliche und strafgerichtliche Dimensionen, Baden-Baden 2001, S.458-476.
- Harmann, Markus:** „Beschämendes Versagen“, ai Journal, 4/2004, S.12, 13.
- Hartmann, Ralph:** Der Fall Milošević, Berlin 2002.
- Harris, Kenneth:** Article 70, in: Triffterer, Otto (Hrsg.), Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, Baden-Baden 1999, S.917-923.
- Hasse, Jana:** Bestrafung oder Amnestie? Die internationale Strafgerichtsbarkeit als Element der Friedenswahrung und der Konfliktprävention, in: Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia (Hrsg.), Humanitäres Völkerrecht – Politische, rechtliche und strafgerichtliche Dimensionen, Baden-Baden 2001, S.555-571.
- Hassemer, Winfried:** Vielfalt und Wandel eines interkulturellen Strafrechts, in: Höffe, Otfried (Hrsg.), Gibt es ein interkulturelles Strafrecht? Frankfurt/Main 1999, S.157-180.
- ders: Kriminalpolitik mit dem Opfer, in: Hassemer, Winfried/Reemtsma, Jan Philipp (Hrsg.), Verbrechenopfer: Gesetz und Gerechtigkeit, München 2002, S.47-65.
- ders: Rücksichten auf das Opfer, in: Hassemer, Winfried/Reemtsma, Jan Philipp (Hrsg.), Verbrechenopfer: Gesetz und Gerechtigkeit, München 2002, S.66-98.
- ders: Schwierigkeiten mit dem Opfer, in: Hassemer, Winfried/Reemtsma, Jan Philipp (Hrsg.), Verbrechenopfer: Gesetz und Gerechtigkeit, München 2002, S.99-111.
- ders: Gerechtigkeit für das Opfer, in: Hassemer, Winfried/Reemtsma, Jan Philipp (Hrsg.), Verbrechenopfer: Gesetz und Gerechtigkeit, München 2002, S.150-173.
- ders: Strafrecht, Prävention, Vergeltung, ZIS 2006, S.266-273.
- Häußler, Ulf:** Internationaler Menschenrechtsschutz durch individuelle Strafverfolgung, in: Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia (Hrsg.), Menschenrechte, Baden-Baden 2002, S.562-601.

- Heins, Volker:** Weltbürger und Lokalpatrioten. Eine Einführung in das Thema Nichtregierungsorganisationen, Opladen 2002.
- Heinze, Kurt/
Schilling, Karl:** Die Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale, Bonn 1952.
- Heßdörfer, Karl:** Die Entschädigungspraxis im Spannungsfeld von Gesetz, Justiz und NS-Opfern, in: Herbst, Ludolf/Goschler, Constantin (Hrsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S.231-248.
- Hitzig, Daniel:** Das Kreuz mit dem Kreuz: Das IKRK, die Föderation und die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, in: Enzensberger, Hans Magnus (Hrsg.), Krieger ohne Waffen: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, Frankfurt/Main 2001, S.191-226.
- Hobe, Stephan:** Der Rechtsstatus der Nichtregierungsorganisationen nach gegenwärtigem Völkerrecht, Archiv des Völkerrechts 1999, S.152-176.
- Hockerts, Hans Günter:** Anwälte der Verfolgten. Die United Restitution Organization, in: Herbst, Ludolf/Goschler, Constantin (Hrsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S.249-271.
- ders: Wiedergutmachung in Deutschland. Eine historische Bilanz 1945-2000, Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 2001, S.167-214.
- Hoffmann, Christa:** Stunden Null? Vergangenheitsbewältigung in Deutschland 1945 und 1989, Bonn 1992.
- Hohoff, Ute:** An den Grenzen des Rechtsbeugungstatbestandes, Berlin, Humboldt-Univ., Diss., 1999/2000, Berlin 2001.
- Homann, Ulrike:** Herausforderungen an den Rechtsstaat durch Justizunrecht, Berlin 2003.
- Hussock, Peter,
Alexander:** Erwartungen der Opfer/der Opferverbände, in: Baumann, Ulrich/Kury, Helmut (Hrsg.), Politisch motivierte Verfolgung: Opfer von SED-Unrecht, Freiburg 1998, S.401-420.
- Huygen, Nina:** Towards a Permanent International Criminal Court, Verfassung und Recht in Übersee 1996, S.292-309.
- I.**
- Ignatieff, Michael:** Virtueller Krieg, Hamburg 2001.

- ders: Die Ehre des Kriegers II, in: Enzensberger, Hans Magnus (Hrsg.), Krieger ohne Waffen: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, Frankfurt/Main 2001, S.303-343.
- Isensee, Josef:** Weltpolizei für Menschenrechte, JZ 1995, S.421-430.
- Ivanj, Andrej:** Konfrontation mit der eigenen Vergangenheit, TAZ, 14. Juni 2005, S.11.
- J.**
- Jacobsen, Ingo:** Die Arbeit von Amnesty International zu Menschenrechtsverletzungen in Südafrika, in: Amnesty International (Hrsg.), 40 Jahre für die Menschenrechte, Neuwied, Krieffel 2001, S.120-132.
- Jäger, Herbert:** Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts, in: Hankel, Gerd/Stuby, Gerhard (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen, Hamburg 1995, S.325-354.
- ders: Ist Politik kriminalisierbar? In: Lüderssen, Klaus (Hrsg.), Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse? Band III: Makrodelinquenz, Baden-Baden 1998, S.121-138.
- Jaggi, Daniel:** Das südafrikanische Gesetz zur Förderung der Nationalen Einheit und Versöhnung im Spannungsfeld zwischen Konfliktschärfung, Rechtsstaatlichkeit und Demokratisierung, Bern, Univ, Diss., 2003, Frankfurt/Main 2004.
- Jarasch, Frank:** Der Internationale Strafgerichtshof: Das Ergebnis von Rom und seine Bedeutung, S+F 1998, S.213-219.
- Jescheck, Hans-Heinrich:** Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht, Bonn 1952.
- ders: Die Entwicklung des Völkerstrafrechts nach Nürnberg, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 1957, S.217-248.
- Jerabek, Rudolf:** Justizakten im Österreichischen Staatsarchiv/ Archiv der Republik, in: Garscha, Winfried R./Kuretsidis-Haider, Claudia (Hrsg.), Keine „Abrechnung“: NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig, Wien 1998, S.307-313.
- Jeßberger, Florian:** Das Völkerstrafgesetzbuch: Herausforderung und Verpflichtung für die deutsche Justiz, in: Der Internationale Strafgerichtshof – Fünf Jahre nach Rom, Berlin 2004, S.46-49.
- Johannsen, Achim:** Die Haager Kriegsverbrecherprozesse: Zur bisherigen Arbeit des Ex-Jugoslawien-Tribunals, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1997, S.17-21.
- Johnson, Dominic:** Ruanda – Mit Dorfrichtern gegen Völkermörder, ai Journal, 12/2001, S.8, 9.

- Jugert, Ute:** Südafrika: Nach der Wahrheit die Versöhnung? ai Journal, 11/1998, S.8-10.
- Jung, Susanne:** Die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse, Tübingen 1992.
- K.**
- Kadelbach, Stefan:** Menschenrechte als übergesetzliches Recht? Jura 2002, S.329-335.
- Kahlert, Joachim:** Gerechtigkeit den Opfern der kommunistischen Diktatur – eine Selbstverständlichkeit im geeinten Deutschland? In: Friedrich Ebert Stiftung (Hrsg.), Gerechtigkeit den Opfern der kommunistischen Diktatur, Leipzig 1991, S.5-10.
- Kaldor, Mary:** Alte und neue Kriege, Frankfurt/Main 2000.
- Katzenstein, Ernst:** Jewish Claims Conference und die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, in: Vogel, Hans Jochen/Simon, Helmut/Podlech, Adalbert (Hrsg.), Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981, S.219-226.
- Kaul, Hans-Peter:** Der Internationale Strafgerichtshof: Das Ringen um seine Zuständigkeit und Reichweite, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1998, S.138-144.
- ders: Der Internationale Strafgerichtshof: Eine Bestandsaufnahme im Frühjahr 2003, Die Friedens-Warte 2003, S.11-27.
- Kemper, Georg:** Der Weg nach Rom. Die Entwicklung völkerrechtlicher Strafgerichtsbarkeit und die Errichtung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes, Frankfurt/Oder, Univ., Diss., 2003, Frankfurt/Main 2004.
- Kempner, Robert M.W./
Haensel, Carl:** Das Urteil im Wilhelmstraßenprozess, Schwäbisch Gmünd 1950.
- Klafkowski, Alfons:** Die Nürnberger Prinzipien und die Entwicklung des Völkerrechts, Warschau 1966.
- Klee, Ernst:** Dokumente zur „Euthanasie“, Frankfurt/Main 1985.
- ders: Was sie taten – Was sie wurden, Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord, Frankfurt/Main 1994.
- ders: „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, Frankfurt/Main 1996.
- Knaus Gerald/
Martin, Felix:** Wohlwollende Despoten, FAZ, 25. Juli 2003, S.9.
- Von Knieriem, August:** Nürnberg: Rechtliche und menschliche Probleme, Stuttgart 1954.

- Knöss, Johanna:** Der Internationale Strafgerichtshof: Geschichte, Kontroversen und völkerrechtsgeschichtliche Einschätzung, Frankfurt/Main, Univ., Magisterarbeit, Frankfurt/Main 2002.
- König, Kai-Michael:** Die völkerrechtliche Legitimation der Strafgewalt internationaler Strafjustiz, Saarbrücken, Univ., Diss., 2002, Baden-Baden 2003.
- Koppe, Karoline:** Wiedergutmachung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen in Südafrika, Berlin, Univ., Diss., 2004, Berlin 2005.
- Kramer, Helmut:** Kriegsverbrechen, deutsche Justiz und das Verjährungsproblem – Amnestie durch die legislative Hintertür, in: Wette, Wolfram/Überschär, Gerd R. (Hrsg.), Kriegsverbrechen im 20. Jahrhundert, Darmstadt 2001, S.493-506.
- Kranzbühler, Otto:** Rückblick auf Nürnberg, Hamburg 1949.
- Kraus, Herbert:** Gerichtstag in Nürnberg, Hamburg 1947.
- Kreß, Claus:** Strafen, Strafvollstreckung und internationale Zusammenarbeit im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1998, S.151-161.
- ders./Wannek, Felicitas:** Von den beiden internationalen Ad-Hoc-Tribunalen zum Internationalen Strafgerichtshof, in: Kirsch, Stefan (Hrsg.), Internationale Strafgerichtshöfe, Baden-Baden 2005, S.231-259.
- Krettenauer, Tobias:** Zur Bedeutung von Gerechtigkeitsüberzeugungen bei der Aufarbeitung von Viktimisierungserfahrungen, in: Baumann, Ulrich/Kury, Helmut (Hrsg.), Politisch motivierte Verfolgung: Opfer von SED-Unrecht, Freiburg 1998, S. 367-377.
- Krieger, Heike:** Der Beitrag der Menschenrechtskammer für Bosnien und Herzegowina zum innerstaatlichen Friedensprozess, in: Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia (Hrsg.), Menschenrechte, Baden-Baden 2002, S.488-510.
- Kritz, Neil J.:** Transitional Justice, Volume III, Washington DC 1995.
- Krivec, Boris:** Von Versailles nach Rom – Der lange Weg von Nullum crimen, nulla poena sine lege, Univ., Diss., Hamburg 2004.
- Krussig, Carolina:** Settlements between Single Firms and the Jewish Claims Conference before the Foundation Act 2000, in: Zumbansen, Peer (Hrsg.), Zwangsarbeit im Dritten Reich: Erinnerung und Verantwortung, Baden-Baden 2002.
- Kügler, Elke:** Memmingen: Abtreibung vor Gericht – Dokumentation und Einschätzung eines Stückes bundesdeutscher Rechtsgeschichte, Braunschweig 1989.

- Kühl, Kristian:** Der Zusammenhang von Strafe und Strafrecht, in: Dölling, Dieter, Jus humanum: Grundlagen des Rechts und Strafrecht: Festschrift für Ernst-Joachim Lampe zum 70. Geburtstag, Berlin 2003, S.439-462.
- Kussbach, Erich:** Der Terrorismus und das internationale Strafrecht, Politische Studien 2003, S.61-84.
- Küttler, Elisabeth:** Die Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina, Göttingen, Univ., Diss., 2001/2002, Berlin 2003.
- Kutz, Florian:** Amnestie für politische Straftäter in Südafrika, Berlin 2001.
- L.**
- Ladner, Claus Peter:** SED-Unrechtsbereinigung – eine vorläufige Bilanz, LKV 2003, S.61-66.
- Lagodny, Otto:** Anmerkung zu: Urteil des BayObLG v.23.5.1997 – 3 St 20/96, JR 1998, S.472-478.
- Leitenberger, Kathryn:** Frieden durch Wahrheit, in: Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia (Hrsg.), Humanitäres Völkerrecht – Politische, rechtliche und strafgerichtliche Dimensionen, Baden-Baden 2001, S.514-541.
- Leiß, Martin F.:** Internationaler Strafgerichtshof und Jugoslawientribunal, Münster 2003.
- Leszczyński, Kazimierz/
Quilitzsch, Siegmund
(Hrsg.):** Fall 9 – Das Urteil im SS-Einsatzgruppenprozeß, Berlin 1963.
- Leszczyński, Kazimierz/
Zöller, Martin (Hrsg.):** Fall 7 – Der Geiselmordprozeß, Berlin 1965.
- Lerner Febres, Salomón:** Der lange Weg der Versöhnung, ai Journal, 07-08/2005, S.23.
- Lichtenstein, Heiner:** NS-Prozesse. Zum Ende eines Kapitels deutscher Justizgeschichte, DRiZ 1995, S.189-194.
- Lichtenstein, Heiner:** Zweimal Nürnberg, Tribüne 3/2005, S.137-150.
- Limbach, Jutta:** Gerechtigkeit im Rechtsstaat, Zeitschrift für Gesetzgebung 1993, S.289-310.
- dies:** Regierungskriminalität und Machtmissbrauch, in: Kaiser, Günther/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Kriminologische Opferforschung, Heidelberg 1994, S.127-136.
- Lochbihler, Barbara:** Was können Menschenrechtsorganisationen künftig zur Unterstützung der internationalen Strafgerichtsbarkeit leisten? In: Der

- Internationale Strafgerichtshof – Fünf Jahre nach Rom, Berlin 2004, S.61-63.
- Lübbe, Hermann:** Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewusstsein, Historische Zeitschrift 1983, S.579-599.
- Lüder, Sascha Rolf:** Der neue Internationale Strafgerichtshof: Meilenstein des Völkerrechts oder Instanz ohne Durchsetzungsvermögen? Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1998, S.92-95.
- ders: Zum verfassungsrechtlichen Umfeld einer Beteiligung der Bundeswehr an Maßnahmen des Internationalen Strafgerichtshofs, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 2003, S.25-28.
- Lüderssen, Klaus:** Der Staat geht unter – Das Unrecht bleibt? Regierungskriminalität in der ehemaligen DDR, Frankfurt/Main 1992.
- Luf, Gerhard:** Zur Verantwortlichkeit des Rechtspositivismus für “gesetzliches Unrecht“, in: Davy, Ulrike (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht, Rechtsetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, Wien 1990, S.18-37.
- Von der Lühe, Barbara:** Berliner Bühne I (2005), Tribüne 2/2005, S.10-18.
- M.**
- Mack, Andrew/
Nielsen, Zoe:** Human Security Report 2005, Oxford University Press 2005.
- Mackiewicz, Josef:** Katyn – Ungesühntes Verbrechen, Frankfurt/Main 1983.
- Magnarella, Paul J.:** Justice in Africa, Aldershot 2000.
- Maier, Angelika:** Nürnberg, Den Haag, Rom – Gemeinsamkeiten und Unterschiede, Rechtsstaatlichkeit und Politik, Augsburg, Univ., Diss., 2003, München 2003.
- Von Mangoldt, H.:** Kriegsdokumente über Bündnisgrundlagen, Kriegsziele und Friedenspolitik der Vereinten Nationen, Hamburg 1946.
- Marxen, Klaus:** Der Volksgerichtshof, AnwBl. 1989, S.17,18.
- ders: Die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs, KritV 1992, S.52-65.
- ders./Werle, Gerhard: Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht – eine Bilanz, Berlin 1999.
- Marxen, Klaus:** Rechtliche Grenzen der Amnestie, Heidelberg 1984.
- Mc Adams, James A.:** Transitional Justice and the rule of law in new democracies, Notre Dame 1997.

- Meier, Horst:** Haben DDR-Richter das Recht gebeugt? Merkur 1997, S.656-660.
- Meißner, Jörg:** Die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof nach dem Römischen Statut, München, Univ., Diss., 2002, München 2003.
- Merkel, Reinhard:** Nürnberg 1945, Militärtribunal. Grundlagen, Probleme, Folgen, Merkur 1996, S.918-936.
- Meron, Theodor:** War Crimes law comes of age, AJIL 1998, S.462-468.
- Meyers Lexikonredaktion:** Meyers Neues Lexikon, Band 3, Mannheim 1993.
- Miller, Russell A.:** Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Verbrechen der Staatsführung der DDR, KJ 2001, S.255-263.
- Minthe, Eric:** Kriminalitätsfurchtparadox, Restitution, Lebensstile – Ein Diskussionsbericht, in: Egg, Rudolf/Minthe, Eric (Hrsg.), Opfer von Straftaten, Wiesbaden 2003, S.289-313.
- Mischkowski, Gabriela:** Rechte, Schutz und Beratung von Opfern und Zeuginnen in internationalen Strafprozessen, in: medica mondiale (Hrsg.), Sexualisierte Kriegsgewalt und ihre Folgen, Frankfurt/Main 2004, S.395-411.
- Mitscherlich, Alexander/
Mitscherlich, Margarete:** Die Unfähigkeit zu trauern, München 1990.
- ders./Mielke, Fred:** Medizin ohne Menschlichkeit, Frankfurt/Main 1993.
- Mitscherlich, Margarete:** Erinnerungsarbeit, Frankfurt/Main 1993.
- Moghalu, Kingsley
Chiedu:** The ICTR and the Development of an Effective International Criminal Law – Legal, Political and Policy Dimensions, in: Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia (Hrsg.), Humanitäres Völkerrecht – Politische, rechtliche und strafgerichtliche Dimensionen, Baden-Baden 2001, S.437-457.
- Möller, Birgit/Regner,
Freihart:** Die Verschränkung von äußerer und innerer Realität bei politischer Verfolgung und Folter. Das Unrechtserleben bei den Betroffenen und Möglichkeiten therapeutischer Bewältigung, Zeitschrift für Politische Psychologie 1999, S.59-86.
- Möller, Christina:** Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof – kriminologische, straftheoretische und rechtspolitische Aspekte, Münster, Univ., Diss., 2000, Münster/Hamburg/London 2003.
- von zur Mühlen, Bengt/
von Klewitz, Andreas:** Die 12 Nürnberger Nachfolgeprozesse 1946-1949, Berlin-Kleinmachnow 2000.
- Müller, Reinhard:** Unabhängig abhängig – Der Strafgerichtshof als Frühwarnsystem, FAZ, 18. Juni 2003, S.8.

N.

- Nemitz, Jan Christoph:** Aggravating and Mitigating Circumstances, in: International Humanitarian Law – The Erdemovic Case, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1997, S.22-27.
- Nerlich, Volker:** Apartheidkriminalität vor Gericht, Berlin, Univ., Diss., 2002, Berlin 2002.
- Neubacher, Frank:** Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, Tübingen 2005.
- Neubert, Ehrhart:** Opfer im strafrechtlich nicht fassbaren Bereich? In: Baumann, Ulrich/Kury, Helmut (Hrsg.), Politisch motivierte Verfolgung: Opfer von SED-Unrecht, Freiburg, 1998, S.277-302.
- ders: Politische Verbrechen in der DDR, in: Courtois, Stéphanie/Werth, Nicolas/Panné, Jean-Louis/Paczkowski, Andrzej/Bartosek, Karel/Margolin, Jean-Louis (Hrsg.), Das Schwarzbuch des Kommunismus: Unterdrückung, Verbrechen, Terror, München 2000, S.829-884.
- Neue Zürcher Zeitung:** Milošević gerät vor dem Haager UNO-Tribunal in Bedrängnis, 10. Juli 2003, S.5.
- Nikolić, Milos:** The Tragedy of Yugoslavia, The rise, the reign and the fall of Slobodan Milošević, Baden-Baden 2002.
- Nissen, Astrid/
Radtke, Katrin:** Warlords als neue Akteure der internationalen Beziehungen, in: Albrecht, Ulrich/Kalman, Michael/Riedel, Sabine/Schäfer, Paul, Das Kosovo-Dilemma: Schwache Staaten und Neue Kriege als Herausforderung des 21. Jahrhunderts, Münster 2002, S.141-155.
- Nowak, Manfred:** Die Menschenrechtsinstitutionen aufgrund des Dayton-Abkommens, EuGRZ 1998, S.7-11.
- ders: Die Rechtsprechung der Menschenrechtskammer für Bosnien und Herzegowina, in: Von Arnim, Gabriele/Deile, Volkmar/Hutter Franz-Josef/Kurtenbach, Sabine/Tessmer, Carsten (Hrsg.), Jahrbuch Menschenrechte 1999, Frankfurt/Main 1998, S.191-214.
- ders: Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen: Ende der Straflosigkeit, Neue Kriminalpolitik 1998, S.12-14.
- ders: Die Menschenrechtsbestimmungen des Abkommens von Dayton in der Praxis, in: Benedek, Wolfgang/König, Otto/Promitzer Christian (Hrsg.), Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina: Wissenschaft und Praxis, Wien 1999, S.29-44.

O.

- Oeter, Stefan:** Terrorismus – ein völkerrechtliches Verbrechen? Zur Frage der Unterstellung terroristischer Akte unter die internationale Strafgerichtsbarkeit, Die Friedens-Warte 2001, S.11-31.
- Oettler, Anika:** Erinnerungsarbeit und Vergangenheitspolitik in Guatemala, Hannover, Univ., Diss., 2003, Frankfurt/Main 2004.
- O’Flaherty, Michael:** International Human Rights Operations in Bosnia and Herzegovina, in: O’Flaherty, Michael/Gisvold, Gregory, Post-War Protection of Human Rights in Bosnia and Herzegovina, London 1998, S.71-106.
- Orentlicher, Diane F.:** Settling Accounts: The duty to prosecute human rights violations of a prior regime, Yale Law Journal 1990/1991, S.2537-2543.
- Ostendorf, Heribert:** Das Nürnberger Juristenurteil – die stellvertretende Aburteilung der NS-Justiz, DRiZ 1995, S.184-194.
- ders: 10 Thesen zur Ahndung von Völkerrechtsverbrechen, in: Garscha, Winfried R./Kuretsidis-Haider, Claudia (Hrsg.), Keine „Abrechnung“: NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig, Wien 1998, S.368-372.
- ders: Die Auswirkungen der Nürnberger Prozesse auf die deutsche Justiz sowie für die Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs, in: Lüderssen, Klaus (Hrsg.), Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse? Band III: Makrodelinquenz, Baden-Baden 1998, S.170-189.
- ders: Die Bedeutung der Nürnberger Prozesse für die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen durch die UN, in: Ueberschär, Gerd R. (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht, Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952, Frankfurt/Main 1999, S.262-274.
- Ostermann, Dietmar:** Menschenrechtler setzen Hoffnung auf Europa, Frankfurter Rundschau, 14. Januar 2005, S.6.
- Otto, Dirk:** Islamisierung des Rechtswesens in Pakistan und Bangladesh, in: Kronke, Herbert/Reinhart, Gert/Witteborg, Nika (Hrsg.), Islamisches und arabisches Recht als Problem der Rechtsanwendung, S.21-36.

P.

- Paech, Norman:** Die Nürnberger Prozesse: Fallbeispiele für universelle Völkerrechtssetzung, S+F 1998, S.198-204.
- Pajic, Zoran:** A Critical Appraisal of the Human Rights Provisions of the Dayton Constitution of Bosnia and Herzegovina, in: Benedek,

- Wolfgang, Human Rights in Bosnia and Herzegovina after Dayton: From Theory to Practice, The Hague 1999, S.33-43.
- van der Pas, Sara:** Results of the International Justice Membership Survey 2005, International Justice Bulletin, Issue 9, AI Index: IOR 53/002/2006.
- Pasternak, Wolfgang:** Wahrheitskommissionen dargestellt an den Beispielen von El Salvador, Guatemala und Südafrika, Köln, Univ., Diss., 2002, Aachen 2003.
- Peschel-Gutzeit, Lore-Maria:** Zur rechtlichen Auseinandersetzung mit der NS-Gewaltherrschaft und dem SED-Regime, Berlin 1995.
- dies: Aufarbeitung von Systemunrecht durch die Justiz, Berlin 1996.
- dies: Die Bedeutung des Nürnberger Juristenprozesses für die justizielle Bearbeitung der DDR-Vergangenheit, Leviathan, Sonderheft 18/1998, S.111-135.
- Pfetsch, Frank R.:** Konflikte seit 1945: Daten – Fakten – Hintergründe, Würzburg 1990.
- Platzgummer, Winfried:** Die Bewältigung des Nationalsozialismus durch das Strafrecht nach 1945, in: Davy, Ulrike (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht, Rechtsetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, Wien 1990, S.209-225.
- Polakiewicz, Jörg:** Verfassungs- und völkerrechtliche Aspekte der strafrechtlichen Ahndung des Schußwaffeneinsatzes an der innerdeutschen Grenze, EuGRZ 1992, S.177-190.
- Polman, Linda:** Der Hilfe-Supermarkt, Lettre International, 69/2005, S.25-32.
- Pons (Hrsg.):** Fachwörterbuch Recht, Stuttgart 1995.
- Power, Samantha:** Zwei Gesichter der Gerechtigkeit, in: Brunold, Georg/König, Andrea/Ulutuncok, Guenay (Hrsg.), Ruanda, Zehn Jahre seit dem Genozid. Reportagen und Analysen, Köln 2004, S.83-95.
- Pross, Christian:** „Jeder Freispruch eines Täters kostet mich zwei Wochen Schlaf.“ Gesellschaftliche und individuelle Bewältigung des Traumas am Beispiel der DDR, in: Graessner, Sepp/Gurris, Norbert/Pross, Christian (Hrsg.), Folter: An der Seite der Überlebenden. Unterstützung und Therapien, München 1996, S.168-185.
- dies: Wiedergutmachung: Der Kleinkrieg gegen die Opfer, Berlin 2001.

Q.

Quéniwet, Noelle: Who changed the road rules? The ICC and the Security Council hammering in conflicting road signs, *Die Friedens-Warte* 2003, S.29-51.

R.

Radandt, Hans (Hrsg.): Fall 6 – Der IG-Farben-Prozess, Berlin 1970.

Radbruch, Gustav: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, 1946, mit einer Einführung von Winfried Hassemer, Baden-Baden 2002.

Rathfelder, Erich: Sarajewo und danach, Sechs Jahre Reporter im ehemaligen Jugoslawien, München 1998.

Rau, Markus: Das Ende der Weltrechtspflege? Zur Abschaffung des belgischen Gesetzes über die universelle Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, *Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften* 2003, S.212-216.

Rauschnig, Dietrich: Die Menschenrechts-Kammer für Bosnien-Herzegowina, *EuGRZ* 1998, S.11-13.

Reemtsma, Jan Philipp: Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem, München 1999.

ders: Das Interesse des Opfers am strafenden Staat, in: Hassemer, Winfried/Reemtsma, Jan Philipp (Hrsg.), *Verbrechensopfer: Gesetz und Gerechtigkeit*, München 2002, S.112-137.

ders: Die Interessen des Opfers und seine Rolle als Zeuge und Nebenkläger, in: Hassemer, Winfrid/Reemtsma, Jan Philipp (Hrsg.), *Verbrechensopfer: Gesetz und Gerechtigkeit*, München 2002, S.138-149.

Reinisch, August: Das Jugoslawien-Tribunal der Vereinten Nationen und die Verfahrensgarantien des 2. VN-Menschenrechtspakts, *Austrian Journal of Public and International Law* 1995, S.173-213.

Richards, Ruben R.: „Heilende Wahrheit“. Das Selbstverständnis der südafrikanischen „Wahrheits- und Versöhnungskommission“, in: Wüstenberg, Ralf K. (Hrsg.), *Wahrheit, Recht und Versöhnung. Auseinandersetzung mit der Vergangenheit nach den politischen Umbrüchen in Südafrika und Deutschland*, Frankfurt/Main 1998, S.33-47.

Roggemann, Herwig: Der Internationale Strafgerichtshof der Vereinten Nationen von 1993 und der Krieg auf dem Balkan, Berlin 1994.

ders: Politischer Systemwechsel, Systemunrecht und Strafrecht – Zur Kritik des deutschen Modells aus vergleichender Sicht, in: We-

- ber, Jürgen/Piazolo, Michael (Hrsg.), Justiz im Zwielficht, München 1998, S. 325-349.
- ders: Die Internationalen Strafgerichtshöfe, Einführung, Rechtsgrundlagen, Dokumente, Berlin 2002.
- Rössel-Cunovic, Marie:** Kurz-Therapien für Flüchtlinge mit befristeter Duldung? Probleme und ausländerrechtliche Restriktionen der psychotherapeutischen Grundversorgung traumatisierter Flüchtlinge: Erfahrungen mit bosnischen Flüchtlingen, Zeitschrift für Politische Psychologie 1999, S.143-150.
- Rössner, Dieter:** Mit Macht gegen Gewalt?! – Das strafrechtliche Gewaltverbot und seine Wirkungen für Opfer und Gemeinschaft, in: Richelshagen, Kordula (Hrsg.), Sucht, Macht und Gewalt, Reflexionen über tabuisierte Themen, Freiburg 1994, S.98-125.
- ders: Kriminalrecht als Kontrollinstitution, in: Höffe, Otfried (Hrsg.), Gibt es ein interkulturelles Strafrecht? Frankfurt/Main 1999, S.121-140.
- Rotberg, Robert I./ Thompson, Dennis (Hrsg.):** Truth versus Justice: The morality of Truth Commissions, Princeton 2000.
- Rüb, Matthias:** Koštunica will Milošević nicht ausliefern, FAZ, 6. September 2000, S.6.
- Rückerl, Adalbert:** NS-Verbrechen vor Gericht – Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg 1984.
- Ruf, Werner:** Präventivkrieg – zurück zur Anarchie? in: Von Arnim, Gabriele/Deile, Volkmar/Hutter Franz-Josef/Kurtenbach, Sabine/Tessmer, Carsten (Hrsg.), Jahrbuch Menschenrechte 2004, Frankfurt/Main 2003, S.131-137.
- Ruge, Clarissa:** Versöhnung durch Vergangenheitsbewältigung? Die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission und ihr Versuch zur Friedenssicherung, Berlin, Freie Univ., Diss., 2003, Frankfurt/Main 2004.
- Rupesinghe, Kumar:** Transformation innerstaatlicher Konflikte: Von den „Problemlösungs-Workshops“ zu Friedensallianzen, in: Ropers, Norbert/Debiel, Daniel (Hrsg.), Friedliche Konfliktbearbeitung in der Staaten- und Gesellschaftswelt, Bonn 1995, S.50 ff.
- Rüter-Ehlermann, Adelheid L./Rüter, C.F. (Hrsg.)** Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966, Band 1, Amsterdam 1968.
- Rütter & Loening (Hrsg.):** Fall 12 – Das Urteil gegen das Oberkommando der Wehrmacht, Berlin 1960.

S.

- Salvisberg, Roland:** Menschenrechtsschutz in Bosnien und Herzegowina: Notwendigkeit des holistischen Ansatzes und Potential der Zivilgesellschaft, in: Benedek, Wolfgang/König, Otto/Promitzer Christian (Hrsg.), Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina: Wissenschaft und Praxis, Wien 1999, S.73-82.
- Safferling, Christoph J.M.:** Das Opfer völkerrechtlicher Verbrechen, ZStW 2003, S.353-384
- Sarkin, Jeremy:** The Amnesty Hearings in South Africa Revisited, in: Werle, Gerhard (Hrsg.), Justice in Transition – Prosecution and Amnesty in Germany and South Africa, Berlin 2006, S.43-53.
- Satzger, Helmut:** Internationales und Europäisches Strafrecht, Baden-Baden 2005.
- Schabas, William:** Article 6 Genocide, in: Triffterer, Otto (Hrsg.), Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, Baden-Baden 1999, S.107-116.
- Schädler, Wolfrum:** Praxis von Opferhilfe und Opferschutz, in: Egg, Rudolf/Minthe, Eric (Hrsg.), Opfer von Straftaten, Wiesbaden 2003, S.57-68.
- Schaeffgen, Christoph:** Vergangenheitsbewältigung durch die Justiz, Regensburg 1996.
- ders:** Opfer von SED-Unrecht im strafrechtlich faßbaren Bereich, in: Baumann, Ulrich/Kury, Helmut (Hrsg.), Politisch motivierte Verfolgung: Opfer von SED-Unrecht, Freiburg 1998, S.37-47.
- Schausberger, Manfred:** Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich, in: Nationalsozialismus und Justiz, Münster 1993, S.51-56.
- Scheulen, Andreas:** Ausgrenzung der Opfer – Eingrenzung der Täter, Berlin 2002.
- Schilling, Sandrine:** Gegen das Vergessen, Zürich, Univ., Diss., 2004, Bern 2005.
- Schlinck, Bernhard:** Liebesfluchten, Zürich 2000.
- Schlunck, Angelika:** Amnesty versus Accountability, Third Party Intervention Dealing with Gross Human Rights Violations in Internal and International Conflicts, Berlin 2000.
- Schmidt, Ryan:** News from the Office of the Prosecutor and Updates on ICC Investigations, International Justice Bulletin, Issue 9, AI Index: IOR 53/002/2006.
- Schneider, Hans Joachim:** Viktimologie: Wissenschaft vom Verbrechensopfer, Tübingen 1975.

- ders: Zwischen Innovation und Umbruch: Eine Momentaufnahme des Internationalen Strafgerichtshofs, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 2004, S.170-174.
- Steinbach, Peter:** Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, in: Ueberschär, Gerd R. (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht, Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952, Frankfurt/Main 1999, S.17-44.
- Steininger, Peter Alfons/
Leszczyński, Kazimierz
(Hrsg.):** Fall 3 – Der Juristenprozess, Berlin 1969.
- Steinkamm, Armin:** Grundlagen und Entwicklung des Kriegsvölkerrechts und ausgewählte Kategorien der Kriegsverbrechen, in: Seidler, Franz W./de Zayas, Alfred M. (Hrsg.), Kriegsverbrechen in Europa und im Nahen Osten im 20. Jahrhundert, Hamburg 2002, S.313-363.
- Streim, Alfred:** Zur Gründung und Tätigkeit der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen, DRiZ 1995, S.195-198.
- ders: Zur Gründung, Tätigkeit und Zukunft der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen, in: Garscha, Winfried R./Kuretsidis-Haider, Claudia (Hrsg.), Keine „Abrechnung“: NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig, Wien 1998, S.130-143.
- Strutynski, Peter:** Nichts Neues unter der Sonne? – Die Kriege des 21. Jahrhunderts, in: Globalisierung der Barbarei, Marxistische Blätter Special, Essen 2001, S.90-96.
- Szasz, Paul:** The Protection of Human Rights through the Dayton/Paris Peace Agreement on Bosnia, AJIL 1996, S.301-315.
- T.**
- Taylor, Telford:** Die Nürnberger Prozesse – Kriegsverbrechen und Völkerrecht, Zürich 1950.
- Teitel, Ruti G.:** Transitional Justice, Oxford 2000.
- Thieleke, Karl-Heinz
(Hrsg.):** Fall 5 – Der Prozess gegen den Flick-Konzern, Berlin 1965, S.315-350.
- Thomsen Bernd:** Anforderungen an eine konsequente Menschenrechtspolitik, in: Amnesty International (Hrsg.), 40 Jahre für die Menschenrechte, Neuwied, Kriftel 2001, S.217-228.
- Thonke, Christian:** Hitlers langer Schatten – Der mühevollte Weg zur Entschädigung der NS-Opfer, Wien 2004.

- Tolbert, David:** Article 43, in: Triffterer, Otto (Hrsg.), Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, Baden-Baden 1999, S.637-646.
- Tolmein, Oliver:** Strafrecht als Instrument zur Schaffung von Frieden: Das Beispiel des ICTY, in: Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia (Hrsg.), Humanitäres Völkerrecht – Politische, rechtliche und strafgerichtliche Dimensionen, Baden-Baden 2001, S.493-513.
- ders: Die Weltanwälte, Nichtregierungsorganisationen und Strafgerichtshof, FAZ, 1. Juli 2003, S.36
- Tomuschat, Christian:** Das Strafgesetzbuch der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit, EuGRZ 1998, S.1-7.
- ders: Die Kunst, Frieden zu schließen und zu sichern, Die Friedens-Warte 1999, S.361-369.
- ders: Der 11. September 2001 und seine rechtlichen Konsequenzen, EuGRZ 2001, S.535-545.
- ders: Menschenrechte für alle? Informationen zur politischen Bildung 2003, S.48-52.
- Traßl, Michael:** Die Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen im Völkerrecht, Bonn, Univ., Diss., 1992/93, Berlin 1994.
- Triffterer, Otto:** Von "Nürnberg" zu einem Internationalen Gerichtshof zur Verfolgung der Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien, in: Neisser, Heinrich (Hrsg.), Menschenrechte als politischer Auftrag, Wien 1993, S.61-136.
- ders: Regierungskriminalität durch Machtmissbrauch – Klärung der Begriffe und strafrechtliche Bekämpfungsmöglichkeiten, in: Kaiser, Günther/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Kriminologische Opferforschung, Heidelberg 1994, S.137-169.
- ders: Universeller Menschenrechtsschutz auch durch das Völkerstrafrecht? Politische Studien, Sonderheft 1/1995, Die universale Geltung der Menschenrechte, S.32-55.
- ders: Die Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen zur Ahndung von Völkerrechtsverbrechen seit 1945 in Theorie und Praxis, in: Garscha, Winfried R./Kuretsidis-Haider, Claudia (Hrsg.), Keine „Abrechnung“: NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig, Wien 1998, S.333-367.
- ders: Gewalt und Völkerstrafrecht, Ein neues Gewaltmonopol zur Bekämpfung von Gewalt? In: Lüderssen, Klaus (Hrsg.), Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse? Band III: Makrodelinquenz, Baden-Baden 1998, S.272-376.

U.

- Ueberschär, Gerd R.:** Die sowjetischen Prozesse gegen deutsche Kriegsgefangene 1943-1952, in: Ueberschär, Gerd R. (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht, Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952, Frankfurt/Main 1999, S.240-261.
- Uertz-Retzlaff, Hildegard:** Über die praktische Arbeit des Jugoslawien-Strafgerichtshofes, in: Fischer, Horst (Hrsg.), Völkerrechtliche Verbrechen vor dem Jugoslawien-Tribunal, nationalen Gerichten und dem Internationalen Strafgerichtshof, Bochumer Schriften zur Friedenssicherung und zum humanitären Völkerrecht, Berlin 1999, S.87-100.

V.

- Vad, Erich:** Auslandseinsätze deutscher Streitkräfte – Erfahrungen bei der Implementierung von Friedensvereinbarungen am Beispiel I-FOR/ SFOR, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1997, S.74-81.
- Verdross, Alfred:** Völkerrecht, Wien 1950.
- Verdross, Alfred/
Simma, Bruno:** Universelles Völkerrecht, Berlin 1984.
- Versorgungsverwaltung
des Landes
Nordrhein-Westfalen
(Hrsg.):** Neue Wege in der Hilfe für Gewaltopfer: Reader über Ergebnisse und Verfahrensvorschläge aus dem Kölner Opferhilfe Modell (KOM), Münster 2002.
- Vilain, Michael:** Das Internationale Rote Kreuz als NGO, in: Frantz, Christiane/Zimmer, Annette (Hrsg.), Zivilgesellschaft international, Alte und neue NGOs, Opladen 2002, S.119-135.

W.

- Wahrheits- und
Versöhnungskommission
Südafrika (Hrsg.):** Das Schweigen gebrochen „Out of the shadows“, Geschichte – Anhörungen – Perspektiven, Frankfurt/Main 2000.
- Walther, Manfred:** Hat der juristische Positivismus die deutschen Juristen im „Dritten Reich“ wehrlos gemacht? In: Dreier, Ralf/Sellert, Wolfgang (Hrsg.), Recht und Justiz im „Dritten Reich“, Frankfurt/Main 1989, S.323-354.
- Wassermann, Rudolf:** Fall 3: Der Nürnberger Juristenprozess, in: Ueberschär, Gerd R. (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht, Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952, Frankfurt/Main 1999, S.99-109.
- Weber, Jürgen/
Steinbach, Peter:** Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland, München 1984.

- Wedgwood, Ruth:** Legal Personality and the Role of Non-Governmental Organizations and Non-State Political Entities in the United Nations Systems, in: Hofmann, Rainer/Geissler, Nils (Hrsg.), Non State Actors as New Subjects of International Law, Berlin 1998, S.21-36.
- Weigend, Thomas:** Zukunftsperspektiven der Opferforschung, in: Kaiser, Günther/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Kriminologische Opferforschung, Heidelberg 1994, S.43-62.
- Weinkauff, Hermann:** Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Stuttgart 1968.
- Weinke, Annette:** „Alliiertes Angriff auf die nationale Souveränität“? Die Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich, in: Frei, Norbert (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitsbewältigung, Göttingen 2006, S.37-93.
- Werle, Gerhard:** Der Holocaust als Gegenstand der bundesdeutschen Strafjustiz, NJW 1992, S.2529-2536.
- ders: Without Truth, No Reconciliation. The South African *Rechtsstaat* and the Apartheid Past, *Verfassung und Recht in Übersee* 1996, S.58-72.
- ders: Neue Wege. Die südafrikanische Wahrheitskommission und die Aufarbeitung von schweren Menschenrechtsverletzungen, in: Bock, Petra/Wolfrum, Edgar (Hrsg.), *Umkämpfte Vergangenheit*, Göttingen 1999, S.269-289.
- ders./Jeßberger, Florian: Das Völkerstrafgesetzbuch, JZ 2002, S.725-734.
- ders: Völkerstrafrecht, Tübingen 2003.
- Widmaier, Christian:** Häftlingshilfegesetz, DDR-Rehabilitierungsgesetz, SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: Rehabilitierung und Wiedergutmachung von SBZ/DDR-Unrecht? Berlin, Freie Univ., Diss., 1998, Frankfurt/Main 1999.
- Wieland, Günther:** Verfolgung von NS-Verbrechen und Kalter Krieg, in: Garscha, Winfried R./Kuretsidis-Haider, Claudia (Hrsg.), Keine „Abrechnung“: NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig, Wien 1998, S.185-203.
- Wiese, Gerhard:** „Wie haben Sie das denn damals als junger Jurist empfunden?“ in: Fritz Bauer Institut (Hrsg.), *Im Labyrinth der Schuld. Täter-Opfer-Ankläger*, Jahrbuch 2003 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust, Frankfurt/Main 2003, S.315-332.
- Windels:** Die Rechtsnatur des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, in: *Die Spruchgerichte*, Hamburg 1948, S.267-269.
- Winters, Peter Jochen:** Schutz für die Täter oder Gerechtigkeit für die Opfer? DA 1998, S.1-3.

- Wolny, Kerstin:** Ist das Aggressionsverbrechen nach heutigem Völkerrecht strafbar? Eine Bestandsaufnahme im Lichte aktueller Kriegsdrohungen gegen den Irak, KJ 2003, S.48-63.
- Z.**
- Zechner, Ingo:** Begrüßung durch Dr. Ingo Zechner namens der IKG, Justiz und Erinnerung, 11/2005, S.12-13.
- Ziegler, Beate:** medica mondiale: Krieg ist immer Gewalt gegen Frauen, in: Frantz, Christiane/Zimmer, Annette (Hrsg.), Zivilgesellschaft international, Alte und neue NGOs, Opladen 2002, S.175-184.
- Ziegler, Julia:** Die Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) am Menschenrechtsschutzsystem der Vereinten Nationen, München, Univ., Diss., 1998, München 1998.
- Zimmer, Anette:** NGOs als Akteure einer internationalen Zivilgesellschaft, in: Frantz, Christiane/Zimmer, Annette (Hrsg.), Zivilgesellschaft international, Alte und neue NGOs, Opladen 2002, S.9-22.
- Zweig, Ronald W.** German Reparations and the Jewish World. A history of the Claims Conference, London 2001.

Gerichtliche Entscheidungen

- Amerikanisches Militärgericht in Nürnberg:
 1. Fall 1, Urteil vom 20. August 1947, Mitscherlich, Alexander/Mielke, Fred, Medizin ohne Menschlichkeit, Frankfurt/Main 1993, S.281, 282.
 2. Fall 2, Urteil vom 17. April 1947, Vgl. Taylor, Telford, Die Nürnberger Prozesse – Kriegsverbrechen und Völkerrecht, S.108, 109.
 3. Fall 3, Urteil vom 4. Dezember 1947, Steininger, Peter Alfons/Leszczynski, Kazimierz (Hrsg.), Fall 3 – Der Juristenprozess, Berlin 1969, S.109-312.
 4. Fall 4, Urteil vom 3. November 1947, Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, Nuernberg October 1946 – April 1949, Vol. V, Washington 1950, zitiert nach: von zur Mühlen, Bengt/von Klewitz, Andreas, Die 12 Nürnberger Nachfolgeprozesse 1946-1949, Berlin-Kleinmachnow 2000, S.74.
 5. Fall 5, Urteil vom 22. Dezember 1947, Thieleke, Karl-Heinz (Hrsg.), Fall 5 – Der Prozess gegen den Flick-Konzern, Berlin 1965, S.315-350.
 6. Fall 6, Urteil vom 30. Juli 1948, Radandt, Hans (Hrsg.), Fall 6 – Der IG-Farben-Prozess, Berlin 1970, S.171-290.
 7. Fall 7, Urteil vom 19. Februar 1948, Leszczynski, Kazimierz/Zöller, Martin, Fall 7 – Der Geiselmordprozeß, Berlin 1965, S.75-176.
 8. Fall 8, Urteil vom 10. März 1948, Vgl. Taylor, Telford, Die Nürnberger Prozesse – Kriegsverbrechen und Völkerrecht, S.70-73.
 9. Fall 9, Urteil vom 10. April 1948, Leszczynski, Kazimierz/Quilitzsch, Siegmart (Hrsg.), Fall 9 – Das Urteil im SS-Einsatzgruppenprozeß, Berlin 1963, S.27-240.
 10. Fall 10, Urteil vom 31. Juli 1948, Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, Nuernberg October 1946 – April 1949, Vol. IX (“Krupp Case”), Washington 1950, zitiert nach: von zur Mühlen, Bengt/von Klewitz, Andreas, Die 12 Nürnberger Nachfolgeprozesse 1946-1949, Berlin-Kleinmachnow 2000, S.231.
 11. Fall 11, Urteil vom 11. April 1949, Kempner, Robert M.W./Haensel, Carl, Das Urteil im Wilhelmstraßenprozess, Schwäbisch Gmünd 1950, S.1-318.
 12. Fall 12, Urteil vom 27. Oktober 1948, Rütter & Loening (Hrsg.), Fall 12 – Das Urteil gegen das Oberkommando der Wehrmacht, Berlin 1960, S.291, 292.

- BayObLG, Urteil vom 23.5.1997 – 3 St 20/96.
- BGH, Urteil vom 30.4.1968 – 5 StR 670/67, NJW 1968, S.1339, 1340.
- BGH, Urteil vom 3.11.1992 – 5 StR 370/92, NJW 1993, S.141-149.
- BGH, Urteil vom 26.11.1992 – 3 StR 319/92 (Bezirksgericht Dresden), BGHSt 39, 54.
- BGH, Urteil vom 13.12.1993 – 5 StR 76/93 (LG Berlin), BGHSt 40, 30.
- BGH, Beschluss vom 13.2.1994 – 1 BGs 100/94, NStZ 1994, S.232, 233.
- BGH, Urteil vom 20.3.1995 – 5 StR 111/94 (LG Berlin), BGHSt 41, 101.
- BGH, Urteil vom 16.11.1995 – 5 StR 747/94 (LG Berlin), BGHSt 41, 317.
- BGH, Urteil vom 30.4.1999 – 3 StR 215/98 (OLG Düsseldorf), NStZ 1999, S.396-406.
- BGH, Urteil vom 21.2.2001 – 3 StR 372/00 (Düsseldorf), NJW 2001, S.2728-2732.
- BGH, Beschl. v. 21.2.2001 – 3 StR 244/00 (BayObLG), NJW 2001, S.2732-2734.
- BSG, Urteil vom 11.9.1991 – 9 a RV 11/90, NJW 1992, S.934-936.
- BVerfG, Urteil vom 25.2.1975 – 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74, NJW 1975, S.573-589.
- BVerfG, Urteil vom 28.5.1993 – 2 BvF 2/90, 4/92, 5/92, NJW 1993, S.1751-1779.
- BVerfG, Beschluss vom 24.10.1996 – 2 BvR 1851/94, EuGRZ 1996, S.538-552.
- BVerfG, Beschluss vom 24.10.1996 – 2 BvR 1851/94, NJW 1997, S.929-933.
- BVerfG, Beschluss vom 12.12.2000 – 2 BvR 1290/99, NJW 2001, S.1848-1853.
- CH/01/8365 et al., 7. März 2003, www.hrc.ba.
- ICTR-97-23-S, www.ictr.org.
- ICTR-97-23-S, www.ictr.org.
- IMT, Urteil vom 30.9. und 1.10.1946, Das Urteil von Nürnberg, Vollständiger Text, München 1946.
- IT-94-1-A and IT-94-1-Abis, www.un.org/icty.
- IT-97-24, www.un.org/icty.
- IT-98-33-T, www.un.org/icty.
- IT-00-39 & 40/1, www.un.org/icty.
- LG Berlin, Urteil vom 3.7.1967, DRiZ 1967, S.390-394.
- LG Berlin in der Strafsache gegen Kühnpast u.a. vom 20.1.1992, Az. (523) 2 Js 48/90 (9/91).
- LG Berlin in der Strafsache gegen Keßler u.a. vom 16.9.1993, Az. (527) 2 Js 26/90 Ks (10/92).

- LG Berlin, Urteil vom 10.9.1996, Az.(536) 2 Js 15/92 Ks (2/95).
- LG Frankfurt am Main, Urteil vom 21.3.1947, 4 Kls 7/47.
- PLD 1992, SC, 595.

Internetquellen

- <http://www.amnesty.de>
- <http://www.ari-rna.co.rw/Dec10.06.html>
- www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/menschenrechte/beauftragte
- www.balkantimes.com
- www.bpb.de
- http://www.ceausescu.org/ceausescu_texts/revolution/hasty_trial.htm
- http://www.cap.uni-muenchen.de/download/2004/2004_versehnung_balkan.pdf
- www.Ceu.hu/legal/ind_vs_state/Teitel_paper_2002.htm
- <http://cidc.library.cornell.edu/dof/romania/romania.htm>
- www.csvr.org.za
- www.dw-world.de
- www.economist.com
- http://en.wikipedia.org/wiki/Kangaroo_court
- <http://www.friedenskooperative.de>
- <http://www.gruene.at/ns.php>
- <http://hrw.org>
- www.humansecurityreport.info
- www.icc-cpi.int
- www.iccnw.org
- www.ictj.org
- www.icttr.org
- www.ihf-hr.org
- www.khulumani.net
- www.legalaffairs.org
- www.lexexakt.de/glossar/kriegsverbrechen.php
- www.medicamondiale.org
- www.nachkriegsjustiz.at
- www.nationalfonds.org/index.htm
- <http://www.neveragaininternational.org/news/ibuka.html>
- www.ohr.int
- www.oscebih.org

- www.redress.org
- <http://www.reseau-damocles.org/IMG/pdf/doc-2255.pdf>
- <http://www2.rnw.nl>
- www.ruhr-uni-bochum.de
- <http://www.sc-sl.org>
- <http://www.setimes.com>
- www.southeasteurope.org
- www.sueddeutsche.de
- www.taz.de
- www.thenation.com
- <http://www.timisoara.com/timisoara/rev/trialsript.html>
- www.undcp.org/terrorism_conventions.html
- www.un.org/icty
- www.usaforicc.org
- www.vrwg.org
- www.welt.de
- <http://zeitung.gedenkdienst.at>
- <http://69.94.11.53/default.htm>

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AI	Amnesty International
AJIL	American Journal of International Law
ANC	African National Congress
AntiDHG	Anti-D-Hilfegesetz
AnwBl.	Anwaltsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BayObLG	Bayerisches Oberlandesgericht
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BergG	Bundesergänzungsgesetz
BerRehaG	Berufliches Rehabilitierungsgesetz
Beschl.	Beschluss
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
B-VG	Bundesverfassungsgesetz (Österreich)
BvR	Verfassungsbeschwerde (Aktenzeichen des Bundesverfassungsgerichts)
CDL	Commission Draft Law
ChVN	Charta der Vereinten Nationen
CICC	Coalition for an International Criminal Court
CSVR	Center for the Study of Violence and Reconciliation
DA	Deutschland-Archiv

DDR	Deutsche Demokratische Republik
Doc.	Document
Dok.	Dokument
DOS	Democratic Opposition of Serbia
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
ECOSOC	Economic and Social Council
Ed.	Edition
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGRZ	Europäische Grundrechtezeitschrift
FN	Fußnote
GA	General Assembly
GAOR	General Assembly Official Records
GBI. DDR	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HIV	human immunodeficiency virus
HRLJ	Human Rights Law Journal
HRW	Human Rights Watch
ICC	International Criminal Court
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia
i.d.F.	in der Fassung
IDPs	Internally Displaced Persons
IFOR	Implementation Force
IGFM	Internationale Gesellschaft für Menschenrechte
IKG	Israelitische Kultusgemeinde
IKRK	Internationales Komitee des Roten Kreuzes
ILC	International Law Commission
ILM	International Law Materials
IMT	International Military Tribunal
IntStGB	Internationales Strafgesetzbuch
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IT	International Tribunal

i.S.d.	im Sinn des
i.V.m.	in Verbindung mit
JDC	Joint Distribution Committee
JR	Juristische Rundschau
JRSO	Jewish Restitution Successor Organization
JTC	Jewish Trust Corporation
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristen Zeitung
KJ	Kritische Justiz
KOM	Kölner Opferhilfe Modell
KRG	Kontrollratsgesetz
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KSSVO	Kriegssonderstrafrechtsverordnung
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit
KVG	Verfassungsgesetz betreffend Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten
KZ	Konzentrationslager
LG	Landgericht
lit.	Litera
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NGO	Non governmental organization
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	numéro
NP	Nationale Partei (Südafrika)
NRG	Nouveau Recueil Général
NRO	Nichtregierungsorganisation
NS	Nationalsozialismus
NS-AufhG	Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege
NS-AufhGÄndG	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
öBGBI.	Österreichisches Bundesgesetzblatt

OFG	Opferfürsorgegesetz
OHR	Office of the High Representative
OKO	Odsjek krivicne odbrane (“Criminal Defense Support Section” der “War Crimes Chamber”)
OPCV	Office of Public Counsel for Victims
öS	österreichischer Schilling
öStGB	österreichisches Strafgesetzbuch
öStGBL	österreichisches Staatsgesetzblatt
öStPO	österreichische Strafprozessordnung
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit
p.	page
PLD	Pakistan Legal Decision
Res.	Resolution
RGBL	Reichsgesetzblatt
RPE	Rules of Procedure and Evidence
RS	Republika Srpska
RuSHA	Rassen- und Siedlungshauptamt
S.	Seite
SC	Supreme Court
SCSL	Special Court for Sierra Leone
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
S+F	Sicherheit und Frieden
SFOR	Stabilization Force
SS	Schutzstaffel
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StUÄndG	Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes
StUG	Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
StV	Strafverteidiger
TRC	Truth and Reconciliation Commission
u.a.	unter anderem
UCK	Ushtria Clirimtare E Kosoves (Kosovo Liberatian Army)
UNO	United Nations Organization
UNTS	United Nations Treaty Series

URO	United Restitution Organization
Urt.	Urteil
USA	United States of America
USIP	United States Institute for Peace
v.	von
VolksGH	Volksgesichtshof
VN	Vereinte Nationen
VO	Verordnung
Vol.	Volume (Band)
vs.	versus
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
VTF	Victims Trust Fund
VRWG	Victims Rights Working Group
Z	Zeile
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

A. Definition

Als Kriegsverbrechen werden die völkerrechtswidrigen Taten¹ bezeichnet, welche von Angehörigen einer Streitmacht an den Angehörigen des Gegners oder neutralen Dritten begangen werden.² Kriegsverbrechen sind kriegsspezifische Verbrechen, die das Umfeld „Krieg“ benötigen, um überhaupt entstehen zu können wie beispielsweise die Misshandlung von Kriegsgefangenen. Soldaten können sich sowohl Kriegsverbrechen als auch gewöhnlicher Verbrechen schuldig machen, welche unter Umständen durch die Kriegssituation begünstigt werden. Schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Kriegsverbrechen, sind hier Verletzungen gegen die körperliche Integrität, also Delikte gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, wie unrechtmäßiger Freiheitsentzug, sowie Vertreibungen.³

B. Problemstellung

Das Bedürfnis nach einer supranationalen Strafgerichtsbarkeit bzw. nach einem Ausgleich von Kriegsverbrechen zieht sich seit der Antike durch die Geschichte der Menschheit und tritt besonders dann in Erscheinung, wenn die Taten eine solche Schwere erreichen, dass sie nicht nur Individuen, sondern die internationale Staatengemeinschaft als Opfer betreffen. Dies wird hervorgerufen durch immer wiederkehrende Kriege und Verletzungen des Völkerrechts. Kriege entwickeln eine Eigendynamik, der sich keine Kriegspartei entziehen kann. Das Bedürfnis

¹ Zu dem hier relevanten Völkerrecht gehören z. B. die Haager Landkriegsordnung (RGBl. 1910, S.107, Internationale Quelle: Martens NRG 3e sér. Tome p. 461) sowie die Genfer Konventionen (BGBl. II 1954, S. 783, 813, 838, 917) und ihre Zusatzprotokolle (BGBl. II 1990, S.1551, 1637).

² Kriegsverbrechen: www.lexexakt.de/glossar/kriegsverbrechen.php, 7. August 2004.

³ Das Völkerstrafgesetzbuch (BGBl. I 2002, S.2254 ff.), welches derartige Delikte in Deutschland regelt, legt in seinem Strafrahmensystem zugrunde, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit regelmäßig schwerere Delikte darstellen als Kriegsverbrechen: Werle, Gerhard/Jeßberger, Florian, Das Völkerstrafgesetzbuch, JZ 2002, S.732.

nach einer universellen Verantwortlichkeit und einer Haftung für Verbrechen im Krieg steigt mit zunehmender Internationalisierung der Schlachtfelder und den immer unkontrollierbarer und grausamer werdenden Auswirkungen der modernen Waffentechnologien.⁴

Im Verlauf jedes Krieges kommt es zu Radikalisierungen, die den Weg zur Begehung von Verbrechen ebnen können.⁵ Kriegsverbrechen verdeutlichen den kriminellen Charakter jedes Krieges. Durch Kriege entstehen die größten materiellen und personellen Verluste überhaupt, daher auch die höchsten Opferzahlen.⁶ Die Opferforschung, die Viktimologie, bezieht ihren Forschungsgegenstand unter anderem aus Kriegen und Kriegsverbrechen.

Da sich die Welt im Laufe der Menschheitsgeschichte nicht friedlicher entwickelte, sondern im Gegenteil Kriege und mit diesen einhergehende Kriegsverbrechen von zunehmender Brutalität und Grausamkeit gekennzeichnet waren, u.a. aufgrund von wachsenden technischen Möglichkeiten,⁷ sollte versucht werden, den bestmöglichen Opferausgleich wiederherzustellen.

⁴ Paech, Norman, Die Nürnberger Prozesse: Fallbeispiele für universelle Völkerrechtssetzung, S+F 1998, S.198.

⁵ Hankel, Gerd, Die Leipziger Prozesse, Hamburg 2003, S.516.

⁶ Schneider, Hans Joachim, Viktimologie: Wissenschaft vom Verbrechensopfer, Tübingen 1975, S.289.

⁷ Bothe, Michael, Die Zusatzprotokolle und ihre Bedeutung für den Schutz der Opfer, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1997, S.208; auch „Quantensprünge“ im Ausmaß der Kriegstechnik, der technologischen Entwicklung und ihrer Opfer: Steinkamm, Armin, Grundlagen und Entwicklung des Kriegsvölkerrechts und ausgewählte Kriegsverbrechen in Europa und im Nahen Osten im 20. Jahrhundert, in: Seidler, Franz W./de Zayas, Alfred M. (Hrsg.), Kriegsverbrechen in Europa und im Nahen Osten des 20. Jahrhunderts, Hamburg 2002, S.313. Durch die heutige Waffentechnik hat sich die geographische sowie die moralische Entfernung zwischen dem Krieger und seinem Opfer vergrößert: Ignatieff, Michael, Die Ehre des Kriegers II, in: Enzensberger, Hans Magnus (Hrsg.), Krieger ohne Waffen: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, Frankfurt/Main 2001, S.337. Nach Ignatieff können Tötungshemmungen oder Mitgefühl mit dem Opfer kaum noch aufkommen bei einem Techniker, der Tausende Kilometer entfernt vom Kriegsschauplatz Marschflugkörper entwickelt. Bei Fernraumdelikten, bei denen es keine direkte Konfrontation zwischen Opfer und Täter gibt, kommt es meist zu einer Entpersonalisierung des Opfers. Vgl. Saferling, Christoph J.M., Das Opfer völkerrechtlicher Verbrechen, ZStW 2003, S.362.

Seit dem Jahr 1945, dem Beginn unserer „Nachkriegszeit“ fanden weltweit über 180 Kriege statt, hauptsächlich in Ländern der sog. „Dritten Welt“. In den 1950er Jahren ereigneten sich durchschnittlich zwölf Kriege pro Jahr, in den 1960er Jahren waren es bereits 22. Diese Zahl stieg kontinuierlich auf 32 in den 1970er Jahren und 40 in den 1980er Jahren an.⁸

Die Produktion sowie der Erwerb wirkungsvoller Waffen sind mit zunehmend geringeren finanziellen Mitteln möglich, eine Entwicklung, die es den Staaten nur in engen Grenzen erlaubt, die Gewalt einzudämmen. Kriege sind heutzutage nicht mehr an die Grenzen der lokalen Ökologie gebunden. In früheren Zeiten wurden die Kämpfe irgendwann eingestellt, weil die Soldaten Nachschub und Proviant benötigten.⁹ Zunehmende Verbreitung finden Methoden der Kriegsführung wie Bevölkerungsvertreibung, künstlich herbeigeführte Hungersnöte und Belagerungen. Auf diese Weise wird den Menschen jegliche Lebensgrundlage genommen. Der Angreifer lässt die Opfer Hungers sterben oder zwingt sie zur Emigration.¹⁰

In vergangenen Zeiten lag einem Krieg eine stillschweigende Vereinbarung der Gleichheit der Gefährdung zu Grunde. Für die kämpfenden Parteien gab es nur zwei Möglichkeiten: Zu töten oder getötet zu werden. Dies ist in gegenwärtigen hochtechnologisierten Kriegen häufig nicht zwingend der Fall. Bei den Luftangriffen der NATO gegen Jugoslawien im Frühjahr 1999 wurde beispielsweise nicht

⁸ Vad, Erich, Auslandseinsätze deutscher Streitkräfte – Erfahrungen bei der Implementierung von Friedensvereinbarungen am Beispiel IFOR/SFOR, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1997, S.74. Vgl. Mack, Andrew/Nielsen, Zoe, Human Security Report 2005, Oxford University Press 2005, S.22. Erst nach Ende des „Kalten Krieges“ in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts begann die Zahl der weltweiten Kriege erneut zu sinken. Vgl. Mack, Andrew/Nielsen, Zoe, Human Security Report 2005, Oxford University Press 2005, S.147: <http://www.humansecurityreport.info/index.php?option=content&task=view&id=28&Itemid=63>, 12. Mai 2006.

Dieser Zeitraum bis zur Gegenwart ist noch zu kurz, um daraus die langfristige Prognose wagen zu dürfen, dass die Anzahl der Kriege und daraus resultierend die Anzahl der Opfer sich dauerhaft rückläufig entwickelt.

⁹ Ignatieff, Michael, Die Ehre des Kriegers, in: Enzensberger, Hans Magnus (Hrsg.), Krieger ohne Waffen, S.338.

¹⁰ Kaldor, Mary, Alte und neue Kriege, Frankfurt/Main 2000, S.158.

ein einziger Soldat auf Seiten der NATO getötet.¹¹ Bei diesen Angriffen wurden gezielt Chemiefabriken und petrochemische Industrieanlagen bombardiert.¹²

Den modernen Medien ist zu verdanken, dass erstmals in der Geschichte die Möglichkeit besteht, über Kriegsgeschehnisse und -verbrechen unmittelbar informiert zu werden. Durch diese Entwicklung sind die Verbrechen sowie die Lage der Opfer und der damit einhergehende Handlungsbedarf einem breiten Publikum auf der ganzen Welt evident. Kriegsverbrechen finden u.a. deshalb zunehmende Verbreitung, weil effektive Durchsetzungsmaßnahmen des humanitären Völkerrechts fehlen. Es gibt kaum Festnahmen, Prozesse und Strafen für diejenigen, die es übertreten.¹³

Die Kriege der vergangenen Jahrzehnte nahmen immer weniger Rücksicht auf die Zivilbevölkerung. Die Zahl der zivilen Opfer nahm im Verhältnis zur Zahl der getöteten Soldaten in gleichem Maße absolut wie relativ zu. Die steigende Zahl ziviler Opfer erklärt sich unter anderem daraus, dass neuartige Kriege eher innerstaatliche Kriege, also Bürgerkriege, als zwischenstaatliche Auseinandersetzungen sind.¹⁴ Das staatliche Gewaltmonopol fällt zunehmend aufgrund einer Privatisierung der Gewalt.¹⁵ In neuartigen Kriegen stehen häufig gesellschaftliche Akteure als Rebellen und „War Lords“ den staatlichen Akteuren

¹¹ Ignatieff, Michael, *Virtueller Krieg*, Hamburg 2001, S.147.

¹² Vgl. Bachmann, Jasmine, *Wie sauber sind die neuen Kriege? Moderne Kriegsführung und ihre langfristigen Folgen für Mensch und Natur*, in: Albrecht, Ulrich/Kalman, Michael/Riedel, Sabine/Schäfer, Paul, *Das Kosovo-Dilemma: Schwache Staaten und Neue Kriege als Herausforderung des 21. Jahrhunderts*, Münster 2002, S.107-117.

¹³ Goldstone, Richard, *50 Jahre nach Nürnberg, Die Internationalen Strafgerichtshöfe zum ehemaligen Jugoslawien und zu Ruanda*, in: Nürnberger Menschenrechtszentrum (Hrsg.), *Von Nürnberg nach Den Haag*, Hamburg 1996, S.58.

¹⁴ Strutynski, Peter, *Nichts Neues unter der Sonne? Die Kriege des 21. Jahrhunderts*, in: *Marxistische Blätter Special*, Essen 2001, S.91. Der Human Security Report 2005 berichtet über einen Rückgang von Tötungen von Zivilpersonen in Kampfhandlungen. Doch selbst diese Studie, die im Gegensatz zur herrschenden Meinung über einen weltweiten Rückgang von Kriegen und Kriegsoffern berichtet, gibt an, dass die Zahl der Opfer, die an Kriegsfolgen, wie etwa durch Kriege verursachte Krankheiten, Hungersnöte und Vertreibungen sterben, weltweit ansteigt: Mack, Andrew/Nielsen, Zoe, *Human Security Report 2005*, Oxford University Press 2005, S.125.

¹⁵ Kaldor, Mary, *Alte und neue Kriege*, Frankfurt/Main 2000, S.13.

gegenüber. „Warlords“, also Kriegsfürsten, gelten als charakteristisches Phänomen der neuen Kriege der Gegenwart.¹⁶ Eine derartige irreguläre Kriegsführung hebt die völkerrechtlich gebotene Trennung zwischen zivilen und militärischen Zielen zunehmend auf.¹⁷ Die zerfallenden Staaten der Welt werden überschwemmt mit billigen Waffen; eine Tatsache, die es paramilitärischen Truppen und Privatarmeen sehr einfach macht, dem Staat die Kontrolle über den Krieg zu rauben.¹⁸ Dass diese Außerkraftsetzung des humanitären Völkerrechts die Zahl der zivilen Opfer nicht vermindert, sondern ansteigen lässt, ist evident.

Der moderne Luftkrieg ermöglicht es den Kampfpiloten nicht mehr, Ziele eindeutig zu erkennen. Aus mehr als 5000 Metern Höhe erweist es sich als äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich, einen Flüchtlingstreck, bestehend aus Traktoren, von einem militärischen Konvoi zu unterscheiden.¹⁹

Bombardierungen von Schwerindustrieanlagen haben unkalkulierbare, vielfach dauerhafte Auswirkungen auf Mensch und Natur. Der Mythos vom zielgenauen modernen Krieg wird durch Folgen wie etwa langfristige Kontamination des Trinkwassers ad absurdum geführt.²⁰ Langfristige Folgen für die Zivilbevölkerung sind unberechenbar und verursachen gesundheitliche Schäden an künftigen Generationen, die häufig noch Jahrzehnte nach Ende des Krieges auftreten.

¹⁶ Nissen, Astrid/Radtke, Katrin, Warlords als neue Akteure der internationalen Beziehungen, in: Albrecht, Ulrich/Kalman, Michael/Riedel, Sabine/Schäfer, Paul (Hrsg.), Das Kosovo-Dilemma: Schwache Staaten und Neue Kriege als Herausforderung des 21. Jahrhunderts, Münster 2002, S.141.

¹⁷ Albrecht, Ulrich/Kalman, Michael/Riedel, Sabine/Schäfer, Paul: Zur Einführung: Das Kosovo-Dilemma, in: Albrecht, Ulrich/Kalman, Michael/Riedel, Sabine/Schäfer, Paul (Hrsg.), Das Kosovo-Dilemma: Schwache Staaten und Neue Kriege als Herausforderung des 21. Jahrhunderts, Münster 2002, S.7. Die Autoren stellen die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen der kosovo-albanischen UCK und dem serbischen Militär als Beispiel für einen solchen neuartigen Krieg dar.

¹⁸ Ignatieff, Michael, Die Ehre des Kriegers, in: Enzensberger, Hans Magnus (Hrsg.), Krieger ohne Waffen, S.338.

¹⁹ Aufgrund einer solchen Verwechslung wurde während des NATO-Krieges gegen Jugoslawien 1999 im Kosovo ein Zug kosovarischer Flüchtlinge bombardiert: Vgl. etwa Ignatieff, Michael, Virtueller Krieg, Hamburg 2001, S.88.

²⁰ Bachmann, Jasmine, Wie sauber sind die neuen Kriege? Moderne Kriegsführung und ihre langfristigen Folgen für Mensch und Natur, in: Albrecht, Ulrich/Kalman, Michael/Riedel, Sabine/Schäfer, Paul, Das Kosovo-Dilemma: Schwache Staaten und Neue Kriege als Herausforderung des 21. Jahrhunderts, Münster 2002, S.116.

Um neu entstandenen Staaten nach Kriegen und verbrecherischen Regimen einen Start in eine gute Zukunft zu ermöglichen, ist die Konfrontation mit der Vergangenheit (statt z. B. Ablehnung) sowie deren Aufarbeitung unumgänglich.

Die Zahl der Opfer von Kriegen ist im Laufe der Geschichte der Menschheit drastisch angestiegen.²¹ Diese Tatsache impliziert nicht, dass ihnen eine angemessene Rolle im Strafprozess, national wie international, zukommt. Die Rechte der Opfer im Strafprozess sind sowohl prozessual als auch hinsichtlich der Entschädigungsmöglichkeiten stark ausbaubedürftig. Das Ziel muss sein, in möglichst hohem Ausmaß den Interessen der Opfer zu entsprechen.

Konkret sind dies: Die Ahndung begangener Verbrechen, demnach der Kampf gegen Straflosigkeit, die angemessene Bestrafung der Täter, die ausreichende Beteiligung der Opfer am Strafprozess, ihre schnellstmögliche Entschädigung, die vollständige Aufklärung der Verbrechen, die Anerkennung des geschehenen Unrechts durch die Öffentlichkeit und dadurch die Wiederherstellung der Würde der Opfer.

Das Vertrauen der Opfer auf Rechtssicherheit ist herzustellen durch Gewährleistung der Nicht-Wiederholung von Menschenrechtsverletzungen.²² Traumatisierte Opfer, vor allem politischer Verbrechen, müssen ihr fundamental erschüttertes Weltvertrauen wiedergewinnen. Die Nichtverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen stellt aus der Sicht der Opfer eine Nichtanerkennung der Verbrechen und damit eine Verleugnung ihrer ausgestandenen Leiden dar.²³ Verfolgten und vertriebenen Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen ist neben der strafrechtlichen Verfolgung der Täter Sicherheit zu gewähren durch aufenthaltsrechtliche Maßnahmen in ihren Aufnahmeländern. Die Bestrafung der Täter ist aus der Sicht der Opfer keine Wiedergutmachung, sondern die

²¹ Die meisten blutigen Konflikte ereignen sich in Ländern der sog. „Dritten Welt“. Das Bevölkerungswachstum in diesen Regionen der Erde entwickelt sich rasant, was auch die Zahl der Opfer in die Höhe schnellen lässt. Vgl. Pfetsch, Frank R., Konflikte seit 1945: Daten-Fakten-Hintergründe, Würzburg 1990, S.18.

²² Wahrheits- und Versöhnungskommission Südafrika (Hrsg.), Das Schweigen gebrochen “Out of the shadows” Geschichte – Anhörungen – Perspektiven, Frankfurt/Main 2000, S.330.

²³ Görg, Christoph, “Verlust des Weltvertrauens”, Mittelweg 36, 2/2001, S.86.

Abwendung weiteren Schadens,²⁴ hat mithin eine präventive Wirkung.²⁵ Die Opfer haben ein Recht auf Ahndung der Verbrechen; Amnestiegesetze und Strafflosigkeit schwerer Menschenrechtsverletzungen stellen keinesfalls Möglichkeiten einer gelungenen Aufarbeitung dar. Sind die Täter namentlich bekannt, werden die Verbrechen greifbarer. Bestrafung der Täter und Entschädigung der Opfer stellen die Grundvoraussetzungen für eine rechtliche Bewältigung schwerer Menschenrechtsverletzungen und den Übergang in ein demokratisches Staatswesen dar.²⁶

Diskussionswürdig bzw. zumindest erwähnenswert ist ein Szenario analog der Aufarbeitung des rumänischen Unrechtssystems. Das Diktatorenehepaar Ceaușescu wurde nach dreitägiger Gefangenschaft und einem Standgerichtsverfahren, das nicht einmal in Ansätzen den Ansprüchen eines fairen Verfahrens genüge getan hatte²⁷ und unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand, erschossen.²⁸ Die Ceaușescus erkannten das Militärtribunal, welches sie unter anderem wegen Völkermordes anklagte, nicht an.²⁹ Angehörigen der Opfer sollte zumindest der moralische Standpunkt zugestanden werden, in der Umbruchphase Diktatoren, Regimeverbrecher etc. umzubringen, aber dieses Recht steht nicht dem Staat als Drittem oder einem anderen Dritten als nicht direkt Betroffenen zu. Denkt man dieses Szenario zu Ende, ergibt sich das Problem, welche Person oder Institution den Angehörigen der Opfer dieses Recht gewähren sollte, wenn nicht der Staat bzw. der Gesetzgeber, welcher aber als Nicht-Opfer nach dieser Theorie

²⁴ Reemtsma Jan Philipp, Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem, München 1999, S.27.

²⁵ Umstritten ist, ob Strafverfolgung generalpräventive Wirkung hat. Das subjektive Sicherheitsgefühl der Opfer lässt sich jedenfalls durch wirksame strafrechtliche Verfolgung der Täter erhöhen.

²⁶ Lerner Febres, Salomón, Der lange Weg der Versöhnung, ai Journal, 07-08/2005, S.23.

²⁷ Reuter Information Service, Romania's president regrets Ceaușescu's hasty trial, http://www.ceausescu.org/ceausescu_texts/revolution/hasty_trial.htm, 21. Dezember 1995 sowie Kangaroo Court, http://en.wikipedia.org/wiki/Kangaroo_court, 7. April 2004.

²⁸ Transcript of the Closed Trial of Nicolae and Elena Ceaușescu, 25. Dezember 1989, <http://www.timisoara.com/timisoara/rev/trialscript.html>, Verfahrensprotokoll vom 25. Dezember 1989.

²⁹ David Kideckel, Linda Fisher, John Borneman, Ceaușescu & Romania, <http://cidc.library.cornell.edu/dof/romania/romania.htm>, Mai 1998.

das Recht auf finale Selbstjustiz gegen die Täter gar nicht hat. Nach rechtlichen Kriterien ist dieses Dilemma nicht zu lösen. Die Opfer (d.h. ihre Angehörigen) mögen ein Recht auf ein Vorgehen à la Rumänien haben, aber keine Institution hat das Recht, ihnen dieses Recht zu gewähren.

C. Gang der Untersuchung

Das gesteigerte Interesse am Verbrechenopfer ist u.a. auf den Zivilisationsprozess zurückzuführen.³⁰ Engagement und Aktivitäten der Zivilgesellschaft sind gefragt, um die Situation von Verbrechenopfern zu verbessern. Zur Sicherung ihrer Interessen und der Erleichterung ihrer Lage ist es unabdingbar, sich wissenschaftlich mit ihrer Situation auseinanderzusetzen.³¹ In dieser Arbeit wird in erster Linie die Rolle des Opfers im Strafprozess beleuchtet. Eine ausführliche Ausleuchtung der Position der Opfer im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

Im herkömmlichen Strafprozess spielen die Opfer nur eine marginale Rolle, obwohl sie durch ihre Strafanzeigen und Zeugenaussagen wesentlich zu einer funktionierenden Strafrechtspflege beitragen.³² Die Opfer sind die „vergessenen Personen“ im modernen Strafrechtssystem.³³ Dies gilt auch hinsichtlich der Aufarbeitung von Regimeunrecht. Die Strafrechtswissenschaft und damit einhergehend die Strafgerichtsbarkeit sind meist einseitig und zu stark auf die Täter ausgerichtet.

Daher wird in den einzelnen Kapiteln dieser Arbeit der Frage nachgegangen, inwieweit im Laufe der Jahrzehnte (beginnend mit den Nürnberger Prozessen) eine Verbesserung durch die Statute bzw. Verfahrensordnungen sowie durch die

³⁰ Schneider, Hans-Joachim, Schwerpunkte und Defizite im viktimologischen Denken der Gegenwart, in: Kaiser, Günther/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Kriminologische Opferforschung, Heidelberg 1994, S.21.

³¹ Amelunxen, Clemens, Das Opfer der Straftat, Hamburg 1970, S.33.

³² Michalek, Nikolaus, in: Kaiser, Günther, Jehle/Jörg-Martin (Hrsg.), Kriminologische Opferforschung, S.X.

³³ Camerer, Lala/Kotze, Suzette, Special Report on Victim Empowerment in South Africa, Johannesburg 1998, S.63.

Rechtspraxis der hier behandelten Gerichte und rechtlichen Institutionen (z. B. der Wahrheitskommission) hinsichtlich der Stellung der Opfer (wie etwa Initiativrechte, Antragsrechte, aktive Partizipation, Entschädigungsregelungen) zu beobachten ist und welche Möglichkeiten existieren, die Situation der Opfer weiter zu erleichtern. Geklärt wird, welche Institutionen zu einer Unterstützung der Opfer von Makroriminalität³⁴ entscheidend beitragen, und auf welche Weise sie das tun. Das Forschungsinteresse der Arbeit gilt einer Verbesserung der Position der Opfer sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht.

Das erste Kapitel der Arbeit beschäftigt sich mit der juristischen Aufarbeitung der NS-Zeit, mit Schwerpunkt auf dem Internationalen Militärtribunal (IMT) und dem Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher. Dieser Prozess sowie die sich daraus entwickelnden Nürnberger Prinzipien beeinflussten das Völkerstrafrecht nachhaltig. Daher kommt ihnen für das Verständnis der folgenden Kapitel der Arbeit eine wichtige Rolle zu. Die zwölf NS-Nachfolgeprozesse vor dem amerikanischen Besatzungsgericht in Nürnberg sowie die französische und sowjetische Besatzungsgerichtsbarkeit und andere ausländische Verfahren finden Erwähnung. Ein weiterer Teil des Kapitels beschäftigt sich mit der deutschen und österreichischen Nachkriegsjustiz. Erörtert wird anschließend die Entwicklung der Entschädigungsfrage der Überlebenden bzw. ihrer Angehörigen bis hin zur Gegenwart.

Das zweite Kapitel stellt die juristische Aufarbeitung des DDR-Systemunrechts dar. Hervorgehoben werden an dieser Stelle Parallelen und Unterschiede zur Aufarbeitung von NS-Unrecht durch deutsche Gerichte, vor allem hinsichtlich der Entschädigungsgesetzgebung und der Geschwindigkeit der Auszahlungen der zugesprochenen Summen.

Das dritte Kapitel behandelt eine weitere Form der Aufarbeitung von schweren Menschenrechtsverletzungen, nämlich die der Wahrheits- und

³⁴ Grundlegend zu dieser Terminologie: Jäger, Herbert, Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerrechts, in: Hankel, Gerd/Stuby, Gerhard (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen, Hamburg 1995, S.326 ff.

Versöhnungskommissionen, dargestellt am Beispiel der „Truth and Reconciliation Commission“ (TRC) in Südafrika als die wohl bekannteste derartige Kommission und außerdem die einzige, die bei vollem Geständnis der Täter Amnestie gewähren darf. Dieses Modell der Aufarbeitung unterscheidet sich von den in den vorhergehenden sowie weiteren Kapiteln der vorliegenden Arbeit vorgestellten Arten erheblich, weil es sich hierbei um keinen Strafprozess handelt. Die besondere Betonung des Kapitels liegt auf den verbleibenden juristischen Aspekten dieser Form der Bewältigung von Systemunrecht. Erstmals kommt den Opfern eine bedeutende Position zu.

Zwischen dem dritten und dem vierten Kapitel ist ein Überblick über Menschenrechtsschutz in Zusammenhang mit dem Strafrecht zu finden. An dieser Stelle erfolgt eine Erklärung, wie das Strafrecht zum optimalen Schutze der Opfer von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt werden kann. Hervorgehoben wird die völkerstrafrechtliche Entwicklung in Deutschland, die im Völkerstrafgesetzbuch ihren derzeitigen Höhepunkt findet.

Das vierte Kapitel analysiert das ICTY (Tribunal zur Verfolgung von Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien) und das ICTR (Tribunal zur Verfolgung von Kriegsverbrechen in Ruanda), demgemäß die beiden Ad-hoc-Tribunale des UNO-Sicherheitsrates, als Beispiele für eine Form der strafrechtlichen Aufarbeitung von Völkermord, Kriegsverbrechen und schweren Menschenrechtsverletzungen, die sich in der jüngsten Zeitgeschichte ereignet haben. Den Schwerpunkt des Unterkapitels über das ICTY stellt der Prozess gegen den ehemaligen Präsidenten Milošević dar, weil zum ersten Mal in der Geschichte ein ehemaliges Staatsoberhaupt wegen Verbrechen während seiner Amtszeit angeklagt, im Zuge dessen ausgeliefert und vor ein internationales Gericht gestellt wurde. Dieser Prozess zeigte anschaulich, dass Milošević als Haupttäter im Mittelpunkt der Aufarbeitung der Verbrechen stand und nicht die Opfer, obwohl deren Position beim internationalen Jugoslawien-Strafgerichtshof im Vergleich zu vergangenen Kriegsverbrecherprozessen deutlich verbessert wurde. Das Verfahren gibt ein herausragendes Beispiel dafür, wie internationale Strafgerichtsbarkeit – aus der Perspektive der Opfer betrachtet – nicht ausgeübt werden sollte. Die

Opfer- und Zeugenschutzabteilungen dieser beiden Tribunale, welche die genannten Gruppen u.a. in praktischen und alltäglichen Angelegenheiten unterstützen sowie Personenschutz gewährleisten, sind dagegen durchaus fortschrittlich.

Ein weiteres Unterkapitel dieses Teils der Arbeit gibt einen Überblick über die Situation der Menschenrechte und der Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen während des Krieges von 1992-1995 in Bosnien-Herzegowina. Durch den Friedensvertrag von Dayton entstand ein Sondersystem des Menschenrechts-, also des Opferschutzes, mit speziellen Organen wie der Menschenrechtskommission, die sich aus der Menschenrechtskammer und der nationalen Ombudsperson zusammensetzte oder dem Amt des Hohen Repräsentanten (OHR). Diese Institution, die in manchen ihrer Handlungsweisen undemokratisch, beinahe diktatorisch agiert, unterliegt einer näheren Betrachtung. Die „War Crimes Chamber“ in Sarajewo wurde als Beispiel für ein hybrides Strafgericht ausgewählt.

Im Anschluss an die Erläuterungen zum ICTR wird die Laienjustiz der „Gacaca“-Gerichte in Ruanda vorgestellt.

Das fünfte Kapitel handelt vom Internationalen Strafgerichtshof als derzeitigem Höhepunkt der Entwicklung des Völkerstrafrechts. An dieser Stelle werden die Unterschiede zu den Ad-hoc-Tribunalen der UNO, vor allem hinsichtlich der Position der Opfer, dargestellt. Im Rahmen der Etablierung und Konstitutionalisierung dieser internationalen Institution wurde ein neuartiges Konzept des Opferschutzes und der Opferbeteiligung am Strafverfahren geschaffen. Seine praktische Tauglichkeit wird sich in den künftig stattfindenden Prozessen erweisen.

Jedes einzelne Kapitel geht auf die in ihrer Bedeutung steigenden vielfältigen Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in Bezug auf die Opfer von Menschenrechtsverletzungen ein, da die Organisationen die Opfer in vielen Belangen unterstützen, sie rechtlich vertreten sowie massiven Einfluss auf die Gesetzgebung ausüben, die die Rechte der Opfer ausgestaltet.

Das sechste Kapitel greift vor allem die Ergebnisse des vierten und fünften Kapitels wieder auf und ist die Quintessenz bzw. das Ergebnis der vorliegenden Studie. Als optimierte Fortsetzung der derzeitigen Bemühungen um die rechtliche Aufarbeitung von Kriegsverbrechen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen wird ein opferzentrierter Strafprozess bzw. eine internationale Institution konzipiert, die Elemente eines Internationalen Strafgerichts und einer Wahrheitskommission vereinigt. Dieses Modell soll die Perfektionierung des Opferschutzes der derzeit bestehenden internationalen Strafgerichtshöfe darstellen. Die Errichtung einer solchen Institution würde dem Ziel dieser Arbeit, der Optimierung der Lage der Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen, Vorschub leisten.

1. Kapitel: Die Aufarbeitung der Kriegsverbrechen der NS-Zeit

Zu Beginn der vorliegenden Arbeit erfolgt eine Darstellung der juristischen Aufarbeitung der NS-Zeit, mit Schwerpunkt auf dem Internationalen Militärtribunal (IMT) und dem Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher.

Im anschließenden Unterkapitel werden die zwölf NS-Nachfolgeprozesse vor dem amerikanischen Besatzungsgericht in Nürnberg, sowie die französische und sowjetische Besatzungsgerichtsbarkeit und andere ausländische Verfahren aufgegriffen. In den folgenden Teilen des Kapitels erfolgt eine Darstellung deutscher und österreichischer NS-Prozesse. Die Opfer spielten in diesem Stadium der Geschichte der rechtlichen Aufarbeitung von Makrokriminalität jedoch lediglich eine zu vernachlässigende Rolle. In diesem Kapitel erfolgt schließlich auch eine Beschreibung und Erläuterung der Entschädigungsfrage, die sich bis in die heutige Zeit zieht.

A. Die Nürnberger Tribunale der Alliierten

1. Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem IMT

Die Nürnberger Tribunale der Alliierten und vor allem der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, welcher vom 20. November 1945 bis zum 1. Oktober 1946³⁵ stattfand, nahmen nachhaltigen Einfluss auf die weitere Entwicklung des Völkerrechts. Das Nürnberger Tribunal war ein, bis zu diesem Zeitpunkt einzigartiges, internationales völkerstrafrechtliches „Pilotgericht“. Daher steht das Unterkapitel über diesen Prozess gegen die NS-Hauptkriegsverbrecher, vor allem im Hinblick auf seine rechtlichen Unsicherheiten sowie die Nicht-Beachtung der Opfer, am Beginn dieser rechtsvergleichenden Arbeit.

³⁵ IMT, Urteil vom 30.9. und 1.10.1946, veröffentlicht in: Das Urteil von Nürnberg, Vollständiger Text, München 1946.

1. Rechtsgrundlagen

a) Moskauer Dreimächte-Erklärung vom 30. Oktober 1943

Bereits zu Beginn der 40er Jahre des 20. Jahrhunderts forderten die Alliierten in zahlreichen Erklärungen eine Bestrafung der deutschen Kriegsverbrecher. Am 13. Januar 1942 unterzeichneten Vertreter Belgiens, der Tschechoslowakei, Frankreichs, Griechenlands, Luxemburgs, der Niederlande, Polens und Jugoslawiens die „Interalliierte Erklärung der Londoner Exilregierungen über die Bestrafung wegen Kriegsverbrechen“.³⁶ Am 18. Dezember 1942 folgte die „Interalliierte Erklärung über die von den Hitler-Behörden zur Zeit durchgeführte Vernichtung der jüdischen Bevölkerung Europas“, welche Vergeltung für dieses Verbrechen verlangte. Die „Interalliierte Erklärung vom 5. Januar 1943 gegen Akte der Enteignung in Gebieten unter feindlicher Besetzung oder Herrschaft“ sprach sich für ein energisches Entgegenreten gegenüber der deutschen Besetzung und den mit ihr einhergehenden Plünderungen aus.³⁷ Die „Moskauer Dreimächte-Erklärung über Grausamkeiten vom 30. Oktober 1943“ war letztendlich das für die Nürnberger Prozesse wichtigste Kriegsdokument.³⁸ Darin verkündeten Großbritannien, die Sowjetunion und die USA ihre Absicht, deutsche Kriegsverbrecher vor ein Strafgericht zu stellen.

b) Londoner Viermächte-Abkommen vom 8. August 1945

Gegen Ende des Krieges erfolgte die „Offizielle Verlautbarung über die Konferenz von Jalta vom 12. Februar 1945“, welche eine Bestrafung der Kriegsverbrecher und Reparationszahlungen Deutschlands vorsah.³⁹ Am 5. Juni 1945 wurde die

³⁶ Heinze, Kurt/Schilling, Karl, Die Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale, Bonn 1952, S. 309 sowie Paech, Norman, Die Nürnberger Prozesse: Fallbeispiele für universelle Völkerrechtssetzung, S+F 1998, S.201.

³⁷ Jung, Susanne, die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse, Tübingen 1992, S.14 unter Verweis auf Heinze, Kurt/Schilling, Karl, Die Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale, Bonn 1952, S.309-313.

³⁸ Heinze, Kurt/Schilling, Karl, Die Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale, Bonn 1952, S.313 unter Verweis auf den englischen Originaltext in: UN-Documents 1941-1945, S.15 f. Die deutsche Übersetzung wurde veröffentlicht in: Von Mangoldt, H., Kriegsdokumente über Bündnisgrundlagen, Kriegsziele und Friedenspolitik der Vereinten Nationen, Hamburg 1946, S.17-28.

³⁹ Von Mangoldt, H., Kriegsdokumente über Bündnisgrundlagen, Kriegsziele und Friedenspolitik der Vereinten Nationen, Hamburg 1946, S.35-46.

„Berliner alliierte Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt in Deutschland“ verabschiedet, welche sich ebenfalls für eine Bestrafung der NS-Verbrecher aussprach. Die „Potsdamer Erklärung vom 2. August 1945“ sah ebenfalls eine strafrechtliche Verfolgung von NS-Kriegsverbrechern vor.⁴⁰

Das auf der Londoner Konferenz verabschiedete „Londoner Viermächte-Abkommen vom 8. August 1945“ bildete die eigentliche Rechtsgrundlage für die Nürnberger Prozesse.⁴¹ Teilweise gab es die „Moskauer Dreimächte-Erklärung über Grausamkeiten“ wörtlich wieder. An diesem Abkommen waren jedoch auch die Franzosen beteiligt. Es enthielt darüber hinaus das Statut des IMT, das für die Prozesse relevante Gesetz.⁴²

Ansprüche bzw. Rechte der Opfer, vor allem der jüdischen Opfer des Holocausts, fanden im Statut des IMT und den anderen genannten Dokumenten keinerlei Erwähnung. Lediglich Reparationsleistungen Deutschlands an die Alliierten waren vorgesehen.

2. Rechtsfragen

a) Rechtsnatur

Die Rechtsnatur des Nürnberger Tribunals als Gericht war von jeher umstritten. Hinsichtlich seiner Entstehung handelte es sich um ein „Ad-hoc-Tribunal“, weil es eigens zur Verurteilung der Hauptkriegsverbrecher der Achsenmächte für ganz bestimmte Verbrechenstatbestände errichtet worden war. Das Statut bezeichnete das Gericht als „Militärgericht“. Gleichwohl war es kein eindeutiges Militärgericht, sondern enthielt Elemente eines zivilen Gerichts. Beispielsweise waren die Mehrzahl der Richter Zivilpersonen. Rechtsgrundlage war auch nicht

⁴⁰ Jung, Susanne, Die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse, Tübingen 1992, S.14 unter Verweis auf Heinze, Kurt/Schilling, Karl, Die Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale, Bonn 1952, S.313-316.

⁴¹ Veröffentlicht in: Heinze, Kurt/Schilling, Karl, Die Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale, S.315, 316.

⁴² Veröffentlicht in: Heinze, Kurt/Schilling, Karl, Die Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale, S.317-322.

das Militärstrafrecht.⁴³ Ebenfalls umstritten war, ob es sich um ein völkerrechtliches Gericht auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages oder um ein Besatzungsgericht basierend auf von der Besatzungsmacht festgesetztem Recht handelte.

Fast alle internationalen Gerichtshöfe werden auf der Basis eines völkerrechtlichen Vertrages errichtet.⁴⁴ Beim Zustandekommen des Nürnberger Statuts waren Opfer bzw. Gruppen, welche die Opfer repräsentieren könnten, nicht beteiligt.

Verträge wirken im Allgemeinen nur zwischen den Vertragsparteien. Gemeinhin anerkannt ist, dass ein Vertrag zwar zu Gunsten Dritter, jedoch nicht zu Lasten Dritter gelten darf.⁴⁵ Das Londoner Abkommen, der völkerrechtliche Vertrag, der die Zuständigkeit des Nürnberger Tribunals begründete, war ein Vertrag zwischen vier Staaten, den später noch 19 weitere unterzeichneten. Eine Verpflichtung für einen Drittstaat konnte sich daraus nicht ergeben, es sei denn, die Zuständigkeit der Vertragsparteien wäre eine normsetzende Tätigkeit für die Nichtvertragspartei.⁴⁶ Diskutiert wurde die Ansicht, dass der Kontrollrat, der das völkerrechtlich handlungsunfähige Deutschland vertrat, im Namen Deutschlands dem Londoner Abkommen beitrug.⁴⁷ Doch auch diese Ansicht wurde wieder verworfen, weil der Kontrollrat, selbst wenn man ihn als völkerrechtliches Vertretungsorgan Deutschlands betrachtete, bei der Gründung des IMT nur beratend tätig geworden war. Auch eine nachträgliche Zustimmung des Kontrollrats bezüglich der Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des IMT war nach Meinung von Hans-Heinrich Jescheck, einem führenden Völkerstrafrechtler dieser Zeit, nicht gegeben. Hierbei handelte es sich um einen einzigartigen völkerrechtlichen Präzedenzfall, der im Allgemeinen einer gesonderten

⁴³ Arnold, Pascal, Der UNO-Sicherheitsrat und die strafrechtliche Verfolgung von Individuen, Fribourg, Univ., Diss., 1999, Basel/Genf /München 1999, S.20, 21.

⁴⁴ Arnold, Pascal, Der UNO-Sicherheitsrat und die strafrechtliche Verfolgung von Individuen, S.38.

⁴⁵ Graf Vitzthum, Wolfgang, Begriff, Geschichte und Quellen des Völkerrechts, in: Graf Vitzthum, Wolfgang, Völkerrecht, Berlin 2004, S.58.

⁴⁶ Verdross, Alfred, Völkerrecht, Wien 1950, S.147.

⁴⁷ Jescheck, Hans-Heinrich, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht, Bonn 1952, S.152.

Verlautbarung bedurft hätte.⁴⁸ Es blieb umstritten, ob es sich um ein internationales oder um ein interalliiertes Besatzungsgericht⁴⁹ handelte.⁵⁰ Der Ansicht, die es als ein internationales Gericht betrachtete, weil mehrere Staaten an dessen Gründung beteiligt waren und Völkerrecht unmittelbar angewendet wurde, ist Vorzug zu geben.

b) Verstoß gegen das strafrechtliche Rückwirkungsverbot

Die formelle Rechtsgrundlage für die Nürnberger Prozesse, das Statut des IMT, entstand erst, nachdem die Verbrechen begangen worden waren. Das maßgebliche Recht war hier nicht dem deutschen Strafrecht entnommen worden, sondern den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der zivilisierten Staaten.⁵¹

Immer wieder ist der Vorwurf zu hören, vor allem Art. 6 des IMT-Statuts verstoße gegen den Grundsatz „nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege“, weil er „ex post facto“-Recht darstelle.⁵² Den Hauptkritikpunkt für den Verstoß gegen das strafrechtliche Rückwirkungsverbot bildete der Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden (Art. 6 a IMT-Statut), d.h. die Unterstrafestellung eines Angriffskrieges, weil dieser bis dahin im Völkerrecht nirgends als Straftatbestand anerkannt war. Zwar hatte der Briand-Kellog-Pakt vom 27. August 1928⁵³ Krieg als Mittel der nationalen Politik verboten,⁵⁴ aber kein Staat hatte Verstöße gegen den Briand-

⁴⁸ Jescheck, Hans-Heinrich, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht, S.153.

⁴⁹ Jescheck, Hans-Heinrich, Die Entwicklung des Völkerstrafrechts nach Nürnberg, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1957, S.245. Vgl. Kemper, Georg, Der Weg nach Rom. Die Entwicklung völkerrechtlicher Strafgerichtsbarkeit und die Errichtung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes, Frankfurt/Oder, Univ., Diss., 2003, Frankfurt/Main 2004, S.110.

⁵⁰ Unstrittig war die Anwendung von angelsächsischem Verfahrensrecht. Die Angeklagten galten nicht etwa so lange als unschuldig, bis ihre Schuld erwiesen war, sondern mussten ihre Unschuld beweisen: Lichtenstein, Heiner, Zweimal Nürnberg, Tribüne, 3/2005, S.146.

⁵¹ Kraus, Herbert, Gerichtstag in Nürnberg, Hamburg 1947, S.5.

⁵² Arnold, Pascal, Der UNO-Sicherheitsrat und die strafrechtliche Verfolgung von Individuen, S.41.

⁵³ RGBl. 1929 II S.97.

⁵⁴ Verdross, Alfred, Simma, Bruno, Universelles Völkerrecht, Berlin 1984, S.68.

Kellog-Pakt zu einem nationalen Straftatbestand gemacht.⁵⁵ Der Pakt selbst sah auch keinerlei strafrechtliche Sanktionen bei einem Verstoß vor. Zudem war der Pakt mangels einer herrschenden „*opinio iuris*“ nicht Teil des Völkergewohnheitsrechts geworden. Das IMT wollte mit einer Strafbarkeit des Angriffskrieges klarstellen, dass er künftig nicht mehr geduldet werde und ein internationales Verbrechen darstelle.

Die herrschende Meinung und Rechtsprechung der NS-Nachkriegszeit hat sich allerdings darauf geeinigt, dass bei einer derartigen Tragweite der Verbrechen und Gräueltaten in solchen Ausmaßen ausnahmsweise das Recht durch Fortbildung den sich ändernden Umständen angepasst werden darf. In einer solchen Grenzsituation schweigen ausnahmsweise Bedenken der Legalität, um dem eigentlichen Sinn des Rechts den Weg freizumachen.⁵⁶ Die Bestrafung des Angriffskrieges, der Millionen von Menschenleben gefordert hatte, entsprach dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden.⁵⁷ Es ging hier allerdings weniger um das Rechtsempfinden der Opfer, sondern eher um das der Gegner, d.h. der Alliierten. Eine Verletzung des Rückwirkungsverbots entsprach in diesem Fall den gemeinsamen Vorstellungen der Siegermächte.

Das Gebot eines ausnahmsweisen Verstoßes gegen das strafrechtliche Rückwirkungsverbot lässt sich durch Aspekte der Diskussion um das NS-Justizunrecht veranschaulichen:

Die Auswüchse gesetzlichen Unrechts ergaben sich aus dem unbedingten Anhängen der Juristen der Weimarer Republik am Rechtspositivismus.⁵⁸ Die Rechtssicherheit, die das Festhalten am gesetzten Recht bietet, muss der Gerechtigkeit weichen, wenn der Widerspruch zwischen positivem Gesetz und Gerechtigkeit ein

⁵⁵ Paech, Norman, Die Nürnberger Prozesse: Fallbeispiele für universelle Völkerrechtssetzung, in: S+F 4/1998, S.201.

⁵⁶ Jung, Susanne, Die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse, Tübingen 1992, S.148.

⁵⁷ Jescheck, Hans-Heinrich, Die Entwicklung des Völkerstrafrechts nach Nürnberg, S.224.

⁵⁸ Weinkauff, Hermann, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Stuttgart 1968, S.28.

so unerträgliches Maß erreicht, dass ihr das Gesetz als „unrichtiges Recht“ weichen muss.⁵⁹ Dies gilt aber nicht bei jeder inhaltlichen Ungerechtigkeit und Unzweckmäßigkeit, sondern nur dann, wenn das Missverhältnis zwischen diesen beiden Rechtszwecken, nämlich der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit, zu stark divergiert.⁶⁰

Wird eine Abwägung von Rechtsgütern vorgenommen, ergibt sich Folgendes: Das Recht auf Leben wurde im Nationalsozialismus millionenfach verletzt bzw. ignoriert. In einem solchen Fall hat der Schutz von weniger bedeutsamen Rechtsgütern, wie beispielsweise dem Recht auf einen Strafprozess, der nicht gegen rechtsstaatliche Prinzipien wie etwa das Rückwirkungsverbot verstößt, zurückzutreten. Bei einer ausnahmsweise stattfindenden Verletzung des Rückwirkungsverbotes kollidiert das Recht des Opfers auf Rechtsgewährung mit dem Recht des Täters auf Rechtssicherheit.⁶¹

Gegen diese These spricht, dass die richterliche Gesetzesanwendung etwas anderes darstellt als die Geltung von Gesetzen. Auch ohne offene Gehorsamsverweigerung gibt es eine Fülle von Möglichkeiten, den Willen des Gesetzgebers zu unterlaufen oder sogar in sein Gegenteil zu verwandeln. Der Richter hat die Möglichkeit, den Normzweck, mithin gesetzgeberische Absichten, welche nicht ausdrücklich im Gesetzestext genannt werden, zu ignorieren. Zielvorstellungen, die der Gesetzge-

⁵⁹ Radbruch, Gustav, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, 1946, mit einer Einführung von Winfried Hassemer, Baden-Baden 2002, S. 11. Vgl. u.a. Luf, Gerhard, Zur Verantwortlichkeit des Rechtspositivismus für „gesetzliches Unrecht“, in: Davy, Ulrike (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht, Rechtsetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, Wien 1990, S.20: Nach dieser These kann positives Recht, welches gegenüber der Gerechtigkeit divergiert, überhaupt nicht gelten. Vgl. ebenso: Ostendorf, Heribert, Die Bedeutung der Nürnberger Prozesse für die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen durch die UN, in: Uberschär, Gerd R. (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht, Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952, Frankfurt/Main 1999, S.271, Ostendorf, Heribert, Das Nürnberger Juristenurteil – die stellvertretende Aburteilung der NS-Justiz, DRiZ 1995, S.186 und viele mehr.

⁶⁰ Radbruch, Gustav, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, 1946, mit einer Einführung von Winfried Hassemer, Baden-Baden 2002, S.10, 11. Zu dieser Erkenntnis gelangte Radbruch nach den Erfahrungen des Nationalsozialismus. Zur Zeit der Weimarer Republik war für ihn die Anerkennung des Rechtspositivismus selbstverständlich: Vgl. Weinkauff, Hermann, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, S.31.

⁶¹ Biegi, Mandana, Die humanitäre Herausforderung, Der International Criminal Court und die USA, Aachen, Techn. Hochschule, Diss., 2003, Baden-Baden 2004, S.38.

ber ursprünglich verfolgt hatte, dürfen in derartigen Fällen für unmaßgeblich erklärt werden.⁶² Dem Rechtspositivismus allein kann das NS-Justizunrecht demnach nicht angelastet werden.

3. Die Stellung der Opfer

Nach dem Londoner Viermächte-Abkommen ebenso wie nach dem Statut des IMT bestand der Zweck dieser Abkommen bzw. des Gerichts in der Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher; ein Ziel, das dem Interesse der Opfer an der Bestrafung der Täter entgegenkam.⁶³

Art. 16 des Statuts enthielt Bestimmungen, die ein faires Verfahren für die Angeklagten garantieren sollten. Dies ist ein wichtiger Bestandteil aller modernen Strafprozessordnungen, der jedoch oft im Spannungsverhältnis zu den Interessen der Opfer steht.

Chefankläger Robert Jackson strebte einen Dokumentenprozess anstatt eines Verfahrens an, welches z. B. auf aussagekräftigen Zeugen beruhte.⁶⁴ Die für den Prozessausgang relevanten Aussagen wurden öfter von Zeugen aus den Reihen der Täter als von Opferzeugen getroffen. Diese vernachlässigte Rolle der Opfer darf einerseits als Schonung derselben verstanden werden, weil sie ihr erlittenes Leid nicht zusätzlich zu den traumatischen Erfahrungen in einem Gerichtssaal mit allen damit verbundenen Nachteilen wie etwa der Einhaltung von Verfahrensregeln, also z. B. Redezeiten, Vermeidung von Abschweifungen von prozessrelevanten Fakten etc. darlegen müssen. Andererseits ging den Zeugen aber dadurch die Möglichkeit der Erleichterung durch eine Aussprache verloren, denn die Zeugen gaben

⁶² Walther, Manfred, Hat der juristische Positivismus die deutschen Juristen im „Dritten Reich“ wehrlos gemacht? In: Dreier, Ralf/Sellert, Wolfgang (Hrsg.), Recht und Justiz im „Dritten Reich“, Frankfurt/Main 1989, S.326.

⁶³ Genau genommen handelte es sich bei den 22 Angeklagten nicht um „Kriegsverbrecher“, da sie verantwortlich waren für Massenverbrechen weitab der Front. Da ihre Taten ohne Vorbild waren, gab es zum damaligen Zeitpunkt noch keinen Fachbegriff: Lichtenstein, Heiner, Zweimal Nürnberg, Tribüne, 3/2005, S.142.

⁶⁴ Wieland, Günther, Verfolgung von NS-Verbrechen und Kalter Krieg, in: Garscha, Winfried R./Kuretsidis-Haider, Claudia (Hrsg.), Keine „Abrechnung“: NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig, Wien 1998, S.188.

den Millionen namenlosen Opfern Gesicht und Stimme.⁶⁵ Das Urteil des Prozesses erwähnt in ausführlichen Passagen die Leiden der Opfer,⁶⁶ jedoch lediglich in Verbindung mit den Verbrechen der Angeklagten. Eine eigenständige Rechtsposition gewährt das Urteil den Opfern nicht.

Der Erfolg des Nürnberger Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher liegt weniger auf juristischer als auf historischer und psychologischer Ebene. Durch das Verfahren wurden einige Mechanismen erklärt, wie derartige Verbrechen überhaupt zustande kommen konnten, z. B. durch den Vergleich eines KZ-Kommandanten, der Millionen Menschen in den Tod geführt hatte mit einem Rattenfänger. Auch ein Rattenfänger denkt nicht darüber nach, ob es Unrecht ist, Ratten in den Tod zu führen. Man muss die Opfer entmenschlichen, um ihnen derartige Verbrechen antun zu können. Juden wurden als Ungeziefer wahrgenommen, welches konfliktfrei vernichtet werden durfte.⁶⁷ Hans Wilhelm Münch, damals ein in Auschwitz praktizierender Arzt, erklärte in einem Interview mit einem ehemaligen Häftling, dass er in den Insassen des Lagers keine Menschen gesehen hätte, sondern lediglich Nummern.⁶⁸ Praktiziert wurde eine Differenzierung zwischen deutschen Übermenschen und jüdischen Untermenschen.⁶⁹

Die Täter eines Völkermordes schließen die Opfer aus der Gemeinschaft der Menschen aus und behandeln sie als „Nichtmenschen“. Bildlich drückt sich das darin aus, dass die Opfer mit Nummern versehen und wie Vieh transportiert wurden.⁷⁰

⁶⁵ Fitzel, Tomas, Eine Zeugin im Nürnberger Prozess, in: Ueberschär, Gerd R. (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht, Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952, Frankfurt/Main 1999, S.60.

⁶⁶ Vgl. etwa. IMT, Urteil vom 30.9. und 1.10.1946, veröffentlicht in: Das Urteil von Nürnberg, Vollständiger Text, München 1946, S.83-87.

⁶⁷ Mitscherlich, Alexander/Mitscherlich, Margarete, Die Unfähigkeit zu trauern, München 1990, S.20.

⁶⁸ Münch, Hans Wilhelm, in: Frankfurter, Bernhard (Hrsg.), Die Begegnung. Auschwitz. Ein Opfer und ein Täter im Gespräch, Wien 1995, S.60.

⁶⁹ Arendt, Hannah/Jaspers, Karl, Briefwechsel 1926-1969, München 1993, S.90.

⁷⁰ Neubacher, Frank, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, Tübingen 2005, S.106.

Mithin ließ der Prozess die Interessen der Opfer größtenteils unbeachtet. Es ist jedoch zu bedenken, dass viele Opfer tot waren, eine Tatsache, die eine Berücksichtigung ihrer Interessen naturgemäß erschwerte. Der Prozess ermöglichte jedoch nachträglich Erkenntnisse über die Systematik der NS-Verbrechen, welche dem Interesse der Opfer an der Aufklärung und Dokumentation der Verbrechen Rechnung trugen.

II. Die zwölf „NS-Nachfolgeprozesse“

Diese zwölf Prozesse fanden bis Mitte 1949 vor dem amerikanischen Militärgericht in Nürnberg statt. Das materielle Strafrecht, das hierbei zur Anwendung kam, stammte aus dem Statut des IMT.⁷¹

Bei diesen Prozessen handelte es sich um den Ärzte⁷²- und den Juristenprozess,⁷³ um den Prozess gegen die Leiter des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes,⁷⁴ den RuSHA (Rassen- und Siedlungshauptamt)-Prozess⁷⁵ und den Einsatzgruppen-Prozess,⁷⁶ also die drei SS-Prozesse, die Industriellenprozesse (Flick,⁷⁷

⁷¹ Hankel, Gerd/Stuby, Gerhard, Die Aufarbeitung von Verbrechen durch internationale Strafgerichte, in: Bock, Petra/Wolfrum, Edgar (Hrsg.), *Umkämpfte Vergangenheit*, Göttingen 1999, S.253.

⁷² Fall 1, Urteil vom 20. August 1947, Mitscherlich, Alexander/Mielke, Fred, *Medizin ohne Menschlichkeit*, Frankfurt/Main 1993, S.281, 282.

⁷³ Fall 3, Urteil vom 4. Dezember 1947, Steininger, Peter Alfons/Leszczynski, Kazimierz (Hrsg.), *Fall 3 – Der Juristenprozess*, Berlin 1969, S.109-312.

⁷⁴ Fall 4, Urteil vom 3. November 1947, *Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, Nuernberg October 1946 – April 1949, Vol. V, Washington 1950*, zitiert nach: von zur Mühlen, Bengt/von Klewitz, Andreas, *Die 12 Nürnberger Nachfolgeprozesse 1946-1949*, Berlin-Kleinmachnow 2000, S.74.

⁷⁵ Fall 8, Urteil vom 10. März 1948, Vgl. Taylor, Telford, *Die Nürnberger Prozesse – Kriegsverbrechen und Völkerrecht*, S.70-73.

⁷⁶ Fall 9, Urteil vom 10. April 1948, Leszczynski, Kazimierz/Quilitzsch, Siegmund (Hrsg.), *Fall 9 – Das Urteil im SS-Einsatzgruppenprozeß*, Berlin 1963, S.27-240.

⁷⁷ Fall 5, Urteil vom 22. Dezember 1947, Thieleke, Karl-Heinz (Hrsg.), *Fall 5 – Der Prozess gegen den Flick-Konzern*, Berlin 1965, S.315-350.

Krupp,⁷⁸ IG-Farben⁷⁹), sowie um Prozesse gegen militärische Führer,⁸⁰ gegen Minister und hohe Beamte (Milch,⁸¹ Wilhelmstraße⁸²).

1. Rechtsgrundlagen

a) Kontrollratsgesetz Nr. 10 (KRG 10) vom 20. Dezember 1945⁸³

Dieses Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats ermächtigte die Besatzungsbehörden, Gerichte zu errichten, um die Strafverfolgung aller Personen sicherzustellen, die Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hatten, und die nicht vor dem IMT abgeurteilt worden waren. Das KRG 10 stützte sich auf das Statut des IMT, griff aber fast um ein Jahr der Verkündung des Nürnberger Urteils vor. Es handelte sich hierbei um einen grundlegenden Rechtsakt, durch den eine einheitliche Rechtsgrundlage zur Verfolgung aller Kriegsverbrecher auf dem gesamten Gebiet des besetzten Deutschland entstanden war.⁸⁴ Bei der „Moskauer Erklärung vom 30. Oktober 1943 über die im Kriege begangenen Grausamkeiten“ und das „Londoner Abkommen vom

⁷⁸ Fall 10, Urteil vom 31. Juli 1948, *Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, Nuernberg October 1946 – April 1949, Vol. IX* (“Krupp Case”), Washington 1950, zitiert nach: von zur Mühlen, Bengt/von Klewitz, Andreas, *Die 12 Nürnberger Nachfolgeprozesse 1946-1949*, Berlin-Kleinmachnow 2000, S.231.

⁷⁹ Fall 6, Urteil vom 30. Juli 1948, Radandt, Hans (Hrsg.), *Fall 6 – Der IG-Farben-Prozess*, Berlin 1970, S.171-290.

⁸⁰ Fall 7, Urteil vom 19. Februar 1948, Leszczyński, Kazimierz/Zöller, Martin, *Fall 7 – Der Geiselmordprozeß*, Berlin 1965, S.75-176 sowie Fall 12, Urteil vom 27. Oktober 1948, Rütter & Loening (Hrsg.), *Fall 12 – Das Urteil gegen das Oberkommando der Wehrmacht*, Berlin 1960, S.291, 292.

⁸¹ Fall 2, Urteil vom 17. April 1947, Vgl. Taylor, Telford, *Die Nürnberger Prozesse – Kriegsverbrechen und Völkerrecht*, S.108, 109.

⁸² Fall 11, Urteil vom 11. April 1949, Kempner, Robert M.W./Haensel, Carl, *Das Urteil im Wilhelmstraßenprozess*, Schwäbisch Gmünd 1950, S.1-318.

⁸³ Heinze, Kurt/Schilling, Karl, *Die Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale*, S.323-326 unter Verweis auf das Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 3 vom 31. Januar 1946, S.50 f.

⁸⁴ Klafkowski, Alfons, *Die Nürnberger Prinzipien und die Entwicklung des Völkerrechts*, Warschau 1966, S.35.

8. August 1945“ handelte es sich gemäß Art. I KRG 10 um integrale Bestandteile des Gesetzes. Die Rechtsnatur des KRG 10 war umstritten. Unklar war, ob es sich um innerstaatliches, nur für Deutschland geltendes Besatzungsrecht⁸⁵ oder um deutsches Recht handelte.⁸⁶ Der Meinung, die das KRG 10 als Besatzungsrecht betrachtet, ist der Vorzug zu geben, da die Gesetze nicht im deutschen Gesetzgebungsverfahren, sondern vom Alliierten Kontrollrat verabschiedet wurden. Wie auch immer man seine Rechtsnatur beurteilt, an seiner Anwendbarkeit bestand jedenfalls kein Zweifel.

b) Verordnung Nr. 7 der US-Militärregierung vom 18. Oktober 1946 und Verordnung Nr. 11 vom 17. Februar 1947⁸⁷

Die Verordnung Nr. 7 trat am 18. Oktober 1946 in Kraft und wurde durch die Verordnung Nr. 11 vom 17. Februar 1947 ergänzt. Letztere besaß nur für die nach Abschluss des IMT in Nürnberg durchgeführten zwölf „NS-Nachfolgeprozesse“ Gültigkeit.⁸⁸ VO Nr. 7 enthielt Fragen über solch unterschiedliche Gebiete wie die Gerichtsverfassung, die Einsetzung der Gerichte, deren Zusammensetzung, und Beschlussfassung sowie Fragen der technischen Organisation, der Strafvollstreckung und des Gnadenrechts des Militärgouverneurs. Nach Art. X der VO Nr. 7 in der Fassung der VO Nr. 11 waren Entscheidungen des IMT im Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher bindend für die nachfolgenden Nürnberger Prozesse.⁸⁹ Die hier angeordnete Methode ist eine Rechtsfortbildung durch Richterrecht.

2. Die Stellung der Opfer

In den Rechtsgrundlagen der genannten Prozesse wurden die Rechte der Opfer nicht erwähnt. Auch die Prozessführung zeichnete sich nicht durch eine Berück-

⁸⁵ Windels, Die Rechtsnatur des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, in: Die Spruchgerichte, Hamburg 1948, S.268.

⁸⁶ Jung, Susanne, Die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse, S.155.

⁸⁷ Heinze, Kurt/Schilling, Karl, Die Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale, S.327-332 unter Verweis auf das Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Amerikanische Zone, Ausgabe B, 1. Dezember 1946, S.10 ff. und Ausgabe C vom 1. April 1947, S.11.

⁸⁸ Jung, Susanne, Die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse, S.23.

⁸⁹ Heinze, Kurt/Schilling, Karl, Die Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale, S.330.

sichtigung der Interessen der Opfer aus. Im Flick-Prozess etwa hörte man erstmals in aller Deutlichkeit in den Schlussworten der Anwälte der Beschuldigten ein Thema, das bei der Verteidigung in Nürnberg immer mehr tonangebend wurde: Das deutsche Verhalten während des zweiten Weltkriegs wäre nicht verwerflicher als das der alliierten Nationen; Zwangsarbeit und wirtschaftlicher Diebstahl wären nicht strafwürdiger als die Bombardierung von deutschen Städten durch die Alliierten, und die Untaten gegen die Juden könne man mit Verbrechen auf Seite der Alliierten aufrechnen.⁹⁰ Während der Verhandlungen wurden die Opfer nicht als Rechtsträger, sondern lediglich als bedauernswerte Personen dargestellt. Auf das Leiden von Juden, Zigeunern und Zwangsarbeitern wurde jedoch immer wieder hingewiesen und die oben genannte Verteidigungsstrategie auf diese Weise entkräftet.⁹¹ Detaillierte Beschreibungen von Hinrichtungen mit Hinweis auf die Reaktionen der Opfer fanden in der Urteilsbegründung des Einsatzgruppenprozesses Erwähnung.⁹²

III. Kritik an Nürnberg

Die nachfolgenden Kritikpunkte sind nicht abschließend. Ausgewählt wurden die am häufigsten beanstandeten und bedeutendsten Legitimationsprobleme der Nürnberger Prozesse.

1. Siegerjustiz

Immer wieder kehrt der Vorwurf der Siegerjustiz, weil keine Richter aus besiegten oder neutralen Staaten, nicht einmal Richter aus befreundeten Ländern der Alliierten

⁹⁰ Taylor, Telford, Die Nürnberger Prozesse – Kriegsverbrechen und Völkerrecht, S.81.

⁹¹ Ausdrücklich hingewiesen wurde auf die unterschiedliche Situation zwischen in Lagern eingesperrten Zwangsarbeitern und deutschen Bürgern, die zwar ebenfalls unter Hunger und Kälte litten und harte Arbeit zu leisten hatten, aber dies in Freiheit und nicht in Sklaverei. Vgl. Krupp-Prozess, Verhandlungsniederschrift S.12296/97, zitiert nach Taylor, Telford, Die Nürnberger Prozesse – Kriegsverbrechen und Völkerrecht, S.88.

⁹² Viele Opfer reagierten mutig und schienen ihr Schicksal mit stoischer Ruhe hinzunehmen: Fall 9, Urteil vom 10. April 1948, Leszczyński, Kazimierz/Quilitzsch, Siegmund (Hrsg.), Fall 9 – Das Urteil im SS-Einsatzgruppenprozeß, Berlin 1963, S.67-70.

ten wie etwa Holland, Belgien oder Polen⁹³ über die Beschuldigten zu Gericht saßen.⁹⁴ Die Sieger des Zweiten Weltkriegs saßen über die Verlierer zu Gericht und erhoben darüber hinaus den Anspruch, Völkerstrafrecht zu entwickeln, dessen Lektionen nicht nur die Besiegten lernen sollten.⁹⁵ Das Ergebnis von Prozessen, in denen Besiegte über ihre eigenen Landsleute wegen Kriegsverbrechen zu Gericht sitzen, war an den Leipziger Prozessen, in denen nach dem ersten Weltkrieg deutsche Kriegsverbrecher vor dem Leipziger Reichsgericht verurteilt worden, erkennbar.⁹⁶ Die Prozesse ausschließlich mit Richtern aus neutralen Staaten durchzuführen, erwies sich mangels einer ausreichenden Anzahl an neutralen Staaten als unmöglich. Zweifel an der Unparteilichkeit des Gerichts waren auch deshalb gegeben, weil sich mit der Sowjetunion eine Macht auf der Richterbank vertreten fand, die sich am Angriffskrieg gegen Polen mit bemerkenswertem und dauerhaftem Gewinn beteiligt hatte.⁹⁷ Kriegsverbrechen der Alliierten waren ebenfalls nicht Gegenstand der Verfahren, was nicht nur für eine Siegerjustiz sprach, sondern darüber hinaus eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes darstellte.⁹⁸

Die Verteidigungsrichtlinie zielte darauf ab, dass Entlastungsmaterial kaum zu finden war, während belastende Beweise für den Dokumentenprozess aus ganz Deutschland zusammengetragen wurden. Zu kritisieren war auch ein grundsätzlicher Mangel an ausländischem Material. Da ausländische Archive fest verschlossen waren und daher ausschließlich deutsches Material verwendet wurde, hatte die

⁹³ Schneider, Peter/Meyer, Hermann J., *Rechtliche und politische Aspekte der NS-Verbrecherprozesse*, Mainz 1968, S.10.

⁹⁴ Taylor, Telford, *Die Nürnberger Prozesse – Kriegsverbrechen und Völkerrecht*, S.117.

⁹⁵ Wassermann, Rudolf, Fall 3: Der Nürnberger Juristenprozess, in: Ueberschär, Gerd R. (Hrsg.), *Der Nationalsozialismus vor Gericht, Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952*, Frankfurt/Main 1999, S.102.

⁹⁶ Teitel, Ruti G., *Transitional Justice*, Oxford 2000, S.31. Die Autorin geht sogar so weit, dass sie nationale Gerichtsbarkeit bezüglich Kriegsverbrechen als hoffnungslos politische Justiz bezeichnet.

⁹⁷ Jescheck, Hans-Heinrich, *Die Entwicklung des Völkerstrafrechts nach Nürnberg*, S.235: Jescheck verweist hier auf das Massaker in Katyn, nachzulesen in: Mackiewicz, Josef, *Katyn – Ungesühntes Verbrechen*, Frankfurt/Main 1983.

⁹⁸ Merkel, Reinhard, *Nürnberg 1945, Militärtribunal. Grundlagen, Probleme, Folgen*, Merkur 1996, S.918-936 sowie Maier, Angelika, *Nürnberg, Den Haag, Rom – Gemeinsamkeiten und Unterschiede, Rechtsstaatlichkeit und Politik*, Augsburg, Univ., Diss., 2003, München 2003, S.270.

Verteidigung beispielsweise extreme Schwierigkeiten die Existenz des deutsch-russischen Geheimpaktes über den Angriff auf Polen in ihre Verteidigungsstrategie mit einzubeziehen.⁹⁹ Entlastungszeugen war es teilweise verboten, nach Nürnberg zu fahren und ihre Aussage zu machen. Wollte die Verteidigung Dokumente vorlegen, war sie darauf angewiesen, dass der Besitzer sie freiwillig herausgab.¹⁰⁰

Einige Kritiker mutmaßten, dass die Hauptverantwortlichen der Achsenmächte deshalb vor Gericht gestellt wurden, weil sie einen Angriffskrieg verloren hatten und nicht etwa deshalb, weil sie ihn begonnen und geführt hatten.¹⁰¹

2. Rückwirkungsverbot

Hinsichtlich des Verstoßes gegen das strafrechtliche Rückwirkungsverbot ist auf die Ausführungen in Kapitel 1 A I 2 b, S.17-20, zu verweisen. Vor allem die Tatbestände der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verstießen sowohl gegen Kriegsrecht als auch gegen zeitgenössisches Strafrecht.¹⁰²

Die strittige Frage, ob das Gericht nach Rechtsnormen urteilen durfte, die zum Zeitpunkt der Tat noch nicht in Kraft waren – wie z.B. die Strafbarkeit des Angriffskrieges – darf hinsichtlich der Bestrafung der Täter unbeantwortet bleiben, weil die Hauptschuldigen auf jeden Fall, auch nach dem zur Tatzeit geltenden deutschen Recht wegen Mordes, Totschlags oder anderer schwerer Verbrechen zum Tode verurteilt werden konnten.¹⁰³

⁹⁹ Kranzbühler, Otto, Rückblick auf Nürnberg, Hamburg 1949, S.7.

¹⁰⁰ Von Knieriem, August, Nürnberg, Rechtliche und menschliche Probleme, Stuttgart 1953, S.150.

¹⁰¹ Werle, Gerhard, Völkerstrafrecht, Tübingen 2003, S.25.

¹⁰² Steinbach, Peter, Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, in: Ueberschär, Gerd R. (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht, Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952, Frankfurt/Main 1999, S.37.

¹⁰³ Spieß, Alfred, Verfolgung der NS-Gewaltverbrechen im Ausland, in: Nationalsozialismus und Justiz, Münster 1993, S.60, sowie Ostendorf, Heribert, Das Nürnberger Juristenurteil – die stellvertretende Aburteilung der NS-Justiz, DRiZ 1995, S.187 u.a. Mit einer Verurteilung nach den Tatbeständen des Mordes oder des Totschlags wäre jedoch das gesamte Ausmaß des Unrechts nicht erfasst worden, nämlich der systematische gezielte Massenmord.

Eine offen eingestandene Durchbrechung des Rückwirkungsverbots seitens des Gerichts wäre nicht nur sachlich richtig gewesen, sondern hätte ihm auch eine überzeugendere Grundlage sowie höhere Akzeptanz ermöglicht.¹⁰⁴

3. Vertrag zu Lasten Dritter?

Die Problematik der umstrittenen Rechtsnatur des Nürnberger Statuts wurde in Kapitel 1 A I 2 a, S.15-17, erläutert. Gelangt man zu der Erkenntnis, dass es sich beim Nürnberger Recht um internationales Recht handelt und nicht um Besatzungsrecht, dann ist die Belastung deutscher Staatsbürger durch einen völkerrechtlichen Vertrag, den Deutschland nicht unterzeichnet hatte, nicht zu leugnen.

IV. Die Nürnberger Prinzipien und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung des Völkerrechts¹⁰⁵

Aus dem „Nürnberger Recht“ entwickelten sich sieben Prinzipien, welche die Entwicklung des Völkerstrafrechts in den folgenden Jahrzehnten maßgeblich und nachhaltig beeinflussten und die auch in direktem oder indirektem Interesse der Opfer lagen.¹⁰⁶

1. Erstmals wurde die individuelle Strafbarkeit von natürlichen Personen für völkerrechtliche Verbrechen international und offiziell anerkannt. Die Angeklagten wurden unmittelbar für die Verletzung völkerrechtlicher Normen zur Verantwortung gezogen, was vorher noch nie der Fall gewesen war.¹⁰⁷ Einzelpersonen wurden so zu Subjekten des Völkerrechts. Für die Opfer von Makrokriminalität ist dies, zumindest vom psychologisch-moralischen Standpunkt aus betrachtet, ein

¹⁰⁴ Krivec, Boris, Von Versailles nach Rom – Der lange Weg von Nullum crimen, nulla poena sine lege, Univ., Diss., Hamburg 2004, S.78. Ingo Zechner von der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien spricht von der Notwendigkeit eines Ausnahmerechts, um eine angemessene juristische Antwort auf NS-Verbrechen zu geben, deren Schwere das herkömmliche Strafrecht nicht gewachsen war: Zechner, Ingo, Begrüßung durch Dr. Ingo Zechner namens der IKG, Justiz und Erinnerung 11/2005, S.13.

¹⁰⁵ Klafkowski, Alfons, Die Nürnberger Prinzipien und die Entwicklung des Völkerrechts, S.27,28.

¹⁰⁶ Vgl. UN-Doc. GA/Res/95 (1) (1946), 11. Dezember 1946.

¹⁰⁷ Jung, Susanne, Die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse, S.137.

enormer Fortschritt.¹⁰⁸ Finanzielle Entschädigung ist in derartigen Fällen von Systemkriminalität leichter von Staaten als von Einzelpersonen zu erlangen, aber für die Opfer bedeutet es eine enorme Erleichterung zu wissen, wer konkret schuld an ihrem Elend ist. Die psychische Bewältigung ist einfacher und schneller möglich, wenn die Verursacher des Leidens individualisiert sind und nicht alles Erlittene nur einem diffusen Unrechtssystem entspringt.¹⁰⁹ Bleiben der Täter bzw. seine Auftraggeber sowie seine Motive dem Opfer unbekannt, und sieht es keine Möglichkeit, dass diese Fragen persönlich oder öffentlich beantwortet werden, dann kann es mit dem Geschehenen nicht fertig werden und es nicht in seine Lebensgeschichte integrieren.¹¹⁰

2. Personen, die ein internationales, nach Völkerstrafrecht strafbares Verbrechen begehen, werden von ihrer Verantwortung auch dann nicht befreit, wenn nach dem Recht ihres Landes solche Taten nicht verfolgt werden. Diese Bestimmung ist für das Verlangen der Opfer nach Ahndung der Verbrechen dahingehend von großer Bedeutung, dass sich die Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung der Täter enorm erhöht.

3. Die Strafbarkeit solcher Taten wird auch nicht aufgehoben oder gemildert, wenn sie von Staatsoberhäuptern oder offiziellen Funktionären begangen werden. Sie können sich nicht auf Immunität berufen. Diese Bestimmung erfüllt ebenfalls das Interesse der Opfer an einer Bestrafung der hauptverantwortlichen Täter.

¹⁰⁸ Vgl. Ausführungen in der Einleitung, S.6: Die Opfer werden insofern gestärkt, als ihnen durch eine wirksame Strafverfolgung zumindest subjektiv ein Gefühl der Sicherheit gegeben wird, in dem Sinne, dass ihnen derartige Verbrechen nie wieder angetan werden. Ihr Vertrauen auf Rechtssicherheit ist wieder herzustellen durch Gewährleistung der Nicht-Wiederholung der Menschenrechtsverletzungen: Vgl. Wahrheits- und Versöhnungskommission (Hrsg.), *Das Schweigen gebrochen*, S.29. Traumatisierte Opfer, vor allem politischer Verbrechen, haben die Möglichkeit, durch eine Bestrafung konkreter, für ihr Leid verantwortliche Täter, ihr fundamental erschüttertes Weltvertrauen wiederzugewinnen: Görg, Christoph, „Verlust des Weltvertrauens“, S.86.

¹⁰⁹ Möller, Birgit/Regner, Freihart, *Die Verschränkung von äußerer und innerer Realität bei politischer Verfolgung und Folter. Das Unrechtserleben bei den Betroffenen und Möglichkeiten therapeutischer Bewältigung*, Zeitschrift für Politische Psychologie 1999, S.81 sowie Rössel-Cunovic, Marie, *Kurz-Therapien für Flüchtlinge mit befristeter Duldung? Probleme und ausländerrechtliche Restriktionen der psychotherapeutischen Grundversorgung traumatisierter Flüchtlinge: Erfahrungen mit bosnischen Flüchtlingen*, Zeitschrift für Politische Psychologie 1999, S.145.

¹¹⁰ Neubacher, Frank, *Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit*, Tübingen 2005, S.213.

4. Ein Befehl der Regierung oder des Vorgesetzten befreit nicht von Verantwortung. Hier stellt sich die Frage der Bewertung der Beziehungen des Einzelnen zu den Makroverbrechen:¹¹¹ Die Verbrecher niedrigen Ranges, wie z. B. die Lagerverwalter und Soldaten, brachten vor, nur auf Befehl gehandelt zu haben und argumentierten, dass Menschen in ihrer Position sich gar nicht trauen würden, derartige Dinge ohne Anweisung zu tun. Die Verbrecher hohen Ranges, die Schreibtischtäter als Haupttäter, verwendeten als Ausrede, sie hätten von all dem nichts gewusst.¹¹²

Handeln auf Befehl ist nach dem IMT-Statut kein Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund. Es stellt gemäß Art. 8 des Statuts höchstens einen Strafmilderungsgrund dar. Soldaten müssen einen Befehl, der gegen ein Strafgesetz verstößt, sogar verweigern.¹¹³

Zum sogenannten „Nötigungsnotstand“, der streng zu unterscheiden ist vom „Befehlsnotstand“,¹¹⁴ ist folgendes festzustellen: Befehlsverweigerer in Konzentrationslagern erhielten lediglich eine andere Dienststellung oder wurden an die Front versetzt.¹¹⁵ Tatsächlich lag also kein Fall von „Nötigungsnotstand“ vor, eine häufig verwendete Ausflucht der ausführenden Täter, dass ihr eigenes Leben gefährdet gewesen sei, hätten sie die rechtswidrigen Befehle nicht befolgt.

Die Berufung auf die NS-Gesetze ist auch kein Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund, da gesetzliches Unrecht, das in höchstem Ausmaß gegen jegliche Rechtllichkeit verstößt, niemals geltendes Recht darstellen kann. Viele Gesetze der NS-Zeit kamen aufgrund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933 zustan-

¹¹¹ Taylor, Telford, Die Nürnberger Prozesse, S.120.

¹¹² Gilbert, Gustave Mark, Nürnberger Tagebuch, Frankfurt/Main 1962, S.103.

¹¹³ Dieser Grundsatz ist in zahlreichen Militärstrafgesetzbüchern enthalten. Auch die Soldaten der Wehrmacht konnten nach § 47 Abs.1 Satz 2 des Militärstrafgesetzbuches vom 10. Oktober 1940 (RGBl. I, S.1347) für das Befolgen eines strafrechtswidrigen Befehls belangt werden.

¹¹⁴ Satzger, Helmut, Internationales und Europäisches Strafrecht, Baden-Baden 2005, S.183.

¹¹⁵ Wiese, Gerhard, „Wie haben Sie das denn damals als junger Jurist empfunden?“ in: Fritz Bauer Institut (Hrsg.), Im Labyrinth der Schuld. Täter – Opfer – Ankläger, Jahrbuch 2003 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust, Frankfurt/Main 2003, S.325.

de, welches der Regierung Hitler die Befugnis zur Gesetzgebung erteilt hatte.¹¹⁶ Die auf diesem Wege verabschiedeten nationalsozialistischen Gesetze hatten keine demokratische Legitimation. Hätten bereits vor dem Krieg Soldaten, Staatsbedienstete und alle anderen, die der NS-Kriegsmaschinerie dienten, dies erkannt, dann hätten diese nicht eine derart hohe Anzahl gesetzlich legitimierter Untaten begangen und die Opferzahlen hätten nicht derartige Dimensionen erreichen können.

5. Alle, die eines internationalen Verbrechens angeklagt sind, haben das Recht auf ein unparteiisches Gericht.¹¹⁷ Aufgrund der Täterorientiertheit dieser Bestimmung wird an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet.

6. Es gibt drei grundlegende Typen von völkerrechtlichen Verbrechen, nämlich den Angriffskrieg, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die durch den Nürnberger Prozess erstmals ausführlich definiert wurden. In den folgenden Jahrzehnten wurden diese Tatbestände ausformuliert, konkretisiert und weiterentwickelt.¹¹⁸ Die Ausformulierung und Weiterbildung von Straftatbeständen liegt ebenfalls im Interesse der Opfer an einer angemessenen Bestrafung der Täter.

7. Die Beteiligung an einem dieser drei internationalen Verbrechen stellt ebenfalls ein Verbrechen dar.

Diese Bestimmung ermöglicht die Bestrafung einer größeren Menge von Verbrechen und dient damit den Interessen der Opfer an der Bestrafung einer möglichst hohen Anzahl von Tätern.

¹¹⁶ Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich: RGBl. 1933 I, S.141, Meyers Lexikonredaktion, Meyers neues Lexikon, Band 3, Mannheim 1993, S.199, Friedrich, Jörg, Die kalte Amnestie: NS-Täter in der Bundesrepublik, München 1994, S.278.

¹¹⁷ Die Siegermächte wollten nicht Gleiches mit Gleichem vergelten und mit der Gewährung eines fairen Verfahrens für die Angeklagten den Vorwurf der Siegerjustiz so weit wie möglich entkräften.

¹¹⁸ Klafkowski, Alfons, Die Nürnberger Prinzipien und die Entwicklung des Völkerrechts, S. 28, 29.

Das rechtliche Erbe dieser sieben Nürnberger Prinzipien ist eines der Kernkonzepte von allgemeingültiger Menschenwürde.¹¹⁹ Nürnberg stellte die Antwort des Rechts auf bisher unbekannte Exzesse der Macht dar.¹²⁰ Ziel der Prozesse war nicht die Sühne sämtlicher Verbrechen, sondern nur solcher, deren Wiederholung die Zivilisation möglicherweise nicht überleben würde.¹²¹

B. Britische, US-amerikanische, französische sowie sowjetische Besatzungsgerichtsbarkeit und andere ausländische NS-Prozesse

Nach dem Zusammenbruch der Herrschaft der Nationalsozialisten und der Besetzung Deutschlands durch die alliierten Truppen kam die deutsche Gerichtsbarkeit vorerst zum Erliegen.¹²² Daher lag die rechtliche Aufarbeitung der NS-Verbrechen in der Hand alliierter Gerichte.

Gemäß Art. III Ziffer 2 KRG 10 war es den Zonenbefehlshabern erlaubt, die Gerichtsbarkeit über deutsche Staatsangehörige deutschen Gerichten zu übertragen.

Britische Militärgerichte führten Strafverfahren gegen NS-Verbrecher nicht nur in den britischen Besatzungszonen, sondern auch im Ausland, wie etwa in Italien und in den Niederlanden, durch.¹²³

Die bekanntesten NS-Kriegsverbrecherprozesse vor amerikanischen Militärgerichten und Militärkommissionen sind neben den Nürnberger Prozessen die 489 Dachauer Prozesse während der Jahre 1945-1948, die auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Dachau abgehalten und in denen verschiedene Tatkomplexe abgehandelt wurden. Dazu gehörten vor allem die Verbrechen in den Kon-

¹¹⁹ Teitel, Ruti G., Global Rule of Law: Universal and Particular, www.Ceu.hu/legal/ind_vs_state/Teitel_paper_2002.htm, 18. November 2005.

¹²⁰ Merkel, Reinhard, Nürnberg 1945, Militärtribunal. Grundlagen, Probleme, Folgen, S.933.

¹²¹ Ferencz, Benjamin B., Von Nürnberg nach Rom: Auf dem Weg zu einem internationalen Strafgerichtshof, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1998, S.82.

¹²² Rückerl, Adalbert, NS-Verbrechen vor Gericht – Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg 1984, S.105.

¹²³ Rückerl, Adalbert, NS-Verbrechen vor Gericht, S.98.

zentrationen Dachau, Flossenbürg, Mauthausen, Buchenwald, Mittelbau-Dora sowie in zahlreichen Nebenlagern.

Französische Militärgerichte führten Prozesse gegen NS-Verbrecher in der französischen Besatzungszone sowie in Frankreich und in Französisch-Nordafrika durch. Britische, amerikanische und französische Besatzungsbehörden ließen oft NS-Täter nach wenigen Jahren Freiheitsstrafe wieder frei, auch wenn diese zunächst zu drakonischen Strafen verurteilt worden waren.¹²⁴

Sowjetische Besatzungsgerichte urteilten tendenziell strenger als die der anderen Alliierten; zuverlässige Daten liegen allerdings nicht vor.¹²⁵ In fast allen anderen Ländern Europas fanden Prozesse gegen deutsche Kriegsverbrecher statt, z. B. in Belgien, Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen und Jugoslawien.¹²⁶ Bei diesen Prozessen gegen NS-Verbrecher saßen also nicht nur die alliierten Siegnationen, sondern auch Staaten wie Jugoslawien, die Opfer des NS-Terrors waren, zu Gericht. In Großbritannien informierten Opferverbände die britische Regierung über den Aufenthalt verdächtiger NS-Kriegsverbrecher im Land.¹²⁷ Nicht unerwähnt bleiben soll der Prozess gegen Adolf Eichmann in Israel, der in einer spektakulären Aktion vom israelischen Geheimdienst aus Argentinien entführt wurde. Seine faktische Staatenlosigkeit erlaubte es Israel, über ihn zu Gericht zu sitzen.¹²⁸ In einigen Belangen hielt sich das Jerusalemer Gericht nicht an Grundsätze eines fairen Verfahrens: Entlastungszeugen konnten nicht vernommen werden, gewisse Belastungszeugen durften von der Verteidigung nicht ins Kreuz-

¹²⁴ Ruckerl, Adalbert, NS-Verbrechen vor Gericht, S.99.

¹²⁵ Ebenda, S.99, 100.

¹²⁶ Ebenda, S.101.

¹²⁷ Teitel, Ruti G., Transitional Justice, S.64 unter Verweis auf „Questions of Justice“, The All-Party Parliamentary War Crimes Group 1, Parliamentary Debate, House of Lords Official Report 1079,1990.

¹²⁸ Rechtlich gesehen war Eichmann zwar deutscher Staatsangehöriger, aber die Tatsache, dass er in Argentinien unter falschem Namen lebte und auch Argentinien auf etwaige Rechte an seiner Person verzichtete, gab Deutschland einen willkommenen Vorwand, ihm jeglichen ansonsten im Ausland lebenden Deutschen gewährten Schutz vorzuenthalten: Arendt, Hannah, Eichmann in Jerusalem, München 1986, S. 285, 286.

verhör genommen werden.¹²⁹ Der Prozess war durchaus geeignet, so manches Bedürfnis der Opfer bzw. ihrer Angehörigen nach Rache zu befriedigen.

C. Die rechtliche Bewältigung des NS-Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland

Das Wiedergutmachungsrecht gliedert sich in Rückerstattungs- und Entschädigungsrecht.¹³⁰ Deutschland erklärte eine vollständige Wiedergutmachung nicht nur wegen der Schwere der NS-Verbrechen, sondern vor allem auch hinsichtlich seiner finanziellen Leistungsfähigkeit für unmöglich. Selektivität der Entschädigungsleistungen war ebenso vorprogrammiert¹³¹ wie die Einleitung von Strafverfahren generell. Der Zufall regierte die bundesdeutsche Strafverfolgungspraxis und hatte das Legalitätsprinzip verdrängt.¹³²

Hinsichtlich der Strafverfahren gilt folgendes festzustellen: Für die NS-Verbrechen sollten die unmittelbaren Mörder und Folterknechte büßen, die der gängigen Vorstellung zufolge aus der Unterschicht kamen, daneben vielleicht noch ein paar Aufsteiger, die ebenfalls selbst Hand an die Opfer gelegt hatten. Die bürgerlichen Schreibtisch- und Gesinnungstäter jedoch, die Angehörigen der Funktionseliten und ganz generell die Soldaten sollten nun endlich vom Makel der Mitverantwortung befreit und aus der Haft entlassen werden.¹³³

¹²⁹ Arendt, Hannah, Eichmann in Jerusalem, S.265.

¹³⁰ Scheulen, Andreas, Ausgrenzung der Opfer – Eingrenzung der Täter, Berlin 2002, S.45.

¹³¹ Goschler, Constantin, Offene Fragen der Wiedergutmachung. Entschädigungsforderungen von Verfolgten des Nationalsozialismus als politischer Diskurs, Leviathan, Sonderheft 18/1998, S.43.

¹³² Werle, Gerhard, Der Holocaust als Gegenstand der bundesdeutschen Strafjustiz, NJW 1992, S.2530.

¹³³ Frei Norbert, Vergangenheitspolitik, Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1999, S.247.

I. Gesetzgebung

Bereits mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 4 betreffend die „Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens“ vom 30. Oktober 1945, welches am 30. November 1945 in Kraft trat, erfolgte eine Stabilisierung der Verhältnisse.¹³⁴ Die Gerichtsverfassung und die Zuständigkeitsregeln für die deutschen Gerichte hatten sich im Allgemeinen nach dem Recht zu richten, welches vor der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten am 30. Januar 1933 gegolten hatte.¹³⁵ Mit diesem Gesetz sollte eine umfassende Entnazifizierung, eine Enthebung aller Mitglieder der NSDAP von ihren Ämtern und die Nicht-Wiederzulassung zu ihrem Richteramt oder dem Amt der Staatsanwaltschaft erfolgen.

Auch deutsche Gerichte urteilten nach dem KRG 10 (siehe Kapitel 1 A II 1 a, S.23, 24), welches bis zum Jahre 1955 Geltung besaß.¹³⁶ Ab dem 31. August 1951 durften deutsche Gerichte jedoch gemäß der Verordnung Nr. 234 der britischen Militärregierung nicht mehr nach KRG 10 urteilen, sondern mussten deutsches Recht anwenden.¹³⁷

Die Entschädigung von Verfolgten des NS-Regimes wurde im „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandenen Fragen in der Fassung vom 23. Oktober 1954“¹³⁸ bestimmt.¹³⁹ Diverse Ländergesetze, unterschiedliche Anordnungen und Anweisungen in den Besatzungszonen schufen eine uneinheitliche Rechtslage bezüglich der Wiedergutmachung des erlittenen NS-Unrechts.¹⁴⁰ Neben verschie-

¹³⁴ Amtsblatt des alliierten Kontrollrats vom 30. November 1945, S.20 ff.

¹³⁵ Rückerl, Adalbert, NS-Verbrechen vor Gericht, S.106.

¹³⁶ Ebenda, S.108.

¹³⁷ Ebenda, S.124.

¹³⁸ Besser bekannt als Überleitungsvertrag: BGBl 1955 II, S.405 ff.

¹³⁹ Doehring, Karl, Reparationen für Kriegsschäden, in: Doehring, Karl, Jahrhundertschuld, Jahrhundertühne: Reparationen, Wiedergutmachung, Entschädigung für nationalsozialistisches Kriegs- und Verfolgungsunrecht, München 2001, Teil I, S.18.

¹⁴⁰ Fischer-Hübner, Hermann, Zur Geschichte der Entschädigungsmaßnahmen für Opfer nationalsozialistischen Unrechts, in: Fischer-Hübner, Helga/Fischer-Hübner, Hermann (Hrsg.), Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“, Gerlingen 1990, S.20.

denen Entschädigungsgesetzen der Länder¹⁴¹ wie z. B. dem Berliner Entschädigungsgesetz (Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus) vom 10. Januar 1951,¹⁴² welche durch das „Bundesergänzungsgesetz (BErgG) zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953“¹⁴³ vereinheitlicht werden sollten, wurde am 29. Juni 1956 nach langatmigen Vorläufen schließlich das „Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung“, besser bekannt unter den Namen „Bundesentschädigungsgesetz“ (BEG), verabschiedet.¹⁴⁴ Ansprüche nach dem BEG wie etwa auf Renten konnten auch Vertriebene geltend machen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung und auf Dauer im Ausland weilten.¹⁴⁵ Im „Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes“, bezeichnet als „Bundesentschädigungsschlussgesetz“ (BEG-SchlussG), vom 14. September 1965 fand die Wiedergutmachungsgesetzgebung zugunsten der Opfer des NS-Regimes vorerst ihren Endpunkt.¹⁴⁶ Nach dem BEG können heutzutage keine neuen Ansprüche auf Entschädigung mehr geltend gemacht werden, da das BEG-Schlussgesetz bestimmt, dass nach dem 31. Dezember 1969 keine weiteren Anträge mehr gestellt werden können.¹⁴⁷

¹⁴¹ Zu den einzelnen Landesgesetzen siehe Feaux de la Croix, Ernst, Vom Unrecht zur Entschädigung; der Weg des Entschädigungsrechts, in: Feaux de la Croix, Ernst/Rumpf, Herbert (Hrsg.), Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt, München 1985, S.16-37.

¹⁴² VO Bl. für Berlin, 1, Nr. 7 vom 8. Februar 1951, S.85 ff.

¹⁴³ BGBl. I, S.1387.

¹⁴⁴ Bailer-Galanda, Brigitte, Wiedergutmachung – kein Thema: Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 1993, S.247, BGBl. I, S.562. Das BEG trat rückwirkend ab 1953 in Kraft, um diverse Pannen seiner Entstehung zu reparieren: Hockerts, Hans Günter, Wiedergutmachung in Deutschland. Eine historische Bilanz 1945-2000, Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 2001, S.184. Das Gesetz wurde erneut geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 1. Juli 1957, BGBl. I, S.663.

¹⁴⁵ § 4 Abs. 1 Z. 1 c) BEG i.d.F. Von BEG-SchlussG; Bailer-Galanda, Brigitte, Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, S.248.

¹⁴⁶ BGBl. I, S.1315, Bailer-Galanda, Brigitte, Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, S.250.

¹⁴⁷ Art. VIII Abs.1 BEG-SchlussG, Bundesministerium für Finanzen, Fachblick Finanz- und Wirtschaftspolitik, Entschädigung von NS-Unrecht, Regelungen zur Wiedergutmachung, Berlin, Dezember 2001, S.5.

II. Rechtsprechung

1. Einleitung

Deutsche Gerichte waren von Anfang an ermächtigt, über Verbrechen, die von Deutschen an Deutschen oder Staatenlosen begangen worden waren, zu Gericht zu sitzen. Dies sollte der Entlastung der alliierten Militärgerichte dienen.¹⁴⁸ In erster Linie waren dies Straftaten aus der Frühzeit und der Endphase¹⁴⁹ der NS-Diktatur, Delikte, die sich im Zusammenhang mit der Reichskristallnacht ereigneten, sowie Denunziationsfälle.

Die „Euthanasie“ war zunächst das einzige Massentötungsverbrechen, das von deutschen Gerichten verfolgt wurde,¹⁵⁰ allerdings nur mit mäßigem Erfolg. In Kranken-, Heil-, und Pflegeanstalten wurden mehrere hunderttausend Menschen ermordet.¹⁵¹ Die Tötungen erfolgten keineswegs aus humanitären, wie von der Staatsführung vorgegeben und die Verbalinterpretation der „Euthanasie“¹⁵² vermuten lässt, sondern aus rein staatsegoistischen Gründen.¹⁵³

¹⁴⁸ Rückerl, Adalbert, NS-Verbrechen vor Gericht, S.109.

¹⁴⁹ In § 6 des Straffreiheitsgesetzes (BGBl. I 1954, S. 203 vom 17. Juli 1954) wird die Endphase als die Zeit des Zusammenbruchs des 3. Reiches vom 1. Oktober 1944 bis 31. Juli 1945 definiert.

¹⁵⁰ Garscha, Winfried R./Kuretsidis-Haider, Claudia (Hrsg.), Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich, Wien 1995, S.31. Euthanasie an Deutschen wurde vor deutschen Gerichten abgeurteilt. Anstaltsmorde an russischen und polnischen Staatsangehörigen ahndeten amerikanische Militärgerichte mit hohen Strafen: Klee, Ernst, Was sie taten – Was sie wurden, Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord, Frankfurt/Main 1994, S.188. Vgl. ebenfalls Rüter-Ehlermann, Adelheid L./Rüter, C.F., Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966, Band 1, Amsterdam 1968.

¹⁵¹ Hohen Bekanntheitsgrad haben die Anstaltsmorde an Kranken, Behinderten, Alten, mithin arbeitsunfähigen Personen. Tatsächlich wurden auch zahlreiche russische und ungarische Juden, sog. „Ostarbeiter“ und andere Lagerinsassen, selbst arbeitsfähige, ermordet. Vgl. Klee, Ernst, „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, Frankfurt/Main 1996, S.354.

¹⁵² Eu thanatos (griech.)=der gute, sanfte Tod.

¹⁵³ Dreßen, Willi, NS-„Euthanasie“-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland im Wandel der Zeit, in: Hanno Loewy/Winter, Bettina (Hrsg.), NS-„Euthanasie“ vor Gericht: Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung, Frankfurt/Main 1996, S.40. Exakte Hintergründe des Euthanasie-Programms vgl. LG Frankfurt am Main vom 21.3.1947, 4 Kls 7/47, abgedruckt in: Rüter-Ehlermann, Adelheid L./Rüter, C.F., Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966, Band 1, Amsterdam 1968, S.314, S.307-365.

Die deutsche Nachkriegsjustiz hatte sich vom Gedankengut der „Euthanasie“-Befürworter nicht gelöst. Nach dieser Vorstellung ist das gesunde Volks-Kollektiv von den „unheilbar Kranken“ zu befreien. Getarnt wurde diese Vorgehensweise als Erlösung der Kranken von den ihnen unterstellten Leiden.¹⁵⁴

Haupttäter wurden größtenteils rehabilitiert und konnten sich als honorige Bürger etablieren,¹⁵⁵ Angehörige der Opfer resignierten und verbitterten.¹⁵⁶ Sie erwarteten keinerlei angemessene Bestrafung der Täter.¹⁵⁷ Kein verurteilter Euthanasie-Verbrecher hat seine Strafe voll verbüßt. Lediglich kurz nach dem Krieg erfolgten einige Hinrichtungen.¹⁵⁸ Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche und Gehilfen in der Verwaltung wurden eingestellt. Das nicht-ärztliche Personal der Vernichtungsanstalten konnte nach dem Krieg normale Lebenswege einschlagen.¹⁵⁹

Positiv hervorzuheben ist die Aufklärung und Information über die Euthanasie-Verbrechen durch die Justiz. Historiker und Psychiater klammerten dieses Thema hingegen fast vollständig aus.¹⁶⁰

Ab 1950 ging man davon aus, dass deutsche Gerichte auch die gegen Angehörige der alliierten Nationen begangenen Verbrechen aburteilen durften.¹⁶¹

Von Amts wegen wurden nur wenige Verfahren eingeleitet. Die meisten erfolgten aufgrund von Anzeigen der Opfer des Holocausts und anderen geschädigten Per-

¹⁵⁴ Benzler, Susanne/Perels, Joachim, Justiz und Staatsverbrechen. Über den juristischen Umgang mit der NS-„Euthanasie“, in: Hanno Loewy/Winter, Bettina (Hrsg.), NS-„Euthanasie“ vor Gericht: Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung, Frankfurt/Main 1996, S.27.

¹⁵⁵ Die Mitwirkung an der Tötung behinderter Kinder war kein Grund für die Entziehung der Approbation. Vgl. Klee, Ernst, Was sie taten – Was sie wurden, S. 129 unter Verweis auf eine Gemeinsame Erklärung der Hamburger Gesundheitsbehörde und Ärztekammer 1961.

¹⁵⁶ Klee, Ernst, Was sie taten – Was sie wurden, S.14.

¹⁵⁷ Im Gegensatz zum Massenmord an den Juden erweckte die Euthanasie an Kranken und Behinderten, sofern bekannt, größtenteils Widerstand in der Bevölkerung. Vgl. Klee, Ernst, Dokumente zur „Euthanasie“, Frankfurt/Main 1985, S.209.

¹⁵⁸ Klee, Ernst, Was sie taten – Was sie wurden, S.206.

¹⁵⁹ Ebenda, S.93, 151.

¹⁶⁰ Ebenda, S.215.

¹⁶¹ Rückerl, Adalbert, NS-Verbrechen vor Gericht, S.124.

sonen des NS-Unrechtssystems.¹⁶² Da die meisten dieser Opfer bis 1950 ins Ausland emigriert oder tot waren, nahm die Anzahl der Anzeigen und der damit einhergehenden Ermittlungen und Verfahrenseinleitungen kontinuierlich ab.¹⁶³

2. Der Fall Rehse

Die strafrechtliche Aufarbeitung der kriminellen Vergangenheit stellt eine große Herausforderung für jedes Land dar.

Bezüglich der Aburteilung von Justizunrecht war in der Rechtsprechung ein gerechtigkeitsblinder Legalismus zu beobachten. Es herrschte der Grundgedanke: „Was damals rechtens war, kann heute nicht Unrecht sein.“ Die Richter gaben ihren Kollegen, den „Mördern in der Robe“, letztendlich Recht. Sie wurden in fast allen Fällen von strafrechtlicher Verfolgung verschont, freigesprochen oder amnestiert.¹⁶⁴ Dies galt allerdings nicht nur für die Strafverfolgung von NS-Juristen, sondern auch für andere NS-Schreibtischtäter.¹⁶⁵

Beispielhaft für die Unzulänglichkeiten der deutschen Nachkriegsjustiz ist der Fall Rehse. Hans-Joachim Rehse war Beisitzer am Volksgerichtshof (VolksGH), einem ursprünglich als Sondergericht eingerichteten Gerichtshof, welcher für Hoch- und Landesverrat sowie politische Straftaten zuständig war.¹⁶⁶ Rehse war nach dem Krieg als Hilfsrichter beim Landesverwaltungsgericht in Schleswig tätig. Als seine VolksGH-Aktivitäten bekannt wurden, wurde er frühzeitig in Pension geschickt.¹⁶⁷

¹⁶² Werle, Gerhard, Der Holocaust als Gegenstand der bundesdeutschen Strafjustiz, NJW 1992, S.2531.

¹⁶³ Rückertl, Adalbert, NS-Verbrechen vor Gericht, S.127.

¹⁶⁴ Frankenberg, Günter, Die NS-Justiz vor den Gerichten der Bundesrepublik. Eine große Anfrage im Bundestag, in: Redaktion Kritische Justiz, Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Baden-Baden 1998, S.489.

¹⁶⁵ Kramer, Helmut, Kriegsverbrechen, deutsche Justiz und das Verjährungsproblem – Amnestie durch die legislative Hintertür, in: Wette, Wolfram/Überschär, Gerd R. (Hrsg.), Kriegsverbrechen im 20. Jahrhundert, Darmstadt 2001, S.503.

¹⁶⁶ Vgl. Marxen, Klaus, Der Volksgerichtshof, in: AnwBl. 1/1989, S.17,18, ders: Die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs, in: KritV 1992, S.52-65, Gribbohm, Günter, Der Volksgerichtshof, in: JuS 1969, Heft 2, S.55-61, ders: Der Volksgerichtshof, JuS 1969, S.109-112.

¹⁶⁷ Friedrich Jörg, Freispruch für die Nazi-Justiz, Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation. Reinbek bei Hamburg 1983, S.453.

Im Jahre 1967 klagte ihn die Berliner Staatsanwaltschaft wegen versuchten und vollendeten Mordes an. Für diesen Prozess wurden sieben besonders offensichtliche Unrechtsurteile herangezogen.

Von den sieben verhängten Todesstrafen wegen „Wehrkraftzersetzung“ nach § 5 KSSVO (Kriegssonderstrafrechtsverordnung)¹⁶⁸ und „Feindbegünstigung“ gemäß § 91 b StGB¹⁶⁹ waren drei nachweislich vollstreckt worden.¹⁷⁰ Am 3. Juli 1967 verurteilte das LG Berlin Rehse wegen Beihilfe zum Mord und wegen versuchten Mordes.¹⁷¹ Den Haupttäter Roland Freisler, Präsident des Volksgerichtshofs, konnte man für seine Taten allerdings nicht mehr zu Rechenschaft ziehen, da er 1945 bei einem Bombenangriff ums Leben gekommen war. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch Rehse selbst legten mit der gleichen Begründung Revision gegen das Urteil ein: Beide Seiten waren mit der Verurteilung Rehses als „Gehilfe“ nicht einverstanden.¹⁷² Die Staatsanwaltschaft war der Ansicht, ein damaliger Richter am Volksgerichtshof könne nur als Täter gehandelt haben, nicht als Gehil-

¹⁶⁸ § 5 KSSVO: „Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft:

1. Wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht;
2. Wer es unternimmt, einen Soldaten oder Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes zum Ungehorsam, zur Widersetzung oder zur Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder zur Fahnenflucht oder zur unerlaubten Entfernung zu verleiten oder sonst die Manneszucht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu untergraben;
3. Wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen. In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe erkannt werden. Neben der Todes- oder Zuchthausstrafe ist die Einziehung des Vermögens zulässig.“ KSSVO vom 17. August 1938, RGBl. I 1939, S.1455.

¹⁶⁹ § 91b StGB: „Wer im Inland oder als Deutscher im Ausland es unternimmt, während eines Krieges gegen das Reich oder in Beziehung auf einen drohenden Krieg der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reiches oder seiner Bundesgenossen einen Nachteil zuzufügen, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft. Wenn die Tat nur einen unbedeutenden Nachteil für das Reich und seine Bundesgenossen und nur einen unbedeutenden Vorteil für die feindliche Macht herbeigeführt hat, schwere Folgen auch nicht herbeiführen konnte, so kann auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren erkannt werden.“ RGBl.1871, S.127.

¹⁷⁰ Freudiger, Kerstin, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, Hannover, Univ., Diss., 1999, Tübingen 2002, S.386.

¹⁷¹ Friedrich Jörg, Freispruch für die Nazi-Justiz, S.458-460.

¹⁷² Friedrich, Jörg, Die kalte Amnestie, S.393.

fe.¹⁷³ Rehse tat dies deshalb, weil er sich mangels eines Nachweises niedriger Beweggründe einen Freispruch erhoffte.¹⁷⁴ Der Tatbestand des Totschlags war bereits verjährt. Am 30. April 1968 bestätigte der BGH diese Argumentation und hob das Urteil des LG Berlin auf. Das Schwurgericht des LG Berlin sprach Rehse am 6. Dezember 1968 mangels Nachweises niedriger Beweggründe bei der Verhängung der Todesstrafe vom Vorwurf des versuchten und vollendeten Mordes frei.¹⁷⁵ Der Vorsatz der Rechtsbeugung gemäß § 336 StGB (jetzt § 339 StGB) war ihm nicht nachzuweisen. Der Freispruch löste allgemeine Empörung aus. Die Ursache für den Freispruch fand sich primar auf Seiten des Gesetzgebers als der Rechtsprechung. Auch für diesen Fall galt der Grundsatz: „Im Zweifel für den Angeklagten.“ Wenn das bedeutendste Schuldmerkmal im subjektiven Tatbestand liegt, wie im Falle des § 211 Abs. 2 StGB, erweist sich die Nachweisbarkeit dieses inneren Tatbestandsmerkmals als äußerst schwierig. Hierbei handelt es sich um einen Fall von täterfreundlichem materiellem Strafrecht.¹⁷⁶

¹⁷³ Freudiger, Kerstin, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, S.389.

¹⁷⁴ LG Berlin, DRiZ 1967, S.390, 390-394.

¹⁷⁵ Freudiger, Kerstin, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, S.389.

¹⁷⁶ Bei der Lösung des Problems ist an eine Änderung von § 211 StGB zu denken, analog zu § 75 öStGB (öBGBI. 1974/60). Nach dieser Bestimmung ist derjenige, der einen anderen tötet, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen. § 76 öStGB (öBGBI. 1974/60) hält den Tatbestand des Totschlags fest. Nach diesem Tatbestand ist derjenige mit Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen, der sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen lässt, einen anderen zu töten. Beide Delikte sind Vorsatzdelikte. Allein nach der Verbalinterpretation kommt man bei der Subsumtion von Rehse Handlungen unter diese verschiedenen Tötungsdelikte zu einem völlig anderen Ergebnis: Keiner der von ihm zum Tode Verurteilten hat ihn in solche Erregung versetzt, dass er sich in einer allgemein begreiflichen Gemütsbewegung, in die auch ein Durchschnittsmensch unter den besonderen Umständen des Einzelfalls geraten könnte (vgl. Foregger, Edmont, Strafgesetzbuch, Wien 1995, S.87), zur Verhängung der Todesstrafe hinreißen lassen. Dies hätte vielleicht noch auf Freisler zutreffen können – obwohl es wohl an der „allgemeinen Begreiflichkeit“ der Gemütsbewegung des Tatbestands scheitern wird – aber auf Rehse in gar keinem Fall. Dieser war laut Prozessbeobachtungen gar nicht erregt, sondern ordnete sich der Meinung Freislers stillschweigend unter. (Vgl. LG Berlin, in: DRiZ, Berlin 1967, S.391, 390-394). Bei Anwendung von § 75 öStGB als Mordtatbestand wäre der Justiz ein Freispruch des Angeklagten nicht so leicht gefallen. Danach wäre zwar Vorsatz nachzuweisen gewesen, der sich in diesem Fall allein aus dem Sachverhalt ergab, aber keine niedrigen Beweggründe. Ein Freispruch wäre daher nicht möglich gewesen. Die Justiz ist nicht von sämtlicher „Schuld“ an der Ungerechtigkeit des Rehse-Urteils freizusprechen. Um seinen Taten angemessene Urteile zu fällen, hätte sie ihn schuldig sprechen müssen, gegebenenfalls unter Inkaufnahme eines Verstoßes gegen Prinzipien, die Rechtssicherheit gewährleisten. Dies hätte eine extensive Auslegung sein können, die an richterliche Rechtsfortbildung grenzt. Der deutsche Gesetzgeber hat es der Justiz in diesem Fall sehr schwer gemacht, einen Schuldpruch zu formulieren. Existiert kein opferfreundliches Strafrecht, müssen zumindest die Juristen für eine opferfreundliche Auslegung der anzuwendenden Gesetze einstehen.

Dieses Fallbeispiel zeigt, dass entsprechende gesetzliche Bestimmungen, die dem Sachverhalt angemessene Entscheidungen erst ermöglichen, für die Durchsetzung der Interessen der Opfer ebenso notwendig sind wie es die Bereitschaft der deutschen Nachkriegsjustiz gewesen wäre, der Schwere der Taten ihrer eigenen Standesgenossen angemessene Urteile zu fällen.¹⁷⁷

III. Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen

Um die Strafverfolgung der NS-Verbrechen zu intensivieren, bedurfte es Ermittlungstätigkeiten in einem Umfang, der jedes bekannte Ausmaß überstieg. Zur Koordinierung dieser Ermittlungen wurde von den Justizministern und -senatoren der Bundesländer im Jahre 1958 die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg gegründet.¹⁷⁸ Diese Institution trug entscheidend zur juristischen Aufarbeitung und Aufklärung der NS-Verbrechen aus der Perspektive der Opfer bei. Ihre Ermittlungstätigkeit war unabhängig von der Verfolgungszuständigkeit der Behörden der Bundesrepublik.¹⁷⁹ Obwohl die Zahl der Mitarbeiter zunächst gering angesetzt war und jedes Bundesland nur einen Richter und einen Staatsanwalt entsendet hatte, war man mit großem Elan an die Aufgabe der Aufarbeitung der NS-Verbrechen herangegangen.¹⁸⁰ Die Einrichtung war vor allem in ihrer Gründungszeit sowohl bei der Bevölkerung und den Behörden in Ludwigsburg als auch in Juristenkreisen im Allgemeinen umstritten. Es herrschte der Grundgedanke, dass die Vergangenheit bereits bewältigt sei. Die Zusammenarbeit mit dem Ausland nach einem Aufruf der Bundesregierung am 20. November 1964 funktio-

¹⁷⁷ Nicht ein Mitglied des Volksgerichtshofs ist nach dem Ende der NS-Diktatur rechtskräftig verurteilt worden: Vgl. etwa Lichtenstein, Heiner, NS-Prozesse. Zum Ende eines Kapitels deutscher Justizgeschichte, DRiZ 1995, S.192 u.a.

¹⁷⁸ Rückerl, Adalbert, NS-Verbrechen vor Gericht, S.142.

¹⁷⁹ Streim, Alfred, Zur Gründung, Tätigkeit und Zukunft der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen, in: Garscha, Winfried R./Kuretsidis-Haider, Claudia (Hrsg.), Keine „Abrechnung“: NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig, Wien 1998, S.132.

¹⁸⁰ Ostendorf, Heribert, Die Auswirkungen der Nürnberger Prozesse auf die deutsche Justiz sowie für die Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs, in: Lüderssen, Klaus (Hrsg.), Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse? Band III: Makrodelinquenz, Baden-Baden 1998, S.176.

nierte sehr unterschiedlich. Die DDR hielt die anderen sozialistischen Staaten dazu an, der Zentralen Stelle kein Material zu überlassen, das zur Aufklärung von NS-Verbrechen geeignet wäre.¹⁸¹ Die Tschechoslowakei erklärte sich sofort zur Zusammenarbeit mit der neu errichteten Institution bereit, die Sowjetunion etwas später, Albanien verweigerte jegliche Kooperation.¹⁸² Die Zentrale Stelle ermittelte nicht nur bezüglich der Täter, sondern wurde vor allem auch für die Opfer tätig. Sie suchte Zeugen im In- und Ausland, von denen in erster Linie Opfer von Bedeutung waren,¹⁸³ arbeitete unzählige Entschädigungsakten durch, zog private Organisationen zu Hilfe und stellte Ersuchen um Rechtshilfe.¹⁸⁴ Sie verfügte allerdings nicht über eigene staatsanwaltliche Ermittlungsbefugnisse, sondern hatte die Entscheidung über eine Anklage den örtlichen Staatsanwaltschaften zu überlassen.¹⁸⁵

IV. Die Position der Opfer

Deutsche NS-Prozesse waren in der Regel Dokumenten-Verfahren. Dies erklärt sich u.a. daraus, dass viele Opferzeugen im Ausland lebten und eine Reise nach Deutschland scheuten, die ein mögliches Wiedersehen mit NS-Tätern in den Gerichtssälen mit sich bringen könnte.¹⁸⁶

¹⁸¹ Streim, Alfred, Zur Gründung, Tätigkeit und Zukunft der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen, in: Garscha, Winfried R./Kuretsidis-Haider, Claudia (Hrsg.), Keine „Abrechnung“, S.133.

¹⁸² Rückerl, Adalbert, NS-Verbrechen vor Gericht, S.171.

¹⁸³ Streim, Alfred, Zur Gründung und Tätigkeit der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen, in: DRiZ, Mai 1995, S.196: Vor allem die Opfer, die nach dem Krieg in die westlichen Besatzungszonen gelangen konnten, waren mittlerweile ausgewandert. Hinweise auf ihren Namen sowie ihren Aufenthaltsort lagen gemeinhin nicht vor.

¹⁸⁴ Streim, Alfred, Zur Gründung, Tätigkeit und Zukunft der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen, in: Garscha, Winfried R./Kuretsidis-Haider, Claudia (Hrsg.), Keine „Abrechnung“, S.134.

¹⁸⁵ Ostendorf, Heribert, Die Auswirkungen der Nürnberger Prozesse auf die deutsche Justiz sowie für die Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs, in: Lüderssen, Klaus (Hrsg.), Makrodelinquenz, S.176.

¹⁸⁶ Weinke, Annette, „Alliiertes Angriff auf die nationale Souveränität“? Die Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich, in: Frei, Norbert (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitsbewältigung, Göttingen 2006, S.75.

Viele Jahre nach dem Ende des NS-Regimes erhielten die Opfer des Holocausts bzw. deren Angehörige Entschädigungen durch die deutsche Regierung. Die entsprechenden Vereinbarungen waren allerdings nicht Bestandteile der Gerichtsurteile, sondern erfolgten gesondert, teilweise Jahrzehnte später, hauptsächlich in Form von Stiftungen und Fonds.¹⁸⁷

Grundlage der Entschädigungen war der Luxemburger Vertrag,¹⁸⁸ der zwischen Deutschland und Vertretern jüdischer Interessen geschlossen wurde. Interessant und neu an dieser Regelung war, dass Deutschland nicht nur an die „Sieger“, also die Alliierten, Wiedergutmachung leisten musste, sondern auch, ja gerade an die „Verlierer“, die Opfer des NS-Unrechtsregimes.¹⁸⁹

Die nach dem BEG durchgeführten Entschädigungsverfahren zeichneten sich nicht durch Opferfreundlichkeit aus. Die Opfer wurden von ärztlichen Gutachtern quasi in Einzelteile zerlegt, um akribisch nach nicht verfolgungsbedingten Ursachen für Krankheitsbilder zu suchen.¹⁹⁰ Die Verfahrensvorschriften nach dem BEG, die Untersuchungs- und Beurteilungsmethoden der medizinischen Gutachter sowie die schwerfälligen Mühlen der Justiz bildeten bei allen Schadensarten ein komplexes und sehr wirksames System zur Abwehr von Forderungen der Opfer. Für Gesundheitsschäden war Schadenersatz am Schwierigsten zu erhalten.¹⁹¹

¹⁸⁷ Eine Aufzählung einiger dieser, vor allem auch im durch das NS-Regime geschädigten Ausland, ansässigen Stiftungen und Fonds erfolgt in: Bundesministerium für Finanzen, Fachblick Finanz- und Wirtschaftspolitik, Entschädigung von NS-Unrecht, Regelungen zur Wiedergutmachung, Berlin, Dezember 2001, S.7-14.

¹⁸⁸ Gesetz betreffend das Abkommen vom 10. September 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel vom 20. März 1954, BGBl.II 1953, S.35 ff.

¹⁸⁹ Thonke, Christian, Hitlers langer Schatten – Der mühevolle Weg zur Entschädigung der NS-Opfer, Wien 2004, S.14.

¹⁹⁰ Pross, Christian, Wiedergutmachung: Der Kleinkrieg gegen die Opfer, Berlin 2001, S.211.

¹⁹¹ Pross, Christian, Wiedergutmachung, S.297.

Nach einer Ansicht wollte der Gesetzgeber den Opfern das Prozessieren so einfach wie möglich machen, weil im Entschädigungsverfahren kein Anwaltszwang herrschte¹⁹² und Kostenfreiheit¹⁹³ vorgesehen war.¹⁹⁴ Zu bedenken ist, dass Opfer ohne anwaltliche Vertretung weniger Aussicht haben, ihre Rechte durchzusetzen. Die altruistisch erscheinende Motivation des Gesetzgebers für eine Befreiung vom Anwaltszwang ist daher in Zweifel zu ziehen. Nachteilig ist ebenfalls, dass über die Entschädigungsanträge der Opfer oftmals Juristen entschieden, die weitgehend den Tätern vor 1945 nahe gestanden hatten.¹⁹⁵

Zur Ehrenrettung der NS-Opfer und zur Wiederherstellung ihrer Würde war es absolut notwendig, dass sich der BGH gegen die Annahme einer prinzipiellen Gültigkeit des „Sonderstrafrechts“ und der „Sonderjustiz“ des Nationalsozialismus aussprach und dass der deutsche Gesetzgeber die Entscheidungen des Volksgerichtshofs und der Sondergerichte für nichtig erklärte.¹⁹⁶ Nach einem Beschluss des Bundestages vom 25. Januar 1985¹⁹⁷ waren die Todesurteile des VolksGHs als Unrecht zu brandmarken.¹⁹⁸ Am 11. September 1991, mehr als 45 Jahre nach dem Ende der NS-Schreckensherrschaft, hatte das Bundessozialgericht erstmals die Unrechtmäßigkeit von Todesurteilen von Wehrmichtsgerichten und die damit einhergehenden Entschädigungsansprüche der Angehörigen der Hingerichteten aner-

¹⁹² § 224 Abs. 1 BEG.

¹⁹³ § 225 Abs. 1 BEG.

¹⁹⁴ Heßdörfer, Karl, Die Entschädigungspraxis im Spannungsfeld von Gesetz, Justiz und NS-Opfern, in: Herbst, Ludolf/Goschler, Constantin (Hrsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S.241.

¹⁹⁵ Derleder, Peter, Die Wiedergutmachung. Rechtsanwendung an den Rändern der Unmenschlichkeit, in: Einfeld, Rainer/Müller, Ingo (Hrsg.), Gegen Barbarei: Essays Robert M.W. Kempners zu Ehren, Frankfurt/Main 1989, S.289.

¹⁹⁶ Die alliierten Besatzungsmächte hoben NS-Gesetze auf und verurteilten NS-Verbrechen. Der BGH setzte sich mit der prinzipiellen Annahme der Gültigkeit der NS-Unrechtsjustiz über die Verurteilung der NS-Justizverbrechen durch den Militärgerichtshof der Alliierten hinweg: Frankenberg, Günter/Müller, Franz J., Juristische Vergangenheitsbewältigung – Der Volksgerichtshof vorm BGH, KJ 1983, S.162, 163.

¹⁹⁷ Vgl. BT-Drs. 10/2368 vom 14.November 1984.

¹⁹⁸ BSG, Urteil vom 11.9.1991 – 9 a RV 11/90, NJW 1992, S.935, 934-936.

kannt.¹⁹⁹ Das „Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege“ (NS-AufhG) vom 25. August 1998,²⁰⁰ welches für die moralische Rehabilitation der Opfer entscheidende Rechtsvorschriften enthielt, hob schließlich in § 1 verurteilende strafrechtliche Entscheidungen auf, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung des NS-Unrechtsregimes ergangen waren, also auch alle VolksGH-Entscheidungen (§ 2 Z. 1 NS-AufhG). Entschädigungsfragen wurden in diesem Gesetz nicht angesprochen.²⁰¹ Diese späte Einsicht des Gesetzgebers und der Rechtsprechung hatte auch eher symbolische Auswirkungen als tatsächliche materielle, weil die meisten Opfer sowie deren Angehörige bereits verstorben waren.²⁰² Nach dem „Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 19. Oktober 1950“²⁰³ hatten auch Kriegsverbrecher Ansprüche auf Leistungen aus der Kriegsopferversorgung.²⁰⁴ Nach dem Prinzip der wertfreien Sozialversicherung für Täter wie für Opfer wurden auch den Erstgenannten selbst bei schwersten Menschenrechtsverletzungen Versorgungsleistungen gewährt.²⁰⁵ Dies wurde mit dem „Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vom 14. Januar 1998“²⁰⁶ geändert, nach dem Kriegsverbrecher und Angehörige der Waffen-SS keine Versorgungsrenten mehr erhalten sollten.²⁰⁷ Aufgrund des langen Zeitablaufes ist auch dieses Gesetz, wie viele erst in jüngster Zeit ergangene und der Rehabilitation der NS-Opfer dienende Bestimmungen, eher ein symbolischer Akt ohne Auswirkungen. Allerdings wur-

¹⁹⁹ BSG, NJW 1992, S.934-936.

²⁰⁰ BGBl. I S.2501, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhGÄndG) vom 23. Juli 2002, BGBl. I, S.2714, welches auch die Aufhebung von Verurteilungen homosexueller Männer mit einbezieht (vgl. BT-Drs. 14/8276 vom 20. Februar 2002).

²⁰¹ Scheulen, Andreas, Ausgrenzung der Opfer, S.256.

²⁰² Ebenda, S.262.

²⁰³ BGBl. I, S.791.

²⁰⁴ Scheulen, Andreas, Ausgrenzung der Opfer, S.36.

²⁰⁵ Ebenda, S.39.

²⁰⁶ BGBl. I, S.66.

²⁰⁷ § 1 a Abs. 1 BVG; Scheulen, Andreas, Ausgrenzung der Opfer, S.39.

den mittlerweile einzelne Fälle zur Entziehung der Versorgungsrenten von den Versorgungsämtern durchgeführt.²⁰⁸ In Einzelfällen bewirkte diese Gesetzesänderung eine späte Berücksichtigung der Interessen der Opfer, jedoch in zu geringer Anzahl, als dass man ihr, aus kollektiver Perspektive betrachtet, eine bedeutendere als eine symbolische Wirkung zusprechen dürfte.

Ein Grund für die zunehmend opferfreundlicher werdende Rechtsprechung²⁰⁹ ist darin zu sehen, dass mittlerweile keine Richter mehr tätig sind, die den Krieg noch selbst erlebt haben, sondern eine junge, unbelastete Richtergeneration.²¹⁰

C. Die rechtliche Bewältigung des NS-Unrechts in Österreich

In Österreich waren zwischen 1945 und 1955, also während der Besatzungszeit durch die Alliierten, besondere Volksgerichte bei den Oberlandesgerichten Wien, Graz, Linz und Innsbruck für die Aburteilung von NS-Verbrechen eingerichtet.²¹¹ Die Volksgerichte waren Schöffengerichte mit österreichischen Berufs- und Laienrichtern. Daneben existierte eine Paralleljustiz durch Okkupationsgerichte, d.h. Besatzungsgerichte der Alliierten.²¹² Von 1956 an erfolgte die Verurteilung der NS-Gewaltverbrechen durch die ordentliche Gerichtsbarkeit. Seit dem Jahr 1975 sind keine weiteren Anklagen gegen österreichische NS-Täter erhoben worden.²¹³

²⁰⁸ Scheulen, Andreas, Ausgrenzung der Opfer, S.42.

²⁰⁹ z. B. der Sozialgerichte.

²¹⁰ Scheulen, Andreas, Ausgrenzung der Opfer, S.215, 260.

²¹¹ Ruckerl, Adalbert, NS-Verbrechen vor Gericht, S.212.

²¹² Garscha, Winfried R./Kuretsidis-Haider, Claudia (Hrsg.), Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich, Wien 1995, S.49.

²¹³ Schausberger, Manfred, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich, in: Nationalsozialismus und Justiz, Münster 1993, S.53, 54.

I. Gesetzgebung

Bereits am 8. Mai 1945 hatte die provisorische österreichische Staatsregierung das „Verfassungsgesetz bezüglich des Verbots der NSDAP“ (Verbotsgesetz)²¹⁴ beschlossen, welches nach mehrfacher Änderung seine endgültige Fassung am 6. Februar 1947 im „Gesetz betreffend die Behandlung der Nationalsozialisten“ fand.²¹⁵ Da der „Alliierte Rat“ in Österreich keine dem deutschen KRG 10 entsprechenden Gesetze erließ, war für die folgenden Verfahren ein anderes materielles Strafrecht heranzuziehen.²¹⁶ Dieses war für die folgenden Prozesse das am 26. Juni 1945 beschlossene „Verfassungsgesetz betreffend Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten“ (KVG),²¹⁷ das nach mehrfacher Änderung am 23. Juli 1947 neu verkündet wurde.²¹⁸ Am 20. Dezember 1955 wurden die Volksgerichte abgeschafft. Die Ahndung der NS-Verbrechen hatte nun durch ordentliche Geschworenengerichte zu erfolgen.²¹⁹ Der „Staatsvertrag von Wien vom 15. Mai 1955“²²⁰ verpflichtet in Art. 25 und 26 Österreich zu uneingeschränkter Erfüllung der Verpflichtungen aus Restitution und Entschädigung. Am 14. März 1957 wurde das „Gesetz über die NS-Amnestie 1957“ erlassen.²²¹ Mit diesem Gesetz wurde auch das KVG von 1947 aufgehoben.²²² Danach erfolgten

²¹⁴ öStGBI. 1945/13; Platzgummer, Winfried, Die Bewältigung des Nationalsozialismus durch das Strafrecht nach 1945, in: Davy, Ulrike (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht, Rechtsetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, Wien 1990, S.210.

²¹⁵ öBGBI. 1947/25; Ruckerl, Adalbert, NS-Verbrechen vor Gericht, S.212.

²¹⁶ Garscha, Winfried R./Kuretsidis-Haider, Claudia (Hrsg.), Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich, S.66.

²¹⁷ StGBI. 1945/32.

²¹⁸ öBGBI. 1947/198; Ruckerl, Adalbert, NS-Verbrechen vor Gericht, S.213.

²¹⁹ Ruckerl, Adalbert, NS-Verbrechen vor Gericht, S.217.

²²⁰ öBGBI. 1955/152.

²²¹ öBGBI. 1957/82; Ruckerl, Adalbert, NS-Verbrechen vor Gericht, S.218.

²²² Platzgummer, Winfried, Die Bewältigung des Nationalsozialismus durch das Strafrecht nach 1945, in: Davy, Ulrike (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht, Rechtsetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, Wien 1990, S.219.

zahlreiche Straferlasse. Laufende Verfahren wurden eingestellt, Strafvermerke im Strafregister gelöscht.²²³

Die bedeutendsten Rechtsgrundlagen für die Entschädigung der Opfer sind das „Bundesgesetz über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (2. Opferfürsorgegesetz) vom 4. Juli 1947“,²²⁴ welches vor allem Renten als Entschädigung für erlittenes NS-Unrecht gewährt,²²⁵ sowie die Rückstellungsgesetze.²²⁶ Durch das Bundesgesetz vom 18. Jänner 1956²²⁷ wurde ein Fonds eingerichtet, welcher politisch Verfolgten, deren Reparationsansprüche vom Opferfürsorgegesetz nicht erfasst wurden, Entschädigung gewähren sollte.²²⁸ Dieser Fonds sollte auch politisch Verfolgten zu Gute kommen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthaltort im Ausland hatten.²²⁹ Weitere Gesetze zur Entschädigung der Opfer folgten in den kommenden Jahrzehnten.

²²³ Vgl. König, Kai-Michael, Die völkerrechtliche Legitimation der Strafgewalt internationaler Strafjustiz, Saarbrücken, Univ., Diss., 2002, Baden-Baden 2003, S.248.

²²⁴ Bailer-Galanda, Brigitte, Wiedergutmachung – Kein Thema, S.38 ff., öBGBI. 1947/183. Das erste Opferfürsorgegesetz vom 17. Juli 1945 (StGBI. 1945/ 90: Birti, Burkhart, Opferfürsorgegesetz, Wien, 1958, S.VII) enthielt lediglich Absichtserklärungen, während das zweite Opferfürsorgegesetz konkrete Durchführungsbestimmungen beinhaltete, welche im wesentlichen bis heute gelten: Oliver Kühschelm/Sebastian Markt/Josef Teichmann, Wiedergutmachung: Wiederaufbau. Ein Raubzug? <http://zeitung.gedenkdienst.at/index.php?id=117>, Januar 1999. Das zweite OFG, welches das erste ersetzt (so Chilf, Herbert/Markovics, Albert, Opferfürsorgegesetz, Wien, 1963, S. 102-104) wurde bis in die heutige Zeit immer wieder novelliert (zuletzt durch öBGBI. I 2005/86 bzw. öBGBI. II, 2006/3).

²²⁵ Berger, Karin/Dimmel, Nikolaus/Forster, David/Spring, Claudia/Berger, Heinrich, Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“, Wien, München 2004, S.16.

²²⁶ Es handelt sich um insgesamt sieben Rückstellungsgesetze: öBGBI. 1946/156, öBGBI. 1947/53, öBGBI. 1947/54, öBGBI 1947/143, öBGBI. 1949/164, öBGBI. 1949/199, öBGBI. 1949/207.

²²⁷ öBGBI. 1956/25.

²²⁸ Der erste Hilfsfonds; vgl. Steiner, H., Die Akten der NS-Vermögensverkehrsstelle und die Wiedergutmachungsakten im Österreichischen Staatsarchiv – Archiv der Republik sowie deren wissenschaftliche Aufarbeitung, <http://www.gruene.at/ns.php>, 9. März 2004.

²²⁹ Thonke, Christian, Hitlers langer Schatten, S.63, 64.

II. Rechtsprechung

Die verhältnismäßig große Zahl der einschlägigen Verurteilungen weckt den Anschein, dass die juristische Bewältigung der NS-Vergangenheit und damit einhergehend auch die Berücksichtigung der Interessen der Opfer des NS-Terrors der österreichischen Justiz besser gelungen ist als der deutschen. Allerdings sind in Österreich nicht, wie in Deutschland, eine große Zahl von schwer belasteten Personen vor alliierte Besatzungsgerichte gestellt worden. Bei den österreichischen Justizbehörden blieb mehr Arbeit zurück als bei den deutschen.²³⁰ Bereits sehr früh, drei Monate vor dem Zusammentritt des IMT in Nürnberg, erlaubten die Alliierten der österreichischen Justiz die Verurteilung von NS-Verbrechern.²³¹ Die Verfahren unterlagen allerdings einigen Einschränkungen und Einmischungen seitens der Alliierten.²³² Durch zahlreiche nachträgliche Begnadigungen wurden die Urteile der Volksgerichte nicht adäquat vollzogen,²³³ was dem Interesse der österreichischen NS-Opfer auf eine Bestrafung der Täter keinesfalls nachkam.

III. Die Position der Opfer

Die Entschädigung der Opfer des Holocausts nahm ihren Anfang erst zögerlich und lediglich durch Druck der Alliierten.²³⁴

Erst ab 1958 konnte nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz Ersatz für verlorenen Hausrat und Geschäftseinrichtung verlangt werden, allerdings nur

²³⁰ Rückerl, Adalbert, NS-Verbrechen vor Gericht, S.212.

²³¹ Garscha, Winfried R./Kuretsidis-Haider, Claudia (Hrsg.), Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich, S.28, 101.

²³² Ebenda, S.29.

²³³ Vgl. etwa Butterweck, Hellmut, Wie waren nach 1955 die Freisprüche am laufenden Band möglich? Justiz und Erinnerung, 11/2005, S.16.

²³⁴ Bailer-Galanda, Brigitte, Wiedergutmachung – Kein Thema, S.15.

in Form von Pauschalbeträgen.²³⁵ Die Auszahlungen der Entschädigungen erfolgten aus verschiedenen Fonds, wie z. B. den drei Hilfsfonds²³⁶ oder dem Abgeltungsfonds.²³⁷ Auch die Bundesrepublik Deutschland steuerte Zuzahlungen zur Wiedergutmachung für österreichische NS-Opfer bei.²³⁸ Die Höhe dieser Geldzahlungen entsprach allerdings nicht den tatsächlich erlittenen Verlusten. Entschädigungszahlungen für Enteignungen jüdischen Vermögens erreichten niemals den ursprünglichen Wert.²³⁹ In den meisten Fällen wurde die Höhe der Entschädigungen auf das Einkommen und die soziale Lage der Geschädigten abgestellt.²⁴⁰ Auch die Abgeltungszahlungen für entgangene Gehälter nach dem Beamtenentschädigungsgesetz vom 18. Juli 1952 stellten nur einen Bruchteil der tatsächlich entgangenen Gehälter dar.²⁴¹ Grundsätzlich war die Republik Österreich zu Entschädigungszahlungen bereit, allerdings nur, wenn diese die Grenzen der finanziellen Möglichkeiten des Staates nicht überschritten.²⁴²

Auch die westlichen Alliierten übten bezüglich jüdischer Entschädigungszahlungen keinen allzu großen Druck auf Österreich aus, weil wirtschaftliche Fragen, wie etwa die Vermarktung der österreichischen Erdölvorkommen sowie Österreichs

²³⁵ öBGBL. 1958/127 vom 25. Juni 1958; Bailer-Galanda, Brigitte, Wiedergutmachung – Kein Thema, S.85.

²³⁶ öBGBL. 1956/25, öBGBL. 1962/178, öBGBL. 1976/712.

²³⁷ öBGBL. 1961/100.

²³⁸ Bailer-Galanda, Brigitte, Wiedergutmachung – Kein Thema, S.96, 97.

²³⁹ Feldman, Gerald D., Unternehmensgeschichte im Dritten Reich und die Verantwortung der Historiker, in: Frei, Norbert/Van Laak, Dirk/Stolleis, Michael: Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000, S.107.

²⁴⁰ Bailer-Galanda, Brigitte, Wiedergutmachung – Kein Thema, S.111, 163: Das Opferfürsorgegesetz ist schon, wie aus seinem Namen hervorgeht, ein „Fürsorgegesetz“. Darin steckt bereits der soziale Grundgedanke. Kein Widerstandskämpfer wird jemals daran gedacht haben, dass er irgendwann für seine Betätigung gegen Hitler vom Staat entschädigt werden wird. Aus diesen Gedanken heraus stammt, ebenso wie aus den beschränkten finanziellen Mitteln des Staates, die Begründung, bei Entschädigungsforderungen auch die soziale Situation des Anspruchsberechtigten mit einzubeziehen. Im Gegensatz zu Österreich erkannte die Bundesrepublik Deutschland ihre Entschädigungspflicht an: Bailer, S.248. Sie betrachtete sich stets als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches, bekannte sich als solche zur Einheit und Kontinuität der Geschichte und nahm damit ihre Schuld auf sich: Weber, Jürgen/Steinbach, Peter, Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland, München 1984, S.22.

²⁴¹ öBGBL. 1952/181; Bailer-Galanda, Brigitte, Wiedergutmachung – Kein Thema, S.66.

²⁴² Thonke, Christian, Hitlers langer Schatten, S.62.

besondere politische Stellung im „Kalten Krieg“, von vorrangigem Interesse waren.²⁴³

Im Österreichischen Staatsarchiv (Archiv der Republik) sind die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen, Beweismittel und Akten zu finden. Allerdings besteht nicht die Möglichkeit, nach Opfern oder Opfergruppen zu suchen.²⁴⁴ Dies zeigt deutlich die Täterorientiertheit des österreichischen bzw. westlichen Rechtssystems, die nicht nur bei Strafprozessen evident ist.

In den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts flackerte aufgrund US-amerikanischen Druckes unter der Regierung Clinton die Entschädigungsdebatte erneut auf. Im Jahr 1995 wurde der Nationalfonds der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus gegründet.²⁴⁵ Das Besondere an diesem Fonds ist, dass keinerlei Ablaufsfristen bezüglich der Antragsstellung auf Entschädigung existieren.²⁴⁶ Im Jahre 1998 wurde der Nazi-Gold-Fonds²⁴⁷ gegründet, nach dem an Österreich zurückgestelltes Raubgold, welches im Zuge des Krieges nach Berlin verbracht worden war, für bedürftige NS-Opfer verwendet werden sollte. Kurze Zeit später wurde ein Versöhnungsfonds für ehemalige Sklaven- und Zwangsarbeiter gegründet,²⁴⁸ welcher freiwillige Leistungen der Republik Österreich vorsah. Im Jahr 2001 wurde ein Allgemeiner Entschädigungsfonds²⁴⁹ gegründet, gespeist aus Geldern der österreichischen Privatwirtschaft. Die Frist für den Antrag auf Abgeltung von Vermögensverlusten lief am 28. Mai 2003 ab; die Frist für Anträge auf Naturalrestitution von Liegenschaften wurde verlängert bis zum 31. Dezember 2004.²⁵⁰

²⁴³ Thonke, Christian, Hitlers langer Schatten, S.81.

²⁴⁴ Jerabek, Rudolf, Justizakten im Österreichischen Staatsarchiv/Archiv der Republik, in: Garscha, Winfried R./Kuretsidis-Haider, Claudia (Hrsg.), Keine „Abrechnung“, S.309.

²⁴⁵ öBGBI. 1995/432, geändert durch öBGBI. 1999/131, zuletzt novelliert durch öBGBI. 2001/11: Änderung des Bundesgesetzes über den Nationalfonds der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus.

²⁴⁶ Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, www.nationalfonds.org/index.htm, 26. Oktober 2004.

²⁴⁷ öBGBI. 1998/182.

²⁴⁸ öBGBI. 2000/74, zuletzt geändert durch öBGBI. 2004/109.

²⁴⁹ öBGBI. 2001/12, zuletzt geändert durch öBGBI. 2005/142.

²⁵⁰ Allgemeiner Entschädigungsfonds, <http://www.nationalfonds.org>, 21. Juli 2006.

Die Übergänge der Bereiche von National- und Entschädigungsfonds sind fließend; der Entschädigungsfonds bedient sich gemäß § 3 Entschädigungsfonds-gesetz der Organe des Nationalfonds zur Erfüllung seiner Aufgabe.

Nach den Untersuchungsergebnissen der Österreichischen Historikerkommission, welche sich intensiv mit der Entschädigung von NS-Unrecht beschäftigt, ergibt sich bezüglich der Wiedergutmachungsverfahren nach dem Opferfürsorgegesetz ein differenziertes Bild: Zu kritisieren ist die lange Dauer der Verfahren, die restriktive Handhabung interpretativer Spielräume (d.h. im Zweifel – wie etwa bei offenen Beweisfragen – fällt die Entscheidung in der Regel gegen den Antragsteller), die außerordentliche hohe Ablehnungsquote von 30%, sowie ein großes Ausmaß informeller Verfahrenserledigungen und solcher, die sich im Sande verlaufen haben (10%). Bemerkenswert ist jedoch, dass umgekehrt immerhin 60% der untersuchten Entschädigungsanträge dem Begehren der Opfer entsprechend entschieden wurden.²⁵¹

Maßnahmen der Rehabilitation und Versöhnung, die keinerlei Kosten verursacht hätten, fanden nicht statt. Den Opfern des Holocausts wurde von der Bevölkerung niemals dieselbe Solidarität entgegengebracht wie der Kriegsgeneration, die sich zu großen Teilen aus Sympathisanten des NS-Regimes zusammensetzte. Die verantwortlichen Politiker bemühten sich in stärkerem Ausmaß um das finanzielle Auskommen der ehemaligen Nationalsozialisten als um deren Opfer.²⁵² Zu beobachten ist eine möglichst weite Ausgrenzung der NS-Opfer von Entschädigungs- und Versorgungsansprüchen, im Gegensatz zu einer möglichst starken Einbeziehung der Täter – hier der Funktionäre des NS-Unrechtsregimes – in Versorgungs- und Entschädigungsansprüche.²⁵³

Im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland, wo Konrad Adenauer als politischer Führer die politische und moralische Verantwortlichkeit Deutschlands für

²⁵¹ Berger, Karin/Dimmel, Nikolaus/Forster, David/Spring, Claudia/Berger, Heinrich, Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“, S.296.

²⁵² Bailer-Galanda, Brigitte, Wiedergutmachung – Kein Thema, S.260.

²⁵³ Scheulen, Andreas, Ausgrenzung der Opfer, S.19: Diese Haltung konnte auch in Deutschland, nicht nur in Österreich, beobachtet werden.

die NS-Verbrechen übernahm,²⁵⁴ war in Österreich kein einziger Politiker zu einer ähnlichen Stellungnahme bereit.²⁵⁵ Das Interesse der Opfer des Holocausts an moralischer Rehabilitation durch eine Verantwortlichkeit des österreichischen Staates wurde nicht erfüllt.

D. Die Spruchpraxis der sozialistischen Staaten

Tendenziell war die Aburteilung der NS-Verbrechen in sozialistischen Staaten strenger als in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen westlichen Staaten. Bezüglich der Aufarbeitung von NS-Unrecht in der DDR sind die Waldheimer-Prozesse erwähnenswert, die allerdings grob gegen faires Verfahrensrecht verstießen.²⁵⁶ Bei diesen Urteilen handelte es sich um Willkürurteile.²⁵⁷

Die jüdischen Opfer waren in der Regel auch hier nicht Gegenstand der Verfahren in der DDR. Eine Aufarbeitung des NS-Unrechts fand nur insoweit statt, als sich deutsche Untaten gegen das Sowjetvolk und seine Verbündeten richteten. Wiedergutmachungsleistungen an überlebende Juden wurden vollkommen verweigert und

²⁵⁴ Dass die Haltung dieses Politikers Ambivalenzen aufweist, geht aus einiger seiner Handlungen hervor, wie etwa, dass Hans Globke, einer der wichtigsten Kommentatoren der „Nürnberger Gesetze“ und überzeugter Nationalsozialist, in der Bundesrepublik als Chef des Kanzleramtes unter Adenauer zu einem führenden Politiker aufsteigen konnte: Mitscherlich, Alexander/Mitscherlich, Margarete, Die Unfähigkeit zu trauern, München 1990, S.20 sowie Lichtenstein, Heiner, Zweimal Nürnberg, Tribüne, 3/2005, S.141 u.a.

Trotz der eingestanden Verantwortlichkeit Deutschlands an den NS-Verbrechen, setzte Adenauer sich sehr für die Freilassung der NS-Kriegsverbrecher ein. Er hatte sogar den Wehrbeitrag der Bundesrepublik von der Freilassung wegen Kriegsverbrechen verurteilter deutscher Soldaten abhängig gemacht: Frei, Norbert, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996, S.22. Für ihn waren die NS-Prozesse eher eine Art von Nestbeschmutzung als ein Prozess der Vergangenheitsbewältigung. Vgl. Lichtenstein, Heiner, NS-Prozesse. Zum Ende eines Kapitels deutscher Justizgeschichte, DRiZ 1995, S.191.

²⁵⁵ Thonke, Christian, Hitlers langer Schatten, S.81. Erst im Jahre 1991 zeichnete der damalige Bundeskanzler Franz Vranitzky in einer Stellungnahme vor dem Parlament die österreichische Bevölkerung für die Verbrechen der NS-Diktatur verantwortlich: Vgl. Conference on Jewish Material Claims against Germany, History of the Claims Conference: A Chronology 1951-2001, New York 2001, S.24.

²⁵⁶ Z. B. war die Öffentlichkeit von den Verfahren ausgeschlossen sowie Zeugenbefragungen nicht vorgesehen. Einzelheiten siehe Homann, Ulrike, Herausforderungen an den Rechtsstaat durch Justizunrecht, Berlin 2003, S.115; Amelung, Knut, Die strafrechtliche Bewältigung des DDR-Unrechts durch die deutsche Justiz – Ein Zwischenbericht, Goldammer's Archiv für Strafrecht 1996, S. 63.

²⁵⁷ Rückerl, Adalbert, NS-Verbrechen vor Gericht, S.211.

der Staat Israel als Unrechtsstaat bezeichnet.²⁵⁸ Ideologische Vorurteile spielten durchaus eine Rolle bei der Verweigerung von Entschädigung der jüdischen NS-Opfer. Den jüdischen Großkapitalismus wollte das kommunistische Regime nicht wachsen und durch Reparationszahlungen unterstützt sehen.²⁵⁹ Entschädigungszahlungen seitens der DDR erfolgten hauptsächlich an kommunistische Opfer der NS-Verfolgung, und auch nur an solche, welche ihren Wohnort in der DDR hatten.²⁶⁰ Reparationen im Sinne von Entnahmen aus der Produktion wurden an die Sowjetunion geleistet.²⁶¹ Restituten enteigneten jüdischen Eigentums wurden von der SED-Diktatur generell verweigert.²⁶²

Sowjetische Prozesse gegen deutsche Kriegsgefangene, die in vielen Sowjetrepubliken durchgeführt wurden, erwiesen sich ebenfalls als Schauprozesse, die sich durch Mängel in der Rechtmäßigkeit sowie in der Beweisaufnahme auszeichneten. Die zahlreich verhängten Todesurteile begründeten häufig öffentliche Hinrichtungsspektakel.²⁶³

In Polen und Jugoslawien war in den Jahren nach dem Krieg rege Gerichtstätigkeit in Bezug auf NS-Verbrechen zu verzeichnen.²⁶⁴ Konkrete Zahlen über Verurteilungen sind jedoch aus den meisten sozialistischen Staaten nicht bekannt. Es ist allerdings von einem großen Personenkreis auszugehen, unter anderem deshalb, weil

²⁵⁸ Grabitz, Helge, Die Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR, in: Garscha, Winfried R./Kuretsidis-Haider, Claudia (Hrsg.), Keine „Abrechnung“, S.161.

²⁵⁹ Thonke, Christian, Hitlers langer Schatten, S.46.

²⁶⁰ Im Gegensatz zu westdeutschen Entschädigungen, welche zu 80% ins Ausland ausgezahlt wurden: Hockerts, Hans Günter, Wiedergutmachung in Deutschland, S.203, 204.

²⁶¹ Hockerts, Hans Günter, Wiedergutmachung in Deutschland, S.203.

²⁶² Hockerts, Hans Günter, Wiedergutmachung in Deutschland, S.206. Eine Zusammenfassung der rechtlichen Aufarbeitung der NS-Verbrechen in der DDR bietet die Studie von Dirks: Dirks, Christian, „Die Verbrechen der anderen“, Berlin, Freie Univ., Diss., 2004, Paderborn 2006.

²⁶³ Ueberschär, Gerd, R, Die sowjetischen Prozesse gegen deutsche Kriegsgefangene 1943-1952, in: Ueberschär, Gerd R. (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht, Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952, Frankfurt/Main 1999, S.246, 247.

²⁶⁴ Rückerl, Adalbert, NS-Verbrechen vor Gericht, S.101.

in diesen ehemaligen deutschen Besatzungsgebieten die Nationalsozialisten besonders gewütet hatten.²⁶⁵

E. Die Opfervertreter

Bereits im November 1944 berief der Jüdische Weltkongress eine Konferenz ein, die sich mit der Rückerstattung des jüdischen Vermögens und mit individuellen sowie kollektiven Entschädigungszahlungen beschäftigte. Teilnehmer der Konferenz waren die bedeutendsten und größten jüdischen Vereinigungen.²⁶⁶

Nach Ende des Krieges sammelten zahlreiche jüdische Organisationen finanzielle Mittel zur Entschädigung der jüdischen Opfer des Holocausts und zur Wiederherstellung jüdischen Lebens. Die bekannteste dieser Organisationen war die „Jewish Conference on Material Claims against Germany“, besser bekannt unter der abgekürzten Bezeichnung „Jewish Claims Conference“. Die „Jewish Restitution Successor Organization“ (JRSO) und die „Jewish Trust Corporation“ (JTC) in der britischen und der französischen Besatzungszone behielten ihr eigenes Hilfsprogramm parallel zu dem der „Jewish Claims Conference“ bei.²⁶⁷

1. Die Einflussnahme der „Jewish Claims Conference“

1. Einfluss auf die Gesetzgebung

Die „Jewish Claims Conference“ hatte als Dachverband der wichtigsten internationalen jüdischen Organisationen großen Einfluss auf Entstehung und Inhalt der deutschen Entschädigungsgesetze.²⁶⁸ Sie steht für ein bedeutendes Beispiel, wie eine ausländische Nichtregierungsorganisation auf nationale Gesetzgebung einwirken kann. In diesem Fall wurde ihr die Mitbestimmung sogar völkervertrags-

²⁶⁵ Rückerl, Adalbert, NS-Verbrechen vor Gericht, S.104.

²⁶⁶ Zweig, Ronald W., German Reparations and the Jewish World. A history of the Claims Conference, London 2001, S.12.

²⁶⁷ Zweig, Ronald W., German Reparations and the Jewish World, S.140.

²⁶⁸ Hockerts, Hans Günter, Wiedergutmachung in Deutschland, S.178.

rechtlich im 1. Haager Protokoll als Teil des Luxemburger Abkommens,²⁶⁹ welches die Vereinbarung deutscher Entschädigungszahlungen an Israel festhielt, zugesichert.²⁷⁰ Zu Zeiten der Entstehung der „Claims Conference“ wurden nationale Schadenersatzbestimmungen liberalisiert und es wurde den Opfern erleichtert, Schadenersatz zu erlangen. Dies wurde mit fortschreitendem Ablauf der Zeit immer unkomplizierter.²⁷¹

Das österreichische Pendant der „Jewish Claims Conference“, das „Committee on Material Claims against Austria“, nahm auf die österreichischen Entschädigungsgesetze bedeutenden Einfluss. Opfervertreter lehnten die Wiedergutmachungsverpflichtungen aus dem Staatsvertrag von vornherein als unzureichend ab.²⁷² Das Opferfürsorgegesetz (siehe Kapitel 1 D I, S.49) verknüpft fast alle Entschädigungsleistungen mit dem Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft. In diesem Gesetz lag daher eine grobe Ungleichbehandlung der jüdischen Opfer, da vielen von ihnen die Staatsbürgerschaft von den Nazis entzogen worden war. Somit war die zahlenmäßig größte Gruppe der Opfer von einer Entschädigung ausgeschlossen. Die Novelle des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes aus dem Jahre 1993 schuf in § 10 Abs. 4 Z. 2 die Möglichkeit für Opfer mit ausländischer Staatsbürgerschaft zusätzlich die österreichische Staatsbürgerschaft zu erhalten, sodass sie antragsberechtigt wurden. Diese Maßnahme erfolgte sehr spät.²⁷³

²⁶⁹ Gesetz betreffend das Abkommen vom 10. September 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel vom 20. März 1954, BGBl. II 1953, S.35 ff.: Das Luxemburger Abkommen ist das Wiedergutmachungsabkommen der durch die nationalsozialistische Judenverfolgung verursachten materiellen Schäden zwischen der BRD und Israel aus dem Jahre 1952: Hockerts, Hans Günter, Wiedergutmachung in Deutschland, S.178, 179.

²⁷⁰ Protokoll Nr. 1 BGBl. II 1953, S.85-94: Hockerts, Hans Günter, Wiedergutmachung in Deutschland, S.181.

²⁷¹ Zweig, Ronald W., German Reparations and the Jewish World, S.196.

²⁷² Simma, Bruno/Folz, Hans-Peter, Restitution und Entschädigung im Völkerrecht, Wien, München 2004, S.310.

²⁷³ öBGBI. 1993/521; Bailer-Galanda, Brigitte, Wiedergutmachung – Kein Thema, S. 155, 159.

2. Einfluss auf die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung

Die „Jewish Claims Conference“ beobachtet bis in die heutige Zeit sowohl Entscheidungen der Gerichte als auch der Verwaltungsbehörden, hinsichtlich der Reparationsleistungen an Opfer des Holocausts.²⁷⁴

Von der „Claims Conference“ finanziell unterstützte Verfolgtenverbände, wie etwa die „United Restitution Organization“ (URO), nahmen in hohem Ausmaß Einfluss auf die deutsche Justiz. Sie stellte den jüdischen Opfern in zahlreichen Fällen Rechtsberatung und anwaltliche Vertretung zur Verfügung. Die URO verfügte über Spezialisten auf dem Gebiet der Wiedergutmachung, die auch komplizierte und unklare Fälle zur Vertretung annahmen.²⁷⁵ Mit dem Urteil oder Beschluss des Gerichts oder der Entschädigungsbehörde endete die Tätigkeit der URO keineswegs. Sie überwachte die Entwicklungen in der Entschädigungsgesetzgebung, damit ihre Mandanten bei einer für sie günstigen Veränderung neue Anträge stellen konnten.²⁷⁶

II. Unterstützung und Betreuung der Opfer

Von der Entschädigung nach dem BEG (siehe Kapitel 1 C I, S.36) wurden zahlreiche Opfergruppen nicht erfasst, beispielsweise die Juden in Osteuropa. Diese wurden lediglich durch Hilfspakete der „Claims Conference“ unterstützt.²⁷⁷

²⁷⁴ Zweig, Ronald W., German Reparations and the Jewish World, S.184.

²⁷⁵ Hockerts, Hans Günter, Anwälte der Verfolgten. Die United Restitution Organization, in: Herbst, Ludolf/Goschler, Constantin (Hrsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S.261.

²⁷⁶ Ebenda, S.262.

²⁷⁷ Goschler, Constantin, Die Praxis des Bundesentschädigungsgesetzes: System mit Lücken oder Lücken mit System? In: Brozik, Karl/Matschke, Konrad (Hrsg.), Claims Conference, Luxemburger Abkommen: 50 Jahre Entschädigung für NS-Unrecht, Königstein 2004, S.108: Die Bundesrepublik wollte kein feindliches System durch Entschädigungszahlungen fördern. Die offiziellen Stellen in Osteuropa durften nichts wissen von der Unterstützung der „Claims Conference“ für die Juden, weil es ein Affront wäre, dass die kommunistischen Behörden sich nicht selbst um ihre Bedürftigen kümmern würden. Vgl. Zweig, Ronald W., German Reparations and the Jewish World, S.133.

Die Opfer wurden vom „Joint Distribution Committee“ (JDC) der „Claims Conference“ in Gruppen eingeteilt. Nach dem Krieg hatten die in den Lagern für „Displaced Persons“ verbliebenen Personen Vorrang.²⁷⁸

Bedeutende Vermögenswerte fanden sich unter dem sog. „erbenlosen“ jüdischen Vermögen. Die „Jewish Conference on Material Claims against Germany“, war unter anderem²⁷⁹ für die Verteilung dieses Kapitals zuständig. Das Verteilungsprogramm der „Claims Conference“ wurde im Jahr 1964 mit der Gründung der „Memorial Foundation for Jewish Culture“ beendet, welche nunmehr für die Zuteilung und Kontingentierung der Reparationsgelder zuständig war.²⁸⁰

Die von der „Claims Conference“ aufgebrauchten finanziellen Mittel wurden für Altenheime, Waisenhäuser, Kindergärten, Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen verwendet.²⁸¹ Hohe Bedeutung hatten auch der Wiederaufbau und die Verbreitung jüdischer Kultur. Nach 1964 wurden sogar zwei Drittel der noch vorhandenen Gelder für kulturelle Zwecke anstatt für die Wohlfahrt verwendet.²⁸²

Die „Claims Conference“ konnte über die Gelder zwar frei verfügen, musste aber Deutschland über Summe und Verwendungszweck Bericht erstatten.²⁸³

Die „Claims Conference“ war in der Lage, Gemeinden kollektiv zu unterstützen, in denen Nazi-Opfer lebten. Diese Finanzhilfen bedeuteten eine Entlastung der Gemeinden und förderten somit die Integration der Flüchtlinge.²⁸⁴

²⁷⁸ Zweig, Ronald W., German Reparations and the Jewish World, S.91, 92.

²⁷⁹ Ein Großteil des erbenlosen jüdischen Vermögens war bereits vor Gründung der „Claims Conference“ in den westlichen Besatzungszonen an größere Organisationen wie etwa den Zentralrat der Juden übergeben worden. Vgl. Zweig, Ronald W., German Reparations and the Jewish World, S.140.

²⁸⁰ Zweig, Ronald W., German Reparations and the Jewish World, S.184.

²⁸¹ Ebenda, S.121.

²⁸² Ebenda, S.183.

²⁸³ Krussig, Carolina, Settlements between Single Firms and the Jewish Claims Conference before the Foundation Act 2000, in: Zumbansen, Peer (Hrsg.), Zwangsarbeit im Dritten Reich: Erinnerung und Verantwortung, Baden-Baden 2002, S.176 unter Verweis auf Katzenstein, Ernst, Jewish Claims Conference und die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, in: Vogel, Hans Jochen/Simon, Helmut/Podlech, Adalbert (Hrsg.), Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981, S.223.

²⁸⁴ Zweig, Ronald W., German Reparations and the Jewish World, S.196.

III. Problematische Aspekte der Opfervertreter

Nach der relativ harmonisch verlaufenden Anfangsphase der „Claims Conference“ in den Jahren 1951 bis 1954²⁸⁵ konnten sich die Opfervertreter in vielen wichtigen Punkten nicht einigen, was ihre gesamte Bewegung – sofern man von einer solchen überhaupt sprechen durfte – schwächte.²⁸⁶ Beispielsweise existierten zionistische und anti-zionistische Organisationen. Erstere zeigten keinerlei Bemühungen, in Deutschland verbliebenen Juden Unterstützung zu gewähren.

Britische Opfervertreter kritisierten die amerikanische Dominanz in der „Claims Conference“.²⁸⁷

Die „Conference on Material Claims against Germany“ und das „Committee on Material Claims against Austria“, die beiden wichtigsten Vertretungsorgane jüdischer Holocaust-Opfer,²⁸⁸ waren mehr an kollektiver Entschädigung und am Wiederaufbau jüdischer Gemeinden in Europa sowie an der Hilfe für jüdisches Leben in kommunistischen Staaten interessiert als an individuellen, privaten Ansprüchen der jüdischen Opfer des Holocaust.²⁸⁹ Aus kurzfristiger Perspektive gesehen befriedigt Individualentschädigung eher die Ansprüche der Opfer. Langfristig betrachtet ist kollektive Entschädigung unter Umständen effektiver als individuelle, vor allem im Hinblick auf die Prävention. Ist eine Opfergruppe kollektiv gestärkt, sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass derartige Verbrechen an ihr erneut begangen werden, da sie die Möglichkeit hat, sich gegen anfängliche Diskriminierungen, die

²⁸⁵ Zweig, Ronald W., *German Reparations and the Jewish World*, S.67.

²⁸⁶ Thonke, Christian, *Hitlers langer Schatten*, S.151 unter Verweis auf Eizenstat, Stuart E., *Unvollkommene Gerechtigkeit*, München 2003.

Diese Problematik existiert nicht allein bei Gruppierungen, welche sich für die Rechte der jüdischen Holocaust-Opfer einsetzen, sondern tritt bei fast allen Opfervertretungen oder anderen Menschenrechts-NGOs auf. Zwar setzen sie sich für das gleiche Ziel ein (hier: Menschenrechte), sind sich aber nicht einig in der Wahl der Mittel und Methoden der konkreten Hilfe.

²⁸⁷ Zweig, Ronald W., *German Reparations and the Jewish World*, S.99.

²⁸⁸ Thonke, Christian, *Hitlers langer Schatten*, S.34.

²⁸⁹ Zweig, Ronald W., *German Reparations and the Jewish World*, S.4.

zu schweren Verbrechen bis hin zu Völkermord führen können, erfolgreich zur Wehr zu setzen.²⁹⁰

Auch im Hinblick darauf, dass individuelle Entschädigung meist nur eine symbolische Summe erreicht und häufig nicht einmal den materiellen Schaden ersetzt, erweist sich eine kollektive Entschädigung als geeignetes Mittel, die Position der Opfer zu stärken. Darüber hinaus spricht für eine kollektive Entschädigung, dass es ein nicht durchführbares Unterfangen darstellt, ausnahmslos alle Opfer einzeln zu entschädigen.

Obwohl die „Claims Conference“ große Mengen an finanziellen Mitteln in der jüdischen Welt verteilte, litt sie permanent unter monetären Engpässen bei der Begleichung ihrer eigenen Ausgaben.²⁹¹

F. Ergebnis

Die rechtliche Aufarbeitung des NS-Unrechts ist nicht geglückt. Im Großen und Ganzen waren die Strafen viel zu mild und der Schwere der Verbrechen keineswegs angemessen. Den Opfern der Schreckensherrschaft wurde nur unzulänglich Entschädigung gewährt.

In der Bundesrepublik Deutschland befanden sich zehn Jahre nach dem Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher von den zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Tätern nur noch wenige in Gefangenschaft.²⁹² Dies lag u.a. an den Amnestien, die mit den Straffreiheitsgesetzen der Jahre 1949 (Gesetz über Gewährung von Straffreiheit)²⁹³ und 1954 (Gesetz über den Erlass von Strafen und Geldbußen und die

²⁹⁰ Minderheiten lösten im Laufe der Geschichte häufig Ängste in der Mehrheitsgesellschaft aus, vor allem bei schlechter wirtschaftlicher Lage, was zu Benachteiligungen bzw. zu Gewaltakten bis hin zum Völkermord geführt hat. Kollektive Stärkung einer Minderheit etwa durch Finanzierung von Krankenhäusern, Kindergärten, Altenheimen, Kulturvereinen usw. ermöglicht neben der Information der Mehrheitsgesellschaft über eigene Anliegen auch eine mögliche Einbindung Bedürftiger anderer Bevölkerungsgruppen in soziale Projekte. Dadurch sinkt die Möglichkeit der Diffamierung und Herabwürdigung genannter Gruppen.

²⁹¹ Zweig, Ronald W., German Reparations and the Jewish World, S.105.

²⁹² Jescheck, Hans-Heinrich, Die Entwicklung des Völkerstrafrechts nach Nürnberg, S.217.

²⁹³ BGBl. I 1949, S.37 vom 31. Dezember 1949.

Niederschlagung von Strafverfahren und Bußgeldverfahren)²⁹⁴ erlassen wurden.²⁹⁵ Bereits zu empfindlichen Strafen verurteilte Täter wurden begnadigt.²⁹⁶

Als psychologisches Motiv dafür kam in Frage, dass man diese schreckliche Zeit verdrängen wollte. Das „Beschweigen“ der Verbrechen führte zwar nicht zum Vergessen, aber zumindest zur Ausheilung der schmerzhaften Erinnerungen anstatt zu einer Aufarbeitung. Der kollektiven Verleugnung der Vergangenheit war zu verdanken, dass bei einem Großteil der Bevölkerung wenige Anzeichen von Melancholie oder auch von Trauer zu bemerken waren.²⁹⁷ Der Durchschnittsbürger war an Einzelheiten aus der Vergangenheit seiner Mitmenschen nicht interessiert.²⁹⁸ Dieses fehlende Mitgefühl ist psychologisch begründbar in der mangelnden inneren Distanz großer Teile der Bevölkerung zur nationalsozialistischen Ideologie. Teile dieses Weltbilds blieben unreflektiert erhalten.²⁹⁹

Aus Respekt gegenüber den Opfern dürfen die vergangenen Ereignisse nicht vergessen werden.³⁰⁰ Die immensen Verluste an Menschenleben, die durch das NS-Regime verursacht wurden, sind ebenso aus Gründen der Prävention den gegenwärtigen und künftigen Generationen bewusst zu machen. Dazu leisteten die Staatsanwaltschaften und Gerichte der Bundesrepublik einen bedeutenden Beitrag. Die Bilanz der Strafverfolgung war zwar unbefriedigend, aber die Schrecken und Verbrechen der NS-Zeit wurden aufgedeckt und ins öffentliche Bewusstsein ge-

²⁹⁴ BGBl. I 1954, S.203 vom 17. Juli 1954.

²⁹⁵ Rückerl, Adalbert, NS-Verbrechen vor Gericht, S.135.

²⁹⁶ Düx, Heinz, Der Auschwitz-Prozess, in: Fritz Bauer Institut (Hrsg.), Im Labyrinth der Schuld. Täter – Opfer– Ankläger, Jahrbuch 2003 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust, Frankfurt/Main 2003, S.269.

²⁹⁷ Mitscherlich Alexander/Mitscherlich, Margarete, Die Unfähigkeit zu trauern, München 1990, S.40.

²⁹⁸ NS-Vergangenheiten wurden öffentlich nur zurückhaltend thematisiert: Lübke, Hermann, Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewusstsein, Historische Zeitschrift 1983, S.587, 594. Margarete Mitscherlich interpretiert Lübke in Erinnerungsarbeit, Frankfurt/Main 1993, S.16 dahingehend, dass man sich gemeinsam zu einem „staatstragenden konstitutiven Schweigen“ entschlossen hatte und das Geschehene keinesfalls vergessen oder verdrängt war.

²⁹⁹ Mitscherlich, Alexander/Mitscherlich, Margarete, Die Unfähigkeit zu trauern, München 1990, S.42.

³⁰⁰ Schlinck, Bernhard, Liebesfluchten, Zürich 2000, S.227.

rückt,³⁰¹ obwohl bedeutende Teile der Bevölkerung versuchten, die Verfahren zu ignorieren, weil sie mit ihren eigenen Problemen wie Hunger, Wiederaufbau der zerbombten Städte, allgemeinem Mangel an finanziellen Mitteln usw. zu kämpfen hatten.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Strafverfolgung der Täter sowie die Entschädigung der Opfer Stückwerk geblieben sind.³⁰² Die Aufklärung im Gerichtssaal war episodenhaft, da meist nur Ausschnitte der Realität zur Sprache kamen. Eine umfassende Gesamtdarstellung von Fakten und Funktionsweisen von Makroverbrechen können nur durch Publizistik und Wissenschaft erfolgen;³⁰³ die Justiz lieferte dazu die entscheidenden Anstöße sowie bedeutende Informationen. Um die Jahrtausendwende erfolgten in Deutschland³⁰⁴ und in Österreich³⁰⁵ Entschädigungen von NS-Zwangsarbeitern. Grundsätzlich ist sofortige individuelle Wiedergutmachung gegenüber 50 Jahre nach Kriegsende gezahlten Entschädigungen der Vorzug zu geben, da letztere meist nur noch den Erben und nicht den tatsächlich Geschädigten zugute kommen. Die Auszahlung größerer Summen sowie eine größere Auszahlungsbereitschaft der Entschädigungen sind jedoch in vielen Fällen erst Jahrzehnte später zu erreichen, wenn es nicht mehr um persönliche Schuld und Verantwortung geht, sondern um eine allgemeine Verantwortlichkeit der Unter-

³⁰¹ Peschel-Gutzeit, Lore-Maria, Zur rechtlichen Auseinandersetzung mit der NS-Gewaltherrschaft und dem SED-Regime, Berlin 1995, S.14.

³⁰² Düx, Heinz, Der Auschwitz-Prozess, in: Fritz Bauer Institut (Hrsg.), Im Labyrinth der Schuld. Täter – Opfer – Ankläger, Jahrbuch 2003 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust, Frankfurt/Main 2003, S.282 .

³⁰³ Biegi, Mandana, Die humanitäre Herausforderung, S.38.

³⁰⁴ Der Bundestag beschloss am 6. Juli 2000 die Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“. In diesen Fonds, welcher durch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000 (BGBl. 2000 I, S.1263) in Kraft trat, wurden von Wirtschaft und Staat jeweils 5 Mrd. DM eingebracht: Hockerts, Hans Günter, Wiedergutmachung in Deutschland. S.213, FN 182. Im Jahr 2005 stellte die Stiftung ihre Tätigkeit ein: Von der Lühe, Barbara, Berliner Bühne I (2005), Tribüne, 2/2005, S.12.

³⁰⁵ Der im Oktober 2000 gegründete Zwangsarbeiter-Versöhnungsfonds enthielt eine maximale Summe von 6 Mrd. öS: siehe Thonke, Christian, Hitlers langer Schatten, S.149.

nehmen, welche Zwangsarbeiter ausgebeutet haben oder etwa der Schweizer Banken, welche mit jüdischen Geldern jahrzehntelang unrechtmäßig wirtschafteten.³⁰⁶

³⁰⁶ Inzwischen wurden aus dem Entschädigungsfonds der Schweizer Banken jüdischen Familien Teile ihres enteigneten Vermögens erstattet: Felsenthal, Alexander, Deutsches Kaleidoskop I (2005), Tribüne, 2/2005, S.45, 46.

2. Kapitel: Die Aufarbeitung von DDR-Unrecht durch Gerichte der Bundesrepublik Deutschland

Das folgende Kapitel stellt die juristische Aufarbeitung des DDR-Systemunrechts dar. Hervorgehoben werden Parallelen und Unterschiede zur Aufarbeitung von NS-Unrecht durch deutsche Gerichte. Auch hier kommt den Opfern nur eine untergeordnete Position zu; dennoch ist eine Verbesserung ihrer Situation hinsichtlich der Gesetzgebung und der Geschwindigkeit der Auszahlungen der Entschädigungen im Vergleich zu den Opfern von NS-Unrecht festzustellen.

A. Rechtsgrundlagen

Im Folgenden werden sämtliche, vor allem für die Rehabilitation der Opfer der politischen Verfolgung, relevanten neuen, nach Ende der DDR verabschiedeten Rechtsvorschriften aufgeführt.³⁰⁷

1. Einigungsvertrag vom 31. August 1990³⁰⁸

Der Einigungsvertrag bildet die Rechtsgrundlage für die juristische Aufarbeitung von DDR-Unrecht durch Gerichte der Bundesrepublik Deutschland. Die BRD übernahm als Rechtsnachfolgerin der DDR auch deren Strafhoheit. Die Rehabilitierungsgesetze zugunsten der Opfer von politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahmen oder sonstigen rechtsstaats- und verfassungswidrigen Entscheidungen gehen auf Art. 17 des Einigungsvertrages³⁰⁹ zurück. Die Bundesregierung erklärte zu dieser Bestimmung nachstehendes:

³⁰⁷ Eine Erläuterung der gesetzlichen Grundlagen der Mauerschützen- und der Rechtsbeugungsprozesse (vor allem StGB, GG, IPBPR) würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Da sie nicht aus Anlass des Endes der DDR und der rechtlichen Aufarbeitung des Regimes geschaffen wurden, wird auf eine Darstellung an dieser Stelle verzichtet.

³⁰⁸ BGBl. II 1990, S. 885 ff.: Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990.

³⁰⁹ Art. 17 Rehabilitierung: „Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, dass unverzüglich eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, dass alle Personen rehabilitiert werden können, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen Entscheidung geworden sind. Die Rehabilitierung dieser Opfer des SED-Unrechts-Regimes ist mit einer angemessenen Entschädigungsregelung zu verbinden.“

„Zu Artikel 17

In einem Zeitraum von 40 Jahren hat das SED-Regime Bürger in rechtsstaatswidriger Weise verfolgt. Dabei hat es nicht nur strafrechtliche, sondern auch verwaltungsrechtliche und betriebliche Verfolgungsmaßnahmen ergriffen. Die Rehabilitierung dieser Menschen, die lediglich von ihren in der Verfassung verbürgten Rechten Gebrauch gemacht haben, ist erforderlich aus rechtspolitischen, humanitären und sozialen Gründen, um das Unrecht und seine Auswirkungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu beseitigen. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Rehabilitierung gehört zu den vordringlichsten Aufgaben im Zusammenhang mit der Herstellung der staatlichen Einheit.³¹⁰

II. Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasiunterlagen-Gesetz) vom 20. Dezember 1991³¹¹

Dieses Gesetz, das bereits sechs Mal geändert wurde,³¹² gewährt den Geschädigten ein Recht auf Akteneinsicht. In der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (besser bekannt unter der Bezeichnung „Gauck-Behörde“) wird darüber entschieden, ob und in welcher Form Polizei und Staatsanwaltschaften der Zugang zu den Unterlagen gewährt wird, was entscheidend ist für den Erfolg der strafrechtlichen Verfolgung von SED-Unrecht. Selbst wenn dem Antrag zugestimmt wird, erhalten die Ermittlungsbehörden nur Kopien der Unterlagen.

³¹⁰ BT-Drs.11/7760 vom 31 August 1990, S.363.

Auf die weiteren Ausführungen der Bundesregierung zu dem zu diesem Zeitpunkt in der Volkskammer verabschiedeten Rehabilitierungsgesetz wird in dieser Arbeit nicht näher eingegangen, weil dieses Gesetz im wiedervereinigten Deutschland nicht weiter gültig war. Vgl. etwa Widmaier, Christian, Häftlingshilfegesetz, DDR-Rehabilitierungsgesetz, SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: Rehabilitierung und Wiedergutmachung von SBZ/DDR-Unrecht? Berlin, Freie Univ., Diss., 1998, Frankfurt/Main 1999, S.144.

³¹¹ Schaeffgen, Christoph, Vergangenheitsbewältigung durch die Justiz, Regensburg 1996, S.26, BGBl. I, S.2272-2287.

³¹² Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUÄndG) vom 22. Februar 1994 (BGBl. I, S.334), 2. Gesetz zur Änderung des StUG vom 26. Juli 1994 (BGBl. I, S.1748), 3. StUÄndG vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I, S.2026), 4. StUÄndG vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I, S.3778), 5. StUÄndG vom 5. September 2002 (BGBl. I, Nr. 63, S.3446), 6. StUÄndG vom 14. August 2003 (BGBl. I, Nr. 42, S.1654).

Für die Opfer von erlittenen Repressionen hat dieses Gesetz größte Bedeutung. Beispielsweise ermöglicht die Einsicht in die eigene Stasi-Akte den Betroffenen, sich darüber Klarheit zu verschaffen, ob sie zu Unrecht aus dem Beruf entlassen wurden.³¹³ Dieses Gesetz stellte das Recht der Opfer der SED-Diktatur auf informelle Selbstbestimmung über das Persönlichkeitsrecht der Täter.³¹⁴

III. Die Verjährungsgesetze

Durch den Einigungsvertrag wurde Art. 315 a EGStGB eingeführt, welcher die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung für die in der DDR verfolgten und abgeurteilten Taten festgesetzt hat. Diese Bestimmung erfuhr ihre Ausgestaltung durch die drei Verjährungsgesetze.

Das erste Verjährungsgesetz³¹⁵ besagt, dass die Verjährung bei Taten, die sich zwischen dem 11. Oktober 1949 und dem 2. Oktober 1990 ereignet haben und die entsprechend dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der DDR-Staats- und Parteiführung nicht geahndet worden sind, während dieses Zeitraums geruht hat.

Im zweiten Verjährungsgesetz³¹⁶ wird festgelegt, dass Mord nicht verjährt und dass die Frist für Taten, die mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, um weitere zwei Jahre verlängert wird.³¹⁷

Mit dem dritten Verjährungsgesetz vom 22. Dezember 1997³¹⁸ wurde die Verfolgungsverjährung für mittelschwere Taten bis zum 2. Oktober 2000 hinausgeschoben.

³¹³ Hoffmann, Christa, *Stunden Null? Vergangenheitsbewältigung in Deutschland 1945 und 1989*, Bonn 1992, S.258.

³¹⁴ Gauck, Joachim, Referat des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, in: VII. Kongress Berlin, 16. bis 19. Juni 1998, Internationale Assoziation ehemaliger politischer Gefangener und Opfer des Kommunismus, UOKG – Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft (Hrsg.), Berlin/Bonn 1999, S.20.

³¹⁵ Gesetz über das Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten vom 26. März 1993: BGBl. I, S.392.

³¹⁶ Gesetz zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 27. September 1993: BGBl. I, S.1657.

³¹⁷ Marxen, Klaus/Werle, Gerhard, *Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht*, S.6. Mit einer Verlängerung von Verjährungsfristen geht immer ein erhöhtes Ausmaß an Strafverfolgungsmöglichkeiten einher.

³¹⁸ BGBl. I, S.3223.

ben, also bis zu dem Zeitpunkt, zu dem normalerweise auch die absolute Verjährung eingetreten wäre. Mit dieser Maßnahme wollte man die Wirtschaftskriminalität erfassen, deren vereinigungsbedingte Delikte sich auch nach 1992 noch hätten ereignen können.³¹⁹

Die Verjährungsgesetze hatten wegen der längeren Verfolgbarkeit der Straftaten auch eine Auswirkung auf die Belange der Opfer, da einige Taten aufgrund dieser Bestimmungen nicht ungesühnt blieben³²⁰ und so dem Interesse der Opfer auf Bestrafung der Täter Rechnung getragen werden konnte.

IV. Die Rehabilitierungsgesetze und ihre Novellen

Das „Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992“³²¹ legt fest, dass strafrechtliche Entscheidungen, die im Beitrittsgebiet ergangen sind und die nicht im Einklang stehen mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen, rechtsstaatlichen Ordnung, auf Antrag für rechtswidrig erklärt und aufgehoben werden. Maßstab für die Beurteilung eines Verstoßes gegen diese demokratische Ordnung ist nicht das Recht der ehemaligen DDR. Das Grundgesetz soll Modellcharakter haben, jedoch nicht in allen Einzelheiten als Maßstab für eine freiheitliche, demokratische Rechtsordnung verwendet werden.³²² Zur Prüfung, ob „wesentliche rechtsstaatliche Verfahrensgarantien“ eingehalten wurden, können die Verfahrensgarantien der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dienen.³²³

³¹⁹ Marxen, Klaus/Werle, Gerhard, Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht, S.7.

³²⁰ Vgl. Siegmund, Jörg, Opfer ohne Lobby? Ziele, Strukturen und Arbeitsweise der Verbände der Opfer des DDR-Unrechts, Berlin 2002, S.134.

³²¹ 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz: Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet: BGBl. I, S.1814. Vgl. Biermann, Frank, Gesetzliches Unrecht in der DDR und Rückwirkungsverbot – Am Beispiel von § 27 des DDR-Grenzgengesetzes, Göttingen, Univ., Diss., 1997, Göttingen 1998, S.11. Eine ausführliche Übersicht über das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz bieten Bruns, Michael/Schröder, Michael/Tappert, Wilhelm, Bereinigung von Justiz-Unrecht der DDR: Das neue Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz, Teil 1: NJ 1992, S.394-399, Teil 2: NJ 1992, S.436-440, Teil 3: NJ 1992, S.485-490.

³²² BT-Drs. 12/1608 vom 15. November 1991, S.16.

³²³ BT-Drs. 12/1608 vom 15. November 1991, S.17.

Das „Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz“³²⁴ bestimmt, dass verwaltungsrechtliche Entscheidungen, die zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 2. Oktober 1990 ergangen sind, auf Antrag aufgehoben werden können, wenn sie nicht mit den tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates vereinbar sind. Das Berufsrehabilitierungsgesetz³²⁵ gewährt Anspruch auf Entschädigung, wenn man aus politischen Gründen nicht im erlernten, ausgeübten oder begonnenen Beruf tätig sein konnte. Die Benachteiligung musste über das Maß dessen hinausgehen, was der gewöhnliche Bürger in der DDR zu akzeptieren hatte. Die Verweigerung der Zulassung von Nicht-SED-Mitgliedern zu Studium und Ausbildungsplätzen waren als Allgemeinschicksal hinzunehmen.³²⁶

In beiden Unrechtsbereinigungsgesetzen war voller Schadenersatz vorerst nicht vorgesehen. Ausgleichszahlungen sollten unter sozialen Aspekten erfolgen, also unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten.³²⁷

Durch die „Neufassung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 1. Juli 1997“³²⁸ war als Folge von Initiativen der Opferverbände³²⁹ moralische Rehabilitierung möglich. Auch ohne Folgeschäden und Fortwirkung in die Gegenwart hatten die Opfer nunmehr die Möglichkeit, eine persönliche Ehrenerklärung in

³²⁴ Das „Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz“ ist geregelt in Art. 1 des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes vom 23. Juni 1994: BGBl. I, S.1311. Vgl. Biermann, Frank, Gesetzliches Unrecht in der DDR und Rückwirkungsverbot – Am Beispiel von § 27 des DDR-Grenzesetzes, Göttingen, Univ., Diss., 1997, Göttingen 1998, S.11.

³²⁵ Art. 2 des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes vom 23. Juni 1994 enthält das „Berufliche Rehabilitierungsgesetz“: BGBl. I, S.1311. Vgl. Biermann, Frank, Gesetzliches Unrecht in der DDR und Rückwirkungsverbot – Am Beispiel von § 27 des DDR-Grenzesetzes, Göttingen, Univ., Diss., 1997, Göttingen 1998, S.11.

³²⁶ Ladner, Claus Peter, SED-Unrechtsbereinigung – eine vorläufige Bilanz, LKV 2003, S.64.

³²⁷ Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.), Verwaltungsrechtliche und Berufliche Rehabilitierung – Hinweise zum 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, Magdeburg 1994, S.2.

³²⁸ BGBl. I, S.1613, 1614.

³²⁹ Siegmund, Jörg, Opfer ohne Lobby? Ziele, Strukturen und Arbeitsweise der Verbände der Opfer des DDR-Unrechts, Berlin 2003, S.127.

Form einer Urkunde oder eines Bescheides über ihr erlittenes Unrecht zu erlangen.³³⁰

Am 1. Januar 2000 trat das „Zweite Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ in Kraft.³³¹ Aus dieser Novelle ergaben sich einige Verbesserungen für die Opfer. Die Kapitalentschädigung gemäß § 17 StrRehaG für zu Unrecht erlittene politische Haft wurde auf 600 DM/Monat erhöht (Artikel 1 Abs. 2 a). Bei der Gewährung von Entschädigung wurde nun nicht mehr auf die wirtschaftliche Situation der Opfer abgestellt. Der Stiftungsfonds der „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ wurde aufgestockt. Eine für Betroffene bedeutsame Modifikation der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze erfolgte durch das „Zweite Gesetz zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2003“,³³² durch dessen Artikel 7 die Antragsfrist auf Aufhebung rechtsstaatswidriger Entscheidungen bis 31. Dezember 2007 ausgedehnt wurde. Anträge auf Entschädigungen können gemäß § 17 Abs. 4 StrRehaG ebenfalls bis 31. Dezember 2007 gestellt werden.³³³

Die Rehabilitierungsgesetze sorgten für finanzielle Entschädigung der Opfer des SED-Unrechtsregimes ebenso wie für ihre moralische Rehabilitierung.

B. Rechtsprechung

I. Maßstab der Beurteilung

Zahlreiche Todesopfer und Verletzte forderten die Schüsse an der innerdeutschen Grenze bei unerlaubtem Grenzübertritt (Stichwort: „Mauerschützen“). Internationale Menschenrechtspakte, wie der IPBPR, welchem die DDR im Jahre 1974 bei-

³³⁰ § 12 StrRehaG, Vgl. Grasemann, Hans Jürgen, Vergangenheitsbewältigung durch Rehabilitierung? In: Weber, Jürgen/Piazolo, Michael (Hrsg.), Justiz im Zwielficht, München 1998, S.300.

³³¹ Zweites Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 17. Dezember 1999, BGBl. I, Nr. 60, S.2662-2670.

³³² BGBl. I, S. 2834, 2835. Das BerRehaG wurde zuletzt am 27. Dezember 2003 geändert (BGBl. I, S.3022).

³³³ Die aktuellste Änderung des StrRehaGesetzes erfolgte am 3. August 2005, BGBl. I, S.2266.

getreten ist, wurden als Prüfungsmaßstab für die Beurteilung dieser Taten durch die bundesdeutsche Justiz verwendet.³³⁴ Dies geschah, um bei der Aburteilung von DDR-Systemunrecht den Vorwurf der Siegerjustiz zu vermeiden, welcher bei der ausschließlichen Anwendung bundesdeutscher Maßstäbe nicht unberechtigt gewesen wäre. Anzuwenden war ein objektivierter, aus den Menschenrechten gewonnener Maßstab.³³⁵

II. Grundsatzentscheidungen des BGH zur Rechtsbeugung³³⁶

Ebenso wie bei der Entscheidung zur Wahlfälschung³³⁷ hat der BGH bei der Verfolgung von richterlicher Rechtsbeugung die Anwendung bundesrepublikanischen Strafrechts beschlossen und damit bestimmt, dass solche Fälle weiterhin zu verfolgen sind.³³⁸ Das Justizunrecht unter der SED-Herrschaft erreichte die Dimension von schweren Menschenrechtsverletzungen. Die Palette der Verbrechen von DDR-Richtern und Staatsanwälten reichte von aus politischen Gründen verhängten Todesstrafen bis zu langjährigen Freiheitsstrafen wegen Bagatelldelikten, die unter unmenschlichsten Haftbedingungen verbüßt wurden. Rechtsbeugung liegt nicht bei jeglicher Falschanwendung von Recht vor, sondern nur bei Fällen von schwerer Willkür. Für die Feststellung einer, durch Willkür gekennzeichneten, offensichtlichen schweren Menschenrechtsverletzung hat der BGH drei Fallgruppen als mögliche Rechtsbeugungstatbestände aufgezeigt: Fälle, in denen Straftatbestände überdehnt worden sind, Fälle, in denen die verhängte Strafe in einem unerträglichen Missverhältnis zur abgeurteilten Tat stand sowie schwere Menschenrechtsverletzungen, die durch die Art und Weise der Verfahren entstanden.³³⁹

³³⁴ BGH, Urt. vom 3.11.1992 – 5 StR 370/92, NJW 1993, S.141-149, 145. Eine ausführliche Erläuterung zum Thema ist nachzulesen in: Polakiewicz, Jörg, Verfassungs- und völkerrechtliche Aspekte der strafrechtlichen Ahndung des Schußwaffeneinsatzes an der innerdeutschen Grenze, EuGRZ 1992, S.177-190; Unterkapitel S.182-186.

³³⁵ Kadelbach, Stefan, Menschenrechte als übergesetzliches Recht? Jura 2002, S.333.

³³⁶ Z.B. BGH, Urteil vom 13.12.1993 – 5 StR 76/93 (LG Berlin), BGHSt 40, 30.

³³⁷ BGH, Urteil vom 26.11.1992 – 3 StR 319/92 (Bezirksgericht Dresden), BGHSt 39, 54.

³³⁸ Schaefgen, Christoph, Vergangenheitsbewältigung durch die Justiz, S.16.

³³⁹ BGH, Urteil vom 16.11.1995 – 5 StR 747/94 (LG Berlin), BGHSt 41, 317.

Die Strafbarkeit der Richter setzte Strafbarkeit nach § 244 StGB der DDR voraus, also Wissentlichkeit der Rechtsbeugung. Gemäß Art. 8 und 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 wurde der bundesdeutsche Tatbestand der Rechtsbeugung (§ 336 a. F., nunmehr § 339 StGB) an die Stelle von § 244 DDR-StGB gesetzt. Diese Bestimmung kam jedoch immer noch zur Anwendung, weil sie gegenüber § 336 a. F. (bzw. § 339) StGB das mildere Gesetz darstellte. Dies war geboten gemäß Art. 315 EGStGB in der Fassung des Einigungsvertrages in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 StGB.³⁴⁰ Die Einengung des Tatbestandes durch direkten Vorsatz entfiel am 1. Januar 1975. Von diesem Zeitpunkt an war die Verurteilung wegen Rechtsbeugung mit „dolus eventualis“ möglich. In einigen Fällen erkannte der BGH auf Rechtsbeugung, in anderen sprach er der Verurteilung zur politischen Haft den Charakter der Rechtsbeugung ab. Der BGH zog keine klare Abgrenzung, wann und warum es sich bei den einzelnen Fällen um Rechtsbeugung handelte, bzw. in welchen Fällen er dies aus welchen Gründen ablehnte.³⁴¹ Tendenziell konnte durchaus eine Anklage- bzw. Verurteilungsbereitschaft der bundesdeutschen Richter an den Juristen der ehemaligen DDR erkannt werden. Diese Tatsache wurde von den Opfern der Rechtsbeugung zusätzlich zu ihren Entschädigungen positiv aufgenommen. Die meisten wegen Rechtsbeugung verhängten Strafen waren Freiheitsstrafen auf Bewährung.³⁴²

C. Grenzen der strafrechtlichen Verfolgung

1. Rückwirkungsverbot

1. Einleitung

Beschäftigt man sich mit der Aufarbeitung des DDR-Systemunrechts, dann stößt man an die Grenzen des strafrechtlichen Rückwirkungsverbotes i.S.d.

³⁴⁰ Spendel, Günter, Leipziger Kommentar, Großkommentar StGB, Berlin 1999, § 339.

³⁴¹ Böhmer, Christiane, Rechtsbeugungsprozesse gegen DDR-Richter in der Bundesrepublik, Frankfurt/Main, Univ., unveröffentlichte Seminararbeit, Sommersemester 2003, S.15.

³⁴² Hohoff, Ute, An den Grenzen des Rechtsbeugungstatbestandes, Berlin, Humboldt-Univ., Diss., 1999/2000, Berlin 2001, S.16, 22: (Stichtag 31. August 1999: 317 Anklagen gegen 354 Richter und Staatsanwälte, davon 137 Urteile, davon 62 rechtskräftige Verurteilungen, davon 49 Freiheitsstrafen auf Bewährung).

Art. 103 Abs. 2 GG.³⁴³ Diese Problematik ist beispielhaft für die Schwierigkeiten bei der juristischen Beurteilung eines politischen Systems durch ein anderes, vor allem vor dem Hintergrund der vormaligen Teilung in zwei Staaten, des „Kalten Krieges“ und der damit einhergehenden Spannungen.³⁴⁴ Unter gewissen Umständen ist ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot indes gerechtfertigt, nämlich dort, wo eine menschenrechtskonforme Begrenzung des Rückwirkungsverbots geboten ist. Zwar darf der Bürger unter normalen Umständen auf das Rückwirkungsverbot vertrauen, allerdings entfällt die Basis für diesen Vertrauensschutz, wenn ein Staat selbst schwere Menschenrechtsverletzungen organisiert. Das materielle Strafrecht und seine Auslegung haben sich an Menschenrechten zu orientieren. Die menschenrechtsfreundliche Auslegung eines, an den Menschenrechten orientierten, Kernstrafrechts, ist geboten.³⁴⁵ Das innerstaatliche positive Recht hat bei gravierenden Verstößen gegen die Gerechtigkeit den international normierten Menschenrechten zu weichen.³⁴⁶ Eine solche Auslegung des Rückwirkungsverbots bestätigt die Urteile des Nürnberger Tribunals³⁴⁷ und entspricht den Interessen der Opfer des erlittenen Unrechts auf Bestrafung der Täter.

2. Beispiel: Mauerschützen

Folgende Grundlinien haben sich durch die Rechtsprechung bezüglich der strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung von schweren Menschenrechtsverletzungen, wie sie die Gewalttaten und Tötungen an der innerdeutschen Grenze darstellen, etabliert:³⁴⁸

³⁴³ Man beachte die Ausführungen in Kapitel 1 A I 2 b, S.17-20, über das strafrechtliche Rückwirkungsverbot bei der juristischen Bewältigung von NS-Unrecht.

³⁴⁴ Miller, Russell A., Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Verbrechen der Staatsführung der DDR, KJ 2001, S.256.

³⁴⁵ Marxen, Klaus/Werle, Gerhard, Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht, S.243, 244.

³⁴⁶ BGH, Urteil vom 3.11.1992 – 5 StR 370/92, BGHSt 39, 1-36 (15), BGH, Urteil vom 20.3.1995 – 5 StR 111/94 (LG Berlin), BGHSt 41, 101-113 (105), BVerfG, Beschluss vom 24.10.1996 – 2 BvR 1851/94, EuGRZ 1996, S.538-552, S.548. Vgl. Amelung, Knut, Die strafrechtliche Bewältigung des DDR-Unrechts durch die deutsche Justiz – Ein Zwischenbericht, in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1996, Heft 2, S.57.

³⁴⁷ Ambos, Kai, Nuremberg revisited – Das Bundesverfassungsgericht, das Völkerstrafrecht und das Rückwirkungsverbot, in: StV 1/97, S.39.

³⁴⁸ BVerfG, Beschluss vom 24.10.1996 – 2 BvR 1851/94, NJW 1997, S.929-933.

Die Rechtswidrigkeit vorsätzlicher Tötungen wurde mit dem Grund- und Menschenrecht auf Leben begründet. Eine entgegenstehende ständige Rechtspraxis der DDR wurde für unbeachtlich gehalten. Die innerstaatliche Legalisierung willkürlicher staatlicher Tötungen, welche je nach Auslegung des DDR-Rechts unter Umständen gegeben war, war für die Anwendung des Rückwirkungsverbotes außer Acht zu lassen.³⁴⁹ Folgende Rechtsgüterabwägung wurde vorgenommen: Prinzipiell hat sich die Justiz zwar an die Grenze des Rückwirkungsverbotes zu halten, allerdings muss man bei gravierenden Menschenrechtsverletzungen zugunsten der Gerechtigkeit einen etwaigen Verstoß dagegen hinnehmen.³⁵⁰ Die Unwirksamkeit des positiven Rechts muss allerdings auf extreme Ausnahmefälle beschränkt bleiben.³⁵¹ Die Unerträglichkeitsgrenze liegt beim absoluten Lebensschutz. Fälle unrechtmäßiger Freiheitsentziehung beispielsweise fallen nicht darunter.³⁵² Zur strafrechtlichen Aufarbeitung systembedingter DDR-Kriminalität wurde die Radbruch'sche Formel wiederentdeckt, deren Anwendung die Bestrafung schwerer Menschenrechtsverletzungen erlaubt, trotz seinerzeitigen Rechtsschutzes zum Zeitpunkt der Begehung der Tat.³⁵³

Viele Opfer der Mauerschützen konnten vor Gericht keine Aussage machen, da sie nicht mehr am Leben waren. Einzelne Opfer, welche schwer verletzt die Minen und Selbstschussanlagen des DDR-Grenzregimes überlebten, konnten jedoch in den Strafverfahren als Zeugen vernommen werden.³⁵⁴ Bemerkenswert war der Grundtenor der Verteidigung, der dazu neigte, den Opfern die Schuld an ihrer Er-

³⁴⁹ BGHSt 39, 15, BGHSt 41, 105, BVerfG, Beschluss vom 24.10.1996 – 2 BvR 1851/94, EuGRZ 1996, S.538-552, S.548.

³⁵⁰ BVerfG, Beschluss vom 24.10.1996 – 2 BvR 1851/94, EuGRZ 1996, S.538-552, S.542.

³⁵¹ BVerfG, Beschluss vom 24.10.1996 – 2 BvR 1851/94, NJW 1997, S.929, 930.

³⁵² Peschel-Gutzeit, Lore-Maria, Die Bedeutung des Nürnberger Juristenprozesses für die justitielle Bearbeitung der DDR-Vergangenheit, Leviathan, Sonderheft 18/1998, S.129, 132.

³⁵³ Bock, Petra, Vergangenheitspolitik in der Revolution von 1989, in: Bock, Petra/Wolfrum, Edgar (Hrsg.), Umkämpfte Vergangenheit, Göttingen 1999, S.92.

³⁵⁴ Im Grenztruppen-Prozess LG Berlin, Az. (536) 2 Js 15/92 Ks (2/95) wurde am 5. Verhandlungstag, dem 24. November 1995, der Zeuge Holger Weck angehört. Er war bei einem Fluchtversuch durch Selbstschussanlagen lebensgefährlich verletzt worden. Vgl. Grafe, Roman, Deutsche Gerechtigkeit. Prozesse gegen DDR-Grenzschützen und ihre Befehlsgeber, München 2004, S.69, 70.

mordung zu geben, weil jeder DDR-Bürger über die tödlichen Risiken eines illegalen Grenzübertrittes Bescheid gewusst habe.³⁵⁵

In den Fällen, in denen Opfer nicht überlebt hatten, konnten sich deren Angehörige als Nebenkläger an den Verfahren beteiligen.³⁵⁶

Opfer bzw. deren Angehörige erbittert es außerordentlich, dass Honecker und seine Genossen³⁵⁷ Verfahrensgarantien beanspruchten und mit Fairness und Rücksichtnahme auf Alter und Gesundheitszustand behandelt wurden, worauf die Opfer des DDR-Regimes selbst jahrzehntelang verzichten mussten.³⁵⁸

Christoph Schaeffgen, der Generalstaatsanwalt der Verfahren, betonte, dass im Interesse des inneren Friedens im außerstrafrechtlichen Bereich, in Form von Entschädigungen sowie beruflicher Wiedereingliederung, mehr für die Opfer des SED-Regimes geleistet werden müsse, wenn mit Hilfe des Strafrechts keine Sühne für erlittenes Unrecht möglich sei.³⁵⁹

II. Probleme der Beweisfindung und -führung

Viele Stasi-Akten waren nicht mehr auffindbar. Sie wurden teilweise absichtlich vernichtet. In Fällen von Zwangsumsiedelungen existierten manchmal überhaupt keine schriftlichen Beweise. Beweiserhebliche Unterlagen wurden nicht zentral aufbewahrt. Auch nach der Wiedervereinigung wurde nicht das komplette Schrift-

³⁵⁵ Grafe, Roman, Deutsche Gerechtigkeit, S.208.

³⁵⁶ Der letzte Mauertote war Chris Gueffroy, dessen Mutter Karin Gueffroy dem Prozess gegen Erich Honecker und andere führende Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates als Nebenklägerin beitrug: LG Berlin in der Strafsache gegen Keßler u.a. vom 16. September 1993, Az: (527) 2 Js 26/90 Ks(10/92). Vgl. Grafe, Roman, Deutsche Gerechtigkeit, S.24. Außer ihr waren sechzehn weitere Betroffene, in den Minensperren schwer Verletzte sowie Eltern und Geschwister von getöteten Flüchtlingen, als Nebenkläger beteiligt. Mit der Nebenklage bot sich für Betroffene die Möglichkeit, die Objektkontrolle zu verlassen und aus jahrzehntelanger Ohnmacht und Untätigkeit herauszufinden. Grafe, Roman, Deutsche Gerechtigkeit, S.278.

³⁵⁷ LG Berlin in der Strafsache gegen Keßler u.a. vom 16. September 1993, Az. (527) 2 Js 26/90 Ks (10/92).

³⁵⁸ Limbach, Jutta, Gerechtigkeit im Rechtsstaat, Zeitschrift für Gesetzgebung 1993, S.293.

³⁵⁹ Schaeffgen, Christoph, Opfer von SED-Unrecht im strafrechtlich fassbaren Bereich, in: Baumann, Ulrich/Kury, Helmut (Hrsg.), Politisch motivierte Verfolgung: Opfer von SED-Unrecht, Freiburg 1998, S.47.

gut ins Bundesarchiv verbracht, weshalb Recherchen oft an mehreren Orten durchgeführt werden müssen, zeitgleich oder nacheinander. Daher dauert die Feststellung von Personalien und die Beschaffung von Akten oft länger als ein Jahr.³⁶⁰

D. Kritik an der rechtlichen Aufarbeitung von DDR-Unrecht

Die Fülle der Gesetze, die erlassen wurden, um das DDR-Systemunrecht zu bewältigen, konnte darüber hinwegtäuschen, dass der Rechtsprechung zu viel an strafrechtlicher Aufarbeitung überlassen wurde. Bei den neu erlassenen Gesetzen handelte es sich nicht um materielles Strafrecht. Nach Ende des DDR-Regimes wurde kein neues Strafrecht erschaffen wie nach dem Ende des NS-Regimes. Der Gesetzgeber sollte Bestimmungen über die Strafbarkeit diktatorischer Handlungen erlassen und die Entscheidung, welche Handlungen strafrechtlich zu verfolgen sind, nicht der Rechtsprechung überlassen. Hier besteht eine Regelungslücke, die Rechtsunsicherheit erzeugt. Eine gesetzliche Regelung wäre auch demokratischer, da die Abgeordneten, welche Gesetze verabschieden, im Gegensatz zu Richtern, vom Volk gewählt werden.³⁶¹

Das Justizunrecht mancher DDR-Richter hätte man mit rückwirkenden Ausnahmegesetzen glaubhafter bewältigen können als mit der vom BGH konstruierten fragwürdigen Konstruktion der Rechtsbeugung.³⁶² Diese geht oft von einer „Beugung“ des Rechts aus, wenn es sich doch um systemkonforme Anwendung des DDR-Rechts handelte wie etwa bei den Todesurteilen wegen Boykotttätze gemäß Art. 6 Abs. 2 DDR-Verfassung 1949, sprich jeglicher staatsfeindlicher Handlung.³⁶³

³⁶⁰ Schaefgen, Christoph, Vergangenheitsbewältigung durch die Justiz, S.25.

³⁶¹ Sandler, Horst, Strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit oder Amnestie? NJW 1997, S.3147.

³⁶² Scharfe Kritik seitens der Wissenschaft erfährt die Verurteilung der Täter mit Stütze auf übergesetzliches Recht, da der Gesetzgeber sich gegen dessen Anerkennung widersetzt. Vgl. etwa Seidel, Knut, Rechtsphilosophische Aspekte der „Mauerschützen“-Prozesse, Saarbrücken, Univ., Diss., 1998, Berlin 1999, S.277.

³⁶³ Meier, Horst, Haben DDR-Richter das Recht gebeugt? Merkur 1997, S.656, 658.

E. Die Opferverbände

Opferverbände setzen sich für die juristische Ahndung der Taten und eine angemessene Wiedergutmachung für die Betroffenen ein.³⁶⁴ Ihre Hauptaufgabe besteht darin, den Opfern über die Folgen der Straftat hinwegzuhelfen.³⁶⁵

I. Die Einflussnahme der Opferverbände

1. Einfluss auf die Gesetzgebung

Trotz evidenter Bedeutung der Verjährungsgesetze für die Opfer waren die Opferverbände bei der Entstehung dieser Gesetze tendenziell zurückhaltend. In den Gesetzesdokumentationen war keine einzige schriftliche Stellungnahme der Opferverbände zu finden.³⁶⁶ Die zeitgleich stattfindende Entwicklung der Rehabilitierungsgesetze war hingegen durch engen Kontakt zwischen Parlamentariern und Opferverbänden gekennzeichnet.³⁶⁷ Diese Organisationen, die für die Interessen politisch Verfolgter des SED-Regimes eintraten, beteiligten sich an den Gesetzgebungsverfahren der Rehabilitierungsgesetze. Sie kritisierten diese scharf und forderten weitergehende Rechte für die Opfer.

Mit der Erhöhung der Haftentschädigung durch das „Zweite Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung

³⁶⁴ Als bedeutsame Opferverbände sind das Bautzen-Komitee, der Bund der Stalinistisch Verfolgten, der Bund der Verfolgten des Stalinismus, die Gemeinschaft ehemaliger politischer Häftlinge/Vereinigung der Opfer des Stalinismus, sowie der Sozialdemokratische Arbeitskreis politischer Häftlinge der SBZ/DDR zu nennen. Siehe Kahlert, Joachim, Gerechtigkeit den Opfern der kommunistischen Diktatur – eine Selbstverständlichkeit im geeinten Deutschland? In: Friedrich Ebert Stiftung (Hrsg.), Gerechtigkeit den Opfern der kommunistischen Diktatur, Leipzig 1991, S.10.

³⁶⁵ Fahnenschmidt, Willi/Schäfer, Petra, Strafjustiz und DDR-Vergangenheit, in: Baumann, Ulrich/Kury, Helmut (Hrsg.), Politisch motivierte Verfolgung. Opfer von SED-Unrecht, Freiburg 1998, S.109.

³⁶⁶ Siegmund, Jörg, Opfer ohne Lobby? Ziele, Strukturen und Arbeitsweise der Verbände der Opfer des DDR-Unrechts, Berlin 2003, S.133. Ein möglicher Grund dafür mag sein, dass aus Sicht führender Opfervertreter zumindest das 3. Verjährungsgesetz den Betroffenen keine Vorteile bringen würde. Erwartungen wurden geweckt, die nicht erfüllt werden konnten. Dadurch würden die Opfer erneut enttäuscht: Winters, Peter Jochen, Schutz für die Täter oder Gerechtigkeit für die Opfer? DA 1998, S.1.

³⁶⁷ Siegmund, Jörg, Opfer ohne Lobby? S.135.

in der ehemaligen DDR“ (vgl. 2 A IV, S.70) wurde wichtigen Forderungen der Opferverbände entsprochen.³⁶⁸

Zur gesetzlichen Aufarbeitung von DDR-Unrecht ist zudem anzumerken, dass die meisten Forderungen der Opferverbände in den entsprechenden Gesetzen nicht berücksichtigt wurden. Einige Opferverbände forderten etwa die Gleichstellung mit den Opfern des Nationalsozialismus durch Zahlung von monatlichen Ehrenpensionen.³⁶⁹

Eine der Ursachen hierfür fand sich in der Uneinheitlichkeit der Forderungen der Opferverbände. Als der parlamentarischen Debatte nachteilig erwies sich, dass die Argumentation der Opfervertreter eher von einem emotionalen Standpunkt aus getragen wurde, als dass sie sich juristischen Begründungen verpflichtet fühlte. Darüber hinaus wurde mit dem Verlust von Wählerstimmen gedroht, sollten die Abgeordneten nicht den Forderungen der Verbände nachgeben und angemessene Entschädigungen durch die entsprechenden Gesetze veranlassen.³⁷⁰

2. Einfluss auf die Gerichtsbarkeit

Im deutschen Verfahrensrecht sind meist nur die unmittelbar Betroffenen, also Personen, die in ihren eigenen Rechten verletzt wurden, klageberechtigt.³⁷¹ Die Verbände unterstützen einzelne klageführende Mitglieder nicht nur in Verfahren nach den Rehabilitierungsgesetzen, sondern in fast allen Verfahren, in denen Wiedergutmachung gefordert wird. Demgemäß finanzierte die „Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe“ eine Verfassungsbeschwerde gegen das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz.³⁷²

³⁶⁸ BMJ, Rehabilitierungsgesetz zum Jahreswechsel geändert: Höhere Entschädigung für DDR-Justiz-Opfer: Pressemitteilung-Nr. 43/1999 v. 30.12.1999, NJW 2000, S.1467.

³⁶⁹ Vgl. Anhörungsprotokoll, 6. Bundestagsausschuss, Dok. Nr. 45, S.4, 19.03.1992, zitiert nach Siegmund, Jörg, Opfer ohne Lobby? S.120.

³⁷⁰ Ebenda, S.121-123.

³⁷¹ Ebenda, S.139.

³⁷² Zitiert nach Siegmund, Jörg, Opfer ohne Lobby, S.140.

Zudem versuchen die Verbände, außerhalb der Klagewege ihrem Anliegen auch im Bereich der Rechtsprechung zur Durchsetzung zu verhelfen, indem sie etwa zu milde Urteile in der Öffentlichkeit desavouieren.³⁷³

3. Einfluss auf das Verwaltungshandeln

Die strafrechtliche Rehabilitierung der Opfer beinhaltet u.a. die Erstattung von Geldstrafen und Kosten, die sich aus einer, als rechtsstaatswidrig aufgehobenen Entscheidung, ergeben. Die Höhe der jeweils zu bezahlenden Beträge kann, wenn eine genaue Feststellung nicht möglich ist, gemäß § 6 Abs. 2 StrRehaG vom Rehabilitierungsgericht offen gelassen werden. Die Landesjustizverwaltung bzw. die Entschädigungsbehörden haben anhand der Beweismittel einen angemessenen Betrag zu schätzen. An dieser Stelle werden die Opferverbände durch Beibringung von Beweismitteln und weiterführenden sachlichen Informationen aktiv mit dem Ziel, die Entscheidungsbasis der Behörde zu erweitern und die Auszahlung einer für den Antragsteller befriedigenden Entschädigungssumme zu erwirken.³⁷⁴

II. Beratung und Betreuung der Opfer

Die zahlreichen Vorschriften zur Rehabilitierung des SED-Unrechts sind für den juristischen Laien kompliziert und unübersichtlich. Opferverbände leisten notwendige Unterstützung der Betroffenen, damit diese sich in der komplizierten Materie der Rehabilitierungsgesetze zurechtfinden und alle ihnen zustehenden Möglichkeiten ausschöpfen können, um ihre Rechte und Ansprüche durchzusetzen.³⁷⁵

III. Defizite in der Vorgehensweise der Opferverbände

Bei umfassender Betrachtungsweise drängt sich der Eindruck auf, dass die Opferverbände unterschiedlicher Ansicht sind, obwohl sie das gleiche Ziel verfolgen.

³⁷³ Ebenda, S.141.

³⁷⁴ Ebenda, S.137.

³⁷⁵ BT-Drs.13/8700 vom 8. Oktober 1997, S.6.

Opferverbände arbeiten nicht immer miteinander, sondern manchmal auch gegeneinander und zeigen ein nicht geringes Konkurrenzverhalten.³⁷⁶ Dies erklärt sich u.a. daraus, dass bei begrenzt vorhandenen finanziellen Mitteln jede Opfergruppe für ihre Mitglieder einen möglichst hohen Teil der vorhandenen Gelder und sonstigen Hilfsmittel beansprucht.

F. Ergebnis im Vergleich zur Aufarbeitung der NS-Zeit

Vergleichen bedeutet nicht gleichsetzen. Die Tötungen an der innerdeutschen Grenze können nicht mit dem nationalsozialistischen Massenmord gleichgesetzt werden.³⁷⁷ Staatsterror, wie zur NS-Zeit, hat in den meisten Fällen nicht dieselben schweren Folgen für die Opfer wie die in der DDR vorkommenden Vorfälle von Regierungskriminalität und Machtmissbrauch.³⁷⁸

Die rechtliche Aufarbeitung des DDR-Unrechts war tendenziell strenger als die der NS-Verbrechen. Obwohl man diese beiden Unrechtssysteme hinsichtlich der Schwere ihrer Verbrechen nicht vergleichen kann, wollte man wohl eine Wiederholung der Fehler der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit vermeiden.³⁷⁹ Die verstärkte SED-Unrechtsverfolgung kann als Überkompensation für das Versagen der Juristen nach der NS-Verfolgung angesehen werden.³⁸⁰

Zur rechtlichen Aufarbeitung des SED-Unrechts ist festzustellen, dass der Begriff der „Siegerjustiz“ nicht anwendbar ist. Bereits die Volkskammer verabschiedete in der Wendezeit im Jahr 1990 ein Rehabilitierungsgesetz³⁸¹ und die DDR-Justiz ver-

³⁷⁶ Siegmund, Jörg, Opfer ohne Lobby? S.76.

³⁷⁷ BGH, Urt. vom 3.11.1992 – 5 StR 370/92, NJW 1993, S.141-149, 144, 145.

³⁷⁸ Vgl. Brusten, Manfred, Opfer des „Staats-Terrors:“ ehemalige deutsche Juden in Australien – Skizzen zu einem noch nicht abgeschlossenen Forschungsprojekt, in: Kaiser, Günther/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Kriminologische Opferforschung, S.209.

³⁷⁹ Winters, Peter Jochen, Schutz für die Täter oder Gerechtigkeit für die Opfer? DA 1998, S.2.

³⁸⁰ Roggemann, Herwig, Politischer Systemwechsel, Systemunrecht und Strafrecht – Zur Kritik des deutschen Modells aus vergleichender Sicht, in: Weber, Jürgen/Piazolo, Michael (Hrsg.), Justiz im Zwielficht, München 1998, S.331.

³⁸¹ Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60, S.1459).

folgte SED-Unrechtstaten.³⁸² Zahlreiche Bürger der DDR manifestierten den Willen zur Verfolgung von SED-Unrecht massiv. Die Wende erfolgte von innen heraus und nicht vom Westen aufoktroziert.³⁸³ Zu kritisieren ist, dass keine Juristen aus der ehemaligen DDR an der Entstehung der bundesdeutschen Rehabilitierungsgesetze teilgenommen haben.³⁸⁴ Auch hinsichtlich der darauf beruhenden nachfolgenden Rechtsprechung ist anzumerken, dass viele Opfer kein Interesse daran zeigten, von westlichen Spruchkammern rehabilitiert zu werden, weil diese das Unrecht nicht begangen hatten.³⁸⁵

Ein interessanter Aspekt ist, dass juristisch betrachtet, die rechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht sich als schwieriger erwies als die Bewältigung von NS-Unrecht, da hierfür keine eigene gesetzliche Grundlage geschaffen wurde, wie etwa das Statut des IMT oder das KRG 10 nach dem Zweiten Weltkrieg.³⁸⁶

Hinsichtlich der Frage, ob man DDR-Unrecht mit Hilfe eines internationalen Tribunals und Völkerstrafrechts juristisch besser hätte aufarbeiten können als durch Anwendung nationalen Strafrechts, sollte man bei der Schwere der Verbrechen ansetzen. Völkerstrafrecht wird in erster Linie bei Völkermord und schwersten Menschenrechtsverletzungen, die in großem Ausmaß begangen werden, angewendet. Die „Core crimes“, sog. Kernverbrechen, zu denen u.a. Verbrechen gegen die Menschlichkeit zählen, sind in der ehemaligen DDR in einem Umfang aufgetreten, in dem sie von der nationalen Strafgerichtsbarkeit zu bewältigen waren.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Aufarbeitung des Unrechts des DDR-Regimes sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung als auch hinsichtlich der Rechtsprechung wesentlich strenger war als jene der NS-Zeit. Amnestien wurden zwar

³⁸² Peschel-Gutzeit, Lore-Maria, Aufarbeitung von Systemunrecht durch die Justiz, Berlin 1996, S.7.

³⁸³ Marxen, Klaus/Werle, Gerhard, Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht, S.232.

³⁸⁴ Arnold, Jörg, Rehabilitation und Kassation – Beseitigung von Justizunrecht in der DDR, StV 1992, S.93.

³⁸⁵ Blümmel, Regina, Der Opferaspekt bei der strafrechtlichen Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg, Univ., Diss., 2000, Berlin 2002, S.339.

³⁸⁶ Lüderssen, Klaus, Der Staat geht unter – Das Unrecht bleibt? Regierungskriminalität in der ehemaligen DDR, Frankfurt/Main 1992, S.116.

nach dem Ende beider Systeme erlassen, allerdings waren diejenigen nach der NS-Zeit wesentlich zahlreicher und erfassten auch schwerwiegendere Verbrechen. Einen anschaulichen Vergleich für die gesetzliche Aufarbeitung der beiden Unrechtssysteme bieten Analysen des NS-Aufhebungsgesetzes (siehe Kapitel 1 C IV, S.46) sowie der Parallelbestimmungen im strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (siehe Kapitel 2 A IV, S.68-70). Für die formelle Aufhebung der NS-Unrechtsurteile mussten mehr als 50 Jahre vergehen, während Parallelvorschriften zu DDR-Urteilen bereits zwei Jahre nach dem Ende der DDR im Jahre 1992, sogar noch sechs Jahre vor der Verabschiedung des NS-Aufhebungsgesetzes im Jahre 1998, verabschiedet wurden.

Lediglich hinsichtlich des erbenlosen Vermögens wurde nach der NS-Zeit eine den Belangen der Opfer Rechnung tragende Lösung gefunden. Einzig die jüdischen Opfervertreter wie die „Jewish Claims Conference“ konnten es zur kollektiven Entschädigung der Überlebenden verwenden. Sämtliche erbenlose Vermögenswerte von regimegeschädigten Personen aus der SBZ/DDR sind dem Staatsvermögen eingeflossen.³⁸⁷

In den 1950er Jahren kam es im Rahmen der Entschädigungsbemühungen zu Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der „Jewish Claims Conference“ als Vertreter der jüdischen Opfer des Holocausts. Hingegen hatten die Opfer des SED-Unrechts lediglich die Möglichkeit, ihre Anliegen im gewöhnlichen Gesetzgebungsprozess zu artikulieren.³⁸⁸

Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer der beiden deutschen Diktaturen konnten als Chance begriffen werden, Vertrauen in den Rechtsstaat zu schaffen und zu stärken.³⁸⁹ Nach beiden Diktaturen war das Phänomen deutlich spürbar, dass die Integration zahlreicher Täter schneller vollzogen war als die Rehabilitation der Opfer. Nach beiden Diktaturen wurden die Antragsteller bei Behörden nicht

³⁸⁷ Hussock, Peter, Alexander, Erwartungen der Opfer/der Opferverbände, in: Baumann, Ulrich/Kury, Helmut (Hrsg.), Politisch motivierte Verfolgung: Opfer von SED-Unrecht, Freiburg 1998, S.416.

³⁸⁸ Siegmund Jörg, Opfer ohne Lobby, Berlin 2003, S.147.

³⁸⁹ Grasemann, Hans Jürgen, Vergangenheitsbewältigung durch Rehabilitierung? In: Weber, Jürgen/Piazolo, Michael (Hrsg.), Justiz im Zwielicht, München 1998, S.285-301.

selten mit Antipathie behandelt.³⁹⁰ Die rechtliche Aufarbeitung beider Unrechtssysteme ist von einer starken Täterorientiertheit gekennzeichnet.³⁹¹

G. Die Stellung der Opfer

Die für die überlebenden Opfer des DDR-Systemunrechts bedeutendsten Gesetze sind die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze. Diesbezüglich ist auf die Ausführungen in Kapitel 2 A IV, S.68-70, zu verweisen.

Parallel zu Gesetzesnovellen zu den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen hatte die Bundesregierung eine Initiative ergriffen, mit der die Anerkennung haftbedingter Gesundheitsschäden erleichtert werden sollte.³⁹² Frauen, die in den Jahren 1978, 1979 im Rahmen einer „Anti-D-Immunprophylaxe“ mit Hepatitis C angesteckt wurden, erhielten nun eine angemessene Entschädigung. Die Geschädigten bzw. deren Hinterbliebene hatten Anspruch auf eine einmalige Zahlung in der Höhe von 7.000-30.000 DM und eine monatliche Rente zwischen 500 und 2.000 DM.³⁹³ Ob diese Summen einen „angemessenen“ Schadenersatz für die Infizierung mit einer unheilbaren, tödlichen Krankheit darstellen, muss stark in Zweifel gezogen werden.

Entschädigungen nach dem verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz wurden nur in gravierenden Fällen genehmigt, eine Tatsache, die es vermag, unter den Opfern Enttäuschung auszulösen.³⁹⁴

³⁹⁰ Neubert, Ehrhart, Opfer im strafrechtlich nicht fassbaren Bereich? In: Baumann, Ulrich/Kury, Helmut (Hrsg.), Politisch motivierte Verfolgung: Opfer von SED-Unrecht, Freiburg 1998, S.280.

³⁹¹ Neubert, Ehrhart, Politische Verbrechen in der DDR, in: Courtois, Stéphane/Werth, Nicolas/Panné, Jean-Louis/Paczkowski, Andrzej/Bartosek, Karel/Margolin, Jean-Louis (Hrsg.), Das Schwarzbuch des Kommunismus: Unterdrückung, Verbrechen, Terror, München 2000, S.882.

³⁹² Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-D-Hilfegesetz – AntiDHG) vom 2. August 2000, BGBl I, Nr. 38, S.1270-1272, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juli 2004, BGBl. I, S.1791.

³⁹³ § 3 Abs. 2 und 3 AntiDHG.

³⁹⁴ Widmaier, Christian, Häftlingshilfegesetz, DDR-Rehabilitierungsgesetz, SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: Rehabilitierung und Wiedergutmachung von SBZ/DDR-Unrecht? Berlin, Freie Univ., Diss., 1998, Frankfurt/Main 1999, S.268.

Die relativ strenge Handhabung der juristischen Aufarbeitung des DDR-Systemunrechts durch die Rechtsprechung trägt dem Bedürfnis der Opfer auf Bestrafung der Täter Rechnung. Allerdings geht aus Erlebnisberichten von Geschädigten des DDR-Regimes, welche aus politischen Gründen Opfer von Verbrechen, wie z. B. Entführungen und beruflichen Repressalien wurden, hervor, dass bei weitem nicht alle Untaten entschädigt und alle Täter vor Gericht gestellt wurden. Hierzu gilt, wie bei allen Strafverfahren, dass es oftmals nur dem Zufall überlassen ist, wieviele Täter vor Gericht gestellt und welche Verbrechen dadurch gesühnt werden.

Die Wiedergutmachungspraxis ist von gravierenden Mängeln geprägt: Ganze Gruppen von Opfern erhielten keine Entschädigung, wie etwa die im Jahre 1945 in die Sowjetunion deportierten Zivilisten.³⁹⁵ Die Anerkennung gesundheitlicher Haftfolgeschäden, sowie eine daraus resultierende finanzielle Entschädigung, erwiesen sich als unzureichend.³⁹⁶ Darüber hinaus fühlten sich nicht wenige Opfer durch eine Inflationierung des Opferbegriffs erneut angegriffen.³⁹⁷

³⁹⁵ Neubert, Politische Verbrechen in der DDR, in: Courtois, Stéphane/Werth, Nicolas/Panné, Jean-Louis/Paczkowski, Andrzej/Bartosek, Karel/Margolin, Jean-Louis (Hrsg.), Das Schwarzbuch des Kommunismus: Unterdrückung, Verbrechen, Terror, S.881.

³⁹⁶ Siegmund, Jörg, Opfer ohne Lobby? S.143. Zahlreiche Betroffene sahen die Aufarbeitung der DDR-Diktatur durch den Rechtsstaat sogar als gescheitert an: Vgl. Buschfort, Wolfgang, „...und den Opfern Gerechtigkeit!“ DA 1996, S.791.

³⁹⁷ Buschfort, Wolfgang, „...und den Opfern Gerechtigkeit!“, S.790: Empörung unter den Opfern des SED-Unrechts löste eine Person aus, die sich als „Opfer“ bezeichnete, weil sie wegen einer Verlagspublikation im Westen im Osten vier Jahre lang keine Texte veröffentlichen konnte.

3. Kapitel: Wahrheitskommissionen am Beispiel Südafrikas

Am 19. Juli 1995 erfolgte die Einsetzung der „Wahrheits- und Versöhnungskommission“ (TRC=Truth and Reconciliation Commission) in Südafrika. Der südafrikanische Präsident Nelson Mandela ernannte ein Auswahlgremium, welches sich aus Politikern aller Parteien und unabhängigen Bürgern zusammensetzte. Dieses schlug dem Präsidenten 25 für eine Mitgliedschaft in der Wahrheitskommission geeignete Personen vor, aus denen er schließlich 17 Mitglieder auswählte.³⁹⁸

Erzbischof Desmond Tutu (Friedensnobelpreisträger) als Vorsitzenden, **Alex Boraine** (Direktor der NGO „Justice in Transition“) als stellvertretenden Vorsitzenden, **Mary Burton** (Mitglied der Frauenrechtsorganisation „Black Sash“), **Chris Jager** (Rechtsanwalt), **Sisi Kamphephe** (Rechtsanwältin), **Bongani Finca** (Geistlicher), **Richard Lyster** (Rechtsanwalt), **Wynand Malan** (Rechtsanwalt), **Hlengiwe Mkhize** (Psychologin), **Dumisa Ntsebeza** (Mitglied der „Black Lawyers Association“, Gründerpräsident der „National Association of Democratic Lawyers“), **Dr. Wendy Orr** (Ärztin), **Dr. Mapule Ramashla** (Psychologin), **Dr. Faizel Randera** (Mitglied der „National Medical and Dental Association“), **Dr. Yasmin Sooka** (Rechtsanwältin), **Glenda Wildschut** (Sozialarbeiterin), **K.M. Mqojo** (Pfarrer) und **Denziel Potgieter** (Rechtsanwalt).³⁹⁹

Die Aufarbeitung von schweren Menschenrechtsverletzungen durch eine Wahrheitskommission unterscheidet sich von den in den vorherigen Kapiteln der Arbeit vorgestellten Arten erheblich, da es sich hierbei um kein strafprozessuales Verfahren handelt. Auf die verbleibenden juristischen Aspekte dieses Modells der Bewältigung wird daher im Folgenden besonderes Augenmerk gelegt. Die rechtlichen Vorläufe, die zur Konstruierung der Kommission notwendig waren, werden im nachstehenden Überblick erläutert.

³⁹⁸ Section 7 (1), (2) (a) Promotion of National Unity and Reconciliation Act No. 34 of 1995, as amended by Promotion of National Unity and Reconciliation Amendment Act, No. 87 of 1995, veröffentlicht in: Hahn-Godeffroy, Emily, Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission, Hamburg, Univ., Diss., 1998, Baden-Baden 1998, S.223-254.

³⁹⁹ Hahn-Godeffroy, Emily, Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission, S.72 unter Verweis auf: Government Gazette, no.16885, 15. Dezember 1995.

A. Rechtsgrundlagen

I. Übergangsverfassung 1993

Die Schlussbestimmung der Übergangsverfassung von Südafrika (Constitution of the Republic of South Africa, Act No. 200 von 1993) ordnete die Gewährung von Amnestie für politische Verbrechen an.⁴⁰⁰ Ohne Zusicherung einer Amnestie hätte die Nationale Partei (NP) der damals herrschenden Klasse sich nicht auf demokratische Wahlen, weiterführende Verhandlungen mit dem „African National Congress“ (ANC), der bedeutendsten Organisation der Apartheidsgegner in Südafrika, und die Verabschiedung einer Verfassung eingelassen. Amnestie war der Preis für den Beginn der Transformation zur Demokratie.⁴⁰¹ Die Übergangsverfassung hielt lediglich fest, dass Amnestie für politische Verbrechen zu gewähren sei; die konkrete inhaltliche Ausgestaltung wurde dem Gesetzgeber überlassen.⁴⁰² Die Übergangsverfassung enthielt zwar einzelne Rechte der Opfer, war aber insgesamt betrachtet, großteils täterorientiert.⁴⁰³

II. Gesetz für nationale Einheit und Versöhnung⁴⁰⁴

Am 19. Juli 1995 wurde das „Gesetz für nationale Einheit und Versöhnung“ verabschiedet. Dieses Gesetz, das den Grundstein der südafrikanischen Wahrheitskommission bildet, zählt zu den umstrittensten des Landes,⁴⁰⁵ weil es Straflös-

⁴⁰⁰ Hahn-Godeffroy, Emily, Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission, S.257: Postambel (Schlussbestimmung) der Verfassung.

⁴⁰¹ Werle, Gerhard, Neue Wege. Die südafrikanische Wahrheitskommission und die Aufarbeitung von schweren Menschenrechtsverletzungen, in: Bock, Petra/Wolfrum, Edgar (Hrsg.), Umkämpfte Vergangenheit, Göttingen 1999, S.274.

⁴⁰² Hahn-Godeffroy, Emily, Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission, S.58, 59.

⁴⁰³ Siehe etwa die Postambel (Schlussbestimmung) der Verfassung, welche Wiedergutmachung und Versöhnung als Zielsetzung festschreibt: Hahn-Godeffroy, Emily, Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission, S.257.

⁴⁰⁴ Promotion of National Unity and Reconciliation Act No. 34 of 1995, as amended by Promotion of National Unity and Reconciliation Amendment Act, No. 87 of 1995: Nachzulesen in: Hahn-Godeffroy, Emily, Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission, S.223-254.

⁴⁰⁵ Hahn-Godeffroy, Emily, Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission, S.59.

keit von schweren Menschenrechtsverletzungen durch Amnestie ermöglicht. Trotzdem ist es sowohl in seiner Präambel als auch in seinen einzelnen Bestimmungen größtenteils opferorientiert. Ein zentrales Anliegen dieses Gesetzes ist die Perspektive der Opfer, also ihre moralische Rehabilitierung sowie die materielle Wiedergutmachung.⁴⁰⁶

B. Zuständigkeit

I. Darstellung der zwischen dem 1. März 1960 und dem 10. Mai 1994 begangenen groben Menschenrechtsverletzungen

Diese Zielsetzung wurde in § 3 Abs. 1 a des Gesetzes zur Nationalen Einheit und Versöhnung⁴⁰⁷ festgelegt. Die Darstellung der Menschenrechtsverletzungen sollte möglichst detailgetreu erfolgen. Diese Bestimmung war wegen der vollständigen Aufklärung des geschehenen Unrechts von besonderer Bedeutung für die Opfer der Apartheid.

II. Aufdeckung der Wahrheit

Gemäß § 3 Abs. 1 c standen die Aufklärung der Schicksale der Opfer von Menschenrechtsverletzungen, die Wiederherstellung ihrer Würde sowie ihre Entschädigung im Mittelpunkt der Arbeit der Kommission. Bei anderen Wahrheitskommissionen lag die Hauptaufgabe in der Dokumentation. Daher handelte es sich bei der südafrikanischen Kommission um einen Ausnahmefall.

⁴⁰⁶ Werle, Gerhard, Neue Wege. Die südafrikanische Wahrheitskommission und die Aufarbeitung von schweren Menschenrechtsverletzungen, in: Bock, Petra/Wolfrum, Edgar (Hrsg.), *Umkämpfte Vergangenheit*, Göttingen 1999, S.277.

⁴⁰⁷ Im Folgenden genannte Paragraphen beziehen sich immer auf dieses Gesetz.

III. Gewährung von Amnestien

Darüber hinaus konnten gemäß § 3 Abs. 1 b Amnestien gewährt werden für Personen, die ihre Taten vollständig offen legten.⁴⁰⁸ Die Wahrheitskommission in Südafrika war die einzige Institution dieser Art, der die Befugnis übertragen wurde, bei vollem Geständnis des Täters Amnestie zu gewähren.⁴⁰⁹ Es handelte sich hier also nicht um Generalamnestien, sondern um im Einzelfall gewährte Teilamnestien.⁴¹⁰ Amnestiert wurden zudem gemäß § 20 Abs. 2 und 3 lediglich politisch motivierte Straftaten. Gestanden die Täter und erhielten sie Amnestie, waren sie auch vor zivilrechtlichen Ansprüchen der Opfer oder ihrer Angehörigen geschützt.⁴¹¹

IV. Erstellen eines Abschlussberichts

Gemäß § 3 Abs. 1 d sollten die Erkenntnisse der Kommission durch einen Abschlussbericht der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt sowie Präventivmaßnahmen gegen zukünftige Menschenrechtsverletzungen festgeschrieben werden. Am 29. Oktober 1998 wurde demgemäß der fünfbandige Abschlussbericht erstellt.⁴¹²

⁴⁰⁸ Richards, Ruben R, „Heilende Wahrheit“. Das Selbstverständnis der südafrikanischen „Wahrheits- und Versöhnungskommission“, in: Wüstenberg, Ralf K. (Hrsg.), Wahrheit, Recht und Versöhnung. Auseinandersetzung mit der Vergangenheit nach den politischen Umbrüchen in Südafrika und Deutschland, Frankfurt/Main 1998, S.44, 45.

⁴⁰⁹ Vor der Wahrheitskommission in Guatemala hingegen waren nur Aussagen von Opfern zu erhalten. Aussagen der Täter bzw. Unterlagen über die Täter sind allerdings notwendig, um die vollständige Wahrheit zu erfahren, da die Opfer meist nicht über die Hintergründe der Verbrechen Bescheid wissen. Nur durch die Kenntnis der Wahrheit kann Stabilität der Verhältnisse herbeigeführt werden. Erfahrungsbericht von Tomuschat, Christian, „Wahrheitskommission“ statt Strafrecht? Alternativer Umgang mit Systemunrecht, Internationale Konferenz: Von Nürnberg nach Den Haag – Völkerrecht und internationale Strafgerichtsbarkeit, unveröffentlichter Vortrag, 3. Juni 2004.

⁴¹⁰ Pasternak, Wolfgang, Wahrheitskommissionen dargestellt an den Beispielen von El Salvador, Guatemala und Südafrika, Köln, Univ., Diss., 2002, Aachen 2003, S.201.

⁴¹¹ Braun, Joachim, Versöhnung braucht Wahrheit. Der Bericht der südafrikanischen Wahrheitskommission, Gütersloh 1999, S.11.

⁴¹² Veröffentlicht in: Braun, Joachim, Versöhnung braucht Wahrheit. Der Bericht der südafrikanischen Wahrheitskommission, Gütersloh 1999, als gekürzte deutsche Version des Abschlussberichts.

C. Organisation

Zur Bearbeitung der einzelnen Aufgabenkreise wurden Ausschüsse eingerichtet, die durch die Kommission koordiniert wurden.⁴¹³ Dies waren das Komitee für Menschenrechtsverletzungen, das Komitee für Amnestien und das Komitee für Reparationen und Rehabilitierung.

I. Das Komitee für Menschenrechtsverletzungen

Die Hauptaufgabe des Komitees für Menschenrechtsverletzung war gemäß § 14 Abs. 1 a die Untersuchung von groben Menschenrechtsverletzungen, die während des in Kapitel 3 B I, S. 87, genannten Zeitraums begangen wurden. Stellte das Komitee eine solche Menschenrechtsverletzung fest und war das Opfer identifizierbar, so verwies es die Angelegenheit gemäß § 15 Abs. 1 an das Komitee für Reparationen und Rehabilitierung.

II. Das Komitee für Amnestien

Das Komitee für Amnestien traf die Entscheidung über die Gewährung einer Amnestie gemäß § 5 e unabhängig und weisungsfrei von der Kommission.⁴¹⁴ Es war allein verantwortlich für die Entscheidung über die Amnestieanträge.⁴¹⁵ Überraschend wirkte auf die Opfer, dass Reue nicht Voraussetzung für Gewährung von Amnestie war.⁴¹⁶ Die vollständige Offenlegung der Straftat war ausreichend für den Verzicht auf Strafverfolgung.

⁴¹³ Hahn-Godeffroy, Emily, Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission, S.74.

⁴¹⁴ Pasternak, Wolfgang, Wahrheitskommissionen dargestellt an den Beispielen von El Salvador, Guatemala und Südafrika, S.224, sowie Durczak, Nike, Der Versuch einer Vergangenheitsbewältigung in Südafrika durch die Wahrheits- und Versöhnungskommission, Frankfurt/Main 2001, S.104. Die anderen Ausschüsse mussten sich vor der Kommission verantworten: Hahn-Godeffroy, Emily, Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission, S.85.

⁴¹⁵ Werle, Gerhard, Without Truth, No Reconciliation. The South African *Rechtsstaat* and the Apartheid Past, *Verfassung und Recht in Übersee* 1996, S.68.

⁴¹⁶ Pasternak, Wolfgang, Wahrheitskommissionen dargestellt an den Beispielen von El Salvador, Guatemala und Südafrika, S. 232. Reue kann unehrlich sein bzw. geheuchelt werden. Daher ist der Verzicht auf Reue für die Gewährung von Amnestie einleuchtend.

Gemäß § 20 Abs. 7 a war jeder Täter, der Amnestie erhielt, weder straf- noch zivilrechtlich für die Tat verantwortlich. Trotzdem konnte die Amnestie wie jede andere staatliche Maßnahme gerichtlich überprüft werden. Der Kläger hatte allerdings ein Interesse an der Überprüfung des Falles nachzuweisen.⁴¹⁷ Die Aufhebung von Amnestieentscheidungen durch Gerichte war möglich.⁴¹⁸

Bezüglich der vor der TRC gemachten Aussagen bestimmte § 31 Abs. 3 ein Verwertungsverbot für nachfolgende Gerichtsverfahren. Dies galt auch für Aussagen von Personen, denen Amnestie verwehrt blieb.⁴¹⁹

III. Das Komitee für Reparationen und Rehabilitierung

Dieser Ausschuss unterstützte die Kommission bei der Aufklärung der Schicksale der Opfer von Menschenrechtsverletzungen sowie bei ihrer Aufgabe, dem Präsidenten Reparationsmaßnahmen zu empfehlen, die zur Wiederherstellung der Würde der Apartheid-Opfer geeignet waren.⁴²⁰

Reparationsmaßnahmen werden wie folgt gegliedert:

- **Entschädigung:** Angestrebt wird angemessene finanzielle Kompensation für wirtschaftlich fassbare Schäden.
- **Restitution:** Gewünscht ist die möglichst vollständige Wiederherstellung der Situation, die vor dem Übergriff bestand.
- **Rehabilitation:** Diese umfasst Gewährleistung von medizinischer und psychologischer Betreuung, Befriedigung wichtiger persönlicher und gemeinschaftlicher Bedürfnisse, die Wiederherstellung der Würde und des Selbstwertgefühls des Individuums oder der Gemeinde.
- **Prävention:** Die Gewährung der Nicht-Wiederholung der Verbrechen hat für die Opfer einen besonders hohen Stellenwert, um sich in einem ehemaligen Un-

⁴¹⁷ Hahn-Godeffroy, Emily, Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission, S.111.

⁴¹⁸ Die Entscheidung des Amnestieausschusses war nicht rechtsmittelfest: Vgl. Kutz, Florian, Amnestie für politische Straftäter in Südafrika, Berlin 2001, S.207.

⁴¹⁹ Eine Aussage vor der Kommission konnte sich für Täter, die nicht inhaftiert waren – was allerdings nur auf 20% der Antragsteller zutraf – trotz Verwertungsverbot als riskant erweisen. Durch einen abgelehnten Amnestieantrag erfuhren Gerichte und Staatsanwälte vom Verbleib des Täters oder überhaupt erstmals von der Tat und gewannen dadurch die Möglichkeit, Anklage zu erheben.

⁴²⁰ Wahrheits- und Versöhnungskommission Südafrika (Hrsg.), Das Schweigen gebrochen “Out of the shadows” Geschichte – Anhörungen – Perspektiven, Frankfurt/Main 2000, S.21 sowie Hahn-Godeffroy, Emily, Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission, S.133.

rechtsstaat wieder sicher zu fühlen. Die Verabschiedung von Gesetzen und administrativen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung einer stabilen Gesellschaft beitragen und weitere Menschenrechtsverletzungen verhindern, können als Beispiele zur Erlangung dieses Ziels angeführt werden.⁴²¹

Hieraus ließ sich aber kein Recht auf Gewährung einer Entschädigung ableiten. Das Komitee war gemäß § 26 Abs. 3 lediglich zur Abgabe einer Entschädigungsempfehlung verpflichtet. Es übte jedoch zumindest starken Druck auf das südafrikanische Parlament aus, die Auszahlung der benötigten Gelder in dem von ihm für notwendig erachteten Umfang zu bewilligen. Der Opferstatus wurde durch die Kommission oder eines der anderen Komitees festgestellt. Danach erfolgte die Weiterverweisung des Opfers an das Komitee für Reparationen und Rehabilitation.⁴²²

IV. Weitere Abteilungen

Zusätzlich existierten weitere Abteilungen wie etwa die Forschungsabteilung sowie die gemäß § 28 gegründete Abteilung für Ermittlungen. Die Ermittlungsabteilung überprüfte die Zeugenaussagen der Opfer bzw. Inhalte der Amnestieanträge, die sie vom Komitee für Menschenrechtsverletzungen bzw. vom Komitee für Amnestie erhielt und leitete diese nach einer Überprüfung an die jeweiligen Ausschüsse zurück.

Die Forschungsabteilung überprüfte den Wahrheitsgehalt von Aussagen und die Identität von Tätern. Ihre Tätigkeit zeigte Ausmaß, Ursachen und Zusammenhänge der Menschenrechtsverletzungen auf. Ihre Ergebnisse versorgten die einzelnen Komitees mit Hintergrundinformationen und waren Grundlage für den Abschlussbericht der Kommission.

⁴²¹ Wahrheits- und Versöhnungskommission Südafrika (Hrsg.), Das Schweigen gebrochen "Out of the shadows", S.329, 330 und Hahn-Godeffroy, Emily, Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission, S.135 unter Verweis auf Van Boven, Theo, Study concerning the right to restitution, compensation and rehabilitation for victims of gross violations of human rights and fundamental freedoms, E/CN.4/Sub.2/1993/8, 2. Juli 1993.

⁴²² Hahn-Godeffroy, Emily, Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission, S.136, 137, 144.

Auf derselben Rechtsgrundlage wie die Forschungsabteilung, nämlich § 5 c, wurde ein leitendes Komitee zur Besprechung dringender Fragen gegründet.⁴²³

D. Kompetenzen

Das Recht der Zwangsvorladung von Zeugen war eine der zentralsten und effektivsten Kompetenzen der Wahrheitskommission.⁴²⁴ Wer nicht freiwillig mit ihr zusammenarbeitete, konnte gemäß § 29 Abs. 1 c zwangsweise zum Erscheinen vor der Kommission verpflichtet werden. Dies konnte gemäß § 29 Abs. 1 b mit der Verpflichtung verbunden sein, zur Anhörung gewisse Gegenstände, wie etwa Urkunden, mitzubringen. Im Fall der Nichtbefolgung dieser Anordnungen drohte Strafe. Diese quasi-richterlichen Befugnisse bezeichnete man als „subpoena powers“,⁴²⁵ die einer Ermittlungstätigkeit erst das erforderliche Durchsetzungsvermögen verliehen.⁴²⁶

Die Kommission hatte die Möglichkeit, bestimmte Zwangsmaßnahmen zu ergreifen. So hatte sie gemäß § 32 weitreichende Befugnisse hinsichtlich der Durchsichtung von Gebäuden und Grundstücken sowie der Beschlagnahme von Gegenständen.

E. Maßnahmen

Die Befriedigung von materiellen und finanziellen Bedürfnissen hatte einen hohen Stellenwert bei der Kompensierung von Apartheidverbrechen. Teilweise handelte es sich um Einmal- und teilweise um Rentenzahlungen. Renten wurden vor allem gewährt, wenn der Alleinernährer der Familie durch Verschulden des Apartheid-Regimes verstorben war oder arbeitsunfähig wurde. In dringenden Fällen von ex-

⁴²³ Ebenda, S.146, 147.

⁴²⁴ Ebenda, S.149.

⁴²⁵ Pons (Hrsg.), Fachwörterbuch Recht, Stuttgart 1995, S.307.

⁴²⁶ Pasternak, Wolfgang, Wahrheitskommissionen dargestellt an den Beispielen von El Salvador, Guatemala und Südafrika, S.96.

tremer Armut wurden Zwischen-Entschädigungen ausgezahlt.⁴²⁷ Die Entschädigungen wurden gemäß § 42 Abs. 2 aus dem Präsidentschaftsfonds ausgezahlt, der aus südafrikanischen Staatsgeldern und Spenden, teilweise von anderen Staaten, gespeist wurde.⁴²⁸

Als kurzfristige Hilfestellung im Bereich der medizinischen Unterstützung und Versorgung wurden medizinische Hilfsmittel, wie etwa Rollstühle, bewilligt sowie der Zugang zu medizinischen Institutionen gewährt.⁴²⁹

Eine bedeutende Maßnahme der Kommission war die Schaffung des Zugangs zu Bildung und Erziehung für den Teil der Bevölkerung, der auf diesem Sektor jahrzehntelang unter Repressionen gelitten hatte. Hierbei handelte es sich z. B. um Stipendien für ein Universitätsstudium oder um die Möglichkeit der Fortsetzung einer abgebrochenen Schulausbildung.⁴³⁰

In dem Katalog der Hilfsmaßnahmen waren auch symbolische Maßnahmen zur Linderung von emotionalem Leid und Schmerzen aufgeführt, wie beispielsweise die Feststellung des letzten Aufenthaltsortes von toten Angehörigen,⁴³¹ die Exhumierung von Verschwundenen sowie eine würdige Bestattung.⁴³²

⁴²⁷ „Urgent Interim Reparation“: Boraïne, Alex, *A Country Unmasked*, Cape Town 2000, S.337 sowie Ruge, Clarissa, *Versöhnung durch Vergangenheitsbewältigung? Die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission und ihr Versuch zur Friedenssicherung*, Berlin, Freie Univ., Diss., 2003, Frankfurt/Main 2004, S.186.

⁴²⁸ Hahn-Godeffroy, Emily, *Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission*, S.144.

⁴²⁹ Durczak, Nike, *Der Versuch einer Vergangenheitsbewältigung in Südafrika durch die Wahrheits- und Versöhnungskommission*, S.124.

⁴³⁰ Durczak, Nike, *Der Versuch einer Vergangenheitsbewältigung in Südafrika durch die Wahrheits- und Versöhnungskommission*, S.121, sowie Hahn-Godeffroy, Emily, *Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission*, S.140.

⁴³¹ Bacher, Georg, *Der Beitrag von Wahrheitskommissionen zur Friedenskonsolidierung und dauerhaften Versöhnung, Das Beispiel Südafrika*, Frankfurt/Main 2004, S.109.

⁴³² Durczak, Nike, *Der Versuch einer Vergangenheitsbewältigung in Südafrika durch die Wahrheits- und Versöhnungskommission*, S.123.

F. Kritik an der Kommission

In den Verfahren vor der Kommission war als defizitär anzusehen, dass Opfer hinsichtlich ihres Rechtsbeistandes auf die bescheidenen finanziellen Mittel der Kommission angewiesen waren, während sie in vielen Fällen erfahrenen Anwälten der Täter gegenüberstanden, deren Honorare bei weitem das Budget der Kommission überschritten.⁴³³ Zudem mussten sie im Gegensatz zu den ehemals im Staatsdienst stehenden Tätern ihre Verfahrenskosten vorstrecken und erhielten sie erst auf Antrag zurückerstattet.⁴³⁴

Die Wahrheitskommission war nicht geeignet, das Bedürfnis der Opfer auf Bestrafung der Täter zu befriedigen. Durch Aussagen von Tätern und Opfern vor den Ausschüssen wurden alte Wunden geöffnet, was dazu führen konnte, dass die Opfer letztendlich begannen, diejenigen zu hassen, denen sie bereits vergeben hatten.⁴³⁵ Ein Verfahren vor der Wahrheitskommission konnte bei den Opfern zu hohe Erwartungen auf eine angemessene Entschädigung und auf Anerkennung ihres Leidens wecken.⁴³⁶

Ein zusätzlicher Kritikpunkt an der Praxis der Kommission war die Tatsache, dass sie nur Fälle zuließ, die selbst unter dem Apartheid-Unrechtsregime illegal gewesen waren, wie etwa Mord oder Folter. Diskriminierende legale Gesetzgebung der Apartheid, wie etwa Zugangsbeschränkungen zu Arbeitsplätzen und für bestimmte Gebiete, war nicht Gegenstand der Verhandlungen vor der TRC.⁴³⁷

⁴³³ Wahrheits- und Versöhnungskommission Südafrika (Hrsg.), *Das Schweigen gebrochen*, S.386.

⁴³⁴ Jugert, Ute, *Südafrika: Nach der Wahrheit die Versöhnung?* *ai Journal*, 11/1998, S.9.

⁴³⁵ Rotberg, Robert I./Thompson, Dennis (Hrsg.), *Truth versus Justice: The morality of Truth Commissions*, Princeton 2000, S.28.

⁴³⁶ Leitenberger, Kathryn, *Frieden durch Wahrheit*, in: Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia (Hrsg.), *Humanitäres Völkerrecht – Politische, rechtliche und strafgerichtliche Dimensionen*, Baden-Baden 2001, S.531.

⁴³⁷ Geburtig, Arlette, *Der lange Weg zum Frieden*, *ai Journal*, 4/2004, S.6, 7.

Eine nicht unbedeutende Anzahl der Entschädigungsempfehlungen des Komitees für Reparationen und Rehabilitierung wurden von der südafrikanischen Regierung nicht akzeptiert.⁴³⁸ Für eine Entschädigung in Frage kamen ausschließlich Opfer, die sich an einem Verfahren vor der Kommission beteiligt hatten. Dies schloss Personen von finanzieller Wiedergutmachung aus, die aus gerechtfertigten Gründen nicht am TRC-Prozess teilhaben konnten.⁴³⁹

Nach Abschluss des Verfahrens beanstandeten Opfer immer wieder, dass zugesprochene Entschädigungen verspätet ausgezahlt worden seien.⁴⁴⁰

G. Die Nichtregierungsorganisationen (NGOs)

Anlässlich der Gründung der Wahrheitskommission bildeten sich, zusätzlich zu den bereits bestehenden, weitere Nichtregierungsorganisationen (NGOs)⁴⁴¹ und andere Organisationen, die die laufende Tätigkeit der TRC beobachten und unterstützen sollten.

Nach Beendigung der Arbeit der TRC überprüften zahlreiche NGOs die Erfüllung ihrer Empfehlungen durch die südafrikanische Regierung.⁴⁴²

⁴³⁸ So wurde die Empfehlung, den Opferfonds durch Zahlungen aus der Wirtschaft aufzustocken, abgelehnt: Buford, Warren/van der Merwe, Hugo, Reparations in Southern Africa, in: Cahiers d'études africaines, Vol. 44, Issues1-2, 2004, in: www.csvr.org.za.

⁴³⁹ Gutto, Shadrack, The reparation report, Issue 7, May 2006, S.10: <http://www.redress.org/reports/THE%20REPARATION%20REPORT%20vol%207%2028%20final%20june%2006.pdf>.

⁴⁴⁰ Durczak, Nike, Der Versuch einer Vergangenheitsbewältigung in Südafrika durch die Wahrheits- und Versöhnungskommission, S.117. In einigen Fällen waren die Opfer in der Zwischenzeit verstorben. Ein möglicher Grund für die Verzögerung der ersten Teilzahlungen besteht in der Schwäche der Kommission, keine Entschädigungszahlungen bindend festlegen zu können. Vgl. Bacher, Georg, Der Beitrag von Wahrheitskommissionen zur Friedenskonsolidierung und dauerhaften Versöhnung, Das Beispiel Südafrika, Frankfurt/Main 2004, S.166.

⁴⁴¹ Eine allgemeine Definition des Ausdrucks „Nichtregierungsorganisation“ (im englischen Original: „non governmental organization“) ist nicht vorhanden. Artikel 7 der Resolution 1296 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Mai 1968 enthält nur eine Negativdefinition, welche besagt, dass unter Nichtregierungsorganisationen alle Organisationen zu verstehen sind, die nicht aufgrund zwischenstaatlicher Übereinkommen entstanden sind: Ziegler, Julia, Die Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) am Menschenrechtsschutzsystem der Vereinten Nationen, München, Univ., Diss., 1998, München 1998, S.24.

⁴⁴² McConnachie, Kirsten, Truth Commissions and NGOs: The Essential Relationship, Accra 2004, S.37, www.ictj.org.

1. Partizipation der NGOs an der TRC

Zahlreiche NGOs kooperierten mit der TRC und gestalteten sie aktiv mit.⁴⁴³ Seitens vieler NGOs erfuhr sie allerdings auch Kritik wegen der Amnestierung der Täter und der damit einhergehenden Straflosigkeit schwerer Menschenrechtsverbrechen.⁴⁴⁴ Von einigen Anti-Apartheids-NGOs suchte die TRC sich fernzuhalten, da sie Unparteilichkeit anstrebte.⁴⁴⁵

1. Einfluss auf die Entstehungsgesetzgebung

Die Organisation "Center for the Study of Violence and Reconciliation" (CSV) war maßgeblich an der Entstehung des TRC-Gesetzes beteiligt.

Ein besonderer Schwerpunkt des Basisgesetzes für die Wahrheitskommission ist die Offenlegung der Verbrechen.⁴⁴⁶ Graeme Simpson, Begründer und ehemaliger Leiter des CSV, hatte dem damaligen Justizminister Dullah Omar folgenden Vorschlag für ein Amnestiegesetz vorgelegt:

"Despite the ostensibly noble motivations for national reconciliation, any amnesty/indemnity arrangement without a parallel obligation to disclose the nature of the crimes perpetrated, however critical it may have been in driving the negotiation process forward, in fact has grave implications for the longer-term prospects of national reconciliation. In particular, for the victims of these abuses of power – on whichever side of the political spectrum they may reside – the implication is that they may never have access to the information essential to their rehabilitation."⁴⁴⁷

Folgende Kritikpunkte wurden seitens des CSV genannt, welche allerdings keinen Eingang in das Gesetz fanden:

⁴⁴³ Bacher, Georg, Der Beitrag von Wahrheitskommissionen zur Friedenskonsolidierung, S.151.

⁴⁴⁴ Ruge, Clarissa, Versöhnung durch Vergangenheitsbewältigung? S.74 ff. u.a.

⁴⁴⁵ Boraine, Alex, A Country Unmasked, S.265.

⁴⁴⁶ Internationale NGOs wie Amnesty International forderten zusammen mit südafrikanischen NGOs wie das CSV die vollständige Enthüllung der Straftaten in aller Öffentlichkeit: Jugert, Ute, Südafrika: Nach der Wahrheit die Versöhnung? In: ai Journal, November 1998, S.9.

⁴⁴⁷ Simpson, Graeme, Proposed Legislation on: Amnesty/Indemnity and the establishment of a Truth and Reconciliation Commission, Juni 1994, in: www.csvr.org.za, März 2006.

- „The grave problem is the simple use of the word ‘**shall**’ which has been highlighted. The strong implication is that amnesty ‘**will**’ be granted, and this may impose severe limitations on the ambit of a future Truth and Reconciliation Commission.”
- “There is a potentially important problem with the ‘**gross** human rights abuses’ definition offered in the proposed legislative framework. If it is accepted that this definition includes only the most serious human rights abuses as indicated, then other politically-motivated criminal activity where the consequences of the offence are relatively minor – such as some assaults, attempted crimes or arson attacks – might be excluded. If this is so, then the perpetrators of gross acts could be indemnified on full disclosure before the Truth and Reconciliation Commission, while those perpetrating relatively minor offences will, in theory, remain liable to prosecution. Similarly the victims of these lesser crimes would not be able to seek compensation from the proposed Compensation Tribunal. For this reason, it is imperative that the ambit of the legislation as **a framework for the investigations of a Truth and Reconciliation Commission** be explicitly defined and narrowed. To the extent that indemnity is discussed at all under the legislation, it is only in respect of the specific (and most serious) crimes which fall within the ambit of the Truth Commission's investigations. This should not be seen to exclude the capacity of perpetrators of less dramatic crimes to confess, repent and be indemnified under a separate indemnity/amnesty act - even though this would not fall within the frame of reference of a future Truth and Reconciliation Commission.”⁴⁴⁸

2. Einfluss auf die Verfahren

Zahlreiche NGOs gewährten den Opfern des Apartheid-Regimes, die vor dem Komitee für Menschenrechtsverletzungen aussagten, ihre Unterstützung. Wenn es dem öffentlichen Interesse entsprach und das Opfer mittellos war, wurde in einigen Fällen kostenlose Rechtsberatung geleistet.⁴⁴⁹

Eine hohe Beteiligung seitens der Nichtregierungsorganisationen war bei der Tätigkeit des Komitees für Reparationen und Rehabilitierung festzustellen. Die Informationen für seine Empfehlungsentscheidungen bezog es aus zahlreichen Quellen, wie etwa Aufzeichnungen akademischer Institutionen, Berichten Überlebender oder Angehöriger der Opfer, sowie Mitteilungen der NGOs.⁴⁵⁰ Das Komitee

⁴⁴⁸ Simpson, Graeme, Proposed Legislation on: Amnesty/Indemnity and the establishment of a Truth and Reconciliation Commission, Juni 1994, in: www.csvr.org.za, März 2006.

⁴⁴⁹ Zitiert nach Hahn-Godeffroy, Emily, Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission, S.78 FN 236.

⁴⁵⁰ Buford, Warren, van der Merwe, Hugo, Reparations in Southern Africa.

tee diskutierte mit Nichtregierungsorganisationen in monatlichen Sitzungen auf regionaler Ebene die Richtlinien der Reparationspolitik. Das Ergebnis dieser Sitzungen waren oft entwicklungsorientierte Maßnahmen und Initiativen allgemeiner Art, von denen auch Personen profitieren konnten, die unter dem Apartheid-Regime Schaden erlitten hatten, aber mangels Qualifikation als Opfer keinen individuellen Antrag auf Entschädigung stellen konnten.⁴⁵¹

II. Beratung und Betreuung der Opfer

Südafrikanische NGOs stellten eine Anlaufstelle für die Opfer dar. Sie veranstalteten Konferenzen, Workshops und ähnliche Foren,⁴⁵² in denen die Opfer ihre Erfahrungen austauschen und über das Geschehene berichten können. Sie organisieren psychosoziale und medizinische Assistenz für in ihrer physischen und psychischen Gesundheit noch immer stark beeinträchtigte Opfer, denen sie zugleich ökonomischen und juristischen Beistand gewähren und eine politische Plattform bereitstellen.⁴⁵³

III. Defizite der Tätigkeiten der NGOs

Defizitär zu beurteilen ist die mangelnde Durchsetzbarkeit zahlreicher Forderungen der NGOs, die anlässlich der Gründung der Wahrheits- und Versöhnungskommission erhoben wurden, jedoch keine Berücksichtigung in der TRC-Gesetzgebung gefunden hatten (vgl. 3 G I 1, S. 96, 97).⁴⁵⁴

Als nachteilig für die Zusammenarbeit zwischen Kommission und Opferverbänden erwies sich zudem die Kritik einiger NGOs an der TRC. Diese führte bisweilen zu gegenseitigem Misstrauen zwischen den Mitgliedern der Kommission und denen

⁴⁵¹ Hahn-Godeffroy, Emily, Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission, S.139.

⁴⁵² Bacher, Georg, Der Beitrag von Wahrheitskommissionen zur Friedenskonsolidierung, S.150.

⁴⁵³ Seibert, Thomas, Entschädigung nicht erst in 50 Jahren, analyse+kritik, 15. März 2001.

⁴⁵⁴ Unberücksichtigt blieb beispielsweise die Forderung von Amnesty International, dass überführte Menschenrechtsverletzer nie wieder Positionen inne haben dürften, in denen sie derartige Straftaten wiederholen könnten: Vgl. Jugert, Ute, Südafrika: Nach der Wahrheit die Versöhnung? ai Journal, 11/1998, S.9.

der NGOs. Der Argwohn war mitunter nicht auf die Organisation beschränkt, welche ihre Missbilligung ausgedrückt hatte, sondern dehnte sich unter Umständen auf andere NGOs aus.⁴⁵⁵

Der einseitige Informationsfluss von NGOs zur Kommission erwies sich als geeignet, Missfallen der Mitarbeiter der Organisationen hervorzurufen.⁴⁵⁶

IV. Beispiele in Südafrika engagierter NGOs

1. Justice in Transition

Die NGO „Justice In Transition“ war maßgeblich an der Entstehung der südafrikanischen Wahrheitskommission beteiligt. Sie hielt landesweit zahlreiche Seminare, Konferenzen und Workshops ab, um die Ideen und Inhalte der TRC zu verbreiten. Sie ließ 150.000 Broschüren in sechs verschiedenen Sprachen drucken und in ganz Südafrika verteilen.⁴⁵⁷

Diese NGO leistete einen wesentlichen Beitrag zur Tätigkeit der Forschungsabteilung der Kommission, indem sie Akten und anderes Beweismaterial aus Südafrika und der UN zur Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen sammelte.⁴⁵⁸

2. Khulumani Victims Support Group

Die „Khulumani Victims Support Group“, welche 1995 gegründet wurde, ist die einzige südafrikanische Nichtregierungsorganisation, die sich allein aus Opfern und Überlebenden von schweren Menschenrechtsverletzungen des Apartheid-Regimes zusammenfand.⁴⁵⁹ In dieser Bewegung unterstützen die Opfer von Men-

⁴⁵⁵ Die „Khulumani Victims Support Group“ löste durch zahlreiche Widersprüche zur Kommission eine derartige Reaktion aus: Vgl. McConnachie, Kirsten, Truth Commissions and NGOs: The Essential Relationship, S.26.

⁴⁵⁶ McConnachie, Kirsten, Truth Commissions and NGOs: The Essential Relationship, S.28.

⁴⁵⁷ Boraine, Alex, A Country Unmasked, S.50.

⁴⁵⁸ Bacher, Georg, Der Beitrag von Wahrheitskommissionen zur Friedenskonsolidierung, S.104.

⁴⁵⁹ Laut ihren eigenen Angaben: Media Statements vom 27. April 2005, in: www.khulumani.net.

schenrechtsverletzungen andere Opfer in ihrem Bemühen um Anerkennung und Entschädigung.⁴⁶⁰

Diese NGO kritisierte die TRC vor allem für das Überbetonen des Ideals der Versöhnung als Vergebung und die Vernachlässigung von Aspekten wie Verantwortlichkeit, Strafverfolgung und Entschädigung der Opfer.⁴⁶¹

In ausführlichen schriftlichen Stellungnahmen machte sie der südafrikanischen Regierung konkrete Vorschläge, auf welche Weise sie die Entschädigungsempfehlungen der Kommission am besten umsetzen könne.⁴⁶²

Nach Beendigung der Tätigkeit der TRC führte sie gemeinsam mit anderen Opfern des Apartheidregimes eine Klage gegen 23 multinationale Unternehmen,⁴⁶³ die sich durch Unterstützung des Apartheid-Unrechtsregimes an schweren Menschenrechtsverletzungen beteiligt und nicht vor der Kommission um Amnestie ersucht hatten.

⁴⁶⁰ Koppe, Karoline, Wiedergutmachung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen in Südafrika, Berlin, Univ., Diss., 2004, Berlin 2005, S.173.

⁴⁶¹ Bacher, Georg, Der Beitrag von Wahrheitskommissionen zur Friedenskonsolidierung, S.151.

⁴⁶² Vgl. Reynolds, Norman u.a., Building the Future together: Khulumani Reparations Policy Proposal: Submitted to government on 29 October 2003, www.khulumani.net. In Kapitel 4 dieses Papers (S.56-97) hebt der Autor die Bedeutung hervor, die Kompetenz der Überlebenden wieder herzustellen, dahingehend, dass sie Selbständigkeit erreichen. Diese Eigenkompetenz beinhaltet auch „Community Competence“, also die Möglichkeit der Gemeinden und Städte, Arbeitsplätze, Infrastruktur, soziale und medizinische Einrichtungen usw. zur Verfügung zu stellen. Vgl. Reynolds, Norman, Collective Measures to Repair Damaged Communities from the State “Delivery” of Socio-Economic Rights to Economic Rights to Restore the Competence of all Citizens, in: Building the Future together, S.56-63.

⁴⁶³ Khulumani et al. vs. Barclays National Bank Ltd. et al. vor dem New Yorker “Second Circuit Court of Appeals”, www.khulumani.net, 1. März 2006.

H. Unterschiede zwischen Wahrheitskommissionen und strafrechtlicher Aufarbeitung hinsichtlich der Position der Opfer

Der bedeutendste Unterschied zwischen einem Strafprozess und einer Wahrheitskommission ist, dass ersterer täterzentriert ist,⁴⁶⁴ während letztere die Opfer der politischen Straftaten in den Mittelpunkt der rechtlichen Aufarbeitung stellt. Priorität in den Verfahren vor einer Wahrheitskommission haben die Aussagen der Opfer und nicht die der Täter.⁴⁶⁵ Strafrecht und Strafprozessrecht sind auf Fairness gegenüber dem Angeklagten ausgerichtet, nicht auf Ausgleichsansprüche der Opfer und darauf, ihnen Gehör zu verschaffen.⁴⁶⁶

Die Aussicht auf Entschädigung ist in vielen Fällen der bedeutendste Anreiz für die Opfer, in der Öffentlichkeit vor der Kommission auszusagen.⁴⁶⁷

Im Falle der Gewährung von Amnestien besteht immer die Gefahr eines Verstoßes gegen das völkerrechtliche Bestrafungsgebot von schweren Menschenrechtsverletzungen.⁴⁶⁸ Eine ausführliche Strafverfolgung wäre allerdings in Südafrika wegen Kapazitätsengpässen bei den Strafverfolgungsbehörden gar nicht möglich gewesen.⁴⁶⁹ Abgesehen von der massiven Überlastung der Justiz waren die Bedingun-

⁴⁶⁴ Rotberg, Robert I./Thompson, Dennis (Hrsg.), *Truth versus Justice: The morality of Truth Commissions*, Princeton 2000, S.238 sowie Rupesinghe, Kumar, *Transformation innerstaatlicher Konflikte: Von den „Problemlösungs-Workshops“ zu Friedensallianzen*, in: Ropers, Norbert/Debiel, Daniel (Hrsg.), *Friedliche Konfliktbearbeitung in der Staaten- und Gesellschaftswelt*, Bonn 1995, S.53 u.a.

⁴⁶⁵ Jacobsen, Ingo, *Die Arbeit von Amnesty International zu Menschenrechtsverletzungen in Südafrika*, in: *Amnesty International, 40 Jahre für die Menschenrechte*, Neuwied, Kriftel 2001, S.122.

⁴⁶⁶ Krettenauer, Tobias, *Zur Bedeutung von Gerechtigkeitsüberzeugungen bei der Aufarbeitung von Viktimisierungserfahrungen*, in: Baumann, Ulrich/Kury, Helmut (Hrsg.), *Politisch motivierte Verfolgung: Opfer von SED-Unrecht*, Freiburg 1998, S.371.

⁴⁶⁷ Teitel, Ruti G., *Transitional Justice*, S.128. Vor einem Zivilgericht wären die Chancen der Opfer auf Zuspruch von Reparationszahlungen ohnehin gering gewesen, da nach südafrikanischem Recht eine Klage innerhalb von drei Jahren nach der Tat eingereicht werden muss. Vgl. Wahrheits- und Versöhnungskommission Südafrika (Hrsg.), *Das Schweigen gebrochen „Out of the shadows“ Geschichte – Anhörungen – Perspektiven*, Frankfurt/Main 2000, S.386.

⁴⁶⁸ Ambos, Kai, *Amnestie von Menschenrechtsverletzungen in Lateinamerika aus völkerstrafrechtlicher Sicht, Verfassung und Recht in Übersee* 1996, S.482, 483 unter Verweis auf Art. 2 IPBPR; ders: *Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen*, Freiburg 1997, S. 174.

⁴⁶⁹ Durczak, Nike, *Der Versuch einer Vergangenheitsbewältigung in Südafrika durch die Wahrheits- und Versöhnungskommission*, S.65.

gen für eine erfolgreiche Strafverfolgung denkbar schlecht, da die Beschaffung von Beweismitteln in Form von Urkunden sich als ebenso schwierig erwies wie die Aufnahme von Zeugenaussagen, die gerichtlichen Anforderungen standgehalten hätten. Eine Reihe von Tätern niedrigen Ranges hätte man ohne größeren Aufwand strafrechtlich verfolgen können, einfach, weil ihnen die Möglichkeit fehlte, belastende Beweise zu vernichten,⁴⁷⁰ doch das hätte ausgedrückt, ihnen eine über ihre tatsächliche Verantwortlichkeit weit hinausgehende Bedeutung zuzumessen.⁴⁷¹

Die südafrikanische Justiz war nicht willens oder in der Lage, die politischen Hintergründe der Verbrechen aufzuzeigen, was für eine Aufarbeitung des Apartheid-Unrechtsregimes unabdingbar gewesen wäre. Sie leugnete sogar in ihrer Rechtsprechung den politischen Bezug zur Apartheid und neigte dazu, die Taten als gewöhnliche Verbrechen zu verharmlosen.⁴⁷² Politische Verbrecher aus Kreisen des Apartheid-Regimes wurden in Südafrika zwar für ihre Taten vor Gericht gestellt, allerdings nicht wegen Staatskriminalität. Die Apartheidvergangenheit konnten diese Strafverfahren daher nicht aufklären.⁴⁷³

Die Überfüllung von Strafvollzugsanstalten darf ebenfalls als Grund für Amnestien in Betracht gezogen werden.⁴⁷⁴ Dies ist nicht ein spezifisch südafrikanisches Problem, sondern eines, das bei der rechtlichen Bewältigung von kriminellen Unrechtsregimen immer wieder zu beobachten ist. Keine Gerichtsorganisation der Welt ist in der Lage, eine Generalabrechnung mit ihrer eigenen Bevölkerung erfolgreich durchzuführen. Jedes rechtliche und politische System wäre vollkommen überlastet, würde man versuchen, politische Kriminelle mit derselben Präzision

⁴⁷⁰ Asmal, Kader, Zur Rolle der Wahrheitskommission in Südafrika, in: Hankel, Gerd/Stuby, Gerhard (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen, Hamburg 1995, S.467, 468.

⁴⁷¹ Ebenda, S.475.

⁴⁷² Dazu ausführlich Nerlich, Volker, Apartheidkriminalität vor Gericht, Berlin, Univ., Diss., 2002, Berlin 2002, S. 230.

⁴⁷³ Ebenda, S.238.

⁴⁷⁴ Marxen, Klaus, Rechtliche Grenzen der Amnestie, Heidelberg 1984, S.1.

wie gewöhnliche Straftäter – einschließlich der Aburteilung und Bestrafung sämtlicher Anstifter und Gehilfen – zu verfolgen und abzuurteilen.⁴⁷⁵

Die Defizite der strafrechtlichen Aufarbeitung sind hinlänglich bekannt: Welche Personen von einem Strafgericht angeklagt werden, ist häufig vom Zufall bestimmt. Haupttäter kommen oftmals ungestraft davon, während Nebentäter verurteilt werden, die Opfer erfahren seitens der Justiz keine oder zu wenig Beachtung; während des Prozesses herrscht Zeit- und Handlungsdruck.⁴⁷⁶ Schmerzhafte Kreuzverhöre bleiben den Opfern hingegen vor einer Wahrheitskommission erspart. Die Artikulation ihrer Leiden in einer Anhörung ist daher leichter zu ertragen.⁴⁷⁷ Enorm belastend ist für Opferzeugen, dass ihre Aussagen oftmals von der Verteidigung angezweifelt werden.⁴⁷⁸ Dies ist jedoch Aufgabe der Verteidigung und deshalb im Strafprozess unumgänglich.

Manche Zeugen wollen ihre Geschichte bis ins Detail erzählen, teilweise längst bekannte Sachverhalte. Im Strafprozess ist oft die Zeit knapp. Bereits Bekanntes soll nicht mehr, zumindest nicht ausführlich, erläutert werden. Dies erzeugt bei den Opfern Frustrationen.

Das Hauptanliegen vieler Opfer ist nicht Genugtuung vor Gericht, sondern dass die Gesellschaft ihnen Glauben schenkt.⁴⁷⁹ Priorität hat nicht die Ermittlung unbe-

⁴⁷⁵ Tomuschat, Christian, Die Kunst, Frieden zu schließen und zu sichern, Die Friedens-Warte, Band 74, 1999, Heft 3, S.365.

⁴⁷⁶ Blanke, Thomas, Der „Rechtshistorikerstreit“ um Amnestie: Politische Klugheit, moralische Richtigkeit und Gerechtigkeit bei der Aufarbeitung deutscher Vergangenheiten, in: Redaktion Kritische Justiz, Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Baden-Baden 1998, S.738.

⁴⁷⁷ Durczak, Nike, Der Versuch einer Vergangenheitsbewältigung in Südafrika durch die Wahrheits- und Versöhnungskommission, S.65.

⁴⁷⁸ Reemtsma, Jan Philipp, Die Interessen des Opfers und seine Rolle als Zeuge und Nebenkläger, in: Hassemer, Winfried/Reemtsma, Jan Philipp (Hrsg.), Verbrechensopfer: Gesetz und Gerechtigkeit, München 2002, S.140.

⁴⁷⁹ Minthe, Eric, Kriminalitätsfurchtparadox, Restitution, Lebensstile – Ein Diskussionsbericht, in: Egg, Rudolf/Minthe, Eric (Hrsg.), Opfer von Straftaten, S.299.

kannter Tatsachen, sondern die offizielle und öffentliche Anerkennung jahrelang geleugneter Taten.⁴⁸⁰

Mögliche und in vielen Gesellschaften wahrscheinliche Folgen einer Bestrafung der Täter sind Racheakte an den Opfern oder ihren Angehörigen. Aus diesem Grunde sind in Gesellschaften, in denen Blutrache verbreitet ist, Wahrheitskommissionen zur Versöhnung geeigneter als Gerichtsverfahren.⁴⁸¹

Die Opfer hatten direkten und erleichterten Zugang zur Kommission. Ihr Bericht und ihr Antrag auf Entschädigung waren nicht davon abhängig, dass ein Ankläger oder ein Schutzstaat, wie beim Internationalen Strafgerichtshof, das Verfahren in Gang setzt. Die Anhörungen fanden im ganzen Land statt. Personen, welche die Aussagen der Opfer aufnehmen sollten, wurden in die Kommunen geschickt. Viele waren nicht einmal bei der Kommission angestellt und stammten direkt aus den Kommunen. Diese Tatsache konnte zum Vertrauen der Opfer einen bedeutenden Beitrag leisten.⁴⁸²

Eine Amnestie hat nicht dieselbe Bedeutung wie ein Freispruch; ein rechtskräftiges Urteil wird durch eine solche nicht aufgehoben, eine bestehende Schuld nicht ausgelöscht.⁴⁸³ Eine Amnestie ist nicht gleichbedeutend mit Freiheit von Schuld, sondern verkündet lediglich den Verzicht auf Strafe.⁴⁸⁴ Die Opfer hatten bei den Amnestieanhörungen die Möglichkeit, ihre Peiniger als machtlose Individuen zu erleben, die keine Entscheidung mehr über Leben und Tod trafen.⁴⁸⁵

⁴⁸⁰ Oettler, Anika, Erinnerungspolitik und Vergangenheitspolitik in Guatemala, Hannover, Univ., Diss., 2003, Frankfurt/Main 2004, S.232.

⁴⁸¹ Bogoeva, Julija/Fetscher, Caroline, Srebrenica, Ein Prozess, Frankfurt/Main 2002, S.226.

⁴⁸² Durczak, Nike, Der Versuch einer Vergangenheitsbewältigung in Südafrika durch die Wahrheits- und Versöhnungskommission, S.75.

⁴⁸³ Günther, Klaus, Der strafrechtliche Schuldbegriff als Gegenstand einer Politik der Erinnerung in der Demokratie, in: Margalit, Avishai/Smith, Gary (Hrsg.), Amnestie oder Die Politik der Erinnerung in der Demokratie, Frankfurt/Main 1997, S.50.

⁴⁸⁴ Biegi, Mandana, Die humanitäre Herausforderung, S.34.

⁴⁸⁵ Durczak, Nike, Der Versuch einer Vergangenheitsbewältigung in Südafrika durch die Wahrheits- und Versöhnungskommission, S.111.

Beide Institutionen, Gericht und Kommission, weisen eine gemeinsame Funktion auf: Sie schreiben Schuld individuell und nicht kollektiv zu.⁴⁸⁶

I. Resümee

Zu Beginn der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts war die Wahrheitskommission in Südafrika und die mit ihr einhergehende Aufklärung das Beste, worauf die Opfer der Apartheid hoffen durften.

Die internationale Staatengemeinschaft hätte beinahe jede Form der Vergangenheitsbewältigung akzeptiert, für den Fall, dass Südafrika von seiner Apartheidpolitik Abstand genommen hätte.⁴⁸⁷ Unter den gegebenen Umständen, nämlich, dass strafrechtliche Verfolgung des Apartheidunrechts ohnehin wenig erfolgreich gewesen wäre, ist die TRC ein durchaus gelungenes, wenn auch nicht perfektes Modell der Aufarbeitung der geschehenen Menschenrechtsverletzungen. Allerdings hatten nur 2.000 der 22.000 anerkannten Opfer die Gelegenheit, über ihre in der Vergangenheit erlittenen Qualen vor der Kommission auszusagen.⁴⁸⁸

Die oft gehegte Befürchtung, dass die Kommission leichtfertig Amnestie gewähren würde, erwies sich als unbegründet. Das Komitee für Amnestie hatte nur einen relativ geringen Anteil der Anträge auf Amnestie positiv beschieden.⁴⁸⁹ Nichtsdestoweniger stellt Amnestie für schwere Menschenrechtsverletzungen immer eine kritikwürdige und äußerst umstrittene Angelegenheit dar.⁴⁹⁰

⁴⁸⁶ Adam, Heribert, Wahrheit, Gerechtigkeit und Versöhnung in Südafrika, Leviathan, Sonderheft 18/1998, S.358.

⁴⁸⁷ Mc Adams, James A., Transitional Justice and the rule of law in new democracies, Notre Dame 1997, S.280.

⁴⁸⁸ Geburtig, Arlette, Der lange Weg zum Frieden, S.7.

⁴⁸⁹ Wahrheits- und Versöhnungskommission Südafrika (Hrsg.), Das Schweigen gebrochen, S.367. Jeremy Sarkin, ein südafrikanischer Rechtswissenschaftler und Experte auf dem Gebiet des Amnestieprozesses, spricht von lediglich 1.167 amnestierten Tätern von 7.116 gestellten Amnestieanträgen: Sarkin, Jeremy, The Amnesty Hearings in South Africa Revisited, in: Werle, Gerhard (Hrsg.), Justice in Transition – Prosecution and Amnesty in Germany and South Africa, Berlin 2006, S.46.

⁴⁹⁰ Werle, Gerhard, Neue Wege. Die südafrikanische Wahrheitskommission und die Aufarbeitung von schweren Menschenrechtsverletzungen, in: Bock, Petra/Wolfrum, Edgar (Hrsg.), Umkämpfte Vergangenheit, Göttingen 1999, S.271.

Nach der Veröffentlichung des Abschlussberichts der TRC konzentrierte sich die Aufmerksamkeit der Medien und der Öffentlichkeit hauptsächlich auf die amnestierten Täter und nicht auf die Opfer des Apartheid-Regimes.⁴⁹¹ Diese Entwicklung war für die Rehabilitierung der Opfer im Sinne der Stärkung ihres Selbstwertgefühls nicht förderlich.

Die Wahrheitskommission stellt im Vergleich zu einem Strafprozess eine völlig andere Methode der rechtlichen Bewältigung von Unrechtserfahrungen dar, die die Bezeichnung „rechtliche Aufarbeitung“ hauptsächlich deshalb verdient, weil sie auf der gesetzlichen Grundlage der zwingenden Mandatserfüllung beruht. Die Gewährung von Straflosigkeit ist jedenfalls eine juristische Auswirkung dieser Institution.

Amnestien sind für die Opfer von zentraler Bedeutung. Ohne Chance auf Amnestien sind keine Aussagen der Täter zu erhalten. Die Aussagen der Täter sind allerdings notwendig für die vollständige Aufklärung, weil die Opfer meist nichts über die Hintergründe der Verbrechen wissen (siehe Kapitel 3 B III, S.88, FN 409). Aufklärung und Anerkennung des erlittenen Unrechts sind für die Opfer derartiger Menschenrechtsverletzungen wesentliche Inhalte der Aufarbeitung.⁴⁹² Viele Opfer aber akzeptierten die gesetzliche Grundlage der Amnestie nicht und fühlten sich in ihren fundamentalen Rechten beschnitten. Es stellte für sie keinen Unterschied dar, dass es sich bei den Amnestieentscheidungen um eine verpflichtende Erfüllung des gesetzlichen Mandats handelte.⁴⁹³

Diese Methode der rechtlichen Bewältigung erlittenen Systemunrechts kann sich für die Opfer unter Umständen sogar als frustrierender erweisen als der Verzicht auf Aufarbeitung, weil die Öffentlichkeit die Wahrheit erfährt und die Täter trotz-

⁴⁹¹ Kutz, Florian, Amnestie für politische Straftäter in Südafrika, Berlin 2001, S.103.

⁴⁹² Marxen, Klaus/Werle, Gerhard (Hrsg.), Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht – eine Bilanz, Berlin 1999, S.246.

⁴⁹³ Durczak, Nike, Der Versuch einer Vergangenheitsbewältigung in Südafrika durch die Wahrheits- und Versöhnungskommission, S.115.

dem nicht bestraft werden.⁴⁹⁴ Für manches Opfer ist dies möglicherweise schlimmer, als wenn die Wahrheit völlig verdeckt geblieben wäre. Darüber hinaus musste sich die Kommission den Vorwurf machen lassen, dass sie sich nach der Abgabe ihrer Entschädigungsempfehlungen größtenteils aus der Verantwortung für die Opfer gezogen hatte.⁴⁹⁵ Erst im November 2003 begann die Regierung letztendlich mit der Auszahlung der Entschädigungen in Höhe von je 3.500 EUR.⁴⁹⁶ Diese Entschädigungsregelung erfüllte inhaltlich jedoch in keiner Weise die von der Kommission geweckten Erwartungen.⁴⁹⁷

Es stellt sich die Frage, ob eine Institution, der von einer wesentlichen Bevölkerungsgruppe, nämlich den weißen Südafrikanern, sehr wenig Vertrauen entgegengebracht wurde, einen bedeutsamen Beitrag zur Versöhnung leisten kann. Schwarze Bürger Südafrikas befürworteten die TRC, während viele Weiße sie als unbeteiligte Zuschauer betrachteten, anstatt sich als Bürger mit der eigenen Vergangenheit aktiv auseinanderzusetzen. Das ist ein rassentrennendes Faktum, welches aber nach politischen Verbrechen häufig zu beobachten ist.⁴⁹⁸

Nach Ansicht der Wahrheits- und Versöhnungskommission war die Apartheid mit ihren schweren Menschenrechtsverletzungen nur möglich, weil zahlreiche wahlberechtigte privilegierte weiße Südafrikaner die Augen gegenüber einem System verschlossen, das viele ihrer Mitmenschen zu einem Leben in Unterdrückung und Gewalt verurteilte.⁴⁹⁹

Die einzige für die Opfer akzeptable Begründung, auf eine Bestrafung der Täter zu verzichten, stellt die Tatsache dar, dass ohne diesen Verzicht ein noch wichtigerer Vorgang, nämlich die Beendigung des Apartheidregimes und die Transition zur

⁴⁹⁴ Vgl. Schlunck, Angelika, *Amnesty versus Accountability, Third Party Intervention Dealing with Gross Human Rights Violations in Internal and International Conflicts*, Berlin 2000, S.229.

⁴⁹⁵ Durczak, Nike, *Der Versuch einer Vergangenheitsbewältigung in Südafrika durch die Wahrheits- und Versöhnungskommission*, Frankfurt/Main, S.147.

⁴⁹⁶ Geburtig, Arlette, *Der lange Weg zum Frieden*, S.7.

⁴⁹⁷ Koppe, Karoline, *Wiedergutmachung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen*, S.258.

⁴⁹⁸ Hahn-Godeffroy, Emily, *Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission*, S.210.

⁴⁹⁹ Wahrheits- und Versöhnungskommission Südafrika (Hrsg.), *Das Schweigen gebrochen*, S.297.

Demokratie unmöglich gewesen wäre.⁵⁰⁰ Die Aussöhnung zwischen Tätern und Opfern in Südafrika stellte einen besonders schwierigen Prozess dar, da auf beiden Seiten in den meisten Fällen keine dahingehende Bereitschaft erkennbar war.⁵⁰¹

Straflosigkeit aufgrund von Amnestien, ermöglicht durch Wahrheitskommissionen, dürfte nur in einer Notstandslage zur Beendigung aktueller Gewalt zulässig sein,⁵⁰² eine Situation, wie sie in der ersten Hälfte der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts in Südafrika vorzufinden war. Ende der 80er bzw. Anfang der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts eskalierte die Gewalt in Südafrika. Unter Vornahme einer Rechtsgüterabwägung, nämlich des Schutzes des Lebens und der Straflosigkeit der Täter, ist der Verzicht auf Kriminalstrafen zwecks Beendigung des Mordens durchaus zulässig. Empfehlenswert für künftige Wahrheits- und Versöhnungskommissionen wäre die Möglichkeit, Entschädigungszahlungen bindend festzulegen.⁵⁰³

⁵⁰⁰ Seitens der Opfer bzw. ihrer Angehörigen war nicht selten zu hören, dass Straflosigkeit ein zu hoher Preis für Demokratie sei: Vgl. Jaggi, Daniel, Das südafrikanische Gesetz zur Förderung der Nationalen Einheit und Versöhnung im Spannungsfeld zwischen Konfliktschärfung, Rechtsstaatlichkeit und Demokratisierung, Bern, Univ, Diss., 2003, Frankfurt/Main 2004, S.175.

⁵⁰¹ Geburtig, Arlette, Der lange Weg zum Frieden, S.7.

⁵⁰² Werle, Gerhard, Neue Wege. Die südafrikanische Wahrheitskommission und die Aufarbeitung von schweren Menschenrechtsverletzungen, in: Bock, Petra/Wolfrum, Edgar (Hrsg.), Umkämpfte Vergangenheit, Göttingen 1999, S.288.

⁵⁰³ Bacher, Georg, Der Beitrag von Wahrheitskommissionen zur Friedenskonsolidierung, S.166.

Exkurs: Die strafrechtliche Verteidigung von Menschenrechten

A. Völkerstrafrechtliche Entwicklungen

Das Konzept der Menschenrechte ist noch jung, während Kriegsrecht viele Jahrtausende älter ist. Die Vorstellung, dass Krieger mit ihren Opfern Mitgefühl haben und daher die Regeln des humanitären Völkerrechts (also des Kriegsrechts) befolgen sollten, ist älter als die Vorstellung, dass alle Menschen Rechte haben und ihnen Gleichbehandlung zustehe.⁵⁰⁴ Die Entwicklung der Menschenrechte ist eine Antwort auf schwerwiegende Unrechtserfahrungen. Nach dem Zweiten Weltkrieg und vor dem Hintergrund des Elends, das vor allem durch das NS-Unrechtsregime verursacht worden war, setzte eine weitaus intensivere Beschäftigung einzelner Staaten und internationaler Organisationen, vor allem der UNO, mit dem Völkerrecht und damit einhergehend dem Schutz der Menschenrechte ein.⁵⁰⁵

Eindrucksvolle Beispiele für gelungenen Menschenrechtsschutz durch Völkerstrafrecht sind die in Kapitel 4 und 5 erläuterten internationalen Strafgerichtshöfe, das ICTY, das ICTR sowie der ICC. Bedeutende völkerrechtliche Abkommen zum Schutz der Opfer von Kriegen, also auch von Kriegsverbrechen und bewaffneten Konflikten, sind die beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen, nämlich das „1. Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte“⁵⁰⁶ sowie das „2. Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte“.⁵⁰⁷ Auch die Umsetzung diverser UNO-Übereinkommen gegen internationalen

⁵⁰⁴ Ignatieff, Michael, Die Ehre des Kriegers II, in: Enzensberger, Hans Magnus (Hrsg.), Krieger ohne Waffen: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, Frankfurt/Main 2001, S.336.

⁵⁰⁵ Ein Meilenstein in der Entwicklung der Menschenrechtspolitik ist die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (GAOR (General Assembly Official Records), III, Resolutions (UN-Doc. A/810), S.71; Thomsen, Bernd, Anforderungen an eine konsequente Menschenrechtspolitik, in: Amnesty International (Hrsg.), 40 Jahre für die Menschenrechte, Neuwied, Krikel 2001, S.218.

⁵⁰⁶ BGBl. II 1990, S.1551.

⁵⁰⁷ BGBl. II 1990, S.1637.

Terrorismus oder die „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“⁵⁰⁸ vom 9. Dezember 1948 stellen, sobald sie in innerstaatliches Recht umgewandelt sind, strafrechtlichen Schutz vor Menschenrechtsverletzungen dar. Derartige internationale Normen bedürfen einer Umwandlung in nationales Strafrecht, um für die Opfer unmittelbar wirksam zu werden.

Ein internationaler strafrechtlicher Schutz der Menschenrechte ist gerade deshalb notwendig, weil die Menschen vor Menschenrechtsverletzungen durch die Willkür einzelner Staaten geschützt werden müssen.⁵⁰⁹ Dies setzt eine unmittelbare strafrechtliche Verantwortlichkeit nach Völkerstrafrecht voraus für die Fälle besonders schwerwiegender Beeinträchtigungen von Rechtsgütern der Völkergemeinschaft.⁵¹⁰ Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit eines permanenten internationalen Strafgerichtshofes wie des ICC oder seiner optimierten Version, wie sie in Kapitel 6 beschrieben wird. Ein Defizit der derzeitigen internationalen Strafgerichtshöfe ist der Mangel an konkreten Strafandrohungen in den bestehenden Straftatbeständen.⁵¹¹ Dadurch scheint der Willkür Tür und Tor geöffnet. Verbotsnormen zum Schutz der Menschenrechte, vor allem solche der UNO, wie etwa die des IPBPR, haben wesentlich weniger Durchsetzungskraft als strafrechtliche Normen, welche daher zur Sicherung der Interessen der Opfer von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen vorzuziehen sind.

Menschenrechte sind am effektivsten mittels Strafgerichtsbarkeit durchzusetzen. Hier ist die Situation anders gelagert als z. B. im Bereich der Wirtschaft. In diesem Bereich, in dem monetäre Interessen vorherrschen, unterwerfen sich viele Staaten freiwillig dem Völkerrecht durch Verträge und unterstützen eine Verrechtlichung

⁵⁰⁸ BGBl. II 1954, S.730.

⁵⁰⁹ Triffterer, Otto, Von „Nürnberg“ zu einem Internationalen Gerichtshof zur Verfolgung der Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien, in: Neisser, Heinrich, Menschenrechte als politischer Auftrag, Wien 1993, S.77.

⁵¹⁰ Ebenda, S.68.

⁵¹¹ Ebenda, S.97.

der internationalen Beziehungen.⁵¹² Im Falle schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen liegt die Situation jedoch anders.

Durch konsequente strafrechtliche Verfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen erhöht sich der Druck auf potenzielle Täter, von geplanten Verbrechen Abstand zu nehmen. Gleichsam erhalten Opfer aufgrund der offiziellen Anerkennung ihrer Leiden in öffentlichen Verfahren Genugtuung. Durch strafrechtliche Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen entwickelten sich Menschenrechte im Laufe der Zeit zu einem einklagbaren Recht.⁵¹³

B. Das Weltrechtsprinzip

Eine weitere Möglichkeit für die strafrechtliche Verteidigung von Menschenrechten zugunsten der Opfer bietet das sogenannte Weltrechtsprinzip. Die strafrechtliche Verfolgung im Falle einer Verletzung von Rechtsgütern, die nach allgemeiner Weltanschauung geschützt sind, kann überall erfolgen, unabhängig vom Tatort oder der Nationalität des Täters. Die Funktion des Weltrechtsprinzips ist die möglichst lückenlose Strafverfolgung von Taten, die gegen besonders wichtige Rechtsgüter der Staatengemeinschaft gerichtet sind.⁵¹⁴ Konsequenterweise angewendet, ist es eine effektive Maßnahme gegen die Straflosigkeit schwerer Menschenrechtsverbrechen und berücksichtigt so das Bedürfnis der Opfer auf Bestrafung der Täter.

Nach dem „Strafgesetzbuch der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit“ (Draft Code of Crimes against the peace and security of mankind), kurz IntStGB,⁵¹⁵ welches von der Völkerrechtskommission der VN (ILC)

⁵¹² Denison, Andrew, Zählung der Politik durch internationales Recht? Unveröffentlichter Diskussionsbeitrag, Universität zu Köln, 3. Juni 2004.

⁵¹³ Geißler, Nils, Der Einsatz gegen die Straflosigkeit – Menschenrechte als *ius causae* oder „just another lost case“? In: Amnesty International, 40 Jahre für die Menschenrechte, S.260.

⁵¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 12.12.2000 – 2 BvR 1290/99, NJW 2001, S.1848-1853, 1852.

⁵¹⁵ Report of the ILC on the work of its 48th session; 1996, May, 6th-July, 26th, UN Doc. A /51/10 (GAOR, 51st session, Supplement No. 10), p. 14, Text mit Erläuterungen, in: HRLJ 1997, Vol. 18, No. 1-4, S. 96-134.

zum Abschluss ihrer 48. Sitzungsperiode am 5. Juli 1996 proklamiert wurde, ist jeder Staat verpflichtet, bei gewissen Verbrechen der Makrokriminalität nach dem Grundsatz der universellen Gerichtsbarkeit seine Zuständigkeit zu begründen und strafrechtlich tätig zu werden. Die UN-Generalversammlung sprach ihrem Hilfsorgan, der ILC, zwar Anerkennung aus, entwickelte diesen Entwurf für ein internationales Strafgesetzbuch aber nicht zu einem offiziellen Abkommen weiter.⁵¹⁶ Dieser Prozess wurde von den Arbeiten zur Schaffung des ICC-Statuts überholt.⁵¹⁷

Für die einzelnen Staaten besteht die Möglichkeit der Erweiterung ihrer Strafverfolgungsbefugnis bei Verbrechen gegen Rechtsgüter, an deren Schutz alle Mitglieder der Völkerrechtsordnung ein Interesse haben, z. B. bei einem Verstoß gegen das Verbot des Sklavenhandels. Dieses Weltrechts- bzw. Universalitätsprinzip wird originär angewandt, d.h. auch wenn eine Auslieferung des Beschuldigten möglich wäre.⁵¹⁸

Ein bedeutendes Beispiel für die Anwendung des Weltrechtsprinzips stellt die Verhaftung eines Serben in Deutschland dar, den man kriegsverbrecherischer Handlungen verdächtigte.⁵¹⁹ Das Ermittlungsverfahren war nicht von der Anklagevertretung des ICTY in Den Haag, sondern von den deutschen Strafverfolgungsbehörden aufgrund des Weltrechtsprinzips gemäß § 6 StGB eingeleitet worden.⁵²⁰ Über den Wortlaut der Vorschrift hinaus musste, nach der Rechtsprechung des BGH, neben dem völkerrechtlichen Verbot ein legitimierender Anknüpfungspunkt vorhanden sein, der einen unmittelbaren Bezug zur Strafverfolgung im In-

⁵¹⁶ Tomuschat, Christian, Das Strafgesetzbuch der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit, EuGRZ 1998, S.1.

⁵¹⁷ Heintze, Hans-Joachim, Der Beitrag des Völkerrechts im Anti-Terror-Kampf, www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/red/heintzereferendar.pdf+v%C3%9C, S.14, 3. März 2004.

⁵¹⁸ Bruer-Schäfer, Aline, Der Internationale Strafgerichtshof, Würzburg, Univ., Diss., 2001, Frankfurt/Main 2001, S.134.

⁵¹⁹ Roggemann, Herwig, Der Internationale Strafgerichtshof der Vereinten Nationen von 1993 und der Krieg auf dem Balkan, Berlin 1994, S.33.

⁵²⁰ Relevante Bestimmungen wie etwa Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit etc. sind mittlerweile im VStGB (Art. 1 des Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches, 26. Juni 2002, BGBl. I, S. 2254 ff.) gesondert geregelt.

land herstellt. Nur in einem solchen Fall war die Anwendung deutscher Strafgewalt auf die Auslandstat eines Ausländers gegeben. In diesem Fall bestand der Anknüpfungspunkt darin, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt seiner Verhaftung seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland hatte.⁵²¹

Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit deutscher Gerichtsbarkeit in derartigen Fällen ist darüber hinaus die Gewährung von Schutz gegenüber den Opfern schwerer Menschenverletzungen, zu dem Deutschland u.a. aufgrund seines Beitritts zur UNO, zu den Genfer Konventionen und zu den Menschenrechtspakten verpflichtet ist.⁵²²

In Deutschland ergingen unter Anwendung des Weltrechtsprinzips mehrere strafrechtliche Urteile wegen Taten während des Krieges im ehemaligen Jugoslawien in den 1990er Jahren.⁵²³

Das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) vom 26. Juni 2002⁵²⁴ geht in § 1 bezüglich der Zuständigkeit Deutschlands bei Völkerrechtsverbrechen ausdrücklich über die Rechtsprechung des BGH hinaus. Mit diesem Gesetz wurde das Weltrechtsprinzip in Deutschland so weit reichend wie möglich eingeführt. Einschränkung erfuhr es durch gleichzeitige Erweiterung der Strafprozessordnung um § 153 f,⁵²⁵ welcher es dem Generalbundesanwalt, der gemäß § 120 Abs.1 Nr.8 i.V.m. § 142 a GVG⁵²⁶

⁵²¹ BGH, Beschluss vom 13.2.1994 – 1 BGs 100/94, NSTZ 1994, S.232, 233. Aufgrund der Schwere seiner Verbrechen ersuchte das ICTY um Überstellung des Beschuldigten nach Den Haag. Der Prozess gegen Dusko Tadić (IT-94-1-A und IT-94-1-Abis) endete mit der Verurteilung des Angeklagten zu einer Haftstrafe von 20 Jahren: Prosecutor vs. Dusko Tadić, Judgement in Sentencing Appeals, 26. Januar 2000: <http://www.un.org/icty/tadic/appeal/judgement/tad-asj000126e.pdf>.

⁵²² Vgl. etwa BayObLG, Urt. vom 23.5.1997 – 3 St 20/96, NJW 1998, S.392-395. In diesem Fall wurde zwar die Anwendung deutschen Strafrechts bejaht, der Beschuldigte daher wegen Beihilfe zum Völkermord angeklagt, allerdings fehlte für eine Verurteilung nach diesem Straftatbestand der notwendige Nachweis im subjektiven Bereich. Verurteilt wurde der Täter schließlich wegen Beihilfe zu 14 Fällen des Mordes und zu einem Fall des versuchten Mordes: Lagodny, Otto, Anmerkung zu: Urteil des BayObLG vom 23.5.1997 – 3 St 20/96, JR 1998, S.475.

⁵²³ BayOLG 3 St 20/96, vgl. FN 521; BGH, Urteil vom 30.4.1999 – 3 StR 215-98 (OLG Düsseldorf), NSTZ 1999, S.396-406; BGH, Beschl. v. 21.2.2001 – 3 StR 244/00 (BayObLG), NJW 2001, S.2732-2734; BGH, Urt. v.21.2.2001 – 3 StR 372/00 (Düsseldorf), NJW 2001, S.2728-2732.

⁵²⁴ BGBl. I 2002, S.2254 ff.; vgl. BT-Drs. 14/8524 vom 13. März 2002.

⁵²⁵ BGBl. I 1987, S.1074 ff. i.d.F. vom 26. Juni 2002, BGBl. I, S.2254 ff.

⁵²⁶ BGBl. I 1950, S.455, 512, 513 i.d.F. vom 24. Juni 2005, BGBl. I, 1841.

zuständigen Behörde, ermöglicht, von einer Strafverfolgung bei mangelndem innerstaatlichem Anknüpfungspunkt abzusehen. Eine Pflicht zur Strafverfolgung besteht also nur bei konkretem Inlandsbezug. Fehlt es an einem solchen, steht die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens im Ermessen des Generalbundesanwalts.⁵²⁷

Mit dieser Bestimmung soll die Schlussfolgerung verhindert werden, dass Deutschland nun als „Weltpolizist“ die Strafverfolgung sämtlicher Straftaten gegen das Völkerrecht übernimmt, die irgendwo auf der Welt begangen worden sind. Dies wäre eine Überforderung und mangels Zugänglichkeit zu Beweismitteln eine unmöglich zu erfüllende Aufgabe für die deutsche Justiz. Ermittlungsverfahren, die keine ernsthafte Förderung der Strafverfolgung erwarten lassen, sind nicht geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz zu stärken.⁵²⁸

Das Völkerstrafgesetzbuch ist Bestandteil einer rechtsgeschichtlichen Entwicklung in Deutschland, deren Stationen gekennzeichnet waren durch die Verfolgung von NS-Tätern, durch die Nürnberger Prozesse der Alliierten sowie deutsche Strafverfahren als auch durch die strafrechtliche Ahndung des SED-Unrechts. Theoretisch stellt es einen Fortschritt dieser positiven Entwicklung dar, jedoch gibt es derzeit keinen praktischen Anwendungsfall.

Für die Anwendung des Weltrechtsprinzips spricht, dass es weitgehend frei von Sieger- bzw. Rachejustiz ist, da der klageführende Staat weder selbst Opfer schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen unter seinen Bürgern zu verzeichnen hat noch einen Krieg gegen das Land der Beschuldigten geführt hat.⁵²⁹ Dage-

⁵²⁷ Jeßberger, Florian, Das Völkerstrafgesetzbuch: Herausforderung und Verpflichtung für die deutsche Justiz, in: Der Internationale Strafgerichtshof – Fünf Jahre nach Rom, Berlin 2004, S.48.

⁵²⁸ Der Generalbundesanwalt beim BGH lehnte die Einleitung eines Ermittlungsverfahren nach §§ 6 bis 14 VStGB wegen fehlendem Inlandsbezug gegen den US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld u.a. (AZ 3 ARP 207/04-2) am 10. Februar 2005 ab: Das Oberlandesgericht Stuttgart lehnte den darauf folgenden Antrag auf ein Klageerzwingungsverfahren ab: 5 Ws 109/05, Beschluss vom 13. September 2005.

⁵²⁹ Amnesty International, Universal Jurisdiction: The duty of states to enact and implement legislation, London, September 2001, AI Index: IOR: 53/002/2001, Distr. SC/CO/PG/PO, S.46, [web.amnesty.org/library/pdf/IOR530022001ENGLISH/\\$File/IOR5300201.pdf](http://web.amnesty.org/library/pdf/IOR530022001ENGLISH/$File/IOR5300201.pdf).

gen spricht, dass seine Anwendung eine Einmischung in innere Angelegenheiten der Nationalstaaten darstellen kann.

Belgien war das Land mit der weitreichendsten Strafverfolgung nach dem Weltrechtsprinzip,⁵³⁰ das aber aus politischen Gründen von einer Strafverfolgung gegen amerikanische Regierungsmitglieder wie George Bush Sr. und Richard Cheney absehen musste. Politischer Druck führte sogar zu einer Abschwächung des Weltrechtsprinzips in den zuständigen belgischen Gesetzen.⁵³¹ Hierbei handelt es sich um ein Beispiel für das Nicht-Tätigwerden der Justiz aus politischen Gründen, also um einen Fall von politischer „Nicht“-Justiz.

Der größte Nachteil der universellen Strafverfolgung ist darin zu sehen, dass sie unterschiedliche Ergebnisse hervorbringt. Aufgrund der Verschiedenheit der Rechtssysteme werden gegen Täter, die dasselbe Verbrechen begangen haben, unterschiedliche Sanktionen verhängt.⁵³² Dies hat wegen der Anwendung unterschiedlicher Bestrafungsmaßstäbe und damit einhergehender unterschiedlicher Strafen für dieselbe Tat nicht nur gravierende Auswirkungen auf die Täter, sondern auch auf die Opfer schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen, für die diese unterschiedliche Behandlung willkürlich erscheinen muss.

Das Weltrechtsprinzip wird nicht von allen Staaten gleichermaßen anerkannt. Weitgehend abgelehnt wird es von den Strafgesetzgebungen der USA und Frankreich. Obwohl Deutschland als einer der führenden Verfechter des Weltrechtsprinzips anzusehen ist, führte von über 200 Strafanzeigen, die nach dem VStGB beim Generalbundesanwalt eingingen, keine einzige zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens. Es bleibt zu hoffen, dass das Völkerstrafgesetzbuch in Zukunft nicht

⁵³⁰ Zur jüngsten Entwicklung des Weltrechtsprinzips in Belgien siehe Rau, Markus, Das Ende der Weltrechtspflege? Zur Abschaffung des belgischen Gesetzes über die universelle Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, *Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften* 2003, S.212-216.

⁵³¹ Details siehe Brammertz, Serge, Die Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen in Belgien, in: *Der Internationale Strafgerichtshof – Fünf Jahre nach Rom*, S.50-52 unter Verweis auf „La loi relative aux violations grave du droit internationale humanitaire“, Ed.2 vom 7. August 2003, www.moniteur.be, 20. August 2005.

⁵³² Stahn, Carsten, Zwischen Weltfrieden und materieller Gerechtigkeit: Die Gerichtsbarkeit des ständigen Internationalen Strafgerichtshofs, *EuGRZ* 1998, S.577.

nur symbolisches Strafrecht darstellen wird, das als solches wenig Wirkung zeigen kann.⁵³³

C. Die Funktion von Strafrecht im Wandel der Zeit

Strafrecht ist in erster Linie täterorientiert. Dies liegt unter anderem daran, dass Strafrecht in der Vergangenheit täterbegründet war, was auch nicht völlig undenkbar ist, denn ohne den Täter würde die Straftat letztendlich nicht begangen werden.⁵³⁴

Es ist das alleinige Recht des Staates, zu bestrafen. Durch den Schuldspruch teilt der Staat dem Täter „im Namen des Volkes“ (nicht des Opfers) mit, dass sein Verhalten eine Missbilligung sowie eine Sanktion verdient, weil er mit seiner Tat gegen elementare Regeln des menschlichen Zusammenlebens verstoßen hat.⁵³⁵ Privatpersonen, die üblicherweise die Opfer von Straftaten sind, verfügen nicht über das Recht zu strafen. Das Opfer findet sich beim Strafprozess in einer Nebenrolle; sein Individualinteresse wird vernachlässigt.⁵³⁶ Der Schutz des Staates bezieht sich nicht unmittelbar auf die Person des Verletzten, sondern auf schützenswerte Interessen der Gemeinschaft, wie z. B. den Rechtsfrieden als allgemeines Rechtsgut.

⁵³³ Gründe für die Nicht-Einleitung von Strafverfahren waren u.a. die Immunität von Staatsoberhäuptern, welche zwar vor einem internationalen Strafgericht aufgehoben ist, allerdings nach nationalem Strafrecht weiterhin Gültigkeit hat, und Verstöße gegen das Rückwirkungsverbot, wenn der Zeitpunkt der Tat vor Inkrafttreten des VStGB lag u.a.: Jeßberger, Florian, Das Völkerstrafgesetzbuch: Herausforderung und Verpflichtung für die deutsche Justiz, in: Der Internationale Strafgerichtshof – Fünf Jahre nach Rom, S.49.

⁵³⁴ Baumann, Jürgen/Weber, Ulrich/Mitsch, Wolfgang, Strafrecht Allgemeiner Teil, Lehrbuch, Bielefeld 1995, S. 32: Geht man allerdings noch weiter in die Geschichte zurück zu den Römern, Germanen oder ins Mittelalter, dann gelangt man zu der alten, am Opfer orientierten Straf- bzw. Racheverfolgung: Amelunxen, Clemens, Der Nebenkläger im Strafverfahren, Lübeck 1980, S.9-12.

⁵³⁵ Kühl, Kristian: Der Zusammenhang von Strafe und Strafrecht, in: Dölling, Dieter, Jus humanum: Grundlagen des Rechts und Strafrecht: Festschrift für Ernst-Joachim Lampe zum 70. Geburtstag, Berlin 2003, S.442: Die Tatsache, dass das Urteil „Im Namen des Volkes“ ergeht und nicht „Im Namen des Opfers“ mag zwar auf den ersten Blick entmündigend wirken, bietet aber für das Opfer eine Schutzfunktion vor Belästigungen, Bedrohungen etc. seitens des Täters bei Freigang oder Haftentlassung. Bürner, Sigrid/Frankfurth, Mathias/Haupt, Holger/Luxenburg, Kirsten/Marth, Dörte/Weber, Ulrich, Handbuch Opferschutz und Opferhilfe, Baden-Baden 2003, S.159.

⁵³⁶ Seebode, Manfred, Opfer der Straftat – Stiefkind der Strafrechtspflege, in: Haesler, W.T., Viktimologie, Grösch 1986, S.177.

Im Mittelpunkt des Strafverfahrens stehen der Schädiger und die Gemeinschaft, deren Rechtsfrieden gebrochen wurde.⁵³⁷

Allmählich findet jedoch ein Wandel statt: Die Begründung für strafbares Verhalten darf wieder zu den Opfern verlagert werden. Dies ist nicht nur hinsichtlich der Gesetzgebung zu bemerken,⁵³⁸ auch die Rechtsprechung bemüht sich zunehmend, den Ansprüchen und Bedürfnissen des Verbrechensofners gerecht zu werden. In früheren Zeiten wollte der Staat u.a. den Opfern deshalb keine strafprozessualen Rechte geben, weil Verhaltensweisen wie Lynchjustiz, Blutrache usw. noch verbreitet waren. Diese Schutzfunktion ist – zumindest hierzulande – mehr oder weniger gegenstandslos geworden. Der Staat darf es sich nun erlauben, den Opfern wieder mehr Rechte zu gewähren. Allerdings straft der Staat noch immer im eigenen Namen, nicht im Namen der Opfer.

Nach Ansicht einiger Autoren muss die Strafrechtspflege täterorientiert bleiben, weil man die Machtmittel des staatlichen Strafapparates nicht an willkürlich entscheidende Opfer ausliefern darf.⁵³⁹ Eine faire Strafjustiz darf den Zufall der Wiedergutmachungsbereitschaft des konkreten Opfers nicht zur Grundlage von Strafrechtsfolgen für den einzelnen Täter machen. Zufällige Interessen, Einstellungen und Verhaltensweisen des Opfers dürfen nicht zu einer vom Zufall gesteuerten Behandlung des Täters führen.⁵⁴⁰ Unter Inbetrachtung des Gleichheitsgrundsatzes ist diese Argumentation nicht schlüssig, da die Täter schließlich ebenso, wenn nicht in höherem Maße, willkürlich handeln, sowohl hinsichtlich ihrer Tat als auch

⁵³⁷ Bürner, Sigrid/Frankfurth, Mathias/Haupt, Holger/Luxenburg, Kirsten/Marth, Dörte/Weber, Ulrich, Handbuch Opferschutz und Opferhilfe, S.119.

⁵³⁸ Ein anschauliches Beispiel für die Wende zum Opfer hin ist das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986, BGBl. I, S. 2496, welches dem Verbrechensofner die Möglichkeit gibt, das Strafverfahren voranzutreiben, zu beeinflussen und zu kritisieren: Hassemer, Winfried, Kriminalpolitik mit dem Opfer, in: Hassemer, Winfried/Reemtsma, Jan Philipp, Verbrechensofner: Gesetz und Gerechtigkeit, S.58.

⁵³⁹ Weigend, Thomas, Zukunftsperspektiven der Opferforschung, in: Kaiser, Günther/Jehle, Jörg-Martin, Kriminologische Opferforschung, S.60.

⁵⁴⁰ Hassemer, Winfried, Rücksichten auf das Opfer, in: Hassemer, Winfried/Reemtsma, Jan Philipp, Verbrechensofner: Gesetz und Gerechtigkeit, S.94.

hinsichtlich der Wahl ihrer Opfer. Die Entscheidung des Täters, gerade dieses eine Opfer zu schädigen, ist häufig lediglich vom Zufall bestimmt.

Das Opfer müsste einen Anspruch auf Wiedergutmachung im Sinne eines Rechtsanspruchs gegenüber dem Staat bzw. der internationalen Gemeinschaft haben. Die Zahlung einer Entschädigung auf dem Gnadenwege ist abzulehnen. Auf die Bedürftigkeit des Opfers ist nicht abzustellen.⁵⁴¹

Im Falle von Makrokriminalität ist nicht nur das Opfer als einzelnes Individuum geschädigt, sondern auch die Gesellschaft bzw. die menschliche Gemeinschaft, die derartige Verbrechen zulässt. Daher sollte sie auch entschädigungspflichtig sein.⁵⁴² Gerade bei politischer Kriminalität wird die ganze Gesellschaft zum Opfer.⁵⁴³ Beste Beispiele hierfür stellen nicht nur Verbrechen eines Unrechtsregimes dar, sondern auch Terrorakte, die das Sicherheitsgefühl einer Gemeinschaft und das Vertrauen in staatliche Systeme zutiefst erschüttern.⁵⁴⁴

Strafrecht ist und bleibt ultima ratio, letztes Mittel des Staates (und der internationalen Staatengemeinschaft in Form von Völkerstrafgerichtsbarkeit), wenn keine anderen Möglichkeiten vorhanden sind, unerlaubtes und unerwünschtes, die Rechte anderer Menschen beeinträchtigendes Verhalten zu verhindern.⁵⁴⁵ Die generalpräventive Wirkung des Strafrechts bleibt in der Theorie unbestritten. Die Praxis sieht allerdings anders aus: Fast jeder Täter geht davon aus, dass er ungestraft bleibt.⁵⁴⁶

⁵⁴¹ Schneider, Hans Joachim, *Viktimologie: Wissenschaft vom Verbrechensopfer*, Tübingen 1975, S.162, 163.

⁵⁴² Schneider vertritt in seiner Monographie über Viktimologie ähnliche Theorien bezüglich gewöhnlicher Kriminalität (z. B. S.225).

⁵⁴³ Schneider, Hans Joachim, *Viktimologie: Wissenschaft vom Verbrechensopfer*, S.223.

⁵⁴⁴ Bekanntestes Beispiel und seine Auswirkungen auf die US-amerikanische Gesellschaft: Die Anschläge des 11. September 2001.

⁵⁴⁵ Baumann, Jürgen/Weber, Ulrich/Mitsch, Wolfgang, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, Lehrbuch, Bielefeld 1995, S.40.

⁵⁴⁶ Vgl. etwa Hassemer, Winfried, *Strafrecht, Prävention, Vergeltung*, ZIS 2006, S.266-273.

Aufgabe des Strafrechts ist u.a, die Interessen des Opfers zu wahren und es vor weiteren Schädigungen zu schützen.⁵⁴⁷ Hierzu ist eine erfolgreiche Gratwanderung zwischen öffentlichem Straf- und privatem Entschädigungsanspruch nötig.⁵⁴⁸

Die beiden Abtreibungsurteile des Bundesverfassungsgerichts⁵⁴⁹ geben einen hervorragenden Einblick in die kontroverse Debatte, in welchem Ausmaß das Strafrecht Grundrechte schützen sollte. Je nach politischem, religiösem und ethischem Hintergrund argumentieren die einen, dass es Aufgabe der Gesetzgebung und der Rechtsprechung sei, mit den Mitteln des Strafrechts den Schutz des Lebens sicherzustellen,⁵⁵⁰ die anderen betonen, dass der Gesetzgeber nicht verpflichtet sei, hier seinen Schutzauftrag durch Strafrecht sicherzustellen.⁵⁵¹ Es besteht kein Zweifel daran, dass schwere Menschenrechtsverletzungen durch Strafrecht geschützt werden müssen, gerade weil es ultima ratio der Staaten ist. Heutzutage ist außerdem in den Köpfen der Menschen verankert, dass Menschenrechte auch einen Schutz durch die internationale Staatengemeinschaft genießen.⁵⁵² Der Schutz der Menschenrechte ist vorrangig eine staatliche Aufgabe, Völkerstrafrecht kommt allerdings subsidiär zum Tragen.⁵⁵³

⁵⁴⁷ Hassemer, Winfried, Gerechtigkeit für das Opfer, in: Hassemer, Winfried/Reemtsma, Jan Philipp, Verbrechenopfer, S.158

⁵⁴⁸ Blasius, Dirk, Der Opferaspekt in der Historischen Kriminologie, in: Kaiser, Günther/Jehle, Jörg-Martin, Kriminologische Opferforschung, S.17

⁵⁴⁹ BVerfG, Urteil vom 25.2.1975, 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74, NJW 1975, S.573-589, BVerfG, Urt. vom 28.5.1993, NJW 1993, S.1751-1779.

⁵⁵⁰ Kügler, Elke, Memmingen: Abtreibung vor Gericht – Dokumentation und Einschätzung eines Stückes bundesdeutscher Rechtsgeschichte, Braunschweig 1989, S.164: siehe Holzhaider, Hans, Berufsverbot und Gefängnisstrafe für Theissen, in: Süddeutsche Zeitung, 6./7. Mai 1989.

⁵⁵¹ Friedrichsen, Gisela, Abtreibung – Der Kreuzzug von Memmingen, Zürich, Wiesbaden 1989, S.50: Die einhellige Meinung herrschte vor, dass das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber nicht zwingen könne, mit Strafnormen Gesetzgebungsziele durchzusetzen.

⁵⁵² Tomuschat, Christian, Menschenrechte für alle? Informationen zur politischen Bildung 2003, S.48.

⁵⁵³ Triffterer, Otto, Universeller Menschenrechtsschutz auch durch das Völkerstrafrecht? Politische Studien, Sonderheft 1/1995, Die universale Geltung der Menschenrechte, S.40.

Der Erlass von Strafnormen ist der stärkste denkbare Eingriff in den Freiheitsbereich des Menschen.⁵⁵⁴ Der Staat muss jedes Rechtsgut schützen, das durch ein Grundrecht geschützt wird.⁵⁵⁵ Unterschreitet er diesen Mindestschutz, liegt ein Verstoß gegen das sogenannte Untermaßverbot vor. Das Untermaßverbot erlegt dem Staat Handlungspflichten auf im Gegensatz zum Übermaßverbot, welches erfordert, bestimmte „übermäßige“ bzw. „unverhältnismäßige“ Handlungen zu unterlassen.⁵⁵⁶ Die Grundrechtsnormen enthalten nicht nur subjektive Abwehrrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat, also unmittelbare Rechte potenzieller Opfer, sondern sie verkörpern auch eine objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundordnung für alle Bereiche des Rechts gilt. Darüber hinaus geben sie Richtlinien und Impulse für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.⁵⁵⁷

Aufgabe des Strafrechts ist der Schutz von Rechtsgütern und elementaren Werten der Gemeinschaft.⁵⁵⁸ Bei der strafrechtlichen Verteidigung von Menschenrechten, welche unmittelbar zugunsten der Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird, ergibt sich die Problematik, dass der Schutz der Menschenrechte ihrem natürlichen Gegner, der Staatsgewalt, anvertraut ist.⁵⁵⁹ Menschenrechte müssen vor Verletzungen durch Staaten geschützt werden. Immer mehr Menschenrechtsverletzungen werden allerdings von nicht-staatlichen Akteuren begangen. Aus all diesen Gründen ist strafrechtlicher Schutz vor Menschenrechtsverletzungen unumgänglich.

⁵⁵⁴ BVerfG, Urteil vom 25.2.1975, 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74, NJW 1975, S.573-589, S.583.

⁵⁵⁵ Baumann, Jürgen/Weber, Ulrich/Mitsch, Wolfgang, Strafrecht Allgemeiner Teil, Lehrbuch, Bielefeld 1995, S.12.

⁵⁵⁶ Denninger, Erhard, Vom Elend des Gesetzgebers zwischen Übermaßverbot und Untermaßverbot, in: Däubler-Gmelin, Herta (Hrsg.), Gegenrede: Aufklärung – Kritik – Öffentlichkeit: Festschrift für Ernst Gottfried Mahrenholz, Baden-Baden 1994, S.567.

⁵⁵⁷ BVerfG, Urteil vom 25.2.1975, 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74, NJW 1975, S.573-589, S.575.

⁵⁵⁸ BVerfG, Urteil vom 25.2.1975, 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74, NJW 1975, S.573-589, S.579.

⁵⁵⁹ Frankenberg, Günter, Menschenrechte im Nationalstaat – Schutz vor politischer Verfolgung, in: Klug, Ulrich, Kriele, Martin, Menschen- und Bürgerrechte, ARSP-Beiheft Nr. 33/1988, S.82: Ursprünglich waren Menschenrechte reine Abwehrrechte gegen Staaten. Erst im Laufe der Jahrzehnte entwickelte sich der Gedanke, dass die Staaten die Menschenrechte aktiv schützen müssen, auch durch Strafrecht als ultima ratio.

Wenn im ersten Abtreibungsurteil des Bundesverfassungsgerichts⁵⁶⁰ vom Recht auf Leben die Rede ist, ist dies immer nur als abstraktes Rechtsgut formuliert, und wird nicht als Menschenrecht auf Leben bezeichnet. Das Opfer war kaum ein Thema strafrechtlicher Aufgaben.⁵⁶¹ Allmählich ist jedoch ein Wandel zu beobachten. Die Funktion des Strafrechts beschränkt sich nicht mehr ausschließlich auf den abstrakten Schutz von Rechtsgütern, losgelöst vom Menschen, sondern umfasst auch den Schutz des Opfers der Straftat, also den Schutz der Menschen vor gravierenden Menschenrechtsverletzungen. Strafrecht fungiert als Schutzschild für die Menschenrechte und als Ausdruck sozialer Verbundenheit mit den Opfern von Menschenrechtsverletzungen.⁵⁶²

Ein Verstoß gegen strafrechtliche Normen ist zumindest bei den klassischen Individualrechtsgütern des Strafrechts kein personen anonymes Handeln des Täters gegenüber einem Rechtsgut, sondern eine Handlung gegenüber einem verletzten Menschen, dem Opfer. Dieses hat Anspruch auf Feststellung seiner Verletzung und auf den strafrechtlichen Schutz vor weiteren Verletzungen.⁵⁶³ Strafrecht muss sich immer als opferbezogene Strafrechtspflege verstehen.⁵⁶⁴

Diese sich langsam entwickelnde opferbezogene Aufgabe des Strafrechts setzt nicht unbedingt die Feststellung des Täters voraus. Auch ohne Ermittlung des Täters sollte dem Opfer jede Hilfe bei der Bewältigung der Tatfolgen gewährt werden.⁵⁶⁵ Der wirksame Schutz von Menschenrechten ist heutzutage kein Problem der Rechtserkenntnis, sondern der Rechtsdurchsetzung.⁵⁶⁶ Gelingt es dem Staat

⁵⁶⁰ BVerfG, Urteil vom 25.2.1975, 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74, NJW 1975, S.573.

⁵⁶¹ Rössner, Dieter, Kriminalrecht als Kontrollinstitution, in: Höffe, Otfried, Gibt es ein interkulturelles Strafrecht? Frankfurt/Main 1999, S.132.

⁵⁶² Ebenda, S.124.

⁵⁶³ Ebenda, S.132.

⁵⁶⁴ Richelshagen, Kordula, Sucht, Macht und Gewalt, Reflexionen über tabuisierte Themen, Freiburg 1994: Rössner, Dieter, Mit Macht gegen Gewalt?! – Das strafrechtliche Gewaltverbot und seine Wirkungen für Opfer und Gemeinschaft, S.108.

⁵⁶⁵ Rössner, Dieter, Kriminalrecht als Kontrollinstitution, in: Höffe, Otfried, Gibt es ein interkulturelles Strafrecht? S.133.

⁵⁶⁶ Denninger, Erhard, Menschenrechte und Grundgesetz, Weinheim 1994, S.92.

nicht, seiner Schutzfunktion nachzukommen, dann hat er dem Opfer gegenüber eine Restitutionsverpflichtung. Er muss ihm die Möglichkeit zur Wiederherstellung seiner körperlichen, seelischen und sozialen Unversehrtheit geben.⁵⁶⁷ Gerade im nationalen Strafverfahren wird der Wiedergutmachungsaspekt gegenüber dem Opfer stark vernachlässigt. Selbst für Schmerzensgeldansprüche wird auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Das Adhäsionsverfahren gemäß § 403 ff. StPO bietet nur bescheidene Abhilfe.⁵⁶⁸

Der strafende Staat, bzw. die Völkerstrafgerichtsbarkeit, müssen zum Schutz der Opfer vor erneuten Menschenrechtsverletzungen die Versöhnung zwischen Tätern und Opfern zum Ziel haben.⁵⁶⁹ Gerade in Fällen von Makrokriminalität, wie in Jugoslawien und Ruanda, ist dieses Ziel anzustreben, weil in diesen Ländern nicht selten ehemalige Täter und Opfer als Nachbarn zusammenleben. Für eine erfolgreiche strafrechtliche Verteidigung von Menschenrechten ist folglich die konsequente theoretische Entwicklung und praktische Anwendung sowohl des nationalen als auch des Völkerstrafrechts notwendig, sowie eine personen- bzw. opferorientierte Auslegung der Normen.⁵⁷⁰

⁵⁶⁷ Versorgungsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Neue Wege in der Hilfe für Gewaltopfer: Reader über Ergebnisse und Verfahrensvorschläge aus dem Kölner Opferhilfe Modell (KOM), Münster 2002, S.61.

⁵⁶⁸ Vgl. Schöch, Heinz, Das Opfer im Strafprozess, in: Egg, Rudolf/Minthe, Eric, Opfer von Straftaten, Wiesbaden 2003, S.25. Gegen diese Kritik argumentierend siehe Minthe, Eric, Kriminalitätsfurchtparadox, Restitution, Lebensstile – Ein Diskussionsbericht, in: Egg, Rudolf/Minthe, Eric, Opfer von Straftaten, S.290, welcher vorbringt, dass das Opfer mit der Verweisung auf den Zivilrechtsweg schließlich nicht schutzlos ist, sondern nur, dass der staatliche Strafverfolgungsapparat dem Verletzten die Durchsetzung seiner Ansprüche nicht abnimmt.

⁵⁶⁹ Hassemer, Winfried, Gerechtigkeit für das Opfer, in: Hassemer, Winfried/Reemtsma, Jan Philipp, Verbrechensopfer, S.165.

⁵⁷⁰ Hassemer, Winfried, Vielfalt und Wandel eines interkulturellen Strafrechts, in: Höffe, Otfried, Gibt es ein interkulturelles Strafrecht? S.173.

4. Kapitel: Die Ad-hoc-Tribunale der Vereinten Nationen

Das vierte Kapitel analysiert das ICTY (Tribunal zur Verfolgung von Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien) und das ICTR (Tribunal zur Verfolgung von Kriegsverbrechen in Ruanda), demgemäß die beiden Ad-hoc-Tribunale des UNO-Sicherheitsrates, als Beispiele für eine Form der strafrechtlichen Aufarbeitung von Völkermord, Kriegsverbrechen und schweren Menschenrechtsverletzungen, die sich in der jüngsten Zeitgeschichte ereignet haben. Die Unterkapitel über die Rechtsgrundlagen, die Zuständigkeit, die Organisation und die Straftatbestände der internationalen Tribunale sind grundlegend für das Verständnis der Verfahren an diesen Gerichten, selbst wenn sie die Rechte und Bedürfnisse der Opfer in Ex-Jugoslawien und Ruanda nicht unmittelbar betreffen.

Den Schwerpunkt der Darstellung des ICTY stellt der Prozess gegen den ehemaligen Präsidenten Milošević dar, u.a. deshalb, weil zum ersten Mal in der Geschichte ein ehemaliges Staatsoberhaupt wegen während seiner Amtszeit begangener Verbrechen angeklagt, im Zuge dessen ausgeliefert und vor ein internationales Gericht gestellt wurde. Dieser Prozess in seiner Täterorientiertheit zeigt auf, inwiefern die Stellung der Opfer von Makrokriminalität auch auf internationaler Ebene Verbesserungspotenzial birgt. Die Opfer- und Zeugenschutzabteilungen der beiden Tribunale belegen jedoch eine grundsätzlich positive Entwicklung hinsichtlich des Schutzes der Opfer während ihrer Einbindung in den Strafprozess.

Ein weiteres Unterkapitel dieses Teils der Arbeit gibt einen Überblick über die Situation der Menschenrechte und der Bewältigung des Krieges in Bosnien-Herzegowina. Durch den Friedensvertrag von Dayton entstand ein besonderes System zur Wahrung der Menschenrechte, mit speziellen Organen wie der Menschenrechtskommission, die sich aus der Menschenrechtskammer und der nationalen Ombudsperson zusammensetzte oder dem Amt des Hohen Repräsentanten (OHR). Diese Institution, die in manchen ihrer Handlungsweisen undemokratisch, beinahe diktatorisch agiert, unterliegt einer näheren Betrachtung. Die „War Crimes Chamber“ in Sarajewo wird als Beispiel für ein hybrides Strafgericht vorgestellt.

Das ausgeklügelte System zum Schutze der Menschenrechte und seine Auswirkungen auf die Opfer werden an dieser Stelle näher erläutert.

Die Gacaca-Verfahren in Ruanda werden nach einer Erläuterung des ICTR als Sonderform der Justiz verkürzt dargestellt.

A. Jugoslawien

1. Rechtsgrundlage des ICTY

Rechtsgrundlage des Jugoslawien-Strafgerichtshofes (ICTY) ist die Resolution 827/1993 des UN-Sicherheitsrates, also kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern das Organisationsrecht der Vereinten Nationen.⁵⁷¹ Das Tribunal fungiert als Nebenorgan des Sicherheitsrates, der gemäß Art. 29 und 7 Abs. 2 UN-Charta nach eigenem Ermessen derartige Nebenorgane zur Erfüllung seiner Aufgaben zu Hilfe nehmen kann.⁵⁷² Somit nimmt das ICTY Aufgaben des Sicherheitsrates wahr, ist aber trotzdem nicht weisungsgebunden und unabhängig tätig.

Der übliche Weg zur Errichtung eines internationalen Gerichts ist der Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrags mit anschließender Ratifizierung durch die einzelnen Staaten. Einige Gegner des Jugoslawientribunals hielten es wegen der ungewöhnlichen Art seines Zustandekommens für rechtswidrig und im Widerspruch zur UN-Charta stehend. Im Jugoslawienkonflikt hätte die Errichtung durch Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrags jedoch zu lange gedauert und wäre daher wenig sinnvoll gewesen. Daher beschloss der UN-Sicherheitsrat zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Friedens innerhalb kurzer Zeit ein solches Tribunal zu errichten.⁵⁷³

Die Charta der Vereinten Nationen enthält keine Bestimmung, nach der einem UN-Organ Kompetenzen im strafrechtlichen Bereich übertragen werden. Daher

⁵⁷¹ Vereinte Nationen 1993, UN-Doc. S/RES/827 (1993).

⁵⁷² Ahlbrecht, Heiko, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert, Hagen, Fernuniv., Diss., 1999, Baden-Baden 1999, S.239, 240.

⁵⁷³ Johannsen, Achim, Die Haager Kriegsverbrecherprozesse: Zur bisherigen Arbeit des Ex-Jugoslawien-Tribunals, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1997, S.17.

stellt sich die Frage der Rechtmäßigkeit eines solchen Tribunals. Das ICTY ist aber kein permanentes Gericht mit universeller Strafverfolgungskompetenz aller Verletzungen des humanitären Völkerrechts. Der Sicherheitsrat darf gemäß Kapitel VII UN-Charta tätig werden, wenn eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt. Der Sicherheitsrat betrachtete die Errichtung dieses Ad-hoc-Tribunals als eine wirksame nicht-militärische Maßnahme bei einer vorliegenden Friedensbedrohung. Der Maßnahmenkatalog der UN-Charta ist nicht abschließend. Die Tatsache, dass es sich bei den Konflikten im ehemaligen Jugoslawien nicht um eine eindeutig internationale Angelegenheit handelte, ist für die Feststellung einer Friedensbedrohung irrelevant.

Das Exekutivorgan, der Weltsicherheitsrat, hat sich keineswegs strafrechtliche Kompetenzen angemaßt, sondern ein zur Erfüllung seiner Hauptaufgabe geeignet erscheinendes Hilfsorgan⁵⁷⁴ geschaffen.⁵⁷⁵ Eine Rechtswidrigkeit des Tribunals ist daher zu verneinen.

II. Zuständigkeit des ICTY

Das Tribunal zeichnet sich durch eine Begrenzung seiner örtlichen, zeitlichen und sachlichen Zuständigkeit aus. Eine regionale Begrenzung existiert insofern, als sich die Tätigkeit des Gerichts ausschließlich auf Staaten des ehemaligen Jugoslawien bezieht. Zeitlich ist die Zuständigkeit auf Taten begrenzt, die seit Januar 1991 begangen worden sind. Ein Ende ist offen, was allerdings im Widerspruch zur zeitlich begrenzten „Ad-hoc-Strafgerichtsbarkeit“ eines solchen Tribunals steht.⁵⁷⁶ Sachlich ist die Zuständigkeit begrenzt auf schwere Verstöße gegen das

⁵⁷⁴ Durch dieses Hilfsorgan übernimmt die internationale Organisation der Vereinten Nationen mit der Ausübung von Strafurisdiktion über Individuen quasi-staatliche Aufgaben: Reinisch, August, Das Jugoslawien-Tribunal der Vereinten Nationen und die Verfahrensgarantien des 2. VN-Menschenrechtspakts, Austrian Journal of Public and International Law 1995, S.205.

⁵⁷⁵ Bruer-Schäfer, Aline, Der Internationale Strafgerichtshof, S.78.

⁵⁷⁶ Uertz-Retzlaff, Hildegard, Über die praktische Arbeit des Jugoslawien-Strafgerichtshofes, in: Fischer, Horst, Bochumer Schriften zur Friedenssicherung und zum humanitären Völkerrecht, Berlin 1999, S.90. Die „Exit-Strategie“ des Tribunals sieht für erstinstanzliche Verfahren das Jahr 2008 vor. Die vollständige Einstellung der Tätigkeit des internationalen Gerichts soll im Jahr 2010 erfolgen: UN-Doc. S/Res/1503 (2003) vom 28. August 2003.

humanitäre Völkerrecht. Nicht jeder Verstoß gegen Kriegsrecht kann daher in diesem Rahmen juristisch verfolgt werden.

Die Zuständigkeit des Tribunals konkurriert mit der Zuständigkeit nationaler Gerichte. Grundsätzlich gestaltet sich die Strafverfolgung so, dass den ranghohen Tätern und denjenigen, denen Massenverbrechen vorgeworfen werden, vor dem Tribunal der Prozess gemacht wird. Einfache Soldaten werden entweder vor den nationalen Gerichten im ehemaligen Jugoslawien angeklagt oder in den Staaten, in denen sie aufgegriffen worden sind.⁵⁷⁷ Gemäß Artikel 10 des Statuts⁵⁷⁸ ist ein doppeltes Verfahren vor dem Tribunal und einem nationalen Gericht ausgeschlossen, es sei denn, das einzelstaatliche Gerichtsverfahren wäre, wie in Abs. 2 b bestimmt, nicht unparteiisch. Trotz der Vorrangkompetenz des ICTY mangelt es an allgemeinen Richtlinien bezüglich der konkurrierenden Strafverfolgungszuständigkeit. Es ist schwer ersichtlich, in welchen Fällen und nach welchen Kriterien das ICTY Ermittlungs- oder Strafverfahren aus den nationalen Zuständigkeiten übernehmen sollte.⁵⁷⁹

Im Gegensatz zu den Nürnberger Tribunalen ist das Jugoslawientribunal gemäß Artikel 6 des ICTY-Statuts nur zuständig für die Aburteilung von natürlichen Personen, nicht für die von juristischen Personen und Organisationen.⁵⁸⁰

III. Organisation des ICTY

Gemäß Artikel 11 des Statuts besteht das Tribunal aus drei erstinstanzlichen Kammern. Nach Art. 12 Abs. 1 sind 16 ständige Richter in den Kammern beschäftigt. Gemäß Art. 12 Abs. 3 besteht die Berufungskammer aus sieben Richtern. In

⁵⁷⁷ Uertz-Retzlaff, Hildegard, Über die praktische Arbeit des Jugoslawien-Strafgerichtshofes, in: Fischer, Horst, Bochumer Schriften zur Friedenssicherung, S.91.

⁵⁷⁸ Internationale Quelle des ICTY-Statuts: UN-Doc. S/ 25704, Addendum 1.

⁵⁷⁹ Griesbaum, Rainer, Über Verfahrensgrundsätze des Tribunals, auch im Vergleich zum innerdeutschen Recht, und die praktische Arbeit des Tribunals, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1997, S.134.

⁵⁸⁰ Huygen, Nina, Towards a Permanent International Criminal Court, Verfassung und Recht in Übersee 1996, S.296.

der Anklagebehörde arbeiten ca. 200 Mitarbeiter, darunter Juristen, Militärexperten, Historiker und Dolmetscher. Die Kanzlei des Gerichtshofes ist sowohl für die Strafkammern als auch für die Anklagebehörde zuständig. Gearbeitet wird in den beiden Gerichtssprachen Englisch und Französisch. Der Sitz des Tribunals befindet sich gemäß Artikel 31 des ICTY-Statuts in Den Haag.

IV. Straftatbestände vor dem ICTY

Das Gericht verfolgt schwere Verletzungen der Genfer Konventionen vom 12. August 1949,⁵⁸¹ Verletzungen der Gesetze und Gebräuche des Krieges, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Verbrechen gegen den Frieden, also die Vorbereitung und die Führung eines Angriffskrieges, stellen keine Tatbestände im Sinne des Tribunalrechts dar.

Artikel 2 des Statuts zählt besonders schwere Verletzungen der Genfer Konventionen von 1949 auf. Darunter fallen unter anderem Tatbestände wie Mord, Folter und unmenschliche Behandlung, rechtswidrige Vertreibung bzw. unrechtmäßige Freiheitsentziehung sowie Geiselnahme. Artikel 3 ist ein Auffangtatbestand, der besagt, dass solche Personen vom Tribunal verfolgt werden dürfen, die gegen Gesetze und Gebräuche des Krieges verstoßen. Darunter fallen beispielsweise der Einsatz von Giftwaffen und sonstigen Waffen, die unnötige Leiden verursachen, Plünderungen oder der Angriff auf unverteidigte Siedlungen. Artikel 4 umfasst den Tatbestand des Völkermordes und Artikel 5 die Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Gemäß Art. 24 des Statuts sind die zu verhängenden Strafen Freiheitsstrafen, die Todesstrafe ist ausgeschlossen.⁵⁸²

⁵⁸¹ BGBl. II 1954, S.783, 813, 838, 917.

⁵⁸² Ahlbrecht, Heiko, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert, S.297.

V. Beispiel: Der Prozess gegen Slobodan Milošević (IT-02-54)

Das ICTY spielte kurz mit dem Gedanken an eine Amnestie Miloševićs, doch man verwarf dies sofort wieder mit dem Argument, das Tribunal mache sich selbst unglaubwürdig, wenn es den (mutmaßlichen) Haupttäter ins Asyl gehen ließe im Gegenzug dafür, dass er das Amt des jugoslawischen Staatsoberhauptes aufgäbe, während die vielen niedrigrangigen Täter vor dem Tribunal strafrechtlich verfolgt würden. Eine solche Vorgehensweise wäre nicht nur vor den Opfern kaum zu rechtfertigen, sondern stelle auch den unbedeutenderen Tätern gegenüber eine grobe Ungleichbehandlung dar. Anknüpfend an südafrikanische Erfahrungen wäre der Preis der Straflosigkeit Miloševićs unter Umständen ein geringerer als der für die Fortsetzung von Verbrechen und Terror der jugoslawischen Armee, vor allem gegen die Zivilbevölkerung im Kosovo.

1. Kurzbiographie

Die Besonderheit des Tribunals zur Verfolgung der Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien ist, dass die internationale Staatengemeinschaft erstmals ein Tribunal zu einer Zeit einsetzte, als der bewaffnete Konflikt noch andauerte.⁵⁸³ Vor diesem Tribunal fand auch der Prozess gegen Slobodan Milošević statt, den früheren Präsidenten der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien und Oberbefehlshaber der Jugoslawischen Volksarmee. Erstmals in der Geschichte wurde ein Haftbefehl gegen ein amtierendes Staatsoberhaupt erlassen. Die Mehrzahl der Staaten schien jedoch einen Prozess während seiner Amtszeit abzulehnen.⁵⁸⁴

Im Jahre 1987 löste Milošević den früheren Präsidenten Ivan Stambulić ab und schloss ihn von allen politischen Ämtern in Serbien aus.⁵⁸⁵ Der Aufstieg Miloševićs war begründet durch Titos Tod. Er ersetzte diesen als „starken Mann“.

⁵⁸³ Arnold, Pascal, Der UNO-Sicherheitsrat und die strafrechtliche Verfolgung von Individuen, Fribourg, Univ., Diss., 1999, Basel/Genf/München 1999, S.64.

⁵⁸⁴ Häußler, Ulf, Internationaler Menschenrechtsschutz durch individuelle Strafverfolgung, in: Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia, Menschenrechte, Baden-Baden 2002, S.570.

⁵⁸⁵ Nikolić, Milos, The Tragedy of Yugoslavia, The rise, the reign and the fall of Slobodan Milošević, Baden-Baden 2002, S.32.

Weitere Gründe für seine kometenhaft ansteigende Beliebtheit waren albanische Separationsbewegungen im Kosovo sowie die sich zunehmend verschlechternde wirtschaftliche Lage und die dadurch steigende Arbeitslosigkeit. Milošević war kein überzeugter Nationalist, spielte einen solchen jedoch gekonnt und benutzte die nationalistischen Strömungen, um seine Machtposition zu erhalten und zu verstärken. Er setzte sich für die Erhaltung des jugoslawischen Staates ein, unter führender Rolle der Serben.⁵⁸⁶ Die anderen Republiken Jugoslawiens akzeptierten seine Pläne nicht. Damit war die Tür zum Zerfall Jugoslawiens geöffnet. Milošević hielt sich die Möglichkeit eines Krieges offen. Eine Politik der kriminellen Machenschaften und die Kriminalisierung der Politik waren Kennzeichen des Milošević-Regimes, welche während des Krieges begannen und auch eine Folge des Krieges darstellten. Die Grenzen zwischen Politik, Wirtschaft und organisierter Kriminalität erschienen vollkommen ausgelöscht. Paramilitärische Truppen wurden von der Polizei geschult und bewaffnet.⁵⁸⁷

Nach den ethnischen Säuberungen und systematischen Vertreibungen der albanischen Bevölkerung im Kosovo und dem NATO-Krieg gegen Jugoslawien war Milošević gezwungen, die UN-Resolution 1244⁵⁸⁸ zu akzeptieren, welche das Kosovo offiziell als Teil Jugoslawiens bezeichnet, aber unter UN-Verwaltung stellt. Im Juni 2000 bildete sich die Koalition DOS (Democratic Opposition of Serbia), bestehend aus 18 gemäßigten Parteien, die sich massiv gegen Miloševićs Diktatur und Tyrannei stellten.⁵⁸⁹ Die Bevölkerung demonstrierte, teilweise gewaltsam, für die Anerkennung des Wahlergebnisses. Damit war das Ende des Regimes Milošević eingeleitet. Unter dem Druck der westlichen Regierungen zwang die Koalition Milošević schließlich zum Rücktritt.

Am 1. April 2001 wurde Milošević in Belgrad von lokalen Behörden verhaftet und am 29. Juni 2001 nach Den Haag überstellt. Von den Amerikanern versprochene

⁵⁸⁶ Ebenda, S.39.

⁵⁸⁷ Ebenda, S.93.

⁵⁸⁸ UN-Doc. S/Res/1244 (1999), 1999, June 10th, Yearbook of the UN 1999, Vol. 53, p.353-356.

⁵⁸⁹ Nikolic, Milos, The Tragedy of Yugoslavia, S.128.

Geldleistungen spielten eine große Rolle für die rasche Auslieferung, stellten aber nicht den Hauptgrund dar. Am 3. Juli 2001 erschien er erstmals vor Gericht und plädierte auf „nicht schuldig“ in Bezug auf die Anklagepunkte das Kosovo betreffend. Er verhielt sich vor Gericht meistens gefasst und korrekt.

2. Verfahrensüberblick

Der eigentliche Prozess gegen Milošević begann am 12. Februar 2002. Die Anklagepunkte waren: Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen in Kroatien,⁵⁹⁰ Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Kosovo, verbunden mit Anklagen in denselben Punkten gegen andere Beschuldigte,⁵⁹¹ Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen sowie schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen in Bosnien-Herzegowina.⁵⁹² Der Jurist und ehemalige Diktator bestand darauf, sich selbst zu verteidigen, da er das Tribunal nicht anerkannte. Hätte er Verteidiger hinzugezogen, so hätte er das Tribunal indirekt anerkannt.⁵⁹³ Er bezeichnete sich selbst als politischen Gefangenen und betonte den ausschließlich politischen Charakter des Verfahrens. Er benutzte das Verfahren, um sich selbst als Märtyrer vor den nachfolgenden Generationen darzustellen.⁵⁹⁴ Für ihn stellte das Tribunal eine Bühne dar, um sich und seine Herrschaft erneut vor der serbischen Öffentlichkeit zu legitimieren.⁵⁹⁵ Abwechselnd leugnete er jegliche Verantwortung, dann wiederum verteidigte er sich vehement.⁵⁹⁶ Er ging sogar so

⁵⁹⁰ Case No. IT-01-50-I, The International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, The Prosecutor of the Tribunal against Slobodan Milošević, <http://www.un.org/icty/indictment/english/mil-ii011008e.htm>, 8. Oktober 2001.

⁵⁹¹ Case No. IT-99-37-PT, The International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, The Prosecutor of the Tribunal against Slobodan Milošević et.al., www.un.org/icty/indictment/english/mil-2ai011029e.htm, 16. Oktober 2001.

⁵⁹² Case No. IT-01-51-I, The International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, The Prosecutor of the Tribunal against Slobodan Milošević, <http://www.un.org/icty/indictment/english/mil-ii011122e.htm>, 22. November 2001.

⁵⁹³ Hartmann, Ralph, Der Fall Milošević, Berlin 2002, S.144, 148.

⁵⁹⁴ Bass, Gary J., Milošević in The Hague, Foreign Affairs, May/June 2003, S.83.

⁵⁹⁵ Biermann, Rafael, Aussöhnung und Neubeginn: Das Haager Tribunal und seine Folgen, Internationale Politik 5/2002, S.21.

⁵⁹⁶ Bass, Gary J., Milošević in The Hague, S.90.

weit, jegliche Kenntnis über hervorstechende Grausamkeiten des Krieges, wie das Massaker von Srebrenica, vollkommen abzustreiten. Die Staatsanwälte zeigten sich von seinen juristischen Kenntnissen unbeeindruckt. Er musste immer wieder dazu angehalten werden, nicht zu weit von der eigentlichen Sache abzuschweifen. Bei zu stark ausholenden Monologen wurde er immer wieder abgemahnt. Bisweilen drehte man ihm das Mikrofon ab. Bei unangebrachten bzw. unflätigen Antworten wurden seine Aussagen nicht in die Verfahrensprotokolle aufgenommen.⁵⁹⁷ Er verstrickte die Zeugen in Widersprüche und versuchte dadurch, ihre Glaubwürdigkeit zu unterminieren.

Nach der Anklage war Milošević während des relevanten Zeitraums Präsident der Republik Serbien und hatte als solcher effektive Kontrolle bzw. gravierenden Einfluss auf die Ausführenden der Verbrechen. Allein oder gemeinsam mit anderen kontrollierte bzw. beeinflusste er die jugoslawische Regierung, das Militär sowie die paramilitärischen Truppen. Das ihm zurechenbare Fehlverhalten bestand darin, dass er grundlegende demokratische Reformen, staatliche Umstrukturierungen sowie politische Vielfältigkeit so lange wie möglich mit allen Mitteln, sogar mit Waffengewalt, verhindert hatte.⁵⁹⁸ Das Tribunal musste beweisen, dass Milošević Morde und andere Gräueltaten angeordnet hatte bzw. über diese Bescheid gewusst und beschlossen hatte, diese nicht zu verhindern.⁵⁹⁹ Die Anklage bezweckte, ihn nicht nur als obersten Befehlshaber des Militärs zu verurteilen, in dessen Namen grausame Verbrechen begangen worden waren, sondern für seine verantwortliche Rolle bei den schlimmsten Verbrechen, die er aktiv angeordnet oder zumindest geduldet hatte. Die militärische Befehlskette war eindeutig nachzuweisen.⁶⁰⁰

⁵⁹⁷ The International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, S.18268, <http://www.un.org/icty/transe54/030401ED.htm>, 1. April 2003.

⁵⁹⁸ Roggemann, Herwig, Der Internationale Strafgerichtshof der VN von 1993 und der Krieg auf dem Balkan, Berlin 1994, S.10.

⁵⁹⁹ Bass, Gary J., Milošević in The Hague, S.87.

⁶⁰⁰ Prosecutor vs. Slobodan Milošević, Decision on Motion for Judgement of Acquittal, 16. Juni 2004, in: <http://www.un.org/icty/milosevic/trialc/judgement/index.htm>; Bass, Gary J., Milošević in The Hague, S.90.

Inzwischen gab es zahlreiche Zeugen gegen Milošević aus den eigenen Reihen des Militärs. Doch nicht nur aus den Reihen des Militärs, wie die Aussage eines Zeugen belegt, der einst Manager des Casino Royal im Hotel Putnik in Novi Sad war. Dieser Zeuge schilderte Details eines Treffens in den Räumen des Casinos im März 1993. Der Beschuldigte hatte laut Aussage dieses Zeugen Einzelheiten über die Vertreibung der nicht-serbischen Bevölkerung aus Ostslawonien verlangt und die „Arbeit“ der Anwesenden gelobt sowie diese aufgefordert, damit wie bisher fortzufahren.⁶⁰¹

Milošević legte bei derartigen Zeugenaussagen immer wieder Briefe seiner verbliebenen Anhänger aus Serbien vor, die den jeweiligen Zeugen als Hochverräter bezeichneten und versuchten, seine Glaubwürdigkeit zu unterminieren.⁶⁰² Da Milošević immer wieder seine Unschuld bzw. Machtlosigkeit beteuerte, hatte die Anklagebehörde exakt nachzuweisen, wie sein Regime in Belgrad den gesamten serbischen Tötungs- und Vertreibungsapparat kontrollierte. Ironischerweise war Miloševićs Nachfolger Koštunica sein einflussreichster Verteidiger. Er kritisierte das Haager Tribunal scharf und bezeichnete es als amerikanisches Gericht.⁶⁰³ Ein Grund für diese heftige Reaktion ist darin zu sehen, dass Russland nicht an dem Verfahren beteiligt war.⁶⁰⁴

Aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes des Beschuldigten und den damit einhergehenden Unterbrechungen zog sich das Verfahren über Jahre in die Länge und fand durch den unerwarteten Tod Miloševićs am 11. März 2006 ein vorzeitiges Ende. Eingestellt wurde es am 14. März 2006.⁶⁰⁵

Ein Merkmal des Milošević-Prozesses war die Vernachlässigung der Rolle der Opfer. Lediglich durch ihre Zeugenaussagen wurden ihren Anliegen auf Aufklärung

⁶⁰¹ Neue Zürcher Zeitung, Milošević gerät vor dem Haager UNO-Tribunal in Bedrängnis, 10. Juli 2003, S.5.

⁶⁰² Bass, Gary J., Milošević in The Hague, S.91.

⁶⁰³ Ebenda, S.93.

⁶⁰⁴ Rüb, Matthias, Koštunica will Milošević nicht ausliefern, FAZ, 6. September 2000, S.6.

⁶⁰⁵ ICTY Cases & Judgments, Milošević IT-02-54 "Bosnia and Herzegovina", <http://www.un.org/icty/cases-e/index-e.htm>, 14. März 2006.

der Verbrechen Gehör verschafft. Miloševićs Inszenierung des Prozesses war ein herausragendes Beispiel für einen täterzentrierten Strafprozess; dies war sowohl in seiner Person, die durchaus einer charismatischen Persönlichkeit nahe kam, als auch in den prozessualen Gegebenheiten des ICTY begründet.

Erwähnenswert ist der Standpunkt Ralph Hartmanns, eines für die DDR in Belgrad tätigen ehemaligen Diplomaten, zum Prozess, der diesen sehr negativ bewertete. Die Satzung des Tribunals regelte den Verfahrensablauf nicht abschließend, die Richter sollten sich selbst eine Verfahrensordnung geben.⁶⁰⁶ Diese wurde bereits mehrfach von den Richtern verändert.⁶⁰⁷

Auch die Anklage konnte, im Gegensatz zur Verteidigung, eigene Veränderungen vornehmen. Das Gericht konnte Verteidigungsanwälte ablehnen oder ihre Arbeit unterbrechen, wenn sie sich nach Meinung des Gerichts „aggressiv“ verhielten. Die Anklage durfte mit Zustimmung der Richter der Verteidigung den Zugang zu bestimmten Beweismitteln verweigern. Das Tribunal hatte die Möglichkeit, Geheimdienstberichte und illegal erlangtes Material zu verwenden, während der Verteidigung eine Gegenuntersuchung unmöglich gemacht wurde.

Sein Fazit war, dass kein nationales Gericht so eklatant ungesetzlich arbeitete wie das ICTY. Nach seiner Ansicht war der Prozess gegen Milošević sogar als politischer Prozess zu bezeichnen. Ralph Hartmann ging sogar soweit, sich der Aussage von Miloševićs Rechtsbeistand anzuschließen, der wegen dessen „Entführung“ nach Den Haag die Anwendung des Haager Rechts als Rechtsterrorismus bezeichnete. Kritische Stimmen vernahm man ebenfalls seitens Russlands, welches das Tribunal als „einseitig antiserbisch“ bezeichnete.⁶⁰⁸ Doch auch diese Proteste neigen zur Täterorientiertheit; über die vernachlässigte Position der Opfer hört man wenig von den Kritikern und Gegnern des ICTY.

⁶⁰⁶ Art. 15 des ICTY-Statuts.

⁶⁰⁷ Hartmann, Ralph, Der Fall Milošević, Berlin 2002, S.98.

⁶⁰⁸ Lüder, Sascha Rolf, Der neue Internationale Strafgerichtshof: Meilenstein des Völkerrechts oder Instanz ohne Durchsetzungsvermögen? Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1998, S.92-95.

Obwohl der Prozess gegen Milošević nicht abgeschlossen wurde, konnte er zahlreiche neue Erkenntnisse liefern, welche für andere Verfahren an internationalen Gerichten verwendet werden können.

VI. Sonderfall: Das Menschenrechtsschutzsystem in Bosnien-Herzegowina

Dieses Unterkapitel gibt einen Überblick über die Situation des Schutzes vor Menschenrechtsverletzungen in Bosnien und Herzegowina.

Durch den Friedensvertrag von Dayton entstand ein einzigartiges System des Menschenrechtsschutzes, mit speziellen Organen wie etwa der Menschenrechtskommission, die sich aus der Menschenrechtskammer und der nationalen Ombudsperson für Bosnien-Herzegowina zusammensetzte oder dem Amt des Hohen Repräsentanten (OHR). Diese Institution, die in manchen Handlungsweisen undemokratisch agiert, sowie die Auswirkungen dieses Systems auf die Opfer von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen unterliegen einer eingehenden Betrachtung.

1. Überblick

Das ausgeklügelte System zum Schutze der Menschenrechte in Bosnien-Herzegowina ist außergewöhnlich und geht auf das Abkommen von Dayton vom 14. Dezember 1995 zurück. Dieses Friedensabkommen für Bosnien-Herzegowina entstand im Anschluss an die Friedensverhandlungen auf der Wright-Patterson Luftwaffenbasis in der Nähe von Dayton, Ohio, die im November 1995 stattfanden.⁶⁰⁹ Die Friedensvereinbarung von Dayton war letztlich überhaupt nur möglich, weil die USA ihre bisherige Zurückhaltung in der Balkan-Politik aufgaben und entsprechenden Druck auf die Kriegsparteien ausübten.⁶¹⁰

⁶⁰⁹ Szasz, Paul, The Protection of Human Rights through the Dayton/Paris Peace Agreement on Bosnia, AJIL 1996, S.301.

⁶¹⁰ Donner, Michael, Völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte der militärischen Absicherung der Friedensvereinbarung von Dayton, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1997, S.63.

Zum Schutze der Menschenrechte wurden u.a. die Kammer für Menschenrechte, der Staatsgerichtshof von Bosnien-Herzegowina mit der „War Crimes Chamber“, das Ministerium für Menschenrechte und Flüchtlinge, das Amt der nationalen Menschenrechtsombudsperson, das der Ombudspersonen für die bosnisch-kroatische Föderation und das der Republika Srpska eingeführt.⁶¹¹

Da dies die wichtigsten Organe des Menschenrechtsschutzes sind, werden sie in diesem Beitrag näher erläutert. Durch den Vertrag von Dayton wurde eine Fülle weiterer Einrichtungen zum Schutz der Menschenrechte geschaffen, wie etwa das Verfassungsgericht der Föderation, das Verfassungsgericht der Republika Srpska und die UNO-Sonderbeauftragte für Menschenrechte.⁶¹² Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)⁶¹³ sowie alle ihre Zusatzprotokolle sind unmittelbar anwendbar und haben Vorrangstellung vor nationalem Recht.⁶¹⁴ Dies ist das erste Mal in der Geschichte der Konvention, dass sie unmittelbar angewendet wurde, bevor der Staat sie ratifiziert hatte und Mitglied des Europarats geworden war.⁶¹⁵

a) Die Menschenrechtskommission⁶¹⁶

Die Menschenrechtskommission bestand aus der Kammer für Menschenrechte und der Institution der Ombudsperson für Bosnien-Herzegowina. Ihre Aufgabe war die Überwachung der Menschenrechtssituation seit dem Inkrafttreten des Dayton-

⁶¹¹ Institutions in BiH: Building human rights institutions in Bosnia and Herzegovina, www.oscebih.org/human_rights/institutions.asp?d=1, 20. Mai 2006.

⁶¹² Nowak, Manfred, Die Menschenrechtsbestimmungen des Abkommens von Dayton in der Praxis, in: Benedek Wolfgang/König, Otto/Promitzer, Christian, Menschenrechte in Bosnien und Herzegovina: Wissenschaft und Praxis, Wien 1999, S.32, 33.

⁶¹³ EMRK vom 4. November 1950, Neubekanntmachung in BGBl. 2002 II, S. 1054, internationale Quelle: UNTS Band 213, S.221.

⁶¹⁴ Nowak, Manfred, Die Menschenrechtsinstitutionen aufgrund des Dayton-Abkommens, EuGRZ 1998, S.8.

⁶¹⁵ Gomien, Donna, Human Rights in Bosnia and Herzegovina: European Practice, Fraught Federalism and the Future, in: Benedek, Wolfgang, Human Rights in Bosnia and Herzegovina after Dayton: From Theory to Practice, The Hague 1999, S.109.

⁶¹⁶ Annex 6, Kapitel 2, Teil A Dayton.

Abkommens am 14. Dezember 1995.⁶¹⁷ Das Verhältnis zwischen Kammer und Ombudsperson wurde im Wesentlichen dem der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg nachgebildet. Die Ombudsperson sollte als 1. Instanz fungieren.⁶¹⁸

aa) Die Kammer für Menschenrechte⁶¹⁹

Die Kammer für Menschenrechte wurde im Jahre 1996 aufgrund von Kapitel 2 des Annex 6 des Dayton-Abkommens als das höchste Menschenrechtsgericht⁶²⁰ im Staat gegründet.⁶²¹ Gemäß Art. VII Annex 6 setzte sie sich aus 14 Mitgliedern zusammen: Vier Richtern aus der bosnisch-kroatischen Föderation, zwei aus der Republika Srpska, sowie aus acht internationalen Richtern, die nicht aus Bosnien oder den Nachbarstaaten stammen durften.⁶²²

Somit war Bosnien-Herzegowina der einzige Staat in Europa, der neben seinem Gerichtssystem über einen Menschenrechtsgerichtshof verfügte. Dies war auch notwendig, weil in Bosnien nach dem Krieg keine unabhängige Justiz vorhanden war. Personen, die in ihren Menschenrechten gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihren Zusatzprotokollen seit dem Inkrafttreten des Dayton-Abkommens am 14. Dezember 1995 vom Staat Bosnien-Herzegowina, der Föderation oder der bosnischen Serbenrepublik verletzt wurden, konnten sich direkt an

⁶¹⁷ Nowak, Manfred, Die Menschenrechtsinstitutionen aufgrund des Dayton-Abkommens, S.8.

⁶¹⁸ Nowak, Manfred, Die Menschenrechtsbestimmungen des Abkommens von Dayton in der Praxis, in: Benedek, Wolfgang/König, Otto/Promitzer Christian, Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina: Wissenschaft und Praxis, S.36.

⁶¹⁹ Annex 6, Kapitel 2, Teil C, Art. VII-XII Dayton.

⁶²⁰ Nowak, Manfred, Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen: Ende der Straflosigkeit, Neue Kriminalpolitik 1998, S. 12: Der ehemalige Richter an der Kammer weist an dieser Stelle eindrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um ein Menschenrechtsgericht und kein Strafgericht handelte. Hier wurden keine Kriegsverbrecher abgeurteilt, sondern die Entitäten bzw. der Staat dazu bestimmt, Menschenrechtsverletzungen zu unterlassen und bei erfolgten Verletzungen zu restituieren oder Schadenersatz zu leisten.

⁶²¹ Nowak, Manfred, Die Menschenrechtsinstitutionen aufgrund des Dayton-Abkommens, EuGRZ 1998, S.10.

⁶²² Szasz, Paul, The Protection of Human Rights through the Dayton/Paris Peace Agreement on Bosnia, S. 309 sowie Küttler, Elisabeth, Die Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina, Göttingen, Univ., Diss., 2001/2002, Berlin 2003, S.38, 39.

die Kammer wenden.⁶²³ Ansonsten wurden die Fälle durch die Ombudsperson von Bosnien-Herzegowina an die Kammer herangetragen.⁶²⁴ Nicht nur Einzelpersonen waren aktiv klagelegitimiert, sondern gemäß Art. VIII Abs. 1 Annex 6 auch nicht-staatliche Organisationen, Personengruppen, die Ombudsperson oder überhaupt jede in Annex 6 aufgeführte Partei, nämlich der Staat, die Föderation sowie die Republika Srpska. Durch das Verfahren sollte nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Individuen geklärt werden, wie etwa durch das ICTY, sondern die Frage einer quasi-staatlichen Verantwortung.⁶²⁵ Gegen Entscheidungen, die im Plenum der Kammer getroffen wurden, konnten gemäß Art. XI Abs. 3 Annex 6 des Dayton-Abkommens keine Rechtsmittel eingelegt werden. Die Entscheidungen der Kammer waren bindend.⁶²⁶ Bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen verfügte sie allerdings über keinerlei Sanktionsmöglichkeiten. Diese waren dem Hohen Repräsentanten (OHR) überlassen.⁶²⁷ Die Kammer war außerdem ermächtigt, die belangte Partei neben der Zahlung einer Entschädigung für materielle und immaterielle Schäden zu Maßnahmen, sonstigen Handlungen oder Unterlassungen zu verpflichten, die ihr zur Wiedergutmachung erforderlich erschienen.⁶²⁸

Gemäß Art. XI Abs. 1 b Annex 6 war kein erneuter Antrag der Opfer notwendig, um Schadenersatz bzw. Schmerzensgeld zu erhalten, da eine entsprechende Berücksichtigung Bestandteil der Entscheidung war.⁶²⁹ Diese Konstruktion kann nur als äußerst opferfreundlich bezeichnet werden. Allerdings war die Kammer hin-

⁶²³ www.oscebih.org/human_rights/institutions.asp, 20. Mai 2006 sowie Rauschnig, Dietrich, Die Menschenrechts-Kammer für Bosnien-Herzegowina, EuGRZ 1998, S.12.

⁶²⁴ Szasz, Paul, The Protection of Human Rights through the Dayton/Paris Peace Agreement on Bosnia, S.310.

⁶²⁵ Küttler, Elisabeth, Die Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina, S.21.

⁶²⁶ Krieger, Heike, Der Beitrag der Menschenrechtskammer für Bosnien und Herzegowina zum innerstaatlichen Friedensprozeß, in: Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia, Menschenrechte, Baden-Baden 2002, S.492.

⁶²⁷ Küttler, Elisabeth, Die Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina, S.72.

⁶²⁸ Nowak, Manfred, Die Rechtsprechung der Menschenrechtskammer für Bosnien und Herzegowina, in: Von Arnim, Gabriele/Deile, Volkmar/Hutter Franz-Josef/Kurtenbach, Sabine/Tessmer, Carsten, Jahrbuch Menschenrechte 1999, Frankfurt/Main 1998, S.194.

⁶²⁹ Küttler, Elisabeth, Die Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina, S.91.

sichtlich der Höhe des Schadenersatzes nicht an den Antrag des Beschwerdeführers gebunden. Diesbezüglich waren ihre Entscheidungen von Billigkeitserwägungen geprägt.⁶³⁰ Im Fall des Freiheitsentzugs war sogar der Ersatz immaterieller Schäden möglich. Für psychische Spätfolgen unrechtmäßiger Haft wurde Schmerzensgeld zugesprochen.⁶³¹

Die Kammer war ein Gericht „sui generis“, das Elemente eines internationalen sowie eines nationalen Gerichts enthielt. Errichtet wurde es zwar aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages, es handelte sich jedoch um eine bosnisch-herzegowinische Institution, die auch von diesem Staat finanziert werden sollte, was sich, wie bei fast allen Institutionen des jungen Staates, bisher als unrealistisch erwies.⁶³²

Das Mandat der Kammer für Menschenrechte endete im Dezember 2003. Die mehr als 9.000 noch anhängigen Fälle wurden weitergeleitet an die eigens eingerichtete Menschenrechtskommission beim Verfassungsgericht. Diese Kommission wurde nach einer Übereinkunft von 25. September 2003 gemäß Artikel XIV Annex 6 eingesetzt und erhielt ein Mandat von Januar bis Dezember 2004.⁶³³ Der Grund für den enormen Rückstand an anhängigen Fällen ist darin zu finden, dass die Kammer keinerlei Ausfilterungsmethoden verwendet und grundsätzlich alle Fälle zugelassen hatte.

⁶³⁰ Ebenda, S.93.

⁶³¹ Ebenda, S.153.

⁶³² Nowak, Manfred, Die Menschenrechtsinstitutionen aufgrund des Dayton-Abkommens, EuGRZ 1998, S.10 sowie Krieger, Heike, Der Beitrag der Menschenrechtskammer für Bosnien und Herzegowina zum innerstaatlichen Friedensprozess, in: Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia, Menschenrechte, S.489.

⁶³³ www.oscebih.org, 25. November 2004.

bb) Die Ombudsperson für Bosnien-Herzegowina⁶³⁴

Eine Ombudsperson hat die Aufgabe, Rechte der Bürger gegenüber den Behörden wahrzunehmen. Sie vertritt die einzelnen Bürger in Fällen der Verletzung ihrer Grundrechte und soll im Allgemeinen bei behördlicher Willkür eingreifen.⁶³⁵

Die Ombudsperson für Bosnien-Herzegowina ist autorisiert, Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und Empfehlungen bezüglich möglicher Hilfen und Wiedergutmachungen auszusprechen. Sie kann sowohl aufgrund von Beschwerden als auch aus Eigeninitiative tätig werden. Wegen dieser Befugnisse kommt ihr eine zentrale Bedeutung für die Entschädigung der Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu. Ist eine Lösung, basierend auf gegenseitigem Einvernehmen, nicht möglich, wird die Angelegenheit an die Menschenrechtskammer oder an den Hohen Repräsentanten (OHR) weiter verwiesen.⁶³⁶ Gemäß Art. VI Annex 6 hat die Ombudsperson weitreichende Untersuchungskompetenzen: Ihr ist Einsicht in alle offiziellen Dokumente gestattet, und sie kann von jeder Person, auch von Regierungsbeamten, Zusammenarbeit und die Herausgabe von Akten verlangen. Darüber hinaus hat sie Zutritt zu inhaftierten Personen und Kontrollmöglichkeiten bezüglich der Haftbedingungen.⁶³⁷ Ernannt wird sie von der OSZE.⁶³⁸

b) Das Ministerium für Menschenrechte und Flüchtlinge

Dieses Ministerium ist seit seiner Gründung im Jahr 2000 für die einheitliche Anwendung von Menschenrechten und die Nichtverletzung des Gleichheitsgrundsatzes

⁶³⁴ Annex 6, Kapitel 2, Teil B, Art. IV-VI Dayton.

⁶³⁵ Creifelds, Carl, Rechtswörterbuch, München 2002, S.992.

⁶³⁶ State and Entity Ombudsmen in BiH, www.oscebih.org/human_rights/ombudsmen.asp?d=1, 20. Mai 2006.

⁶³⁷ Küttler, Elisabeth, Die Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina, S.49.

⁶³⁸ Diese Tatsache zeigt die Verflechtung der internationalen Institutionen mit dem Menschenrechtsschutzsystem der bosnisch-herzegowinischen Institutionen: Pajic, Zoran, A Critical Appraisal of the Human Rights Provisions of the Dayton Constitution of Bosnia and Herzegovina, in: Benedek, Wolfgang, Human Rights in Bosnia and Herzegovina after Dayton: From Theory to Practice, The Hague 1999, S.34.

zes verantwortlich, insbesondere, wenn es sich um Flüchtlings-, Einwanderungs- und Asylangelegenheiten handelt.⁶³⁹

Primär hat das Ministerium für Menschenrechte und Flüchtlinge drei Aufgabenbereiche:

Es trägt Sorge um IDPs (Internally Displaced Persons), indem es u.a. Projekte zu deren Unterstützung organisiert.

Die Behörde kümmert sich um Flüchtlingsrückkehrer.⁶⁴⁰

Sie regelt die Angelegenheit von Ausländern, die in Bosnien-Herzegowina Anträge auf Asyl stellen.⁶⁴¹

c) Das Amt des Hohen Repräsentanten (Office of the High Representative – OHR)
Das Amt des Hohen Repräsentanten in Bosnien-Herzegowina, welches aufgrund des Annex 10 Dayton eingeführt wurde, ist ermächtigt, alle demokratischen Institutionen zu überstimmen. Es darf Präsidenten, Richter, Regierungschefs und Bürgermeister ihres Amtes entheben. Es hat die Kompetenz, im Alleingang Gesetze zu erlassen und neue Behörden zu schaffen, sowie Beschlüsse der Regierung und Gerichtsurteile ohne Erklärung aufzuheben.

Ferner überwachte es die Einhaltung der Entscheidungen der Menschenrechtskammer und erließ bei deren Missachtung Sanktionen.⁶⁴² Insofern setzte es sich für die Durchsetzung der Rechte von Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen ein.

Sein einziges Kontrollorgan ist der Friedensimplementierungsrat, der von Vertretern der Außenministerien aus mehr als 50 Staaten gebildet wird und vor dem sich der OHR zweimal im Jahr verantworten muss.

⁶³⁹ Institutions in BiH: Building human rights institutions in Bosnia and Herzegovina, www.oscebih.org/human_rights/institutions.asp?d=1, 20. Mai 2006.

⁶⁴⁰ Effizientere Flüchtlingsrückführung und Reintegration zurückgekehrter Flüchtlinge als das Ministerium leisten Nichtregierungsorganisationen und Verbände wie etwa das Projekt Heimatgarten der Arbeiterwohlfahrt Bremerhaven, www.heimatgarten.de, Mai 2006.

⁶⁴¹ Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, Bosnia and Herzegovina, Country Reports on Human Rights Practices 2005, 8. März 2006, in: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2005/index.htm, 22. Mai 2006. Nach dem Krieg von 1992 bis 1995 leben etwa 50% der Bewohner Bosniens nicht mehr am gleichen Ort wie vor dem Krieg.

⁶⁴² Küttler, Elisabeth, Die Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina, S.65.

Der OHR ist die höchste legislative, exekutive und justizielle Gewalt in Bosnien-Herzegowina.⁶⁴³ Eines der Grundprinzipien der Demokratie, die Gewaltenteilung, ist dadurch außer Kraft gesetzt. Ursprünglich sollte er nur die Rolle eines angesehenen Vermittlers spielen. Jedoch erfolgte im Jahre 1997, angesichts der angespannten Sicherheitslage, eine Wende: Der Friedensimplementierungsrat räumte dem OHR mit den „Bonner Befugnissen“ weit reichende Möglichkeiten zur Durchsetzung des Friedensabkommens ein, wie etwa durch die Ermächtigung, obstruktive Politiker und öffentliche Bedienstete zu entlassen sowie Entscheidungen mit Gesetzeskraft zu erlassen.⁶⁴⁴

Diese Tatsache, und vor allem die Vorgehensweise des vormaligen Amtsinhabers Paddy Ashdown, erinnert mehr an einen absolutistisch herrschenden Monarchen als an eine funktionierende Demokratie. Einen gravierenden Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit stellt die Tatsache dar, dass es gegen die Entscheidungen des OHR keine Rechtsmittel gibt. Willkürliche Entlassungen – etwa von gewählten Politikern oder Richtern – wie sie unter Ashdown gang und gäbe waren, stellen einen groben Verstoß gegen die Menschenrechte dar.⁶⁴⁵ Vor allem seine Justizreform stand im Kreuzfeuer der Kritik: Gesetze wurden per Erlass geschaffen und aufgehoben.⁶⁴⁶

Auf dem Weg in die EU ist der OHR ein Hindernis für Bosnien-Herzegowina. Mit ihm an der Spitze eines von staatlicher Souveränität weit entfernten Bosniens kann an einen Beitritt zur Union, wie er von der Bevölkerung einhellig gewünscht wird, kein ernsthafter Gedanke verschwendet werden.⁶⁴⁷

⁶⁴³ Ehrke, Michael, Zur politischen Ökonomie in Bosnien-Herzegowina, *Balkan Diskurs* # 1, 2003, S.94.

⁶⁴⁴ Knaus, Gerald/Martin, Felix, Wohlwollende Despoten, *FAZ*, 25. Juli 2003, S.9.

⁶⁴⁵ Cox, Markus/Knaus, Gerald, Nach den Bonner Befugnissen, Offener Brief an Lord Ashdown, *Balkan Diskurs* # 1, 2003, S. 21, Flottau, Renate/Kraske, Marion, Bosnien-Herzegowina, Die Methode Bulldozer, *Der Spiegel*, 44/2003, S.142 sowie „Bosnia is being run like 19th-century India. Too like, some say.“ www.economist.com, 24. Juli 2003.

⁶⁴⁶ Traynor, Ian, Ashdown “running Bosnia like a Raj”, www.guardian.co.uk/yugoslavia, 29. Juli 2003.

⁶⁴⁷ Dzihic, Vedran, Wie weit ist die EU vom Balkan? Bosnien nach Thessaloniki, *Balkan Diskurs* # 1, 2003, S.104.

Seit 1. Februar 2006 bekleidet Christian Schwarz-Schilling das Amt des Hohen Repräsentanten und des Chefs der mehr als 500 Personen starken internationalen Behörde. Sein Ziel ist, mehr durch Überzeugungsarbeit als durch Absetzung unliebsamer Politiker Erfolge zu verzeichnen. In erster Linie ist ihm daran gelegen, die bosnische Wirtschaft zu stärken, sodann möchte er die Reform der Justiz vorantreiben, um auf diesem Weg das Land an die Europäische Union heranzuführen. Die Verhaftung der immer noch flüchtigen Hauptkriegsverbrecher Radovan Karadžić und Ratko Mladić hat für ihn darüber hinaus oberste Priorität.⁶⁴⁸ Ein Erfolg in dieser Angelegenheit wäre ein immenser Fortschritt im Kampf gegen die Straflosigkeit schwerer Menschenrechtsverbrechen und würde dem Bedürfnis der Opfer auf Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher entgegen kommen.

Bosnien-Herzegowina wurde von der internationalen Staatengemeinschaft als Musterdemokratie konzipiert. Alle drei Nationen, bosnische Muslime, Kroaten und Serben, sollten gemeinsam und gleichberechtigt Entscheidungen treffen können. Dies stößt in der Praxis auf enorme Schwierigkeiten, da die Repräsentanten der drei zahlenmäßig größten Völker bei wichtigen Angelegenheiten sehr oft keinen Konsens finden⁶⁴⁹ und eine von oben aufoktroyierte Entscheidung durch den OHR die letzte Möglichkeit bleibt, eine einheitliche Regelung zu erreichen. Aus diesem Grund kann das Amt des Hohen Repräsentanten und sein früherer Amtsinhaber Paddy Ashdown nicht ausschließlich negativ beurteilt werden. Zwar war dessen Vorgehensweise strenger als die seiner Vorgänger, aber auch er sah es als seine Hauptaufgabe an, sein Amt bzw. seine Aufgabe überflüssig werden zu lassen.⁶⁵⁰

Das Amt des Hohen Repräsentanten ist aus all diesen Gründen ambivalent zu bewerten:

⁶⁴⁸ Rose, Jasmina, Schwarz-Schilling wird der mächtigste Mann in Bosnien, Deutsche Welle, www.dw-world.de, 31. Januar 2006.

⁶⁴⁹ Minderheiten bleiben bei diesem Repräsentationssystem durch Mehrheitsgruppen vollkommen unberücksichtigt. So kann theoretisch kein Jude oder Roma ein hohes politisches Amt einnehmen.

⁶⁵⁰ Dzihic, Vedran, Bosniens steiniger Weg, Balkan Diskurs # 1, 2003, S.78.

Bei neutraler Betrachtungsweise gelangt man zwar zu einer tendenziell negativen Bewertung; aus der Perspektive der Opfer des Krieges ist jedoch anzumerken, dass die Institution ein Gefühl der Sicherheit schafft, dass ihren Belangen Rechnung getragen wird, wenn auf demokratischem Weg bei wichtigen Entscheidungen keine Einigung erzielt werden kann.

d) Versuch einer Wahrheitskommission

Im Jahr 1997 verhandelte das „United States Institute for Peace“ (USIP) mit verschiedenen bosnischen Gruppierungen über ein Statut einer Wahrheitskommission. Führende Politiker wurden ebenso konsultiert wie Sprecher verschiedener Religionsgemeinschaften. Das USIP und die im Jahr 2000 in Bosnien gegründete „Association of Citizens for Truth and Reconciliation“ verfassten einen Gesetzesentwurf, welcher eine Tätigkeit der Kommission für die Dauer von zwei Jahren vorsah. Sieben nationale Kommissare sollten mit internationaler Unterstützung Vorfälle in Bosnien-Herzegowina und im ehemaligen Jugoslawien untersuchen, die sich in der Zeit vom 19. November 1990 bis 14. Dezember 1995 ereignet hatten.⁶⁵¹ Der Vorsitzende der jüdischen Gemeinde in Bosnien-Herzegowina griff im Jahr 2001 zusammen mit einschlägigen Nichtregierungsorganisationen das Projekt einer nationalen Wahrheits- und Versöhnungskommission erneut auf.

Die Kommission hätte die Ziele verfolgt, die Wahrheit über die Ereignisse des vergangenen Krieges durch die Anhörungen der Opfer aufzudecken, sowie das Aufkommen von Rachedgedanken und die daraus folgende Entstehung neuer Konflikte zu verhindern. Die Kommission sollte keinerlei gerichtliche Funktion erfüllen. Sie hätte nicht die Möglichkeit, Täter strafrechtlich zu verurteilen.⁶⁵² Sie hätte dem Bedürfnis der Opfer auf Aufklärung der Verbrechen Rechnung tragen können.

⁶⁵¹ Freeman, Mark, Bosnia and Herzegovina: Selected Developments in Transitional Justice, S.7, www.ictj.org; Oktober 2004.

⁶⁵² Ebenda, S.8.

Dieses Projekt konnte nicht realisiert werden. Das nationalistisch durchgesetzte Parlament lehnte die Wahrheitskommission aus politischen Gründen ab.⁶⁵³

Ein wichtiges Argument der Gegner der Kommission war die gefürchtete Straflosigkeit für Kriegsverbrecher. Lokale NGOs und Opfervertreter standen teilweise nicht hinter der Kommission, weil sie sich bei der Entstehung des Gesetzesentwurfs übergangen fühlten.⁶⁵⁴

Fände sich ein politischer Konsens über die Errichtung einer Kommission, so hätte diese die vollständige Unterstützung des Jugoslawien-Strafgerichtshofs.⁶⁵⁵

Im November 2005 beschäftigte sich noch einmal eine Arbeitsgruppe mit der Errichtung einer Wahrheitskommission. Diesmal bestand sie aus Vertretern acht verschiedener politischer Parteien unter der Leitung von internationalen Experten. Der zeitliche Rahmen wurde im Gegensatz zu früheren Kommissionsplanungen auf das Jahr 1996 ausgedehnt. Letztendlich wurde das Projekt erneut auf die Zeit nach den Wahlen im Oktober 2006 vertagt, um es nicht der Gefahr eines Wahlkampfmissbrauchs auszusetzen.⁶⁵⁶

Realistisch betrachtet kann mit einer Umsetzung des Projekts einer Wahrheitskommission frühestens in den Jahren 2009 und 2010 gerechnet werden, wenn das Jugoslawientribunal in Den Haag seine Tätigkeit einstellt, die internationale Gemeinschaft sich aus der bosnischen Gerichtsbarkeit im Land zurückzieht und der Prozess der Versöhnung der bosnischen Bevölkerung überlassen bleibt.

⁶⁵³ Neudeck, Rupert, Bosnien, eine Missgeburt, www.welt.de, 20. Mai 2003 sowie EWS Special Report, Justice and Truth in Bosnia and Herzegovina: Public Perceptions, 6. September 2005, S.12.

⁶⁵⁴ Freeman, Mark, Bosnia and Herzegovina: Selected Developments in Transitional Justice, S.8, www.ictj.org, Oktober 2004.

⁶⁵⁵ Jorda, Claude, The ICTY and the Truth and Reconciliation Commission in Bosnia and Herzegovina, www.un.org/icty/pressreal/p591_e.htm, 17. Mai 2001.

⁶⁵⁶ Jelalic, Nerma, Ahmetasevic, Nidzara, Truth Commission divides Bosnia, Balkan Insight, No. 28, 31. März 2006, <http://www.birn.eu.com>, April 2006.

e) War Crimes Chamber

Aufgrund einer gemeinsamen Initiative des OHR und des Jugoslawientribunals (ICTY) wurde vom UN-Sicherheitsrat die Gründung einer Kammer für Kriegsverbrechen innerhalb der Strafrechtsabteilung des Staatsgerichts von Bosnien-Herzegowina in Sarajewo beschlossen.⁶⁵⁷ Die „War Crimes Chamber“ ist ein hybrides Gericht,⁶⁵⁸ welches Elemente nationaler und internationaler Gerichtsbarkeit vereint. Das Personal ist teilweise von der internationalen Gemeinschaft entsandt als auch aus dem Staat stammend, in dem der Gerichtshof tagt. Die Finanzierung solcher Gerichte ist gemeinhin international, allerdings üblicherweise billiger als die UNO-Ad-hoc-Tribunale, weil sie oft in die nationale Gerichtsbarkeit eingebettet sind.⁶⁵⁹ Die Rechtsgrundlagen, also die Statute und das anwendbare Recht, sind meist eine Synthese aus nationalem und internationalem Recht, mit einer starken Tendenz in Richtung des Letzteren.⁶⁶⁰

Die „Special War Crimes Chamber“ sollte ihre Tätigkeit im Januar 2005 aufnehmen. Eröffnet wurde sie schließlich am 9. März 2005.⁶⁶¹ Sie stellt eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Beendigung der Arbeit des ICTY dar. Dieses

⁶⁵⁷ S/Res/ 1503(2003), Punkt 5, 28. August 2003.

Erläuterungen zu dieser UN-Sicherheitsratsresolution siehe Press Release SC/7888, Security Council briefed on Establishment of War Crimes Chamber within State Court of Bosnia and Herzegovina, www.un.org/News/Press/docs/2003/sc7888.doc.htm, 8. Oktober 2003.

⁶⁵⁸ Ein ausführlicheres Eingehen auf hybride Gerichte kann hier nicht erfolgen, weil die für die Opfer relevanten Aspekte dieses Gerichtstyps auch in anderen Formen internationaler und nationaler Strafgerichtsbarkeit zu finden sind und an anderer Stelle in dieser Arbeit erläutert werden.

⁶⁵⁹ Ambach, Philipp, Laufen hybride Ad-Hoc-Gerichte dem Internationalen Strafgerichtshof den Rang ab? Eine Bestandsaufnahme, *Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften* 2005, S.112.

⁶⁶⁰ Ambach, Philipp, Laufen hybride Ad-hoc-Gerichte dem Internationalen Strafgerichtshof den Rang ab? S.115,116.

⁶⁶¹ Gottlieb, Sebastian, “A huge step forward” – Sarajevo’s war crimes court, www.radionetherlands.nl/currentaffairs/region/easterneurope/bos050310?version=1, 10. März 2005.

sollte schließlich Fälle an das bosnische Gericht überweisen,⁶⁶² was erstmals im Mai 2005 geschah.⁶⁶³

Die „War Crimes Chamber“ ist eingebettet in die lokale Gerichtsbarkeit, was ihre Glaubwürdigkeit bei der Bevölkerung verstärken und einen Beitrag zur Etablierung der „rule of law“ (Herrschaft des Rechts) in Bosnien leisten soll.⁶⁶⁴

Derzeit sind in der „War Crimes Chamber“ internationale Rechtsexperten als Richter, Anwälte der Verteidigung sowie für die Opfer tätig. Geplant ist, das internationale Personal spätestens bis zum Jahr 2009 vollständig durch nationale Juristen zu ersetzen.⁶⁶⁵

aa) Special Department for War Crimes

Teil der Anklagebehörde des Staatsgerichtshofs ist das weisungsunabhängige „Special Department for War Crimes“, welches anlässlich der Gründung der „War Crimes Chamber“ eingerichtet wurde.⁶⁶⁶

Die „War Crimes Chamber“ verhandelt Fälle, welche durch das ICTY gemäß „Rule 11 bis“ der Beweis- und Verfahrensregeln⁶⁶⁷ des Jugoslawientribunals an sie verwiesen werden.

In den Fällen, welche nicht vom UNO-Kriegsverbrechertribunal in Den Haag an die „War Crimes Chamber“ in Sarajewo abgetreten wurden, entscheidet das „Special Department for War Crimes“, ob es sich um Fälle von hoher Bedeutung

⁶⁶² Press Release SC/7888, Security Council briefed on Establishment of War Crimes Chamber within State Court of Bosnia and Herzegovina, www.un.org/icty, 8. Oktober 2003.

⁶⁶³ Case No. IT-96-23/2-PT: Decision on Referral of Case under Rule 11 bis, www.un.org/icty/stankovic/trialc/decision-e/050517.htm, 17 Mai 2005. Das ICTY entschied in diesem Fall erstmals, dass ein Prozess in Sarajewo weitergeführt werden sollte. Beantragt hatte dies die Anklage bereits am 21. September 2004.

⁶⁶⁴ Singh, Param-Preet, Looking for Justice: The War Crimes Chamber of Bosnia and Herzegovina, Vol. 18, No.1(D), S.3, Human Rights Watch, www.hrw.org, Februar 2006.

⁶⁶⁵ Ebenda, S.7.

⁶⁶⁶ Singh, Param-Preet, Looking for Justice, S.8, FN 34.

⁶⁶⁷ Rule 11 bis: Referral of the Indictment to another Court: Rules of Procedure and Evidence, IT 32/Rev.36, in der Fassung vom 21. Juli 2005, www.un.org/icty.

(“highly sensitive”) handelt, die vor dem höchsten Gericht im Lande verhandelt werden müssen, oder ob es sich um solche handelt, die lokalen Bezirksgerichten zur Verhandlung übergeben werden können.⁶⁶⁸

Das „Special Department for War Crimes“ arbeitet eng mit einer eigens eingerichteten polizeilichen Ermittlungseinheit, der „Bosnian State Investigation and Protection Agency“ (SIPA) zusammen.⁶⁶⁹

bb) Criminal Defense Support Section

Problematisch ist die Bezahlung der Anwälte der Verteidigung. Zur Wahrung der Rechte des Angeklagten ist eine angemessene Bezahlung des Rechtsbeistandes des Beschuldigten unabdingbar. Nach Art. 185 der bosnischen Strafprozessordnung steht dem Rechtsanwalt eine Bezahlung erst nach Abschluss des Verfahrens zu. Dass dies die Verteidigung in einem langwierigen Kriegsverbrecherprozess nicht attraktiv macht, ist evident.⁶⁷⁰

Die „Criminal Defense Support Section“, bekannt unter der Abkürzung OKO (Odsjek krivicne odbrane), wurde daher gegründet, um Chancengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung in den Kriegsverbrecherprozessen an der „War Crimes Chamber“ herzustellen.⁶⁷¹ Einerseits unterstützt sie Beschuldigte direkt, in dem sie Verteidigungsanwälte aussucht, andererseits unterstützt sie die Anwälte der Verteidigung u.a. durch Seminare und Fortbildungen.⁶⁷²

cc) Witness and Victim Support Section

Ein kritischer Punkt bei allen Kriegsverbrecherprozessen im Land der Geschehnisse ist der Zeugenschutz. Selbst wenn Maximalmaßnahmen getroffen werden, ist wirkungsvoller Zeugenschutz vor allem in kleinen Ländern wie Bosnien, in dessen Gesellschaft jeder mit jedem bekannt ist, trotz höchster technischer Vorkehrungen,

⁶⁶⁸ Singh, Param-Preet, Looking for Justice, S.6.

⁶⁶⁹ Ebenda, S.13.

⁶⁷⁰ Criminal Procedure Code of Bosnia and Herzegovina, Art. 185, Official Gazette of Bosnia and Herzegovina, 3/03, nachzulesen unter: www.sudbih.gov.ba, Juni 2006.

⁶⁷¹ Protecting the Rights of the Accused, www.okobih.ba/?jezik=e, Juni 2006.

⁶⁷² Ebenda, S.22.

wie etwa Videoaufzeichnungen der Zeugen inklusive Verdeckung des Gesichts und Verzerrung der Stimme⁶⁷³ nur unzureichend möglich. Ein Großteil der Zeugen wünscht, nicht von der Öffentlichkeit erkannt zu werden, vor allem nicht von Freunden oder Verwandten.⁶⁷⁴ Problematisch wären verdeckte Zeugenaussagen gegenüber dem Angeklagten, weil dies in sein Recht eingreift, sich effektiv zu verteidigen. Den Opfern ist vollständige Anonymität gegenüber dem Täter meist weniger wichtig als die Wahrung ihrer Anonymität gegenüber Bekannten. In vielen Fällen siedelten Zeugen zwecks Verschleierung ihrer Identität in andere Teile des Landes. Bei hoher Gefährdung des Zeugen wird sogar von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihn in ein anderes Land umzusiedeln. Die Möglichkeit des Umzugs in ein wirtschaftlich besser gestelltes Land als Bosnien-Herzegowina kann für Zeugen durchaus einen Anreiz darstellen, eine Aussage zu machen. Die Verwertbarkeit solcher Aussagen ist fragwürdig.⁶⁷⁵

Nach bosnischem Recht unterliegt der Zeugenschutz dem „Witness Protection Department“ in der SIPA.⁶⁷⁶ Weil die SIPA derzeit noch nicht in der Lage ist, umfassenden und effektiven Zeugenschutz zu garantieren, schloss sie ein Abkommen mit der Kanzlei des Staatsgerichtshofs bezüglich einer entsprechenden Unterstützung des „Witness Protection Departments“. Aufgrund dieses Abkommens wurde in der Kanzlei die „Witness Protection Support Unit“ eingerichtet.⁶⁷⁷

⁶⁷³ Sito-Susic, Daria, Bosnia to Open Own War Crimes Court, Reuters, www.global-policy.org/intljustice/tribunals/yugo/2005/0306bosniacr.htm, 6. März 2005.

⁶⁷⁴ Interview der Verfasserin mit einer Zeugin im Verfahren gegen Slobodan Milošević, Srebrenica, 30. Mai 2006.

⁶⁷⁵ Interview der Verfasserin mit einer juristischen Mitarbeiterin des Staatsgerichtshofs von Bosnien-Herzegowina, Sarajewo, 31. Mai 2006.

⁶⁷⁶ Bosnia and Herzegovina Witness Protection Program Law, Art. 3 (1), Official Gazette of Bosnia and Herzegovina, 29/04, nachzulesen unter: www.sudbih.gov.ba, Juni 2006.

⁶⁷⁷ „Memorandum of Understanding between the State Investigation and Protection Agency and the Registry for Section I and Section II of the Criminal and Appellate Division of the Court of Bosnia and Herzegovina and the Special Departments of the Prosecutor’s Office of Bosnia and Herzegovina on cooperation in the area of witness protection and witness support“, signed March 1, 2005. Siehe Singh, Param-Preet, Looking for Justice, S.29, FN 146.

Zeugen der Anklage und Zeugen der Verteidigung haben sowohl getrennte Eingänge zur Vernehmung als auch abgesonderte Wartezimmer.⁶⁷⁸ Geschützte Zeugen werden von einer Spezialeinheit der Polizei zum Gericht gebracht.⁶⁷⁹

Das „Witness Support Office“ der Kanzlei bietet Opferzeugen psychologischen und finanziellen Beistand. Es betreut die Zeugen vor, während und nach dem Prozess und trägt dafür Sorge, dass das Verfahren nicht zu einer erneuten Traumatisierung der Opfer beiträgt.⁶⁸⁰ Des Weiteren schult es die Richter zu sensiblem Umgang mit Opferzeugen.⁶⁸¹

dd) Public Information and Outreach Section (PIOS)

Diese Abteilung verankert die Tätigkeit des Gerichts in der bosnischen Öffentlichkeit,⁶⁸² was entscheidend dazu beiträgt, das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit des Landes zu stärken. Die „Public Information and Outreach Section“ hat in ganz Bosnien ein Netzwerk von NGOs gegründet, die als Informationszentren über das Staatsgericht dienen sollen.⁶⁸³

Journalisten haben die Möglichkeit, Videoaufzeichnungen bzw. Audio-CDs der Kriegsverbrecherprozesse zu erhalten.⁶⁸⁴

Die PIOS organisiert Besuche der „War Crimes Chamber“ für Opferverbände.⁶⁸⁵

Trotz der hohen Auslastung der „War Crimes Chamber“ bleibt ein Großteil der Strafverfahren wegen Kriegsverbrechen aus den Jahren 1992-1995 der lokalen Ge-

⁶⁷⁸ Ebenda, S.30.

⁶⁷⁹ Interview mit einem Mitarbeiter der Justizverwaltung des Staatsgerichtshofs von Bosnien-Herzegowina, Sarajewo, 31. Mai 2006.

⁶⁸⁰ Support Services: Witness Support Office, www.sudbih.ov.baopcija=sadrzaj&kat=4&id=8&jezik=E.html, Juni 2006.

⁶⁸¹ Ebenda, S.33.

⁶⁸² Ebenda, S.34.

⁶⁸³ Court Support Network (CSN), ebenda, S.35.

⁶⁸⁴ Bestellformular: Public Documents and Press Information, <http://www.sudbih.gov.ba/?opcija=av&jezik=E>; Mai 2006.

⁶⁸⁵ Singh, Param-Preet, Looking for Justice, S.38.

richtsbarkeit an den Kantonal- und Bezirksgerichten überlassen. Diese Gerichte entsprechen weder im Hinblick auf die prozessualen Rechte des Angeklagten noch hinsichtlich des Schutzes der Opfer dem Standard der „War Crimes Chamber“. Der Grundsatz der Öffentlichkeit von Strafprozessen wird systematisch verletzt.⁶⁸⁶ Opfer, Zeugen und selbst Gerichtsmitarbeiter werden nur unzulänglich vor Schikanen, Drohungen und Einschüchterungsversuchen geschützt.⁶⁸⁷

Umso bedeutsamer ist die Tätigkeit des Staatsgerichtshofs und eine umfassende Information über dessen Verfahrensweise, da sie eine Vorbildfunktion für die übrige Gerichtsbarkeit im Staat hat.

2. Ergebnis und Perspektive aus Sicht der Opfer

Das politische System Bosniens trägt teilweise undemokratische Züge, vor allem in Hinblick auf die Allmachts-Befugnisse des OHR. Es ist eher ein Protektorat der internationalen Gemeinschaft als eine autonome freie Demokratie.⁶⁸⁸

Doch gerade in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte ist dies zur Zeit nicht die schlechteste Alternative. Eine junge, auf sich allein angewiesene, wirtschaftlich schlecht gestellte Demokratie wäre wohl kaum in der Lage, einen qualifizierten Schutz vor Menschenrechtsverletzungen bieten. Nicht nur der Staatsgerichtshof einschließlich der „War Crimes Chamber“, sondern auch die Kantonal- und Distriktsgerichte werden größtenteils von der internationalen Gemeinschaft finanziert.⁶⁸⁹

⁶⁸⁶ Ebenda, S.40.

⁶⁸⁷ Bosnien und Herzegowina, in: Amnesty international Jahresbericht 2006, Frankfurt/Main, S.2006, S.129.

⁶⁸⁸ Pajic, Zoran, A Critical Appraisal of the Human Rights Provisions of the Dayton Constitution of Bosnia and Herzegovina, in: Benedek, Wolfgang, Human Rights in Bosnia and Herzegovina after Dayton: From Theory to Practice, The Hague 1999, S.33.

⁶⁸⁹ Center for Investigative Reporting, Donors Cut Back Support for Court, in: Bosnia daily, 2. Juni 2006, S.7: Problematisch ist, dass die wichtigsten Geldgeber, wie die USA und Großbritannien, sich aus der Finanzierung der bosnischen Justiz zurückziehen, u.a. aus Unzufriedenheit, weil ein Großteil der Gelder für Administration, Buchhaltung, EDV usw. verwendet werden und nicht für die Gehälter der Richter und Justizangestellten.

Theoretisch wurde also ein sehr gutes, kaum noch zu überbietendes System des Menschenrechts-, also des Opferschutzes, geschaffen. Die Praxis divergiert dazu allerdings in nicht unbeträchtlichem Ausmaß.⁶⁹⁰

Ein für den westlichen Beobachter selbstverständliches Menschenrecht wie etwa das der Öffentlichkeit des Strafprozesses wird seitens der lokalen Autoritäten systematisch unterwandert. Das Argument des Zeugen- und Opferschutzes wird dazu missbraucht, die Allgemeinheit von Strafverfahren auszuschließen.

Die internationalen Organisationen interagieren mit den Menschenrechtsinstitutionen auf vielfältige Weise.⁶⁹¹ Dadurch entstehen Abhängigkeiten von der internationalen Gemeinschaft, welche bei deren Rückzug aus dem Land aufgelöst werden müssen.

Aufgrund der zahlreichen Institutionen wird häufig in größerem Ausmaß koordiniert als tatsächlich gearbeitet.⁶⁹² Ein entscheidender Nachteil des komplizierten Systems des Menschenrechtsschutzes mit seinen zahlreichen, teilweise ineinander verzahnten Institutionen und sich überschneidenden Kompetenzen ist seine mangelnde Transparenz und damit sein praktischer Nutzen für die Bevölkerung. Viele Institutionen sind überhaupt nicht bekannt, und selbst wenn, so sind die Zuständigkeiten und Zugangsmöglichkeiten für den einfachen Bürger nicht ohne weiteres ersichtlich. Die Mehrzahl der Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen erhielt

⁶⁹⁰ Nowak, Manfred, Die Menschenrechtsbestimmungen des Abkommens von Dayton in der Praxis, in: Benedek, Wolfgang/König, Otto/Promitzer, Christian, Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina: Wissenschaft und Praxis, Wien 1999, S.31.

⁶⁹¹ So ernennt z. B. die OSZE die Ombudsperson für Bosnien-Herzegowina, siehe Kapitel 4 A VI 1 a bb, S.139. Vgl. O'Flaherty, Michael, International Human Rights Operations in Bosnia and Herzegovina, in: O'Flaherty, Michael/Gisvold, Gregory, Post-War Protection of Human Rights in Bosnia and Herzegovina, London 1998, S.94, 95.

⁶⁹² Nowak, Manfred, Die Menschenrechtsbestimmungen des Abkommens von Dayton in der Praxis, in: Benedek, Wolfgang/König, Otto/Promitzer, Christian, Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina: Wissenschaft und Praxis, S.33.

bisher keinerlei Entschädigung, weder in Form von Geld- noch von Sachleistungen.⁶⁹³

Nichtsdestotrotz wurde in relativ kurzer Zeit, im Vergleich zu dem entsprechenden Prozess in anderen Transitionstaaten enorm viel erreicht, vor allem unter dem erschwerenden Aspekt betrachtet, dass die Umbruchsperiode durch Krieg erlebt werden musste.

Wünschenswert bleibt, dass die Befugnisse des OHR allmählich abgebaut werden, damit die bosnischen Politiker und Regierungsmitglieder gezwungen werden, Verantwortung zu übernehmen und dem Volk Rechenschaft über ihre Aktivitäten abzulegen. Die derzeit unbegrenzte Gültigkeit des „Mission Implementation Plan“ führt dazu, dass die bosnischen Parlamente in keinem Bereich der Gesetzgebung allein zuständig sind.⁶⁹⁴ Dieser Plan sieht allerdings die Übergabe der Vollmachten des OHR an lokale Autoritäten vor, was letztlich auf dessen Abschied von Bosnien hinausläuft.⁶⁹⁵

Unklar war, welches Strafrecht bei Verfahren wegen Menschenrechtsverletzungen während der Kriegsjahre 1992-1995 überhaupt zur Anwendung kommen sollte. Um Verstöße gegen das Rückwirkungsverbot zu vermeiden, einigte sich die Mehrheit der Ankläger auf das Strafgesetzbuch der früheren Bundesrepublik Jugoslawien.⁶⁹⁶

⁶⁹³ Amnesty International, Amnesty International's concerns on the implementation of the „completion strategy“ of the International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia, June 2005, AI Index EUR 05/001/2005, London 2005, S.14. Ähnliches gilt für die Opfer in allen anderen Staaten Ex-Jugoslawiens.

⁶⁹⁴ Cox, Markus/Knaus, Gerald, Nach den Bonner Befugnissen, Offener Brief an Lord Ashdown, Balkan Diskurs # 1, 2003, S.21.

⁶⁹⁵ Dzihic, Vedran, Bosniens steiniger Weg, Balkan Diskurs # 1, 2003, S.78.

⁶⁹⁶ Amnesty International, Amnesty International's concerns on the implementation of the „completion strategy“ of the International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia, June 2005, AI Index EUR 05/001/2005, London 2005, S.11.

Die „Completion Strategy“ des Jugoslawientribunals sieht als Endpunkt für erstinstanzliche Verfahren das Jahr 2008 vor; die endgültige Einstellung seiner Tätigkeit soll im Jahre 2010 erfolgen.⁶⁹⁷ Voraussetzung für die Beendigung der Arbeit des ICTYs ist allerdings die Festnahme von bedeutenden flüchtigen Schwerverbrechern, wie Radovan Karadžić und Ratko Mladić, damit diese nicht ab dem Jahr 2009 Straffreiheit genießen.⁶⁹⁸ Die Schließung des Jugoslawientribunals soll zum selben Zeitpunkt erfolgen wie der Abzug des internationalen Personals des bosnischen Staatsgerichtshofes. Damit wäre die Justiz und die rechtliche Aufarbeitung der Kriegsverbrechen ausschließlich dem bosnischen Staat anvertraut. Ob dies finanziell möglich ist und den Interessen der Opfer an der Aufklärung der Verbrechen und Bestrafung der Täter entspricht, bleibt kritisch zu beobachten.

Die Verschmelzung der Kammer für Menschenrechte mit dem Verfassungsgerichtshof ist einerseits positiv zu bewerten, da sich die Kompetenzen beider Gerichte ohnehin überschneiden. Beide hatten die Kompetenz, zu beurteilen, ob Urteile der Gerichte in Bosnien-Herzegowina im Einklang mit der EMRK und ihren Zusatzprotokollen standen: Die Kammer im Wege der Individualbeschwerde, der durch die Entscheidung beschwerten Einzelperson oder anderer aktiv klagelegitimierter Parteien, das Verfassungsgericht aufgrund seiner Eigenschaft als Rechtsmittelinstanz, welche die EMRK unmittelbar anzuwenden hatte. Die Kammer konnte lediglich die Verletzung von Menschenrechten feststellen und der belangten Partei Maßnahmen auferlegen, während das Verfassungsgericht Gesetze unmittelbar verwerfen sowie Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen aufheben durfte.⁶⁹⁹

Defizitär für die Opfer ist andererseits die Tatsache, dass die Kommission im Verfassungsgerichtshof, welche die Fälle der Kammer übernahm, lediglich solche behandelte, die bis zum 31. Januar 2003 bei der Kammer eingegangen waren.⁷⁰⁰

⁶⁹⁷ S/Res/1503 (2003), Punkt 7, www.un.org/Docs/sc/unsct/resolutions03.html, 28. August 2003. Diese zeitlichen Bestimmungen gelten nicht nur für das ICTY, sondern auch für das ICTR.

⁶⁹⁸ Address by Ms Carla del Ponte, Chief Prosecutor of the International Criminal Tribunal of the Former Yugoslavia to the North Atlantic Council, www.un.org/icty/pressreal/2004/p907-e.htm, 3. November 2004.

⁶⁹⁹ Küttler, Elisabeth, Die Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina, S.55, 56.

⁷⁰⁰ Institutions in BiH: Building human rights institutions in Bosnia and Herzegovina, www.oscebih.org/human_rights/institutions.asp?d=1, 20. Mai 2006.

Langfristig betrachtet wurden die Opfer durch die Schließung der Kammer einer der wenigen Möglichkeiten beraubt, Entschädigung zu erhalten.⁷⁰¹

In Anbetracht der Unmenge von Fällen, die nach Ende des Mandats der Kammer für Menschenrechte beim Verfassungsgerichtshof anhängig waren, wäre es unbedingt notwendig gewesen, Methoden zur Ausfilterung einzuführen.⁷⁰² Auch wenn dies für Einzelfälle eine Härte bedeutet hätte, wäre als entscheidendes Kriterium einer solchen Auswahl die Schwere der Menschenrechtsverletzung geeignet gewesen. Hierbei wäre der Schwerpunkt auf Delikte gegen Leib und Leben sowie die persönliche Freiheit zu legen gewesen, jedenfalls vor der Berücksichtigung von Vermögensdelikten, auch wenn es sich um Enteignungen handelte. Einer solchen Verfahrensweise wäre im Hinblick auf die kurze Zeitspanne des Tätigwerdens von Menschenrechtskammer und Verfassungsgerichtshof der Vorzug zu geben gewesen.

Ein weiteres Problem ist die Implementierung von Gerichtsentscheidungen.⁷⁰³ Die Bevölkerung in der Region hat in der Regel zum Staat sowie zu Gerichten, Behörden und anderen staatlichen Institutionen kein großes Vertrauen, was an ihren jahrzehntelangen schlechten Erfahrungen liegt. Hier fehlt, wie in zahlreichen anderen Transitionsgesellschaften, die Erfahrung mit „good governance“. Gerichte sind nur beschränkt unabhängig, Verwaltung und Polizei unterliegen starker Kontrolle der jeweils herrschenden Exekutive, Rechtsnormen werden meist nur selektiv befolgt und nicht selten unter Missachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Bürgern.⁷⁰⁴ Entsprechend ambivalent ist die Bereitschaft, den Entscheidungen solcher Institutionen Folge zu leisten.

⁷⁰¹ Amnesty International, Amnesty International's concerns on the implementation of the „completion strategy“ of the International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia, June 2005, AI Index EUR 05/001/2005, London 2005, S.15.

⁷⁰² Tadić, Mato, in: BiH's Constitutional Court Takes Over Human Rights Cases, www.southeasteurope.org/subpage.php?sub_site=2&id=17126&head=hl&site=2, 22. Mai 2006.

⁷⁰³ Kampschorr, Beth, BiH's Top Court Takes Over Human Rights Cases From Foreign-Backed Chamber, www.setimes.com/cocoon/setimes/xhtml/en_GB/document/features/2004/01/04012-BETH-001.htm, 21. Januar 2004.

⁷⁰⁴ Salvisberg, Roland, Menschenrechtsschutz in Bosnien und Herzegowina: Notwendigkeit des holistischen Ansatzes und Potential der Zivilgesellschaft, in: Benedek, Wolfgang/König, Otto/Promitzer, Christian, Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina, S.77.

Dass der Staat eine Schutzfunktion vor Menschenrechtsverletzungen hat und solche nicht nur selbst begehen darf, ist in diesem Land, wie in vielen anderen Teilen der Erde, von den Menschen noch keineswegs verinnerlicht worden.

B. Ruanda

I. Rechtsgrundlage des ICTR

Rechtsgrundlage des UNO-Tribunals zur Verfolgung von Kriegsverbrechen in Ruanda (ICTR) ist die Resolution 955/1994 des Sicherheitsrates vom 8. November 1994.⁷⁰⁵

Zur Kritik am Tribunal bzw. seine rechtliche Zulässigkeit ist auf die Ausführungen bezüglich des Jugoslawientribunals in Kapitel 4 A I, S. 124, 125 zu verweisen.

II. Zuständigkeit des ICTR

Die zeitliche Zuständigkeit des Tribunals beschränkt sich gemäß Artikel 1 und 7 des Statuts⁷⁰⁶ auf Verbrechen, die zwischen den beiden Volksgruppen der Hutu und der Tutsi im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1994 begangen wurden. Die Hutu verübten Massaker an den üblicherweise reicheren und privilegierten Tutsi sowie an gemäßigten Hutu.⁷⁰⁷ Die Rachemorde der Tutsi ließen nicht lange auf sich warten. Die Verbrechen an den Tutsi wurden als Völkermord qualifiziert, im Gegensatz zu denen an den Hutu, die allerdings als schwere Menschenrechtsverletzungen eingestuft wurden. Auf die dritte große Bevölkerungsgruppe in Ruanda, die Twa, wird in dieser Arbeit nicht näher eingegangen.

Zum Zeitpunkt der Errichtung des Tribunals war der Völkermord weitgehend beendet. Der Zweck des Tribunals bestand hauptsächlich darin, durch Bestrafung der

⁷⁰⁵ S/Res/955, November 8th, 1994: www.ictt.org/ENGLISH/Resolutions/955e.htm.

⁷⁰⁶ Internationale Quelle: International Legal Materials 33 (1994), p.1598.

⁷⁰⁷ Kemper, Georg, Der Weg nach Rom. Die Entwicklung völkerrechtlicher Strafgerichtsbarkeit und die Errichtung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes, Frankfurt/Oder, Univ., Diss., 2003, Frankfurt/Main 2004, S.211.

begangenen Verbrechen zur Wiederherstellung und Erhaltung des Friedens beizutragen. Die örtliche Zuständigkeit beschränkte sich gemäß Artikel 1 und 7 des Statuts auf Verbrechen, die in Ruanda begangen worden waren, sowie solche, die von ruandischen Staatsbürgern in den Nachbarstaaten verübt wurden, sofern sie mit dem Konflikt in Ruanda in Zusammenhang standen.⁷⁰⁸

III. Organisation des ICTR

Art. 15 Abs. 3 des Statuts des ICTR, welches als Anhang zu Resolution 955 verfasst wurde, sah einen gemeinsamen Chefankläger und eine gemeinsame Berufungsbehörde mit dem ICTY vor. Im Sommer 2003 wurde dies allerdings auf eine Eingabe der USA hin geändert. Die damalige Chefanklägerin Carla del Ponte, die, wie schon ihre Vorgänger, diesen Posten für beide Tribunale innehatte, war somit nur noch für das Jugoslawientribunal zuständig. Als sie eine Anklage gegen die Tutsi, genauer gesagt gegen die Tutsi-Befreiungsarmee, vorbereitet und fast beendet hatte, musste sie ihren Posten wegen angeblicher Überlastung niederlegen. Tatsächlich waren ihre Ermittlungen bei den Tutsi-Regierungsmitgliedern unerwünscht.⁷⁰⁹

Als Chefankläger für das ICTR war Hassan Bubace Jallow, der ehemalige Justizminister Gambias, vorgesehen.⁷¹⁰ Dieser verfolgte die Anklage gegen die einflussreichen Tutsi nicht weiter.

Der Sitz des ICTR befindet sich in Arusha in Tansania.⁷¹¹ Dieser Standort wurde einerseits wegen der Neutralität dieses Staates, andererseits wegen seiner Nähe zum Schauplatz des blutigen Bürgerkriegs gewählt. Die Nähe des Standortes wurde bei der Errichtung als wichtig empfunden, um dem Volk und vor allem den Opfern klarzumachen, dass die Straflosigkeit der Verbrechen ab sofort ein Ende hät-

⁷⁰⁸ Arnold, Pascal, Der UNO-Sicherheitsrat und die strafrechtliche Verfolgung von Individuen, S.136.

⁷⁰⁹ Hankel, Gerd, Justice in Transition – The Case of Rwanda, in: Werle, Gerhard (Hrsg.), Justice in Transition – Prosecution and Amnesty in Germany and South Africa, Berlin 2006, S.178.

⁷¹⁰ FAZ, Jurist aus Gambia wird Nachfolger Del Pontes, 30. August 2003, S.6.

⁷¹¹ UN-Doc. S/Res/977 vom 22. Februar 1995.

te.⁷¹² In Arusha befinden sich sowohl die beiden Strafkammern als auch die Kanzlei. Die Berufungskammer hat ihren Sitz in Den Haag, die Anklagebehörde in Kigali, der Hauptstadt von Ruanda.⁷¹³

IV. Straftatbestände vor dem ICTR

Artikel 2 des Statuts des ICTR stellt Völkermord unter Strafe und entspricht inhaltlich Artikel 4 des ICTY-Statuts. Art. 3 des ICTR-Statuts stellt Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe. Diese Bestimmung unterscheidet sich in mehreren Punkten von Art. 5 ICTY-Statut.⁷¹⁴ Ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit muss nicht im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt geschehen,⁷¹⁵ es muss aber Teil einer weit reichenden und systematischen Attacke sein. Dieser Grundsatz wird allerdings de facto auch in den Verhandlungen und Urteilen des ICTY angewandt. Als weiteren Unterschied zum ICTY erfordert das ICTR-Statut, dass ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit aus nationalen, politischen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gründen begangen worden sein muss. Artikel 4 des ICTR-Statuts stellt Verletzungen des Art. 3 der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 und des II. Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte⁷¹⁶ unter Strafe. Ruanda ist diesen Konventionen beigetreten. Es bleibt offen, ob der Sicherheitsrat durch das Tribunal bestehendes Recht anwenden oder neues Recht schaffen wollte.⁷¹⁷

⁷¹² Akhavan, Payam, The International Criminal Tribunal for Rwanda: The politics and pragmatics of punishment, in: American Journal of International Law, 1996, S.508.

⁷¹³ Magnarella, Paul J., Justice in Africa, Aldershot 2000, S.44.

⁷¹⁴ Arnold, Pascal, Der UNO-Sicherheitsrat und die strafrechtliche Verfolgung von Individuen, S.138.

⁷¹⁵ Akhavan, Payam, The International Criminal Tribunal for Rwanda: The politics and pragmatics of punishment, S.503.

⁷¹⁶ BGBl. 1990 II, S.1637.

⁷¹⁷ Arnold, Pascal, Der UNO-Sicherheitsrat und die strafrechtliche Verfolgung von Individuen, S.140.

V. Abschließende Bemerkungen

Das Ruandatribunal ist besonders bemerkenswert, da, im Gegensatz zum Jugoslawientribunal, die ruandische Regierung die UNO um die Errichtung eines internationalen Kriegsverbrechertribunals gebeten hatte.⁷¹⁸ Dies geschah deshalb, weil nach dem Bürgerkrieg in Ruanda im Juli 1994 eine neue Regierung die Macht übernommen hatte. Im Gegensatz dazu war im ehemaligen Jugoslawien der Großteil der politischen und militärischen Anführer, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verübt hatten, noch immer an der Macht.⁷¹⁹ Allerdings gab es auch Spannungen zwischen dem ICTR und der ruandischen Regierung, unter anderem deshalb, weil das Tribunal führende Personen der Streitkräfte anklagen wollte, die der jetzigen Regierung zum militärischen und politischen Sieg verholfen hatten.⁷²⁰ Das ICTR war das erste internationale Gericht, das Verbrechen gegen die Menschlichkeit in einem innerstaatlichen Konflikt aufarbeitet.⁷²¹ Es war auch das erste internationale Gericht, vor dem eine Frau angeklagt wurde.⁷²² Darüber hinaus war es das erste Gericht in der Region, das in irgendeiner Art und Weise Schutz für die Zeugen bot.⁷²³ Dementsprechend wurde für eine sichere Anreise der Zeugen von ihrem Wohnort zum Gerichtsgebäude Sorge getragen. Bei bedrohten Zeugen werden ihr Name und ihre Identität vor der Öffentlichkeit und den Medien geheim gehalten. Es besteht die Möglichkeit, gefährdete Zeugen entweder ins Ausland oder in einen anderen Teil Ruandas umzusiedeln.⁷²⁴

⁷¹⁸ UN-Doc. S/1994/1115 vom 29. September 1994.

⁷¹⁹ Arnold, Pascal, Der UNO-Sicherheitsrat und die strafrechtliche Verfolgung von Individuen, S.130.

⁷²⁰ Biegi, Mandana, Die humanitäre Herausforderung, S.101.

⁷²¹ Magnarella, Paul J., Justice in Africa, S.55.

⁷²² Ebenda, S.87.

⁷²³ Moghalu, Kingsley Chiedu, The ICTR and the Development of an Effective International Criminal Law – Legal, Political and Policy Dimensions, in: Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia, Humanitäres Völkerrecht – Politische, rechtliche und strafgerichtliche Dimensionen, Baden-Baden 2001, S.446.

⁷²⁴ Vgl. General Information, Witness Support and Protection at ICTR, <http://69.94.11.53/default.htm>, Juli 2006.

VI. Sonderfall: Gacaca-Gerichte

Das ruandische Justizsystem war nicht in der Lage, eine derart große Anzahl von Strafprozessen durchzuführen, wie es neben den Verfahren am ICTR notwendig gewesen wäre, um den Völkermord strafrechtlich zu bewältigen.⁷²⁵

Die staatliche Entschädigung für die Überlebenden des Völkermordes erwies sich ebenfalls als unzureichend. Mit dem Gesetz No. 02/98 vom 22. Januar 1998 wurde ein nationaler Hilfsfonds eingerichtet. Die für den Fonds theoretisch vorgesehene Summe wurde allerdings bislang nicht ausgeschüttet.⁷²⁶ In einigen Härtefällen leistete er Überlebenden des Völkermords kurzfristige Hilfe.⁷²⁷

Es wurde daher auf einen altertümlichen Konfliktlösungsmechanismus zurückgegriffen, nämlich die nicht schriftlich festgehaltene Dorfjustiz (Gacaca, d.h. Gras-Justiz) unter dem Vorsitz einer respektierten Person. Sie ist eine Laienjustiz⁷²⁸ und für die Aufarbeitung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen nicht nur völlig ungeübt und ungeeignet, sondern sie war für solche Straftaten in der Vergangenheit auch gar nicht zuständig, da sie bis zum Zeitpunkt des Völkermordes lediglich mit Angelegenheiten des täglichen Lebens, wie etwa Nachbarschaftsstreitigkeiten, betraut war. Danach wurde ihr durch neue Gesetze die Jurisdiktion über Völkermord übertragen.⁷²⁹ Diese Gesetze ermöglichten ein Abgehen von der Kollektivschuld zur individualisierten Schuldzuweisung⁷³⁰ sowie die Einführung

⁷²⁵ Behrendt, Urs P., *Die Verfolgung des Völkermordes in Ruanda durch internationale und nationale Gerichte*, Berlin 2005, S.176 ff.

⁷²⁶ Schilling, Sandrine, *Gegen das Vergessen*, Zürich, Univ., Diss., 2004, Bern 2005, S.268.

⁷²⁷ Morris, Joanna, Rwanda, 28. April 2003, S.21, www.redress.org.

⁷²⁸ Die Rolle von Staatsanwalt, Verteidiger und Zeugen liegt beim Publikum. Die Bevölkerung entscheidet über Schuld oder Unschuld der Verdächtigen: Johnson, Dominic, Ruanda – Mit Dorfrichtern gegen Völkermörder, *ai Journal*, 12/2001, S.8, 9.

⁷²⁹ Loi Organique No. 40/2000 du 26/01/2001 pourtant création des „juridictions gacaca“ et organisation des poursuites des infractions constitutives du crime de génocide ou des crimes contre l’humanité, commises entre le 1er octobre 1990 et le décembre 1994: Siehe Schilling, Sandrine, *Gegen das Vergessen*, Zürich, Univ., Diss., 2004, Bern 2005.

⁷³⁰ Hankel, Gerd, Über die Gacaca-Justiz in Ruanda, in: Von Arnim, Gabriele/Deile, Volkmar/Hutter Franz-Josef/Kurtenbach, Sabine/Tessmer, Carsten, *Jahrbuch Menschenrechte* 2004, Frankfurt/Main 2003, S.177.

neuer Verfahrensregeln, wie etwa das Recht, Widerspruch einzulegen. Die Gacaca-Gerichte bieten den Opfern, anders als das ICTR und die staatlichen Gerichte, die Möglichkeit eines Forums, in dem sie, ähnlich wie bei einer Wahrheitskommission, über ihre Erlebnisse aus dem Jahr 1994 berichten können.⁷³¹ In einem klassischen Strafverfahren erfolgt die Kommunikation zwischen Opfern und Tätern lediglich durch die Zwischenschaltung des Richters und der jeweiligen Rechtsanwälte. Im Gacaca-Verfahren haben die Opfer die Möglichkeit, direkt mit den Tätern zu kommunizieren. Durch die Möglichkeit der unmittelbaren Fragestellung des Opfers an den Täter können Aspekte der Verbrechen aufgeklärt werden, die in nationalen Strafverfahren oder Verfahren vor dem ICTR unter Umständen nicht zur Sprache gekommen wären. Auf diese Weise tragen die Gacaca-Gerichte dem Bedürfnis der Opfer auf Aufklärung und Wahrheitsfindung in höherem Maße Rechnung als herkömmliche Strafprozesse.⁷³²

Zusätzlich zur Strafe hat die Gacaca-Justiz die Möglichkeit, eine Verpflichtung der Täter zur Leistung von Schadenersatz an die Opfer oder deren Hinterbliebenen auszusprechen.⁷³³ Diese Entschädigungssummen, die etwa das Zwanzig- bis Dreißigfache des durchschnittlichen Jahresgehalts betragen, können meistens vom Verurteilten nicht aufgebracht werden und haben daher nur symbolischen Charakter.⁷³⁴ Weiter dürfen die Gacaca-Richter den Tätern gemeinnützige Arbeiten auferlegen. Staatliche Reparationszahlungen für die Überlebenden des Völkermordes dürfen die Gacaca-Richter nicht festlegen.⁷³⁵ Zeugenschutzprogramme sehen die Gacaca-Verfahren ebenfalls nicht vor.⁷³⁶

⁷³¹ Johnson, Dominic, Ruanda – Mit Dorfrichtern gegen Völkermörder, in: ai Journal, Dezember 2001, S.8, 9.

⁷³² Schilling, Sandrine, Gegen das Vergessen, S.364.

⁷³³ Hankel, Gerd, Über die Gacaca-Justiz in Ruanda, in: Von Arnim, Gabriele/Deile, Volkmar/Hutter Franz-Josef/Kurtenbach, Sabine/Tessmer, Carsten, Jahrbuch Menschenrechte 2004, S.178.

⁷³⁴ Hankel, Gerd, Über die Gacaca-Justiz in Ruanda, in: Von Arnim, Gabriele/Deile, Volkmar/Hutter Franz-Josef/Kurtenbach, Sabine/Tessmer, Carsten, Jahrbuch Menschenrechte 2004, S.180.

⁷³⁵ Johnson, Dominic, Ruanda – Mit Dorfrichtern gegen Völkermörder, ai Journal, 12/ 2001, S.8, 9.

⁷³⁶ Morris, Joanna, Rwanda, 28. April 2003, S.18, www.redress.org.

Ferner werden nur Verbrechen an Tutsi vor die Gacaca-Gerichte gebracht und keine Verbrechen, die an Hutu begangen wurden. Die ruandische Bevölkerung setzt sich zu über 80% aus Hutu zusammen. Zudem ist eine erhebliche Strafmilderung bei Geständnissen der Täter möglich und auch üblich,⁷³⁷ was bei den Opfern auf wenig Verständnis und Versöhnungsbereitschaft stößt.⁷³⁸ Aus all diesen Gründen wird die Gacaca-Justiz in der Bevölkerung von Seiten der Opfer weitgehend nicht akzeptiert. Die „Wahrheit“ wird von offizieller Seite vorgegeben. Die Tatsache, dass die Gacaca-Justiz sich vor allem aus der Perspektive der Überlebenden betrachtet, in diesen Punkten als unzulänglich erweist, spricht ebenfalls für die Legitimation des ICTR.⁷³⁹

C. Kritik an den Tribunalen der UNO

Die rechtlichen Grundlagen der internationalen Tribunale lassen im Vergleich zu nationalen kontinentaleuropäischen Strafgesetzbüchern einige wichtige Themenbereiche, wie etwa Strafrahmenbestimmungen oder einen ausführlichen Katalog an Milderungs- und Erschwerungsgründen einfach offen.⁷⁴⁰

Ein weiteres Problemfeld ergibt sich daraus, dass beide Tribunale stark auf die Zusammenarbeit mit Nationalstaaten angewiesen sind. Fehlende Kooperationsbereitschaft existiert nicht nur hinsichtlich der betroffenen Staaten, sondern auch hinsichtlich der internationalen Gemeinschaft. Angeklagte Kriegsverbrecher werden

⁷³⁷ Power, Samantha, Zwei Gesichter der Gerechtigkeit, in: Brunold, Gorg/König, Andrea/Ulutuncok, Guenay (Hrsg.), Ruanda, Zehn Jahre seit dem Genozid. Reportagen und Analysen, Köln 2004, S.90. Für viele Täter, die sich seit dem Völkermord in Haft befanden, führte die Strafmilderung zu einer sofortigen Freilassung nach dem Urteil.

⁷³⁸ Hankel, Gerd, Über die Gacaca-Justiz in Ruanda, in: Von Arnim, Gabriele/Deile, Volkmar/Hutter Franz-Josef/Kurtenbach, Sabine/Tessmer, Carsten, Jahrbuch Menschenrechte 2004, S.177, 181.

⁷³⁹ Hankel, Gerd, Geschichte vor Gericht – „Vergangenheitsbewältigung“ mit Hilfe der Justiz? Internationale Konferenz: Von Nürnberg nach Den Haag – Völkerrecht und internationale Strafgerichtsbarkeit, unveröffentlichter Vortrag, 3. Juni 2004. Andere Ansicht Behrendt, Urs P., Die Verfolgung des Völkermordes in Ruanda durch internationale und nationale Gerichte, Berlin 2005, S.186. In Anbetracht der Unfähigkeit des staatlichen Justizwesens spricht dieser Autor sich für die Gacaca-Gerichte aus.

⁷⁴⁰ Nemitz, Jan Christoph, Aggravating and Mitigating Circumstances, in: International Humanitarian Law – The Erdemovic Case, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1997, S.22.

in aller Öffentlichkeit beispielsweise beim Kaffee trinken gesehen oder können in befreundete Länder ausreisen.⁷⁴¹

Bezüglich der Zusammenarbeit mit dem ICTY waren in den letzten Jahren enorme Verbesserungen zu beobachten. Abträglich ist allerdings, dass die Ursachen für die verbesserte Zusammenarbeit mit dem Tribunal nicht etwa in tatsächlicher Reue für die vergangenen Verbrechen sowie in der inneren Einsicht lagen, dass die Aufarbeitung dieser Verbrechen unumgänglich ist, sondern auf der Drohung westlicher Strafsanktionen für Serbien beruhten, wie etwa dem Entzug von finanzieller und wirtschaftlicher Hilfe. Der serbische Präsident Koštunica ist nicht bereit, vom ICTY gesuchte Kriegsverbrecher verhaften zu lassen. Er versucht lediglich, sie dazu zu bewegen, sich freiwillig den Behörden zu stellen. Diese Politik der „voluntary surrender“ stellt eine Verletzung der Pflicht Serbiens als UN-Mitgliedsstaat dar, vollständig mit dem UN-Gericht zusammenzuarbeiten, was auch Verhaftungen und Überstellungen nach Den Haag miteinschließt.⁷⁴²

Die mangelnde Kooperationsbereitschaft seitens Belgrads ist laut Carla del Ponte die größte Hürde, die Tätigkeit des Tribunals zeitgerecht zu beenden.⁷⁴³ Die serbischen Politiker und jetzigen Machthaber betrachten sich nicht als verantwortlich für die Vergangenheit, sondern für die Zukunft.⁷⁴⁴ Wenn solch eine innere Einstellung sogar unter Politikern dominiert, ist es nicht weiter verwunderlich, dass auch beim serbischen Volk keine echte Reue bzw. Einsicht in die Notwendigkeit der rechtlichen Aufarbeitung der jüngsten Vergangenheit aufzukommen vermag.

Dieser Konflikt zwischen den vergangenheitsorientierten Entschädigungsbemühungen für die Opfer des erlittenen Systemunrechts und den politischen Interessen

⁷⁴¹ Leiß, Martin F., Internationaler Strafgerichtshof und Jugoslawientribunal, Münster 2003, S.43, 44.

⁷⁴² Amnesty International, Amnesty International's concerns on the implementation of the „completion strategy“ of the International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia, London, 6. Juni 2005, AI Index EUR 05/001/2005, S.5, <http://web.amnesty.org/library/index/engneur050012005>.

⁷⁴³ Del Ponte, Carla, Ansprache vor dem UN-Sicherheitsrat, 23. November 2004, www.un.org/icty.

⁷⁴⁴ Ivanj, Andrej, Konfrontation mit der eigenen Vergangenheit, TAZ, 14. Juni 2005, S.11, www.taz.de/pt/2005/06/14/a01117.1/text.

eines neu entstandenen, in die Zukunft blickenden Staates, oder einer neuen Regierung, ist nicht nur in Serbien zu beobachten, sondern den Transitionsgesellschaften systemimmanent.⁷⁴⁵

Die Zusammenarbeit mit manchen für das ICTR relevanten Staaten, wie etwa Kenia und Kongo, lässt mehr als zu wünschen übrig. Beide Staaten kooperieren nicht. Kenia hat dem Tribunal verboten, Beschuldigte in seinem Territorium zu verfolgen. Daraufhin fanden viele Hutu Zuflucht in Kenia. Auch der Kongo misst dem regionalen Kräftegleichgewicht mehr Bedeutung zu als der Sanktionierung schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen.⁷⁴⁶

Der respektlose Umgang mit Opferzeuginnen am ICTR führte zu einem Boykott des Tribunals durch Opferverbände. Berichte von vergewaltigten Zeuginnen wurden von Richtern und Anwälten der Verteidigung verharmlost.⁷⁴⁷

Mit HIV infizierten Vergewaltigungsopfern wurde eine kostenintensive anti-retrovirale Therapie, welche für Tatverdächtige bzw. Täter, die beim ICTR inhaftiert sind, verfügbar ist, verweigert, mit dem Hinweis, dass für Opfer der Menschenrechtsverletzungen und Zeugen am ICTR lediglich Therapien für herkömmliche Krankheiten erhältlich sind.⁷⁴⁸ Die Tatsache, dass diese Medikamente für Täter verfügbar sind, aber nicht für Opfer, ist eine Bestätigung des Missstandes, dass die Perspektive des Opfers in der internationalen Strafgerichtsbarkeit lange Zeit vernachlässigt wurde.⁷⁴⁹

Die Opfervereinigungen IBUKA und AVEGA erklärten nach Fällen von Betrug und Korruption, der Anstellung von Beteiligten des Völkermordes am Tribunal, Misshandlungen von zu wenig geschützten Zeugen und ähnlichen Vorfällen ihre

⁷⁴⁵ Teitel, Ruti G., *Transitional Justice*, S.119.

⁷⁴⁶ Magnarella, Paul J., *Justice in Africa*, S.51.

⁷⁴⁷ Schilling, Sandrine, *Gegen das Vergessen*, S.232.

⁷⁴⁸ Mischkowski, Gabriela, *Rechte, Schutz und Beratung von Opfern und Zeuginnen in internationalen Strafprozessen*, in: *medica mondiale, Sexualisierte Kriegsgewalt und ihre Folgen*, Frankfurt/Main 2004, S.398, 402. Vgl. ebenso Power, Samantha, *Zwei Gesichter der Gerechtigkeit*, in: Brunold, Georg/König, Andrea/Ulutuncok, Guenay (Hrsg.), *Ruanda, Zehn Jahre seit dem Genozid. Reportagen und Analysen*, Köln 2004, S.89.

⁷⁴⁹ Vgl. Stahn, Carsten, *Zwischen Innovation und Umbruch: Eine Momentaufnahme des Internationalen Strafgerichtshofs; Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften* 2004, S.171.

Kooperation mit dem ICTR für beendet.⁷⁵⁰ Bislang hatte IBUKA der Anklagebehörde geholfen, Zeugen ausfindig zu machen und zu befragen.⁷⁵¹ Zahlreiche mögliche Zeugen der Anklagen stellten nach den Vorwürfen der Überlebendenorganisationen ihre Zusammenarbeit mit dem Tribunal ein.⁷⁵² IBUKA und AVEGA unterstützen die Überlebenden des Völkermordes weiterhin und stellen sich in manchen Fällen gegen das Tribunal.⁷⁵³ Allmählich ist wieder eine Annäherung und der Beginn einer erneuten Kooperation zwischen diesen beiden Überlebendenorganisationen und dem Tribunal zu beobachten.⁷⁵⁴

Im Unterschied zum Jugoslawientribunal in Den Haag hat das Ruandatribunal mit einer schlechteren Infrastruktur zu kämpfen. Das Gericht in Den Haag ist mit modernen Kommunikationsmöglichkeiten und guten Bibliotheken ausgestattet.⁷⁵⁵

Zeugenaussagen des ICTR sind aufgrund sprachlicher Ungenauigkeiten relativ unzuverlässig, weil beispielsweise der Ausdruck für „ich sah“ gleichbedeutend ist mit „ich habe gehört“ oder „ich weiß“.⁷⁵⁶ Hinzu kommen auch noch Fälle von politischer Manipulation, die so weit gehen, dass man bereits von politischer Justiz sprechen kann (siehe 4 B III, S.156, zur Ablösung Carla del Pontes, als sie von der ruandischen Regierung unerwünschte Ermittlungen aufnahm).

Ad-hoc-Tribunalen wird immer wieder der Vorwurf der Selektivität gemacht. Anlässlich von Kriegen und blutigen Konflikten werden in einigen Staaten UNO-Ad-

⁷⁵⁰ Schilling, Sandrine, *Gegen das Vergessen*, S.232.

⁷⁵¹ Never Again International, IBUKA, <http://www.neveragaininternational.org/news/ibuka.html>

⁷⁵² Peskin, Victor, *Rwandan Ghosts*, Legal Affairs, September/Oktober 2002, www.legalaffairs.org.

⁷⁵³ Anwälte der Verteidigung brachten vor, dass IBUKA und AVEGA Zeugen der Anklage dazu brachten, absichtlich zum Nachteil der Beschuldigten auszusagen: <http://www.arirna.co.rw/Dec10.06.html>.

⁷⁵⁴ Vgl. etwa ICTR Newsletter, November 2005, <http://69.94.11.53/ENGLISH/newsletter/nov05/nov05.pdf>.

⁷⁵⁵ Magnarella, Paul J., *Justice in Africa*, S.59.

⁷⁵⁶ Ebenda, S.105.

hoc-Tribunale errichtet und in anderen nicht. Vor dem Hintergrund weltweit begangener Gräueltaten fällt ins Auge, dass Ad-hoc-Tribunale der UNO immer nur zur Aburteilung von Kriegsverbrechern kleiner, unbedeutender Staaten errichtet werden, und so nur Angehörige dieser Länder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.⁷⁵⁷ Dieses Mittel der Völkergemeinschaft wird anscheinend nur in Regionen eingesetzt, in denen es den Mächtigen opportun erscheint, die kriminelle Gewalt von Staatsorganen und -vertretern auch mit strafrechtlichen Mitteln zu bekämpfen.⁷⁵⁸ Der ehemalige Außenminister Jugoslawiens, Jovanović, wirft der UNO Ungleichbehandlung Restjugoslawiens gegenüber anderen Staaten vor, die ebenfalls in bewaffnete Konflikte verwickelt und deren Territorien ebenfalls Schauplätze von Kriegsverbrechen seien.⁷⁵⁹ Daher scheinen die Ad-hoc-Tribunale Beispiele für willkürliche Gerichtsbarkeit zu sein.⁷⁶⁰

Selektive Gerichtsbarkeit ist der Straflosigkeit als Alternative vorzuziehen. Selektivität bezüglich der rechtlichen Aufarbeitung von Kriegsverbrechen ist auch innerhalb eines Konfliktherdes nicht vermeidbar. Es ist nicht möglich, den mehr als 100.000 Personen, die wegen Beteiligung am Völkermord in Ruanda im Gefängnis sitzen, einen fairen Prozess zu machen.⁷⁶¹

Das Problem der Selektivität ist dem Strafrecht systemimmanent; dies betrifft internationales Strafrecht gleichermaßen wie nationales Strafrecht.

⁷⁵⁷ Hankel, Gerd, Die Leipziger Prozesse, Hamburg 2003, S.523.

⁷⁵⁸ Triffterer, Otto, Gewalt und Völkerstrafrecht, Ein neues Gewaltmonopol zur Bekämpfung von Gewalt? In: Lüderssen, Klaus, Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse? Band III: Makrodelinquenz, Baden-Baden 1998, S.273, 274.

⁷⁵⁹ Maier, Angelika, Nürnberg, Den Haag, Rom – Gemeinsamkeiten und Unterschiede, Rechtsstaatlichkeit und Politik, Augsburg, Univ., Diss., 2003, München 2003, S.262.

⁷⁶⁰ Biegi, Mandana, Die humanitäre Herausforderung, S.103.

⁷⁶¹ Ferencz, Benjamin B., Von Nürnberg nach Rom: Auf dem Weg zu einem internationalen Strafgerichtshof, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1998, S.85. Eine bedeutende Anzahl dieser Inhaftierten (ca. 24.000) wurde im Vertrauen auf die Gacaca-Justiz entlassen: Harmann, Markus, „Beschämendes Versagen“, ai Journal, 4/2004, S.13.

D. Aufkommende Rechtsfragen

Bei den blutigen Auseinandersetzungen in Ruanda handelte es sich um Völkermord innerhalb eines Staates. Die Errichtung eines internationalen Tribunals war trotzdem gerechtfertigt, da die massiven Flüchtlingsströme in die Nachbarstaaten die Stabilität der gesamten Region gefährdeten.⁷⁶² Anfangs wurden auch im Falle Jugoslawiens Bedenken gegen die Einschaltung eines internationalen Gerichts bei einem Bürgerkrieg laut. Spätestens nach der Anerkennung Sloweniens, Kroatiens, Bosnien-Herzegowinas und Mazedoniens als eigenständige Nationalstaaten bestand die Möglichkeit, das internationale Tribunal zu legitimieren, da es sich nun um einen Konflikt unabhängiger Staaten handelte.

Im Verhältnis zur nationalen Gerichtsbarkeit ist die Zuständigkeit der beiden Ad-hoc-Tribunale konkurrierend. Die Hauptverantwortlichen sollten vor dem ICTY (siehe Kapitel 4 A II, S.126) bzw. ICTR strafrechtlich verfolgt werden, während den Tätern niedrigen Ranges ein Verfahren vor einem nationalen Gericht drohte. Dies stellt, vor allem in Ruanda, mehr noch als in den ex-jugoslawischen Nachfolgestaaten eine massive Ungleichbehandlung dar, weil sich schon die Haftbedingungen in ruandischen Gefängnissen erheblich von denen im internationalen Gefängnis oder in europäischen Gefängnissen unterscheiden. Viele Häftlinge sterben in Afrika bereits während der Untersuchungshaft. Zudem droht denjenigen, die vor ein nationales ruandisches Gericht gestellt werden, die Todesstrafe, während gegen die Haupttäter vor dem ICTR als Höchststrafe maximal eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden kann.⁷⁶³ Die Drahtzieher des Völkermordes werden im Gefängnis in Arusha mit allem Lebensnotwendigen versorgt, während ihre Opfer zwar in Freiheit sind, aber sich in vielen Fällen nicht ausreichend ernähren können.

⁷⁶² Arnold, Pascal, Der UNO-Sicherheitsrat und die strafrechtliche Verfolgung von Individuen, S.141.

⁷⁶³ Arnold, Pascal, Der UNO-Sicherheitsrat und die strafrechtliche Verfolgung von Individuen, S.145.

Die NATO konnte in Den Haag wegen des völkerrechtswidrigen, weil ohne Mandat des UN-Sicherheitsrates vorgenommenen, Angriffskrieges auf Jugoslawien nicht verklagt werden, weil das ICTY keine Jurisdiktion über Organisationen hat. Nach Ansicht mancher Autoren waren daher juristische und nicht politische Gründe dafür verantwortlich, dass der Versuch, die NATO wegen der Luftangriffe auf das Kosovo zu verklagen, gescheitert ist.⁷⁶⁴ Kritisch zu hinterfragen ist, warum das ICTY keine Jurisdiktionsgewalt über Organisationen hat. Es stand von Anfang an fest, dass ein Eingriff seitens der internationalen Gemeinschaft auf dem Balkan nur durch eine militärische Organisation erfolgen konnte.

Die Luftangriffe der NATO auf Serbien forderten zahlreiche Todesopfer. Auch nach diesen Angriffen wäre eine Verfolgung und Bestrafung der Täter vonnöten, um dem Interesse der Opfer an einer wirksamen Strafverfolgung und der Verhinderung von Straflosigkeit Rechnung zu tragen. Carla del Ponte, die Chefanklägerin des ICTY, hatte Untersuchungen wegen etwaiger NATO-Kriegsverbrechen ausdrücklich abgelehnt.⁷⁶⁵ Sie stufte sämtliche Vorfälle, die möglicherweise Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch NATO-Streitkräfte darstellten, als rechtmäßige Kriegshandlungen oder Kollateralschäden ein.⁷⁶⁶ Hierbei drängt sich der Gedanke an Siegerjustiz auf. So erklären sich auch die Legitimationsprobleme des ICTY bei der Bevölkerung der ex-jugoslawischen Staaten.⁷⁶⁷ Der NATO-Angriff an sich ist nach dem Recht des Tribunals jedenfalls ohnehin nicht strafbar, da hiernach ein Angriffskrieg keinen Straftatbestand darstellt.

Der offizielle Kriegsgrund der NATO für ihren Angriffskrieg auf Jugoslawien war Völkermord im Kosovo. Dieser Hauptkriegsgrund der NATO war augenscheinlich nicht gerichtsverwertbar; jedenfalls wurde Milošević nicht wegen Völkermordes

⁷⁶⁴ Leiß, Martin F., Internationaler Strafgerichtshof und Jugoslawientribunal, S.42.

⁷⁶⁵ Gesterkamp Harald/Tolmein, Oliver, Kriegsverbrechen der NATO, ai Journal, 7/2000, S.12, 13.

⁷⁶⁶ Hasse, Jana, Bestrafung oder Amnestie? Die internationale Strafgerichtsbarkeit als Element der Friedenswahrung und der Konfliktprävention, in: Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia, Humanitäres Völkerrecht, S.566. Tendenziell ist zu beobachten, dass zivile Opfer im modernen Krieg prinzipiell neutralisierend als Kollateralschäden bezeichnet werden: Ruf, Werner, Präventivkrieg – zurück zur Anarchie? In: Von Arnim, Gabriele/Deile, Volkmar/Hutter Franz-Josef/Kurtenbach, Sabine/Tessmer, Carsten, Jahrbuch Menschenrechte 2004, S.135.

⁷⁶⁷ Hankel, Gerd, Geschichte vor Gericht – „Vergangenheitsbewältigung“ mit Hilfe der Justiz? Internationale Konferenz: Von Nürnberg nach Den Haag – Völkerrecht und internationale Strafgerichtsbarkeit, unveröffentlichter Vortrag, 3. Juni 2004.

im Kosovo angeklagt.⁷⁶⁸ Die offizielle Begründung für den Militärschlag gegen Jugoslawien ohne Mandat des UN-Sicherheitsrates war, dass man angesichts so eklatanter Menschenrechtsverletzungen auf völkerrechtliche Normen keine Rücksicht nehmen dürfte. Das Elend der Opfer der jugoslawischen Repressionen habe eine humanitäre Intervention notwendig gemacht. Mit dieser Argumentation haben sich Repräsentanten der NATO-Staaten auf Handlungsmuster berufen, die bislang machtlosen Akteuren, vor allem Terroristen, vorbehalten waren. Ein offener Legitimitätsbruch, begangen von staatlichen Akteuren, zieht in den meisten Fällen den Verlust von Legitimität und Glaubwürdigkeit nach sich.⁷⁶⁹

E. Die Nichtregierungsorganisationen (NGOs)

I. Beteiligung der NGOs

1. Einfluss auf die Entstehungsgesetzgebung

Die rechtliche Grundlage für die Konsultativbeziehungen zwischen NGOs und Vereinten Nationen bildet Art. 71 der UN-Charta⁷⁷⁰ und daraus folgend die Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC). Die NGOs haben gemäß §§ 22-24 Res. 1996/31 je nach ihrem Beitrag zu den Zielen des ECOSOC und den Vereinten Nationen entweder „Allgemeinen“ oder „Besonderen Konsultativstatus“ oder einen „Listenstatus“. Akkreditierte NGOs haben eine privilegierte Position inne: Sie haben Zugang zu allen UN-Dokumenten und können schriftliche Stellungnahmen einreichen.⁷⁷¹

⁷⁶⁸ Vgl. die Anklagepunkte unter 4 A V 2, S.130, sowie Elsässer, Jürgen, Kriegslügen – Vom Kosovokonflikt zum Milošević -Prozess, Berlin 2004, S.257, 258.

⁷⁶⁹ Gebauer, Thomas, „von niemandem gewählt!“ Über die demokratische Legitimation von NGO, in: Brand, Ulrich/Demirovic, Alex/Görg, Christoph/Hirsch, Joachim, Nichtregierungsorganisationen in der Transformation des Staates, Münster 2001, S.112.

⁷⁷⁰ UN-Charta vom 26. Juni 1945, Yearbook of the UN 1969, S.953 bzw. BGBl. 1973 II, S.431, 1974 II, S.770, 1980 II, S.1252.

⁷⁷¹ Wedgwood, Ruth, Legal Personality and the Role of Non-Governmental Organizations and Non-State Political Entities in the United Nations Systems, in: Hofmann, Rainer/Geissler, Nils (Hrsg.), Non State Actors as New Subjects of International Law, Berlin 1998, S.23.

Nicht nur beim ECOSOC akkreditierte NGOs werden zu UN-Konferenzen zugelassen.⁷⁷² Eine steigende Tendenz zur Liberalisierung ist zu beobachten. Einigen NGOs gelang es sogar, ihren Status in den UN-Konventionen festzuschreiben.⁷⁷³ Die Anerkennung von NGOs wurde auf der Wiener Menschenrechtskonferenz im Jahre 1993 unter den Vorbehalt der nationalen Gesetzgebung gestellt.⁷⁷⁴

Zahlreiche NGOs nahmen auf diesen Wegen Einfluss auf den Inhalt der Statute des ICTY und des ICTR.

Vor allem wissenschaftliche Organisationen wie die „International Law Association“ und die „Association de Droit Penal“, zwei internationale NGOs mit Konsultativstatus, erarbeiteten Entwürfe, deren Inhalt das Statut des ICTY maßgeblich beeinflusst haben.⁷⁷⁵

2. Einfluss auf die Verfahren

Lokale NGOs nehmen Zeugenaussagen der Opfer auf, dokumentieren diese und leiten sie sowohl an nationale Gerichte als auch an das ICTY weiter.⁷⁷⁶ Einzelne Mitglieder der NGOs treten vor den Gerichten mit den gesammelten und dokumentierten Zeugenaussagen der Opfer auf, da es meist nicht möglich ist, sämtliche Geschädigte vor einem internationalen Gericht in einem anderen Staat aussagen zu lassen. Teilweise liefern diese, von NGOs aufgenommenen Aussagen, unmittelbare Beweise für die Anklagebehörde.⁷⁷⁷ Spürbar wird eine wachsende Bereitschaft,

⁷⁷² Ziegler, Julia, Die Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) am Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen, S.41.

⁷⁷³ Die Stellung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds sind in den Genfer Konventionen verankert: Heins, Volker, Weltbürger und Lokalpatrioten. Eine Einführung in das Thema Nichtregierungsorganisationen, Opladen 2002, S.93.

⁷⁷⁴ Heins, Volker, Weltbürger und Lokalpatrioten, S.96.

⁷⁷⁵ Roggemann, Herwig, Die internationalen Strafgerichtshöfe, Einführung, Rechtsgrundlagen, Dokumente, Berlin 2002, S.64.

⁷⁷⁶ So etwa das “Belgrade Center for Human Rights”: Djordjevic, Djordje, Summary Report regarding Local, Regional and International Documentation of War Crimes and Human Rights Violations in the former Yugoslavia, April 2002, S.15, www.ictj.org.

⁷⁷⁷ A/49/342 – S/1994/1007: First Annual Report (1994) of the International Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY), 29. August 1994, paragraph 95, www.un.org/icty.

NGOs aufgrund ihres Expertenwissens als „amici curiae“ an den UNO-Tribunalen auftreten zu lassen.⁷⁷⁸

II. Beratung und Betreuung der Opfer

Die NGOs werben bei der Bevölkerung der Staaten, die schweres Systemunrecht erlitten haben, durch ihren Einsatz für die Opfer gravierender Menschenrechtsverletzungen um Verständnis für diese, wobei die Opferhilfe in allgemeiner Rechtsvertretung, Vertretung vor Gericht, Lobbyarbeit und ähnlichem besteht. Dies ist vor allem bei den zahlreichen regionalen, auf dem Balkan tätigen NGOs zu beobachten. In den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens ist ein Umdenken in der Bevölkerung festzustellen, weg vom – vor allem serbischen – Opfermythos und dem Selbstmitleid für die eigene Nation, hin zu der allmählich aufkeimenden Erkenntnis, dass im eigenen Volk eine nicht geringe Anzahl Kriegsverbrecher lebt. Auch in westlichen Demokratien, in denen das Thema „Menschenrechte“ derzeit keine akute Problematik darstellt, berichten Mitarbeiter von NGOs in ihrem beruflichen und privaten Umfeld von den Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen in anderen Erdteilen, womit es ihnen auch hierzulande gelingt, Sensibilität, Aufmerksamkeit und Verständnis für die Rechte der Opfer zu erwecken. Opfer, die in Ex-Jugoslawien auf den langwierigen und umständlichen nationalen Zivilrechtsweg verwiesen werden, erfahren von NGOs bei ihren Klagen auf Schadenersatz tatkräftige Unterstützung.⁷⁷⁹

In Ruanda beobachten NGOs sowohl die Gacaca-Verfahren⁷⁸⁰ als auch die staatliche Strafjustiz⁷⁸¹ und decken deren Missstände auf.

⁷⁷⁸ A/49/342 – S/1994/1007: First Annual Report (1994) of the International Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY), 29. August 1994, paragraph 96, www.un.org/icty; Hobe, Stephan, Der Rechtsstatus der Nichtregierungsorganisationen nach gegenwärtigem Völkerrecht, Archiv des Völkerrechts 1999, S. 164.

⁷⁷⁹ Freeman, Mark, Serbia and Montenegro: Selected Developments in Transitional Justice, Oktober 2004, S.10, www.ictj.org/images/content/1/1/117.pdf.

⁷⁸⁰ Schilling, Sandrine, Gegen das Vergessen, Zürich, Univ., Diss., 2004, Bern 2005, S.324.

⁷⁸¹ Amnesty International, Jahresbericht 2002, Frankfurt/Main 2002, S.454.

NGOs helfen den Opfern von Menschenrechtsverletzungen im Umgang mit lokalen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.⁷⁸² Hierbei ist jedoch, wie so oft bei einem Einsatz für ein lohnenswertes Ziel, eine Ambivalenz zu beobachten: Setzen sich internationale NGOs für die Opfer von Unrechtsregimen vor regionalen Behörden ein, wie es beispielsweise in Bosnien-Herzegowina der Fall war, kommt schnell der Gedanke an eine Beherrschung und Kolonialisierung durch die internationale Gemeinschaft auf. Dass NGOs für die Opfer auch vor Gerichten eintreten, zeigt das Beispiel der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) aus Frankfurt am Main, welche im Namen eines Verschwundenen Beschwerde vor der Kammer für Menschenrechte in Sarajewo einlegte.⁷⁸³

Das Hilfsprogramm für Opfer am ICTR, welches neben juristischem Beistand unter anderem medizinische und psychologische Hilfe anbietet, wird zum größten Teil von Mitarbeitern von NGOs ausgeführt.⁷⁸⁴ Seitens des ICTY wurde ausdrücklich die Mithilfe von NGOs in der „Victims and Witnesses Unit“ gewünscht.⁷⁸⁵

Die von Seiten zahlreicher NGOs wiederholt gestellte Forderung nach vollständiger Anonymität der Opferzeugen, nicht nur gegenüber der Öffentlichkeit, sondern auch gegenüber dem Täter, würde das Recht des Täters auf effektive Verteidigung unterminieren. Derartige Aussagen wären juristisch nicht verwertbar und könnten von Anwälten der Verteidigung in den Berufungsverfahren angefochten werden.⁷⁸⁶

⁷⁸² Scotto, Giovanni, Friedensbildung in Mostar, Die Rolle der internationalen NRO, Berlin, Freie Univ., Diss., 2002, Münster 2004, S.91.

⁷⁸³ Nowak, Manfred, Die Rechtsprechung der Menschenrechtskammer für Bosnien und Herzegowina, in: Von Arnim, Gabriele/Deile, Volkmar/Hutter Franz-Josef/Kurtenbach, Sabine/Tessmer, Carsten, Jahrbuch Menschenrechte 1999, S.205: Hier handelte es sich um einen Fall von rechtlicher Aufarbeitung von Kriegsverbrechen und schweren Menschenrechtsverletzungen, zu der eine NGO einen entscheidenden Beitrag geleistet hatte. Die Organisation erhielt von der Kammer in diesem Fall einen abschlägigen Bescheid.

⁷⁸⁴ Moghalu, Kingsley Chiedu, The ICTR and the Development of an Effective International Criminal Law – Legal, Political and Policy Dimensions, in: Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia, Humanitäres Völkerrecht, S.443.

⁷⁸⁵ A/49/342 – S/1994/1007: First Annual Report (1994) of the International Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY), 29. August 1994, Paragraph 97, 132: www.un.org/icty.

⁷⁸⁶ Interview mit einer juristischen Mitarbeiterin des Staatsgerichtshofs von Bosnien und Herzegowina, Sarajewo, 31. Mai 2006.

III. Defizite des Engagements der NGOs

NGOs zeigen die für die Opfer relevanten Missstände der Tribunale auf. Oft bleibt es jedoch bei diesem Aufzeigen des verbesserungswürdigen status quo, da sie mangels Gesetzgebungskompetenz lediglich die Möglichkeit haben, Unzulänglichkeiten ans Tageslicht zu bringen, ihnen aber die Möglichkeit fehlt, sie aus der Welt zu schaffen.

Im Zusammenhang mit dem Völkermord in Ruanda wurde die Straflosigkeit schwerster Menschenrechtsverletzungen durch die Einschaltung von Hilfsorganisationen in hohem Ausmaß gefördert. Militante Hutu, die sich teils offen als Mörder bekannten, fanden nicht nur Zuflucht in den Flüchtlingslagern an den Grenzen Ruandas, sondern entledigten sich von ihren Lagerunterkünften aus weiterhin ihrer politischen Gegner.⁷⁸⁷

Da die NGOs für die Opfer oftmals die einzigen Vertreter der internationalen Gemeinschaft sind, besteht die Gefahr, dass sie von ihnen einen Ausgleich ihrer Leiden erwarten. Dies ist allerdings nicht möglich, da nur Gerichte und Verwaltungsbehörden die Möglichkeit haben, beispielsweise finanziellen Ausgleich durch Reparationszahlungen festzusetzen.

Ansonsten spricht gegen die Tätigkeit der NGOs, dass ihre Hilfsmaßnahmen für die Opfer die internationale Gemeinschaft und die Großmächte aus ihrer Verantwortung und Pflicht entlässt, den Geschädigten zu helfen.⁷⁸⁸

IV. Beispiele im Umfeld der Tribunale engagierter NGOs

Folgende NGOs wurden als Beispiele ausgewählt, weil sie sich für die Gründung der Tribunale eingesetzt und deren Entstehungsprozesse stark beeinflusst hatten

⁷⁸⁷ Vgl. Polman, Linda, Der Hilfe-Supermarkt, *Lette International*, 69/2005, S.25-32.

⁷⁸⁸ Ignatieff, Michael, Die Ehre des Kriegers II, in: Enzensberger, Hans Magnus, *Krieger ohne Waffen*, S.339.

sowie in hohem Ausmaß zur funktionierenden Strafgerichtsbarkeit an den Tribunalen beitragen.⁷⁸⁹

1. Amnesty International

Das Ziel von „Amnesty International“ (AI) bei seiner Gründung im Jahre 1961 war ursprünglich der Einsatz für Gefangene, hauptsächlich für Kriegsgefangene und politische Häftlinge. Die Organisation setzt sich für Personen, welche gewaltlos Widerstand leisten, ein.⁷⁹⁰ AI schreibt Tausende von Briefen an Behörden, die Gefängnisleitung und Gefängnispersonal, was sehr oft die Abwendung der Todesstrafe,⁷⁹¹ bessere Haftbedingungen oder sogar die Freilassung der Gefangenen bewirkt.⁷⁹² AI erweiterte im Laufe der Zeit seinen Fokus immer mehr auf nicht-staatliche Akteure.⁷⁹³ Das zentrale Anliegen von AI war und ist immer der einzelne Mensch, der Opfer einer schweren Menschenrechtsverletzung geworden ist, oder dem eine solche droht.⁷⁹⁴ AI engagiert sich mittlerweile gegen Folter, gegen die Praxis des „Verschwindenlassens“ politischer Gegner, gegen die Ermordung politisch missliebiger Personen sowie zahlreiche andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen.⁷⁹⁵ Auch auf dem Gebiet der Recherche und den daraus resultierenden wissenschaftlichen Publikationen zum Thema Völkerstrafgerichtsbarkeit zeichnet sich AI unter den NGOs besonders aus.

⁷⁸⁹ Schomburg, Wolfgang, Internationale Strafgerichtsbarkeit – Eine Einführung, in: Kirsch, Stefan (Hrsg.), Internationale Strafgerichtshöfe, Baden-Baden 2005, S.12.

⁷⁹⁰ Daher wurde auch der ANC nicht mehr von AI vertreten: Volkmar Deile spricht mit Carola Stern: „Dass es nicht so bleibt, wie es ist“, in: Amnesty International, 40 Jahre für die Menschenrechte, S.10.

⁷⁹¹ Gesterkamp, Harald/Neumann, Eva, Amnesty International und die Medien – Eine nicht-kommerzielle Nachrichtenagentur? In: Amnesty International, 40 Jahre für die Menschenrechte, S.177.

⁷⁹² Schwarz Gisela, Menschenrechtsarbeit trägt Früchte – Stimmen aus aller Welt, in: Amnesty International, 40 Jahre für die Menschenrechte, S.91.

⁷⁹³ Angelika Dencker spricht mit Angelika Pathak, Die Arbeit von Amnesty International auf verschiedenen Ebenen, in: Amnesty International, 40 Jahre für die Menschenrechte, S.108.

⁷⁹⁴ Gesterkamp, Harald/Neumann, Eva, Amnesty International und die Medien – Eine nicht-kommerzielle Nachrichtenagentur? In: Amnesty International, 40 Jahre für die Menschenrechte, S.177.

⁷⁹⁵ Amnesty International, Eine Information über Amnesty International, Bonn 1996, S.12.

„Amnesty International“ beobachtete von Beginn der Feindseligkeiten an die Situation im ehemaligen Jugoslawien, untersuchte einzelne Kriegsverbrechen und veröffentlichte zahlreiche Berichte über Menschenrechtsverletzungen, führte jedoch keinen systematischen Katalog über die Verbrechen.⁷⁹⁶

Bezüglich der rechtlichen Aufarbeitung der Kriege im ehemaligen Jugoslawien sprach AI sich aus verschiedenen Gründen gegen eine Übertragung der Strafprozesse des ICTY auf die „War Crimes Chamber“ in Sarajewo aus, u.a. deswegen, weil das Sondergericht für die internationale Gemeinschaft eine unkomplizierte Möglichkeit darstelle, sich aus dem Aufarbeitungsprozess des Krieges allmählich zurückzuziehen.⁷⁹⁷

2. Human Rights Watch

„Human Rights Watch“ (HRW) wurde im Jahr 1978 als „Helsinki Watch“ gegründet, um die Einhaltung der Schlussakte von Helsinki durch die damalige Sowjetunion zu dokumentieren.⁷⁹⁸ Mittlerweile konzentriert sich die Organisation in erster Linie auf Menschenrechtsverletzungen in Bürgerkriegsgebieten, die sowohl von staatlichen als auch von parastaatlichen Verbänden verübt werden⁷⁹⁹ und setzt sich dafür ein, Menschen in diesen Kriegsgebieten vor Misshandlungen zu bewahren. In dieser Präventivfunktion engagiert sich die Hilfsorganisation für den Schutz potenzieller Opfer.

Die Organisation betreibt intensive Recherche auf dem Gebiet der internationalen Strafgerichtsbarkeit und veröffentlicht zahlreiche Publikationen zu aktuellen Entwicklungen der Völkerstrafgerichtsbarkeit. Durch dieses Engagement gegen Straf-

⁷⁹⁶ Djordjevic, Djordje, Summary Report regarding Local, Regional and International Documentation of War Crimes and Human Rights Violations in the former Yugoslavia, April 2002, S.26, www.ictj.org/images/content/o/8/082.pdf.

⁷⁹⁷ Freeman, Mark, Bosnia and Herzegowina: Selected Developments in Transitional Justice, Oktober 2004, S.4, 5, <http://www.ictj.org/images/content/1/1/113.pdf>.

⁷⁹⁸ Ostermann, Dietmar, Menschenrechtler setzen Hoffnung auf Europa, Frankfurter Rundschau, 14. Januar 2005, S 6.

⁷⁹⁹ Heins, Volker, Weltbürger und Lokalpatrioten, S.105.

losigkeit kommt die Organisation dem Wunsch der Opfer auf Bestrafung der Täter entgegen.

Ein weiteres Beispiel für die Bedeutung der Tätigkeit von HRW im Bereich der Völkerstrafgerichtsbarkeit sind Petitionen an den UN-Sicherheitsrat mit der Aufforderung, die Fristen für Tätigkeiten am ICTY und am ICTR realistisch auszuweiten. Kurz nach dem Massaker in Srebrenica rief HRW zu einer Sondersitzung der Menschenrechtsorganisationen in New York auf. Das Ergebnis war eine Presseerklärung von 27 Organisationen, welche die westlichen Mächte aufrief, mit militärischen Mitteln Zivilisten zu schützen, die Zufuhr humanitärer Hilfsgüter sicherzustellen, Namen von Kriegsverbrechern zu veröffentlichen sowie die Kooperation der jugoslawischen Regierung mit dem ICTY zu erzwingen.⁸⁰⁰ Weitere Betätigungsfelder dieser NGO sind ihr Engagement für ordentliche Gerichtsverfahren,⁸⁰¹ Gleichheit vor dem Gesetz sowie eine selbstbewusste Zivilgesellschaft. Bemerkenswert an dieser NGO ist auch die Qualität ihrer wissenschaftlichen Publikationen über die rechtliche Aufarbeitung schwerer Menschenrechtsverletzungen.

Ebenso wie AI erstellte HRW zwar keine systematische Datenbank über Menschenrechtsverletzungen während der Balkankriege, sie führte allerdings zahlreiche Untersuchungen über einzelne Kriegsverbrechen durch.⁸⁰²

3. Das Rote Kreuz

Das „Internationale Komitee des Roten Kreuzes“ (IKRK) wurde im Jahre 1863 als unabhängige und neutrale Organisation zur Unterstützung und Hilfe von Kriegsopfern gegründet.⁸⁰³ Es besteht aus 25, nach strengen Kriterien ausgewählten, Schweizer Staatsbürgern.

⁸⁰⁰ Ebenda, S.105.

⁸⁰¹ In diesem Punkt ist Hinwendung bzw. Einsatz für potenzielle Täter zu bemerken.

⁸⁰² Djordjevic, Djordje, Summary Report regarding Local, Regional and International Documentation of War Crimes and Human Rights Violations in the former Yugoslavia, April 2002, www.ictj.org, S.26.

⁸⁰³ History of the International Committee of the Red Cross, <http://www.icrc.org/Web/Eng/siteeng0.nsf/htmlall/history?OpenDocument>, 22. Juli 2006.

Parallel dazu entwickelten sich im Laufe der Jahrzehnte nationale und regionale Rotkreuzgesellschaften, welche sich in der Föderation der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zusammenschlossen.⁸⁰⁴

Das Verhältnis zwischen dem IKRK und den nationalen Gesellschaften ist von Spannungen gekennzeichnet. Nicht in allen Fällen herrscht Einigkeit in der Koordinierung und Organisation der Hilfsmaßnahmen.

Langsam ist ein Wandel dahingehend festzustellen, dass das IKRK den nationalen Gesellschaften Anerkennung als gleichberechtigte Partner zollt.⁸⁰⁵

Das Rote Kreuz übernimmt die Grundversorgung von Kriegsopfern.⁸⁰⁶ Amerikanische Ärzte und Krankenschwestern verfolgten das Ziel, das Rote Kreuz über die Versorgung von Kriegsversehrten hinaus auch für die Bewältigung von Gesundheitsgefahren in Friedenszeiten einzusetzen.⁸⁰⁷ Grundsätzlich zeichnet sich das Rote Kreuz durch seine internationale Orientierung aus, denn seine ursprüngliche Zielsetzung war, den Fremden und Fernen zu helfen.⁸⁰⁸

Aufgrund der veränderten Struktur bewaffneter Konflikte nach Ende des „Kalten Krieges“ sind in den ethnischen Konflikten zerfallender Nationalstaaten zusehends Kriegsparteien involviert, denen es an der Kenntnis oder am Respekt vor dem internationalen humanitären Völkerrecht fehlt. Dies macht sich sowohl in Verhandlungen mit Konfliktparteien als auch im Einsatz des Roten Kreuzes vor Ort dramatisch bemerkbar. Das Engagement des Roten Kreuzes für die Opfer wird zuneh-

⁸⁰⁴ Nicht alle nationalen Gesellschaften finden Einlass in die Föderation z. B. erfolgte keine Anerkennung der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Republika Srpska.

⁸⁰⁵ Das IKRK ist sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht auf die Unterstützung der nationalen Gesellschaften angewiesen. Vgl. Hitzig, Daniel, Das Kreuz mit dem Kreuz: Das IKRK, die Föderation und die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, in: Enzensberger, Hans Magnus, Krieger ohne Waffen, S.193.

⁸⁰⁶ Curbach, Janina, Global Governance und NGOs, S.56.

⁸⁰⁷ Heins, Volker, Weltbürger und Lokalpatrioten, S.57.

⁸⁰⁸ Heins, Volker, Weltbürger und Lokalpatrioten, S.58, u.a.

mend gefährlicher, weil das Symbol des Roten Kreuzes seine schützende Wirkung verloren hat.⁸⁰⁹

Das IKRK, das über die Opfer der Kriege im ehemaligen Jugoslawien eine der größten Datenbanken führt, gibt diese allerdings wegen der strikten Doktrin der Neutralität und der Vertraulichkeit nicht an das ICTY weiter. Diese Vorgehensweise erscheint zunächst unverständlich, da es sich schließlich um Opfer- und nicht um Täterdatenbanken handelt. Das Rote Kreuz hätte möglichen Auslieferungen von Tätern an das ICTY keinen Vorschub geleistet. Nach der Argumentation der Delegierten der Hilfsorganisation hätte eine Weiterleitung der Daten die Gefahr beinhaltet, sich in irgendeiner Weise an der Überführung von Kriegsverbrechern zu beteiligen, weshalb ihnen der Zutritt zu den Gefangenenlagern verwehrt worden wäre. Andernfalls hätten sie keine Möglichkeit des Zugangs zu den Opfern gehabt.

Diese Taktik mag zwar moralisch ambivalent erscheinen, sie hat sich allerdings bewährt:⁸¹⁰ Viele Hilfsorganisationen, die mit NATO-Staaten assoziiert wurden, waren gezwungen, Jugoslawien zu verlassen, während das IKRK bleiben durfte und dadurch die Möglichkeit hatte, den durch die Krajina-Offensive vertriebenen serbischen Flüchtlingen zu helfen.⁸¹¹ Darüber hinaus ist eine Weigerung, Opferdatenbanken herauszugeben, aus Datenschutzgründen und wegen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten, statthaft.

⁸⁰⁹ Vilain, Michael, Das Internationale Rote Kreuz als NGO, in: Frantz, Christiane/Zimmer, Annette, Zivilgesellschaft international, Alte und neue NGOs, Opladen 2002, S.134. Man denke an den bekannten Fall von sechs im Schlaf ermordeten Mitgliedern des Roten Kreuzes in Grosny/Tschetschenien.

⁸¹⁰ Ignatieff, Michael, Die Ehre des Kriegers II, in: Enzensberger, Hans Magnus, Krieger ohne Waffen, S.318.

⁸¹¹ Ebenda, S.319.

4. medica mondiale

Diese junge Hilfsorganisation leistet Hilfe und Unterstützung für Mädchen und Frauen in Kriegs- und Krisengebieten.⁸¹² Gegründet wurde sie im Jahre 1993 aus Anlass des Bürgerkriegs im ehemaligen Jugoslawien. Aufgrund der Tatsache, dass Frauen und Kinder besonders hilflose und schwache Opfer sind, tritt die Opferorientiertheit dieser Hilfsorganisation deutlich in den Vordergrund. „Medica mondiale“ ist nicht an den Grundsatz der strikten Neutralität gebunden wie etwa das Rote Kreuz und hilft daher ausschließlich Opfern und nicht gleichfalls möglichen Tätern. Ihr oberstes Ziel ist, die mentalen Selbstheilungskräfte der Frauen zu stärken und ihr Recht auf emanzipatorische Lebensgestaltung zu unterstützen.⁸¹³

Die Organisation fungiert auch als Rechtsberatungsstelle, vor allem auf dem Gebiet des Familienrechts, aber auch über die Vorgehensweise am ICTY. Opferarbeit wird nicht nur vor Ort geleistet, sondern auch durch die Auslandsprojektteilung, welche von Deutschland aus neue Projekte entwickelt sowie bestehende unterstützt und weiterführt.⁸¹⁴ Sie beteiligt sich am Aufbau demokratischer Strukturen sowie an nationalen und internationalen Versöhnungsprozessen.⁸¹⁵ „Medica Zenica“, das bosnische Projekt von „medica mondiale“, war das erste seiner Art, welches sich traumatisierter Frauen während eines noch bestehenden Krieges annahm.⁸¹⁶ Einige ihrer Berichte erwiesen sich als äußerst hilfreich für die Ermitt-

⁸¹² medica mondiale, www.medicamondiale.org, 22. Juli 2006; Zimmer, Anette, NGOs als Akteure einer internationalen Zivilgesellschaft, in: Frantz, Christiane/Zimmer, Annette, Zivilgesellschaft international, Alte und neue NGOs, Opladen 2002, S.9-22; Ziegler, Beate, medica mondiale: Krieg ist immer Gewalt gegen Frauen, in: Frantz, Christiane/Zimmer, Annette, Zivilgesellschaft international, S.178.

⁸¹³ Ebenda, S.178.

⁸¹⁴ Ebenda, S.182, 183.

⁸¹⁵ Siehe Charta von medica mondiale: <http://www.medicamondiale.org/wirbeimm/charta/>, 22. Juli 2006.

⁸¹⁶ Rathfelder, Erich, Sarajewo und danach, Sechs Jahre Reporter im ehemaligen Jugoslawien, München 1998, S.139.

lungensarbeit der Anklagebehörde des ICTY.⁸¹⁷ Auf diese Weise unterstützte die Organisation die Opfer in ihrem Bedürfnis auf Bestrafung der Täter.

F. Bewertung der Tribunale aus der Perspektive der Opfer

Gary J. Bass, Dozent für Politikwissenschaften und Internationale Beziehungen an der Universität von Princeton, hebt die politische Funktion der Justiz im Fall des Jugoslawientribunals hervor:⁸¹⁸ Seine größte Wirkung liege nicht in der rechtlichen, sondern in der politischen Sphäre. Sein Erfolg bemesse sich daran, wie viele gefährliche militärische Führer, Warlords und blutige Eroberer sowie deren Kollaborateure ausgeschaltet und wie effizient deren Opfer entschädigt werden. Das wichtigste Ziel liege nicht in der Erschaffung einer supranationalen juristischen Instanz, sondern in einer umfangreichen Demonstration, dass Justiz zu Versöhnung und gemäßigten Verhältnissen auf dem Balkan und auch in anderen Regionen der Welt führen könne.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den UNO-Tribunalen die strafrechtliche Aufarbeitung besser gelungen ist als den nationalen Gerichten. Dies liegt unter anderem daran, dass die internationalen Tribunale finanzielle und personelle Unterstützung sowohl der USA als auch der europäischen Staaten genießen. Ein Grund dafür besteht in der Tatsache, dass sie auf optimale Weise die beiden verschiedenen verfahrensrechtlichen Methoden, nämlich den adversatorischen und den inquisitorischen Strafprozess, verbinden.

Bemerkenswert ist die Methode von Louise Arbour, der ersten Chefanklägerin des ICTY: Sie erhob sogenannte „sealed indictments“, Anklagen, von denen der Beschuldigte erst bei seiner Festnahme erfuhr.⁸¹⁹

Doch es gab auch Gegenstimmen: Kritik wurde vor allem aus Bosnien seitens der Opfer laut, als das Urteil über Biljana Plavsić (IT-00-39 & 40/1), der ehemaligen

⁸¹⁷ Djordjevic, Djordje, Summary Report regarding Local, Regional and International Documentation of War Crimes and Human Rights Violations in the former Yugoslavia, April 2002, S.13, 37, www.ictj.org.

⁸¹⁸ Bass, Gary J., Milošević in The Hague, S.84.

⁸¹⁹ Bogoeva, Julija/Fetscher, Caroline, Srebrenica, Ein Prozess, Frankfurt/Main 2002, S.24.

Präsidentin der Republika Srpska, der bosnischen Serbenrepublik, bekannt wurde: Sie wurde, als eine der Hauptverantwortlichen der verübten Gräueltaten, zu elf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, die sie in einem vergleichsweise luxuriösen Gefängnis in Schweden verbringen darf.⁸²⁰ Im Gegensatz dazu wurde General Krstić (IT-98-33-T), der zwar ein hoher Militär der bosnischen Serben, aber trotzdem auch Befehlsempfänger war, zu 46 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.⁸²¹ Der Fall Plavsić rief bei den bosnischen Opfern helle Empörung und zynische Zweifel am ICTY hervor. Dass man der beiden Hauptkriegsverbrecher Karadžić und Mladić nicht habhaft werden kann, ist ebenso ein großes Manko des ICTY. Wichtiger als eine Bestrafung im Einzelfall muss jedoch sein, die Bevölkerung, nicht nur der jugoslawischen Nachfolgestaaten, sondern weltweit davon zu überzeugen, dass verbrecherische Aktivitäten ihrer Führer und deren Befehlsempfänger von der Staatengemeinschaft nicht toleriert und daher von einem völkerstrafrechtlichen Tribunal verfolgt werden.⁸²²

G. Die Position der Opfer vor dem ICTY und dem ICTR

Der Gedanke der Opferentschädigung und Versöhnung nimmt bei den Verfahren vor den Ad-hoc-Tribunalen einen wichtigen Platz ein. Auch wenn er noch nicht im Statut festgeschrieben ist, so wird er zumindest in der Präambel erwähnt.⁸²³ Nicht vorhanden ist jedoch ein offizieller Opferstatus. Im Einzelfall wird festgelegt, wer etwa in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen wird. Es gibt keinen juristischen Prüfungsmaßstab, wann jemand vor den Tribunalen anerkanntes Opfer ist.

Die lange Verfahrensdauer, wie sie beim ICTY und ICTR üblich ist, steht im Gegensatz zu den Interessen der Opfer, die rasche Sühne anstreben. Eine der Haupt-

⁸²⁰ Case No. IT-00-39&40/1, www.un.org/icty/plavsic/trialc/judgement/index.htm, 27. Februar 2003.

⁸²¹ Sentencing, <http://www.un.org/icty/krstic/TrialC1/judgement/krs-tj010802e-4.htm>, 2. August 2001.

⁸²² Triffterer, Otto, Gewalt und Völkerstrafrecht, Ein neues Gewaltmonopol zur Bekämpfung von Gewalt? In: Lüderssen, Klaus, Aufgeklärte Kriminalpolitik, S.375.

⁸²³ S/RES/827 (1993), S/RES/955 (1994).

ursachen für die Länge der Verfahren ist die Wahrung der Rechte des Angeklagten. Die Wahrung seiner prozessualen Rechte steht in vielen Situationen im Spannungsverhältnis zu den Interessen der Opfer.⁸²⁴

Das ICTY lässt sich von Erwartungen der Öffentlichkeit nicht beeinflussen, auch nicht von solchen der Opferseite. Teil-Freisprüche kommen nicht selten vor und der rechtsstaatlich unabdingbare Grundsatz „in dubio pro reo“ findet sehr viel häufiger Anwendung, als dies den Erwartungen mancher Opfervertreter entspricht.⁸²⁵

Angelegenheiten, die Opfer und Zeugen betreffen, werden bei beiden Tribunalen in eigenen Abteilungen behandelt, welche in die Kanzleien eingegliedert sind.⁸²⁶ Die nach Regel 34 der Beweis- und Verfahrensregeln des ICTY (rules of procedure and evidence=RPE) eingerichtete „Victims and Witnesses Section“ des Tribunals schützt und unterstützt die Opfer und Zeugen vor, während und nach den Prozessen.⁸²⁷ Zu kritisieren ist allerdings, dass die Opfer vor dem ICTY kaum prozessuale Rechte haben, wie sie in allen Staaten des ehemaligen Jugoslawien vorgesehen sind, wie etwa das Recht, selbst Beweise vorzulegen oder Fragen an den Angeklagten, die Zeugen oder die Sachverständigen zu stellen.⁸²⁸ Sie haben auch keinerlei Möglichkeit, eine Klage einzuleiten. Nicht einmal die Möglichkeit einer Nebenklage⁸²⁹ oder eines Klageerzwingungsverfahrens,⁸³⁰ wie es so manche nationale Strafprozessordnung vorsieht, wurde am ICTY geschaffen.⁸³¹

⁸²⁴ Tolmein, Oliver, Strafrecht als Instrument zur Schaffung von Frieden: Das Beispiel des ICTY, in: Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia, Humanitäres Völkerrecht, S.509. Der Grundsatz des „fair trial“ erlaubt keine Schnellverfahren.

⁸²⁵ Biegi, Mandana, Die humanitäre Herausforderung, S.94.

⁸²⁶ Der Opfer- und Zeugenschutz beim ICTY geht aus Art. 22 des Statuts hervor, beim ICTR aus Art. 21 des Statuts.

⁸²⁷ Witnesses given every support testifying before the ICTY, Koha Ditore, 11. Dezember 2004, S.11; <http://www.un.org/icty/alb/articles/articles/eng/article-041211e.htm>.

⁸²⁸ Möller, Christina, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof – kriminologische, straftheoretische und rechtspolitische Aspekte, Münster, Univ., Diss., 2000, Münster/Hamburg/London 2003, S.567.

⁸²⁹ § 395 ff. StPO.

⁸³⁰ § 172 StPO.

⁸³¹ Tolmein, Oliver, Strafrecht als Instrument zur Schaffung von Frieden: Das Beispiel des ICTY, in: Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia, Humanitäres Völkerrecht, S.496.

Opfer von Kriegsverbrechen und damit Zeuge in einem Prozess vor dem ICTY zu sein, ist unter Umständen auch noch nach Beendigung des Konflikts mit Gefahr verbunden. Eine Aussage gegen Kriegsverbrecher und ehemalige Machthaber, die immer noch über zahlreiche Anhänger in ihren Heimatländern verfügen, kann durchaus Einschüchterungen, Vergeltungsmaßnahmen oder sogar einen Rache-mord an einem Zeugen oder dessen Angehörigen nach sich ziehen, selbst wenn der Angeklagte seit langem verurteilt ist.⁸³² Die meisten Strafprozessordnungen berücksichtigen einen Zeugenschutz. Dieser endet jedoch oft mit der Aussage. Beim ICTY und beim ICTR geht er weit darüber hinaus. Großbritannien beispielsweise bietet Opfern, die als Zeugen ausgesagt haben, bei deren Gefährdung in Bosnien sowohl Flüchtlingsstatus als auch eine neue Identität an.⁸³³

Die gemäß Regel 34 RPE ICTR gegründete „Witnesses and Victims Support Unit“ des Ruanda-Tribunals gewährt einen weit umfassenden Zeugen- und Opferschutz. Sie hat, neben der Unterstützung der Anfahrt von Hunderten von Personen zum Tribunal nach Arusha, zahlreiche Umzüge in- und außerhalb Ruandas zwecks Personenschutzes organisiert.⁸³⁴ Doch auch dieses Zeugenschutzprogramm ist in vielerlei Hinsicht als ambivalent anzusehen. Sind Zeugen, vor allem Frauen, zum Zweck ihrer Aussage zu lange abwesend (zwar behütet und beschützt in eigenen Unterkünften), so fällt das in ihrem Heimatort auf. Dies ist äußerst gefährlich, wenn der Zeuge in Verdacht gerät, belastende Aussagen zu machen. Mögliche Konsequenz ist ein Schweigemord.⁸³⁵

⁸³² Donat-Cattin, David, Article 68, in: Triffterer, Otto, Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, Baden-Baden 1999, S.870.

⁸³³ Donat-Cattin, David, Article 68, in: Triffterer, Otto, Commentary on the Rome Statute, S.871.

⁸³⁴ International Criminal Tribunal for Rwanda, Fact Sheet No.9, Witnesses and Victims Support Section, <http://69.94.11.53/ENGLISH/factsheets/9.htm>, 22. Juli 2006.

⁸³⁵ Hankel, Gerd, Geschichte vor Gericht – „Vergangenheitsbewältigung“ mit Hilfe der Justiz? Internationale Konferenz: Von Nürnberg nach Den Haag – Völkerrecht und internationale Strafgerichtsbarkeit, unveröffentlichter Vortrag, 3. Juni 2004.

Das Hilfsprogramm des ICTR für Opfer (ICTR programme of assistance to victims) sieht Maßnahmen wie medizinische Behandlungen und psychologische Beratungen bei Vergewaltigungen ebenso wie juristischen Beistand vor, damit die Opfer das Verfahren besser verstehen und in Folge dessen in größerem Umfang daran partizipieren können. Dieses Hilfsprogramm für Opfer wird aus einem speziellen Fonds finanziert, der aus freiwilligen Zuwendungen gespeist wird.⁸³⁶

Um die Gefährdung von Zeugen, etwa durch ihrer Aussage folgenden Racheakten, einzuschränken, schaffen Art. 22 des Statuts des ICTY in Verbindung mit Regel 69 und 75 RPE ICTY sowie Art. 21 des Statuts des ICTR i.V.m. Regel 69 und Regel 75 RPE ICTR die Möglichkeit von verdeckten Zeugenaussagen. Konkret bedeutet dies die Streichung der Namen und jeglicher Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität des Zeugen geben können [Regel 75 (B) (i) (a), (b)], die Verwendung technischer Vorrichtungen, welche das Gesicht des Zeugen unkenntlich machen und seine Stimme verzerren [Regel 75 (B) (i) (c)] sowie die Vergabe von Pseudonymen [Regel 75 (B) (i) (d)]. Videoaufzeichnungen von Zeugenaussagen sind gemäß Regel 75 (B) (iii) der Beweis- und Verfahrensordnungen beider Tribunale ebenfalls zulässig.

Regel 79 (A) (ii) i.V.m. Regel 75 (B) (ii) der Beweis- und Verfahrensordnungen beider Gerichte ermöglichen den Ausschluss der Presse und der Öffentlichkeit von den Verhandlungen zum Schutz der Opfer und Zeugen.

Genannte Regeln zum Schutze der Opfer am ICTY und am ICTR tragen dem Umstand Rechnung, dass die Opfer von völkerstrafrechtlichen Verbrechen üblicherweise in ihrem eigenen Staat keinen ausreichenden Schutz genießen, da dieser an den Verbrechen typischerweise selbst beteiligt ist.⁸³⁷

⁸³⁶ Moghalu, Kingsley Chiedu, The ICTR and the Development of an Effective International Criminal Law – Legal, Political and Policy Dimensions, in: Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia, Humanitäres Völkerrecht, S.443.

⁸³⁷ Triffterer, Otto, Gewalt und Völkerstrafrecht, Ein neues Gewaltmonopol zur Bekämpfung von Gewalt? In: Lüderssen, Klaus, Aufgeklärte Kriminalpolitik, S.371.

Das ICTY und das ICTR können nur Rückstellungen von Eigentum anordnen, sie haben jedoch kein Mandat, den Opfern Schadenersatz zuzusprechen. Artikel 24 Abs. 3 des Statuts des ICTY in Verbindung mit Regel 105 der Verfahrens- und Beweisordnung des ICTY gewährt den Opfern die erwähnte Rückstellung ihres Eigentums. Artikel 23 Abs. 3 des Statuts des ICTR i.V.m. Regel 88 Abs. 2 und Regel 105 der Beweis- und Verfahrensregeln des ICTR enthalten entsprechende Bestimmungen.

In Regel 106 RPE ICTY und Regel 106 RPE ICTR werden die Entschädigungsansprüche der Opfer festgesetzt. Absatz A bestimmt, dass der Kanzler des Gerichts das Strafurteil zum Zweck der dortigen Einklagung von Entschädigung an die zuständigen Behörden des betroffenen nationalen Staates überstellen soll. Die Entschädigung kann das Opfer gemäß Abs. B nach nationalem Recht einklagen. Die Verweisung des Opfers auf das nationale Recht führt zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich Umfang und Ausmaß der einklagbaren Entschädigung und zu praktischen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Anspruchs. Zumindest sind die Urteile der Tribunale gemäß Abs. C bindend und unanfechtbar hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters gegenüber dem Opfer.⁸³⁸

Die Position der Opfer ist bei diesen beiden Ad-hoc-Tribunalen zwar keinesfalls negativ zu bewerten, doch wäre ein effektiveres Entschädigungsprogramm für die Opfer, vor allem beim ICTR, zu befürworten.⁸³⁹

⁸³⁸ Möller, Christina, *Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof – kriminologische, straftheoretische und rechtspolitische Aspekte*, Münster, Univ., Diss., 2000, Münster/Hamburg/London 2003, S.563.

⁸³⁹ Moghalu, Kingsley Chiedu, *The ICTR and the Development of an Effective International Criminal Law – Legal, Political and Policy Dimensions*, in: Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia, *Humanitäres Völkerrecht*, S.443.

5. Kapitel: Der Internationale Strafgerichtshof (ICC)

Das folgende Kapitel handelt vom Internationalen Strafgerichtshof als derzeitigem Höhepunkt der Entwicklung des Völkerstrafrechts. Hervorgehoben werden die Unterschiede zu den Ad-hoc-Tribunalen der UNO und neuartige Entwicklungen hinsichtlich der Situation der Opfer. Die Unterkapitel über die Rechtsgrundlagen, die Zuständigkeit, die Organisation, die Straftatbestände und das Verhältnis des Internationalen Strafgerichtshofs zur UN sind grundlegend für das Verständnis dieser neuen Institution, selbst wenn sie nicht direkt die Belange der Opfer von Makrokriminalität betreffen.

A. Diskussionsstand vor der diplomatischen Konferenz in Rom

Angesichts der immer wieder geschehenen Gräueltaten sah die internationale Staatengemeinschaft die Zeit gekommen, an die Tradition der Nürnberger Prozesse anzuknüpfen und der Welt zu zeigen, dass ein Mindeststandard an Menschlichkeit von der Völkergemeinschaft nicht nur gefordert, sondern dass dessen Verletzung nicht mehr länger untätig hingenommen werde.⁸⁴⁰ Nach der so viel versprechenden Entwicklung der internationalen Strafgerichtsbarkeit in Nürnberg versandete die Idee eines internationalen Strafgerichtshofes im „Kalten Krieg“.⁸⁴¹ Die Anführer der Großmächte mussten wohl fürchten, selbst auf der Anklagebank eines solchen zu landen.⁸⁴² Erst Anfang der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts nahm die Völkerrechtskommission (ILC) ihre Arbeit an dem Entwurf eines Strafkodex über Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschen, den sogenannten „Draft Code“, wieder auf. Kurze Zeit später hielt sie die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes für möglich und notwendig.⁸⁴³

⁸⁴⁰ Triffterer, Otto, Universeller Menschenrechtsschutz auch durch das Völkerstrafrecht? Politische Studien, Sonderheft 1/1995, Die universale Geltung der Menschenrechte, S.49.

⁸⁴¹ Biegi, Mandana, Die humanitäre Herausforderung, S.72.

⁸⁴² de Geouffre de La Pradelle, Géraud, Zur Aktualität der Nürnberger Prinzipien, in: Hankel, Gerd/Stuby, Gerhard, Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen, Hamburg 1995, S.137.

⁸⁴³ Ahlbrecht, Heiko, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert, S.335.

Im Jahre 1983 ersuchte die ILC die UNO-Vollversammlung, ihr das Mandat für die Arbeit an einem Statut für einen ständigen Internationalen Strafgerichtshof zu erteilen. Cherif Bassiouni, ein bedeutender amerikanischer Völkerrechtler, legte im Jahre 1987 einen „Draft International Criminal Code“ vor. Der erste Teil enthielt den „Draft Code“, also das anzuwendende Strafgesetzbuch, der zweite Teil das „Draft Statute“, welches die Gerichtsverfassung und die anzuwendenden Verfahrensregeln enthielt. Der dritte Teil beinhaltete allgemeine Vertragsbestimmungen über die Schaffung des Internationalen Gerichts. Der „Draft Statute for an International Criminal Court“ der „International Law Commission“ (ILC) wurde schließlich 1994 beschlossen und der Vollversammlung der UNO vorgelegt.⁸⁴⁴

Ferner verfügten das Jugoslawien- und das Ruandatribunal über eine Zugkraft, die dazu führte, dass die Bemühungen um die Errichtung eines Internationalen Strafgerichts konsequent fortgeführt wurden.⁸⁴⁵

Am 18. Dezember 1995 fasste die Vollversammlung den Beschluss, ein Vorbereitungskomitee, das sogenannte „Preparatory Committee“ einzusetzen, das allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitgliedern von Spezialeinrichtungen die Möglichkeit eröffnete, weitere inhaltliche und administrative Themenbereiche zu diskutieren, die sich aus dem ILC-Statut ergaben.⁸⁴⁶ Die Standpunkte der Staaten und wichtiger Organisationen sollten bei der Arbeit an dem zu modifizierenden ILC-Statut ausreichend Berücksichtigung finden, sodass bei der einzuberufenden Konferenz der Staatenvertreter über die Errichtung des ICC ein mit breitem Konsens angenommener Vertragsentwurf vorgelegt werden konnte.

Zu den Gerichtshofgegnern zählen Staaten wie China, Indien, Pakistan, Iran und die USA. Diese haben in den Verhandlungen vor der Konferenz in Rom im Juli 1998 immer wieder zu verstehen gegeben, dass sie nur einen unter politischer Kontrolle des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen stehenden Internationalen

⁸⁴⁴ Ahlbrecht, Heiko, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert, S.342.

⁸⁴⁵ Knöss, Johanna, Der Internationale Strafgerichtshof: Geschichte, Kontroversen und völkerrechtsgeschichtliche Einschätzung, Frankfurt/Main, Univ., Magisterarbeit, Frankfurt/Main 2002, S.78.

⁸⁴⁶ GA-Resolution 50/46, A/RES/50/46 vom 18. Dezember 1995. Vgl. Ahlbrecht, Heiko, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert, S.351.

Strafgerichtshof dulden würden, welcher der nationalen Gerichtsbarkeit weitestgehend Vorrang einräumt. Dies waren zumindest die offiziellen Positionen der Regierungsvertreter dieser Länder. Der Standpunkt der Bevölkerung zu diesem Thema divergierte vor allem in den USA erheblich zu dem der Volksvertreter. Den Gerichtshofgegnern stand die Gruppe der „gleich gesinnten Staaten“, besser bekannt als „like minded states“ gegenüber, die sich für einen politisch unabhängigen Gerichtshof einsetzte. Diese vergleichsweise heterogene Gruppe vereinte Staaten wie Australien, Kanada, Deutschland, Schweden usw.⁸⁴⁷ Durch die Ablehnung der USA, Russlands, Chinas und Indiens untersteht beinahe die Hälfte der Weltbevölkerung nicht der Jurisdiktion des ICC, was für die Legitimation des jungen Gerichtshofs ein ernstes Problem darstellt.⁸⁴⁸

B. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Internationalen Strafgerichtshof (ICC) ist das Statut von Rom,⁸⁴⁹ das im Juli 1998 auf der Staatenkonferenz in Rom verabschiedet und im Laufe der folgenden Jahre von immer weiteren Staaten ratifiziert wurde. Für eine gültige Umsetzung der Konvention musste diese von mindestens 60 Staaten ratifiziert werden.⁸⁵⁰ Diese Voraussetzung war schließlich am 11. April 2002 erfüllt. Am 1. Juli 2002 trat das Statut in Kraft. Es umfasst 128 Artikel und besteht aus einer Präambel sowie insgesamt 13 Teilen.⁸⁵¹ Darin enthalten sind Elemente des Gerichtsverfassungsrechts, des materiellen Strafrechts und des Verfahrensrechts, welches auch das Rechtshilferecht inkludiert. Bereits die Rechtsgrundlage erwähnt

⁸⁴⁷ Ahlbrecht, Heiko, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert, S.357.

⁸⁴⁸ Biegi, Mandana, Die humanitäre Herausforderung, S.123.

⁸⁴⁹ BGBl. 2000 II, S. 1394, Internationale Quelle: ILM 37 (1998), S.1002.

⁸⁵⁰ Roggemann, Herwig, Die internationalen Strafgerichtshöfe, Einführung, Rechtsgrundlagen, Dokumente, Berlin 1998, S.18.

⁸⁵¹ Ahlbrecht, Heiko, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert, S.362.

Rechte der Opfer, nämlich den Schutz der Opfer und Zeugen und ihre Beteiligung am Verfahren⁸⁵² sowie ihr Recht auf Entschädigung.⁸⁵³

C. Zuständigkeit

Gemäß Artikel 5 des Statuts beläuft sich die sachliche Zuständigkeit des ICC auf eine Kerngruppe schwerer Verbrechen, die sogenannten Kernverbrechen: Genozid, also Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Aggression.⁸⁵⁴ Umstritten ist die Anrufung des ICC bei einem Angriffskrieg. Der Tatbestand der Aggression wird solange ausgesetzt, bis sich die Vertragsstaaten auf eine Definition geeinigt haben.⁸⁵⁵

Somit fasst das Statut von Rom die Tatbestände der Ad-hoc-Gerichtshöfe von Nürnberg, Tokio und die des ICTY und des ICTR zusammen. Hervorzuheben ist auch, dass gemäß Artikel 25 Abs. 1 des Statuts nur die individualstrafrechtliche Verantwortlichkeit natürlicher Personen unter die Jurisdiktion des Gerichtshofes fällt.⁸⁵⁶ Zeitlich zuständig ist der ICC gemäß Artikel 11 des Statuts für Verbrechen, die nach seinem Inkrafttreten begangen worden sind.⁸⁵⁷ Artikel 24 enthält ein generelles strafrechtliches Rückwirkungsverbot.

D. Organisation

Gemäß Artikel 34 des Statuts setzt sich der Gerichtshof aus dem Präsidium, der Rechtsmittelabteilung, der Strafverfahrensabteilung und der Ermittlungsabteilung

⁸⁵² Art. 68 des ICC-Statuts.

⁸⁵³ Art. 75 des ICC-Statuts.

⁸⁵⁴ Roggemann, Herwig, Die internationalen Strafgerichtshöfe, S.16.

⁸⁵⁵ Siehe dazu ausführlich: Wolny, Kerstin, Ist das Aggressionsverbrechen nach heutigem Völkerrecht strafbar? Eine Bestandsaufnahme im Lichte aktueller Kriegsdrohungen gegen den Irak, KJ 2003, S.48-63.

⁸⁵⁶ Ahlbrecht, Heiko, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert, S.362.

⁸⁵⁷ Arnold, Pascal, Der UNO-Sicherheitsrat und die strafrechtliche Verfolgung von Individuen, S.170.

sowie der Anklagebehörde und der Kanzlei zusammen.⁸⁵⁸ Die Organisation ist angelehnt an die Organisation des Jugoslawientribunals.

Die insgesamt 18 Richter wurden beim ersten Treffen der Versammlung der Teilnehmerstaaten vom 3. bis 7. Februar 2003 und auf deren Vorschlag hin als Vollzeit-Richter für eine Amtszeit von entweder drei, sechs oder neun Jahren gewählt.⁸⁵⁹ Diese Mindestbesetzung darf bei bestimmten Verfahren auf Antrag erhöht werden.

Die Rechtsmittelkammer ist besetzt mit dem Präsidenten und vier Richtern, den anderen beiden Strafkammern sitzen jeweils drei Richter vor. Gemäß Artikel 39 des Statuts nehmen die Ermittlungsrichter entweder durch eine aus drei Richtern bestehende Ermittlungskammer oder als Einzelrichter ihre Aufgaben wahr. Sämtliche Organe agieren unabhängig und weisungsfrei von politischen Institutionen.⁸⁶⁰

Sechs offizielle Gerichtssprachen sind vorgesehen, nämlich Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch. Sämtliche Entscheidungen sollen in allen diesen Sprachen veröffentlicht werden. Der Sitz des Internationalen Strafgerichtshofes ist nach Art. 3 Abs. 1 ICC-Statut Den Haag in den Niederlanden.

E. Straftatbestände

Wie in Kapitel 5 C, S.188, bereits erwähnt, beläuft sich die Zuständigkeit „ratione materiae“ auf schwerste Verbrechen, welche die Staatengemeinschaft als ganzes betreffen.⁸⁶¹ Art. 5 Absatz 2 des Statuts stellt den Tatbestand der Aggression, also des Angriffskrieges, unter Strafe. Eine Ausformulierung dieses Tatbestands wurde bewusst nicht vorgenommen. Er ist, wie in Kapitel 5 C, S.188, bereits erwähnt, so-

⁸⁵⁸ Roggemann, Herwig, Die internationalen Strafgerichtshöfe, S.14.

⁸⁵⁹ Kaul, Hans-Peter, Der Internationale Strafgerichtshof: Eine Bestandsaufnahme im Frühjahr 2003, Die Friedens-Warte 2003, S.12.

⁸⁶⁰ Kreß, Claus, Wie unabhängig ist der Ständige Internationale Strafgerichtshof in Den Haag? Internationale Konferenz: Von Nürnberg nach Den Haag, Völkerrecht und Internationale Strafgerichtsbarkeit, unveröffentlichter Vortrag, 2. Juni 2004.

⁸⁶¹ Arnold, Pascal, Der UNO-Sicherheitsrat und die strafrechtliche Verfolgung von Individuen, S.167.

lange ausgesetzt, bis sich die Vertragsstaaten auf eine Definition geeinigt haben. Art. 5 Absatz 2 verweist auf Art. 121 und Art. 123. Hier sind die Verfahren bezüglich einer Änderung des Statuts geregelt. Art. 121 Absatz 5 verweist explizit auf Art. 5, 6, 7 und 8 des Statuts. Art. 6 des Statuts stellt Völkermord unter Strafe. Die Formulierung des Tatbestands ist Artikel II der Genozidkonvention⁸⁶² entnommen.⁸⁶³ Artikel 7 des ICC-Statuts enthält eine Aufzählung, welche Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe gestellt sind. Auffallend ist, dass es sich bei diesen Tatbeständen immer um Angriffe gegen die Zivilbevölkerung handelt. Artikel 8 des Statuts beinhaltet eine ausführliche Aufzählung verschiedenster Kriegsverbrechen. Dabei wird unterschieden zwischen internationalen und internen kriegerischen Auseinandersetzungen. Immer wieder erfolgen Verweisungen auf die Genfer Konventionen, wie etwa in Absatz 2 lit. a und c. Durch die differenzierte Ausgestaltung der Straftatbestände wird versucht, möglichst umfassend schwere Menschenrechtsverletzungen zu erfassen und damit die Opfer weitgehend vor erneuten Menschenrechtsverletzungen zu schützen.

Den einzelnen Straftatbeständen wurden keine Strafraumenbestimmungen beigelegt. Art. 77 des Statuts begnügt sich mit der Formulierung eines einheitlichen Strafenkatalogs. Für das Interesse der Opfer an einer Bestrafung der Täter und an Rechtssicherheit wären exakte Vorgaben des Strafraumens von Vorteil gewesen. Die Höchststrafe liegt gemäß Art. 77 Abs. 1 lit. a bei 30 Jahren Freiheitsstrafe. Ausnahmsweise kommt gemäß lit. b eine lebenslange Freiheitsstrafe in Frage, wenn die extreme Schwere bzw. Verwerflichkeit des Verbrechens oder individuelle Umstände in der Person des Täters, wie etwa besondere Gefährlichkeit und Wiederholungsgefahr, dafür sprechen. Die Todesstrafe ist ausgeschlossen.⁸⁶⁴

⁸⁶² Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948, BGBl. II, S.730.

⁸⁶³ Schabas, William, Article 6 Genocide, in: Triffterer, Otto, Commentary on the Rome Statute, S.107.

⁸⁶⁴ Kreß, Claus, Strafen, Strafvollstreckung und internationale Zusammenarbeit im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1998, S.152.

F. Kritik am Internationalen Strafgerichtshof

Kritik am Internationalen Strafgerichtshof ist in folgenden Punkten angezeigt:

Staaten können nicht zur Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof verpflichtet werden. Zwangsmaßnahmen zur Erzwingung von Zeugenaussagen sieht das Statut nicht vor.⁸⁶⁵ Der ICC verfügt über keine eigene Polizei und ist daher zu einer erfolgreichen Ermittlungstätigkeit vor Ort von der wirksamen Kooperation mit Nationalstaaten abhängig. Diese Tatsache kann bei den Opfern von Kriegen, Bürgerkriegen, Unrechtsregimen etc., die weit weg vom Sitz des Gerichts in Den Haag leben, den Eindruck entstehen lassen, dass es sich beim Internationalen Strafgerichtshof um eine Institution ohne Zugriff auf die Täter und mit lediglich schwachen Durchsetzungsmechanismen handelt.

Ein gravierendes Defizit des Verfahrens vor dem Internationalen Strafgerichtshof stellt die Tatsache dar, dass das Opfer von der Klageerhebung eines Schutzstaates, des UN-Sicherheitsrates oder des Chefanklägers des Internationalen Strafgerichtshofs abhängig ist. Eine direkte individuelle Klagemöglichkeit ist nicht vorgesehen.⁸⁶⁶

⁸⁶⁵ Art. 99 des Statuts, welches die Zusammenarbeit mit Staaten regelt, sieht keinerlei Zwangsmaßnahmen vor. Vgl. Kreß, Claus/Wannek, Felicitas, Von den beiden internationalen Ad-Hoc-Tribunalen zum Internationalen Strafgerichtshof, in: Kirsch, Stefan (Hrsg.), Internationale Strafgerichtshöfe, Baden-Baden 2005, S.257.

⁸⁶⁶ Ambos, Kai, Strafflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen, Freiburg 1997, S.347.

G. Verhältnis zur UN

Die Verfahren vor dem ständigen Internationalen Strafgerichtshof werden gemäß Art. 13 a i.V.m. Art. 14 ICC-Statut auf Antrag von Vertragsstaaten oder gemäß Art. 13 c i.V.m. Art. 15 ICC-Statut durch den Ankläger selbst – etwa aufgrund einer Anzeige von Verbrechenopfern⁸⁶⁷ – eingeleitet.⁸⁶⁸ Sobald der Ankläger, welcher der Kontrolle der Ermittlungskammer unterliegt, über ausreichende Informationen aus zuverlässigen Quellen wie etwa Nichtregierungsorganisationen verfügt, kann er bei diesem Gremium ein entsprechendes Gesuch auf Einleitung des Verfahrens stellen.⁸⁶⁹

Bei Nicht-Vertragsstaaten leitet der UN-Sicherheitsrat das Verfahren ein.⁸⁷⁰ Daher kann es auch ohne Zustimmung des Sicherheitsrates zu Anklagen kommen, was vor allem bei den Gerichtshofgegnern als Unterwanderung der Befugnisse der UNO angesehen wird.⁸⁷¹ Ein wichtiger Einflussbereich der UNO ist die Blockademöglichkeit nach Art. 16 ICC-Statut. Der Sicherheitsrat hat die Möglichkeit, Untersuchungen und Anklagen vor dem ICC für die Dauer von zwölf Monaten zu blockieren. Mit einer neuen Resolution kann die nochmalige Verlängerung der Blockade erfolgen. Diese gerichtshof- und opferunfreundliche Regel wird lediglich dadurch gemildert, dass für eine derartige Blockade eine Resolution nach Kapitel VII UN-Charta notwendig ist. Daher kann nicht ein einzelnes ständiges Mitglied des Sicherheitsrates mittels Vetorecht den Gerichtshof ausschalten. Im Gegenteil garantiert das Vetorecht der ständigen Mitglieder, dass ein einzelnes Mitglied die Anweisung einer derartigen Blockade verhindern kann.⁸⁷² Ein weiteres

⁸⁶⁷ Müller, Reinhard, Unabhängig abhängig – Der Strafgerichtshof als Frühwarnsystem, FAZ, 18. Juni 2003, S.8.

⁸⁶⁸ Kaul, Hans-Peter, Der Internationale Strafgerichtshof: Das Ringen um seine Zuständigkeit und Reichweite, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1998, S.138.

⁸⁶⁹ Arnold, Pascal, Der UNO-Sicherheitsrat und die strafrechtliche Verfolgung von Individuen, S.171.

⁸⁷⁰ Art. 13 b ICC-Statut.

⁸⁷¹ Bruer-Schäfer, Aline, Der Internationale Strafgerichtshof, S.246.

⁸⁷² Arnold, Pascal, Der UNO-Sicherheitsrat und die strafrechtliche Verfolgung von Individuen, S.173.

Negativbeispiel für das Verhältnis des US-dominierten UNO-Sicherheitsrates und des ICC sind die Resolutionen 1422/1487,⁸⁷³ welche die Zuständigkeit des Gerichts für Angehörige von UNO-Missionen⁸⁷⁴ ausschließen, wenn deren Heimatstaaten das Rom-Statut nicht ratifiziert haben.⁸⁷⁵ Diese Resolutionen wurden im Jahr 2004 zum Vorteil des Gerichts und damit zum Vorteil der Opfer nicht verlängert.⁸⁷⁶

Am 4. Oktober 2004 schlossen die UNO und der ICC ein Abkommen, in dem ihr Verhältnis und ihre Zusammenarbeit geregelt wurden. Danach sollen die beiden internationalen Institutionen bei allen gerichtlichen und administrativen Aufgaben eng zusammenarbeiten sowie sich in allen Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse gegenseitig anhören. Mit diesem Abkommen wurde auch der gegenseitige Austausch von Delegierten sowie die Teilnahme des ICC an der UN-Generalversammlung vereinbart, in der er den Status eines Beobachters hat.⁸⁷⁷ Die Unterstützung der UNO ist für den Internationalen Strafgerichtshof und die Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen von großer Bedeutung, da die UNO durch ihre Ad-hoc-Tribunale und die Unterstützung der hybriden Strafgerichte Erfahrung in der Entwicklung und Anwendung von internationalem Strafrecht aufweist. Somit hat sie die Möglichkeit, den ICC und damit die Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen in jeder Hinsicht zu unterstützen.

⁸⁷³ Ursprüngliche Fassung: UN-Doc. S/RES/1422 (2002), 12. Juli 2002, erneuert durch UN-Doc. S/RES/1487 (2003), 12. Juni 2003.

⁸⁷⁴ Entgegen der weit verbreiteten Meinung, diese Resolution betreffe nur „UN-Peace Keeping“-Truppen, geht es um sämtliche UNO-Kontingente, also auch solche, die militärische Operationen ausführen.

⁸⁷⁵ Zu der Problematik ausführlich Quéniwet, Noelle, Who changed the road rules? The ICC and the Security Council hammering in conflicting road signs, Die Friedens-Warte 2003, S.29-51.

⁸⁷⁶ Fixson, Oliver, Der Internationale Strafgerichtshof: Seine Entstehung und seine Stellung im Völkerrecht, in: Kirsch, Stefan (Hrsg.), Internationale Strafgerichtshöfe, Baden-Baden 2005, S.221.

⁸⁷⁷ Agreement between the International Criminal Court and the United Nations, ICC-20041004-78-en, <http://www.icc-cpi.int/press/pressreleases/47.html>, 4. Oktober 2004 unter Verweis auf Negotiated Draft Relationship Agreement between the International Criminal Court and the United Nations, http://www.icccpi.int/library/asp/Pages_from_Negotiated_Draft_Relationship_Agreement_Part_I.pdf sowie http://www.icccpi.int/library/asp/Pages_from_Negotiated_Draft_Relationship_Agreement_Part_II.pdf, 7. Juni 2004.

H. Abgrenzung ICC – nationale Gerichtsbarkeit

Die Vertragsstaaten waren sich einig, dass die Zuständigkeit des ICC im Verhältnis zu den nationalen Gerichten komplementär sein sollte. Der Internationale Strafgerichtshof soll die nationale Gerichtsbarkeit nur ergänzen, nicht ersetzen. Mit dieser Regelung soll größtmögliche Bestrafung der Täter erreicht werden und damit so weit wie möglich den Interessen der Opfer gedient werden. Durch die Zusammenarbeit mit einem internationalen Strafgericht kann die Strafhoheit und damit die Souveränität eines Staates bei der Regelung eigener Angelegenheiten beeinträchtigt werden. Kommt es zu einem Zwiespalt zwischen nationaler und internationaler Strafverfolgung, so ist die Zusammenarbeit mit dem internationalen Strafgericht zugunsten der eigenen Strafverfolgung zurückzustellen.⁸⁷⁸ Im Statut von Rom findet man keine Regelung für den Fall, dass Staat und Gerichtshof nicht zu einer Einigung gelangen. Teilweise wird vertreten, der Gerichtshof sei verpflichtet, sein Ersuchen zugunsten des nationalen Gerichts zurückzunehmen. Andere sind der Ansicht, er müsse dem ersuchten Staat das letzte Wort über den Umfang der ihn treffenden Zusammenarbeitspflichten überlassen.⁸⁷⁹

I. Abgrenzung zwischen ICC und ICTY bzw. ICTR

Der hervorstechendste Unterschied zwischen diesen Gerichtsformen ist, dass letztere Ad-hoc-Tribunale sind, während der ICC ein permanentes internationales Gericht darstellt. Dies ermöglicht eine größere Objektivität und Unparteilichkeit als ein erst während eines Kriegsfalls konstruiertes Gericht, wie dies beim Jugoslawientribunal der Fall war oder bei dem von den Siegermächten kurz nach dem Ende des Krieges eingesetzten Nürnberger Tribunal, und entkräftet dadurch schließ-

⁸⁷⁸ Meißner, Jörg, Die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof nach dem Römischen Statut, München, Univ., Diss., 2002, München 2003, S.7.

⁸⁷⁹ Ebenda, S.46.

lich den immer wiederkehrenden Vorwurf der Siegerjustiz.⁸⁸⁰ Je größer die Akzeptanz eines Gerichts auf Seiten der Bevölkerung nach einem Krieg, Bürgerkrieg oder Unrechtsregime ist, desto besser ist es geeignet, durch Bestrafung der Täter die Würde der Opfer wiederherzustellen.

Das bei Verhandlungen vor dem ICC anzuwendende Recht steht von vornherein fest und unterliegt nicht der Rechtsfortbildung durch die Richter. Die Beweis- und Verfahrensregeln der UNO-Tribunale können gemäß Art. 15 ICTY- und Art. 14 ICTR-Statut durch die Richter verändert werden, während die des ICC gemäß Art. 51 Abs. 2 des Statuts nur von den Vertragsstaaten, durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der Vertragsstaatenversammlung, abgewandelt werden dürfen.⁸⁸¹ Dies schließt die Möglichkeit willkürlicher Änderungen weitgehend aus und gibt Opfern und Beschuldigten gleichermaßen Sicherheit hinsichtlich des Verlaufs des Verfahrens und ihrer Beteiligung.

In Kapitel 5 H, S.194, wurde das Verhältnis zwischen dem ICC und der nationalen Strafgerichtsbarkeit erläutert; es ist komplementär. Das Verhältnis von ICTY bzw. ICTR zur nationalen Gerichtsbarkeit hingegen ist konkurrierend (konkrete Ausführungen siehe Kapitel 4 A II, S.126). Eine verbesserte Zusammenarbeit von nationaler Justiz und internationalem Gericht wird vielmehr erreicht durch ein gleichberechtigtes Verhältnis und das Recht der Nationalstaaten, möglichen Tätern einen fairen Prozess zu machen als eine „Vorherrschaft“ der internationalen Gerichte gegenüber den nationalen Behörden, wie beim ICTY und beim ICTR der Fall. Diese verbesserte Zusammenarbeit liegt im unmittelbaren Interesse der Opfer auf Aufklärung der Verbrechen und Bestrafung der Täter.

Eine richtungsweisende Neuerung bringt Artikel 75 des Rom-Statuts, wonach der junge Gerichtshof Grundsätze für eine Wiedergutmachung gegenüber den Tatop-

⁸⁸⁰ Dieser Vorwurf kann seit den Angriffen der NATO auf das ehemalige Jugoslawien im Jahre 1999 auch gegen das ICTY erhoben werden, weil an diesem Gericht Richter aus Staaten tätig sind, die an den NATO-Angriffen gegen Jugoslawien beteiligt waren. Der Vorwurf der Siegerjustiz wird auch dadurch erhärtet, dass die NATO in Den Haag nicht verklagt werden konnte, da das Tribunal, wie in Kapitel 4 A II, S.126, bereits erwähnt, keine Jurisdiktion über Organisationen hat.

⁸⁸¹ Kreß, Claus/Wannek, Felicitas, Von den beiden internationalen Ad-Hoc-Tribunalen zum Internationalen Strafgerichtshof, in: Kirsch, Stefan (Hrsg.), Internationale Strafgerichtshöfe, Baden-Baden 2005, S.240.

fern erarbeiten soll, die auch die Voraussetzungen einer Entschädigung und Rehabilitation umfassen.⁸⁸²

Art. 21 des ICTR-Statuts sowie Art. 22 des ICTY-Statuts sehen lediglich Schutzmaßnahmen für Opfer und Zeugen vor, die durch die Verfahrensordnungen der Gerichte konkretisiert werden. Art. 68 des ICC-Statuts geht darüber weit hinaus und sieht eine aktive Beteiligung der Opfer und Zeugen an den Strafprozessen vor. Die Verfahrensordnungen von ICTY bzw. ICTR sehen für die Opfer lediglich eine passive Rolle als Zeugen vor. Im Verfahren vor dem ICC wird nach, in Regel 85 der Beweis- und Verfahrensregeln, festgesetzten Kriterien offizieller Opferstatus verliehen.⁸⁸³ Nach Regel 89 besteht für Geschädigte die Möglichkeit, selbst in den Prozess einzugreifen und sich damit von der Rolle als bloße Zeugen der Anklage zu lösen.⁸⁸⁴ Entsprechende Regelungen sind in den Beweis- und Verfahrensordnungen der Ad-hoc-Tribunale nicht zu finden. Nichtsdestotrotz gibt die Erfahrung des Umgangs mit Opfern an den Ad-hoc-Tribunalen wichtige Impulse für den Internationalen Strafgerichtshof. Beispielsweise haben Prozesse an den Ad-hoc-Tribunalen gezeigt, dass in Kreuzverhören mit traumatisierten Opferzeugen besondere Herausforderungen liegen, dies es vom ICC in künftigen Verfahren zu bewältigen gilt.⁸⁸⁵

⁸⁸² Der für die finanzielle Kompensation gegründete Entschädigungsfonds soll gemäß Art. 79 Abs. 2 ICC-Statut u.a. durch die aus den Verfallsanordnungen resultierenden Vermögenswerte gespeist werden. Vgl. Kreß, Claus, Strafen, Strafvollstreckung und internationale Zusammenarbeit im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes, *Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften* 1998, S.153. Der Missstand des Statuts des ICTY, welches diese Möglichkeit nicht vorsieht, trug dafür Sorge, dass Miloševićs eingefrorene Schweizer Konten nicht für die Entschädigung der Opfer verwendet werden durften: Reporters without borders, *Victim's guide to the ICC*, p.83, <http://www.reseau-damocles.org/IMG/pdf/doc-2255.pdf>, May 2003. Dieses Handbuch stellt die praktische Anwendbarkeit des ICC für die Opfer in anschaulicher, verständlicher Weise vor.

⁸⁸³ Im Verfahren vor dem ICTY und dem ICTR fehlen die juristischen Prüfungsmaßstäbe, welches Opfer offiziell anerkannt ist und welches nicht. Vgl. Kapitel 4 G, S.180.

⁸⁸⁴ Tolmein, Oliver, Die Weltanwälte, Nichtregierungsorganisationen und Strafgerichtshof, *FAZ*, 1. Juli 2003, S.36.

⁸⁸⁵ Dies sind etwa die Wahrung der Rechte des Angeklagten sowie eine verwertbare Aussage des Zeugen zu erhalten. Vgl. Victims Rights Working Group, *Victim Participation at the International Criminal Court*, S.11, http://www.vrwg.org/Publications/01/VRWG_nov2003.pdf, November 2003.

Der mögliche Vorwurf selektiver Gerechtigkeit bzw. politischer Selektivität,⁸⁸⁶ den man dem ICTY sowie anderen Ad-hoc-Tribunalen nach Kapitel VII UN-Charta durchaus machen kann, entfällt beim ICC endgültig, weil er unabhängig von einem bestimmten Konflikt etabliert wurde.⁸⁸⁷

Es ist erstrebenswert, dass alle Ad-hoc-Tribunale in Zukunft vom permanenten Internationalen Strafgerichtshof abgelöst werden und dass dieser sobald wie möglich die uneingeschränkte Zustimmung bevölkerungsreicher Staaten wie der USA und China findet.

J. Die Nichtregierungsorganisationen (NGOs)

I. Beteiligung der NGOs

Nichtregierungsorganisationen kontrollieren und überwachen die Situation der Menschenrechte sowie die Einhaltung des Völkerstrafrechts und erstatten sodann Bericht bei der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs.

Das Statut und die Beweis- und Verfahrensregeln des ICC geben lediglich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beteiligung der Opfer an den Verfahren vor. Offen bleibt etwa der Zeitpunkt, wann die Opfer an den Verfahren beteiligt werden sollen.⁸⁸⁸ NGOs liefern konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung der Rolle der Opfer in allen Verfahrensstadien.

Opfer, die vor dem ICC auf sich allein gestellt sind, ohne Unterstützung der NGOs, sind vielfältigen Hindernissen und Gefahren ausgesetzt:

⁸⁸⁶ Cede, Franz/Tichy, Helmut: Die Bestrafung von Kriegsverbrechern als Aufgabe des Systems der kollektiven Sicherheit, in: Neisser, Heinrich, Menschenrechte als politischer Auftrag, Wien 1993, S.42.

⁸⁸⁷ Leiß, Martin F., Internationaler Strafgerichtshof und Jugoslawientribunal, S.59 sowie Hasse, Jana, Bestrafung oder Amnestie? Die internationale Strafgerichtsbarkeit als Element der Friedenserhaltung und der Konfliktprävention, in: Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia, Humanitäres Völkerrecht, S.567.

⁸⁸⁸ Ein möglicher Zeitpunkt wäre bereits vor der Aufnahme der Ermittlungen durch den Chefankläger: Vgl. Victims Rights Working Group, Victim Participation at the International Criminal Court, S.7, http://www.vrwg.org/Publications/01/VRWG_nov2003.pdf, November 2003.

In vielen Fällen sind sie nicht ausreichend informiert über die Vorgehensweise des Internationalen Strafgerichtshofs und ihre konkrete Beteiligungsmöglichkeit an den Verfahren. Wenn sie sich entschließen, sich an den Verfahren zu beteiligen, sind sie unter Umständen Sicherheitsrisiken ausgesetzt. Juristisch nicht geschulten Personen kann das Ausfüllen der Antragsformulare auf Entschädigung Schwierigkeiten bereiten. Einen im Völkerstrafrecht geschulten Rechtsbeistand zu finden, ist für ein Opfer allein, vor allem in Krisenregionen, oft nicht möglich.

1. Einfluss auf die Entstehungsgesetzgebung

Zwischen 1996 und 1998 fanden im UN-Hauptquartier in New York sechs verschiedene Sitzungen des „UN Preparatory Committee“ unter reger Beteiligung zahlreicher Nichtregierungsorganisationen statt. Bereits vor diesen Sitzungen lieferten Menschenrechtsorganisationen zahlreiche konkrete Vorschläge für die praktische Ausgestaltung des Internationalen Strafgerichtshofs, vor allem in Bezug auf die Rechte der Opfer. Im Bereich der Position der Opfer hatte der Entwurf des ICC-Statuts von 1994 noch zahlreiche Mängel, welche z.B. von Amnesty International aufgezeigt wurden.⁸⁸⁹ An der Konferenz von Rom nahmen ebenfalls viele Nichtregierungsorganisationen teil, die das Statut nachhaltig beeinflussten.⁸⁹⁰

2. Lobbying und Implementierung

Finanzkräftige NGOs schicken eigene Delegationen in Staaten, die das Statut von Rom noch nicht ratifiziert haben, und betreiben dort auf Konferenzen und ähnlichen Veranstaltungen aktives Lobbying für seine Unterzeichnung, Umsetzung und Implementierung.

⁸⁸⁹ Verbesserungsvorschläge wurden etwa gebracht in: Amnesty International, Establishing a just, fair and effective International Criminal Court, AI Index, IOR 40/05/94, Oktober 1994.

⁸⁹⁰ Coalition for the International Criminal Court, About the Court, History of the ICC, <http://www.iccnw.org/?mod=icchistory&PHPSESSID=adca84e583540c407c9dd0e30076144a>, 1. Dezember 2005.

NGOs aus gerichtshoffreundlichen Staaten wirken in hohem Maß auf ihre Regierungen ein, damit diese ihrerseits Parlamentarier in anderen Ländern auffordern, dem Statut beizutreten.⁸⁹¹

Zahlreiche NGOs setzen sich innerhalb der USA für eine Veränderung der politischen Haltung zum internationalen Strafgerichtshof ein. Amerikanische Nichtregierungsorganisationen wie „Human Rights Watch“ oder das „Lawyers Committee for Human Rights“ informieren über die Anti-ICC-Politik ihres Landes und initiieren dagegen Kampagnen.⁸⁹² Aus Sicht der NGOs ist der ICC durchaus auch ohne Unterstützung der USA voll funktionsfähig.⁸⁹³

3. Einfluss hinsichtlich der Verfahren

Den Opfern fehlt häufig die Möglichkeit, an den ICC heranzutreten und von den ihnen zugefügten Verbrechen zu berichten. NGOs sind das Bindeglied zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und den Opfern. Sie arbeiten beispielsweise mit Opfern, Hinterbliebenen und staatlichen Institutionen, die sich für Opfer einsetzen zusammen, um Material für den Chefankläger des ICC zusammenzutragen.⁸⁹⁴ Lokale NGOs spüren potenzielle Beteiligte in den Krisengebieten auf.⁸⁹⁵

Nichtregierungsorganisationen treten als Vertreter der Opfer auf, weil diesen meist die Möglichkeit verwehrt ist, den internationalen Institutionen von ihren Leiden zu berichten. Jedenfalls zeichnet sich eine Entwicklung ab, nach der die NGOs mit

⁸⁹¹ Lochbihler, Barbara, Was können Menschenrechtsorganisationen künftig zur Unterstützung der internationalen Strafgerichtsbarkeit leisten? In: Der Internationale Strafgerichtshof – Fünf Jahre nach Rom, S.61.

⁸⁹² Biegi, Mandana, Die humanitäre Herausforderung, S.151 unter Verweis auf www.usaforicc.org.

⁸⁹³ Geißler, Nils, Die Entwicklungen seit der Konferenz von Rom aus der Perspektive der Nichtregierungsorganisationen, in: Der Internationale Strafgerichtshof – Fünf Jahre nach Rom, S.28.

⁸⁹⁴ Lochbihler, Barbara, Was können Menschenrechtsorganisationen künftig zur Unterstützung der internationalen Strafgerichtsbarkeit leisten? In: Der Internationale Strafgerichtshof – Fünf Jahre nach Rom, S.61.

⁸⁹⁵ Human Rights Watch, Memorandum to the International Criminal Court, <http://hrw.org/english/docs/2004/03/12/global8114.htm>, 3. März 2004.

der Schaffung des ICC auf dem Gebiet des internationalen Strafrechts immer mehr die Aufgabe von eigenständig handelnden Akteuren übernehmen.⁸⁹⁶

Ihre Legitimation für diese Aufgabe beziehen sie aus Art. 15 Absatz 2 des ICC-Statuts.⁸⁹⁷

Die Nichtregierungsorganisationen dürfen erstmals bei einem internationalen Gericht aktiv in die Arbeit der Anklagebehörde eingreifen. Indem sie den Chefankläger mit Details über schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen versorgen, geben sie Impulse für die Einleitung eines Verfahrens.⁸⁹⁸ Diese Funktion ist von besonderer Relevanz für die Opfer von schweren Menschenrechtsverletzungen. Gemäß Art. 15 Abs. 2 soll der Gerichtshof sich sogar u.a. an Nichtregierungsorganisationen wenden, um gezielte Informationen zu erhalten. Diese haben allerdings nicht die Möglichkeit, den Ankläger über die Ermittlungskammer zur Aufnahme der Ermittlungen zu verpflichten, wenn er dafür keinen Grund sieht. Dies ist der Fall, wenn der Ankläger von sich aus, also nicht aufgrund einer Staatenanzeige oder einer Sicherheitsratsüberweisung, tätig wird. Dann ist seine Entscheidung, die Ermittlungen nicht aufzunehmen, nicht überprüfbar.⁸⁹⁹

Darüber hinaus nutzen NGOs ihren Einfluss auf den UN-Sicherheitsrat, damit dieser menschenrechtswidrige Situationen, wie etwa in Darfur, an den Ankläger überweist.⁹⁰⁰

⁸⁹⁶ Eine solche hatten sie bisher vielmehr im internationalen Umweltrecht. Vgl. Tolmein, Oliver, Die Weltanwälte, Nichtregierungsorganisationen und Strafgerichtshof, FAZ, 1. Juli 2003, S.36.

⁸⁹⁷ Art. 15 Abs. 2 ICC-Statut: "The Prosecutor shall analyse the seriousness of the information received. For this purpose, he or she may seek additional information from States, organs of the UN, intergovernmental or non-governmental organizations, or other reliable sources that he or she deems appropriate, and may receive written or oral testimony at the seat of the court."

⁸⁹⁸ Tolmein, Oliver, Die Weltanwälte, Nichtregierungsorganisationen und Strafgerichtshof, FAZ, 1. Juli 2003, S.36.

⁸⁹⁹ Behrens, Hans-Jörg, Das Verfahren des Internationalen Strafgerichtshofes nach dem Statut von Rom, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1998, S.146.

⁹⁰⁰ van der Pas, Sara, Results of the International Justice Membership Survey 2005, International Justice Bulletin, Issue 9, AI Index: IOR 53/002/2006, S.12.

II. Beratung und Betreuung der Opfer

Vor allem lokale NGOs vor Ort stehen den Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen durch medizinische, psychologische, juristische, finanzielle und ähnliche Unterstützung bei. Ein praktisches Beispiel für eine juristische Unterstützung der Opfer ist die Hilfestellung beim Ausfüllen der Antragsformulare auf Entschädigung⁹⁰¹ oder das Finden eines geeigneten Rechtsbeistandes.

Hintergrundinformation und logistische Koordination der regional tätigen Organisationen liefern vielfach internationale und überregional aktive NGOs, wie Human Rights Watch und Amnesty International.⁹⁰²

III. Defizite des Engagements der NGOs

Nichtregierungsorganisationen haben ebenso wenig wie die Opfer selbst die Möglichkeit, eine Klage einzubringen. Es fehlen jegliche Durchsetzungsmechanismen und Zwangmaßnahmen gegen die von ihnen aufgezeigten Menschenrechtsverletzungen. Darüber hinaus ist auf die Problematik der Beteiligung der NGOs an internationaler Strafgerichtsbarkeit im Zusammenhang mit den Ad-hoc-Tribunalen der UNO in Kapitel 4 E III, S.172, zu verweisen.

IV. Beispiele im Umfeld des Internationalen Strafgerichtshofs tätiger NGOs

1. Coalition for the International Criminal Court

Die „Coalition for the International Criminal Court“ (CICC) war maßgeblich an der Gründung des ICC beteiligt. Diese Koalition für den Internationalen Strafgerichtshof wurde im Jahre 1995 gegründet und besteht mittlerweile aus mehr als 2.000 NGOs aus der ganzen Welt.⁹⁰³ Sie begreift sich als politische Kraft, die für

⁹⁰¹ Vgl. etwa Kippenberg, Juliane/Kambale, Pascal, *The International Criminal Court: How Non-governmental Organizations Can Contribute to the Prosecution of War Criminals*, S.18, in: <http://hrw.org/backgroundunder/africa/icc0904/icc0904.pdf>, September 2004.

⁹⁰² Vgl. Kippenberg, Juliane/Kambale, Pascal, *The International Criminal Court*, S.18.

⁹⁰³ Coalition for The International Criminal Court, www.iccnw.org, 22. Juli 2006.

die Interessen der Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen eintritt.⁹⁰⁴ Sie hat sich massiv am Errichtungsprozess des Internationalen Strafgerichtshofs beteiligt⁹⁰⁵ und betreibt nach erfolgreicher Rom-Konferenz intensives Lobbying, um möglichst viele Staaten zur Unterzeichnung und Ratifizierung des Statuts von Rom zu bewegen.⁹⁰⁶ In Staaten, die das Statut ratifiziert haben, wirken die Koalitionsmitglieder in hohem Ausmaß auf die jeweiligen nationalen Regierungen ein, damit diese ihrerseits Regierungsmitglieder anderer Staaten auffordern, dem Statut beizutreten.⁹⁰⁷ Die Koalition liefert aktuellste Informationen über die Weiterentwicklung des Gerichtshofs. Die Koalition bzw. ihr Sekretariat nehmen keine Stellung dazu, in welchen Situationen Untersuchungen eingeleitet oder Ermittlungen aufgenommen werden sollen. Einzelne Koalitionsmitglieder hingegen unterstützen individuelle Ermittlungen und beliefern das Gericht in verschiedenen Situationen und Fällen mit Informationen.⁹⁰⁸

Mitgliedsorganisationen der Koalition wie „Amnesty International“, „Human Rights Watch“ und das „Lawyers Committee of Human Rights“ haben sich in der Entstehungsgeschichte des Rom-Statuts als zuverlässige Akteure internationaler Verhandlungsprozesse erwiesen.⁹⁰⁹ Die Koalition beobachtet die EU-

⁹⁰⁴ Tolmein, Oliver, Die Weltanwälte, Nichtregierungsorganisationen und Strafgerichtshof, S.36.

⁹⁰⁵ Vgl etwa Jarasch, Frank, Der Internationale Strafgerichtshof: Das Ergebnis von Rom und seine Bedeutung, S+F 1998, S.214.

⁹⁰⁶ Harder, Jan C., Die Verabschiedung des Statuts von Rom: Signal der Hoffnung, in: Hasse, Janna/Müller, Erwin/Schneider, Patricia, Humanitäres Völkerrecht, S.474. Amnesty International gehört zu den Gründungsmitgliedern der Koalition und hat mit ihren Forderungen das ICC-Statut entscheidend geprägt. Geißler, Nils, Der Einsatz gegen die Straflosigkeit – Menschenrechte als *ius causae* oder „just another lost case“? In: Amnesty International, 40 Jahre für die Menschenrechte, S.253.

⁹⁰⁷ Lochbihler, Barbara, Was können Menschenrechtsorganisationen künftig zur Unterstützung der internationalen Strafgerichtsbarkeit leisten? In: Der Internationale Strafgerichtshof – Fünf Jahre nach Rom, S.61.

⁹⁰⁸ Coalition for the International Criminal Court: Who We Are and What We Do: NGO Teams on Issues: <http://www.iccnw.org/?mod=teams>, 22. Juli 2006. Die Koalition bewahrt einen neutralen Standpunkt im Gegensatz zu den einzelnen an ihr beteiligten Nichtregierungsorganisationen.

⁹⁰⁹ Biegi, Mandana, Die humanitäre Herausforderung, S.111.

Mitgliedsstaaten, wie ernst sie es mit der Unterstützung des ICC meinen.⁹¹⁰ Sie überwacht und unterstützt die Arbeit des mittlerweile tätigen Gerichts.⁹¹¹ Dadurch leistet sie einen bedeutsamen Beitrag zur weltweit angestrebten Rechtsdurchsetzung von Normen des Menschenrechtsschutzes.⁹¹²

2. Victims Rights Working Group

Die „Victims Rights Working Group“ (VRWG) entstand im Dezember 1997 aufgrund einer gemeinsamen Initiative verschiedener NGOs und anderer Experten, unter der Aufsicht der „Coalition for an International Criminal Court“. Diese Arbeitsgruppe setzt sich dafür ein, dass die Opfer an den Verfahren beteiligt sowie angemessen behandelt und entschädigt werden. Regelmäßig sendet sie ihre Repräsentanten zur Vertragsstaatenversammlung.⁹¹³ Sie beteiligt sich an Treffen der „Victims Participation and Reparation Section“. Derzeit beschäftigt sie sich u.a. mit den Antragsformularen auf Rechtsbeistand der Opfer. Kritisiert werden etwa die formalen Anforderungen an das Ausfüllen der Formulare. Diese werden von der „Working Group“ als zu umfangreich und kompliziert angesehen.⁹¹⁴ Des Weiteren engagiert sie sich gegen eine restriktive Auslegung des Mandats des „Victims Trust Fund“.

⁹¹⁰ Die EU-Mitgliedstaaten Spanien und Großbritannien unterzeichneten im UN-Sicherheitsrat ohne zu zögern die ICC-unfreundliche Resolution 1487, was gegen eine gerichtshoffreundliche Haltung dieser Staaten spricht: Geißler, Nils, Die Entwicklungen seit der Konferenz von Rom aus der Perspektive der Nichtregierungsorganisationen, in: Der Internationale Strafgerichtshof – Fünf Jahre nach Rom, S.30.

⁹¹¹ Coalition for the International Criminal Court: Overview about the Coalition, <http://www.iccnw.org/?mod=coalition>, 22. Juli 2006.

⁹¹² Deduktion aus Biegi, Mandana, Die humanitäre Herausforderung, S.16. Die Autorin betont die Wichtigkeit der Tätigkeit von NGOs und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft bei der weltweit angestrebten Durchsetzung von Rechtsnormen.

⁹¹³ Victims Rights Working Group, www.vrwg.org, 22. Juli 2006. Besonderes Augenmerk legt die Arbeitsgemeinschaft auf die Würde der Opfer und die Vermeidung ihrer Retraumatisierung. Vgl. Victims Rights Working Group, Victim Participation at the International Criminal Court, S.15, http://www.vrwg.org/Publications/01/VRWG_nov2003.pdf, November 2003.

⁹¹⁴ VRWG Paper on Indigence Forms FINAL, <http://www.vrwg.org/Publications/01/VRWG%20paper%20on%20indigence%20forms%20FINAL.pdf>, 28. April 2006.

3. Amnesty International

In einem ausführlichen Katalog postulierte „Amnesty International“ die Ausgestaltung der Rolle der Opfer am Internationalen Strafgerichtshof. Profunde Vorschläge erfuhren die zum damaligen Zeitpunkt noch auszugestaltenden „Rules of Procedure and Evidence“, denen in zahlreichen Punkten Folge geleistet wurde. Für die zu dieser Zeit noch einzurichtende „Victims and Witnesses Unit“ wurden ebenso konkrete Empfehlungen gegeben wie zur Umsetzbarkeit der Reparationsleistungen an die Opfer.⁹¹⁵

In schriftlichen Stellungnahmen wird versucht, den Staatenvertretern die eigene Sichtweise nahe zu bringen, um zu erreichen, dass diese auf der einmal jährlich stattfindenden Vertragsstaatenversammlung ihre Voten entsprechend der gewünschten Position abgeben. Auf die eigene Regierung wird dahingehend eingewirkt, dass sie den Internationalen Strafgerichtshof in allen für die Opfer relevanten Belangen möglichst weitgehend unterstützt. Versucht wird beispielsweise seitens AI, auf die Regierung einzuwirken, dass die für den Opferentschädigungsfonds geleisteten Geldspenden möglichst hoch ausfallen.

4. Human Rights Watch

„Human Rights Watch“ wies in zahlreichen Publikationen darauf hin, auf welche Weise Nichtregierungsorganisationen den Internationalen Strafgerichtshof in seiner Tätigkeit unterstützen könnten.⁹¹⁶ Der Fokus der Organisation liegt auf der wissenschaftlich-theoretischen Ebene. Sie liefert umfassende Hintergrundinformationen für regional tätige NGOs in Krisengebieten.

⁹¹⁵ Amnesty International, *The International Criminal Court: Ensuring an effective role for victims*, AI Index: IOR 40/10/99, London 1999.

⁹¹⁶ Vgl. etwa Human Rights Watch, *Memorandum to the International Criminal Court*, <http://hrw.org/english/docs/2004/03/12/global8114.htm>, 3. März 2004, Kippenberg, Juliane/Kambale, Pascal: *The International Criminal Court: How Nongovernmental Organizations Can Contribute to the Prosecution of War Criminals*, <http://hrw.org/backgrounder/africa/icc0904/icc0904.pdf>, S.14-18, September 2004.

K. Der Ausbau der Opferrechte

Erstmals in der Geschichte der Menschheit wurden der Schutz der Opfer und die Wiedergutmachung der Verbrechen bereits im Statut eines Gerichts festgeschrieben. Den Opfern wird von der „Pre-Trial Chamber“ offizieller „Opferstatus“ verliehen.⁹¹⁷ Die Täter werden gemäß Art. 75 Abs. 2 ICC-Statut vom Gericht direkt zur Zahlung von Schadenersatz an die Opfer verurteilt.

I. Victims Trust Fund

Verfügen die Verurteilten nicht über die finanziellen Mittel zur Zahlung von materieller Kompensation an die Überlebenden, was bei Verbrechen von einer derartigen Tragweite, einhergehend mit einer sehr großen Anzahl von Opfern, durchaus den Normalfall darstellt, wird die Entschädigung aus dem durch die Versammlung der Teilnehmerstaaten am 9. September 2002 gegründeten „Victims Trust Fund“ (VTF) finanziert.⁹¹⁸ Dieser Opferentschädigungsfonds soll nach Art. 79 Abs. 2 ICC-Statut u.a. aus den verhängten Geldstrafen und den aus den Verfallsanordnungen resultierenden Vermögenswerten gespeist werden.⁹¹⁹ Die Zahlungen können darüber hinaus auch von Regierungen, internationalen Organisationen oder Spenden von Individuen stammen.⁹²⁰ Lange Zeit umstritten war die Frage der Zulässigkeit zweckgebundener Spenden („earmarking“). Darf über den Verwendungszweck der finanziellen Mittel vom Spender eigenhändig verfügt werden, könnte dies zu einer groben Benachteiligung einzelner Opfergruppen führen.⁹²¹ Gäbe man den Geldgebern keinerlei Einflussmöglichkeit auf den Verwen-

⁹¹⁷ Zum ersten Mal haben Opfer im Strafprozess einen eigenen offiziellen prozessualen Status, und sind nicht nur Zeugen oder Nebenkläger.

⁹¹⁸ Donat-Cattin, David, Article 75, in: Triffterer, Otto, Commentary on the Rome Statute, S.978.

⁹¹⁹ Kreß, Claus, Strafen, Strafvollstreckung und internationale Zusammenarbeit im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1998, S.153.

⁹²⁰ Trust Fund for Victims, <http://www.icc-cpi.int/vtf.html>, 22. Juli 2006.

⁹²¹ Spenden, die lediglich bestimmten ethnischen Gruppierungen zugute kommen, wären ein derartiger fragwürdiger Umstand.

dungszweck, so dürfte sich dies nachteilig auf deren Spendenbereitschaft auswirken.⁹²²

Die Aufgaben des Opferentschädigungsfonds werden von den Mitgliedern des „Board of Directors“ ausgeführt. An der Spitze des „Board of Directors“ ist sein Vorsitzender, der Tätigkeiten des „Boards“ organisiert und koordiniert.⁹²³ Dem „Board of Directors“ wird ein eigenes Sekretariat zur Unterstützung seiner Tätigkeiten zur Verfügung gestellt.⁹²⁴ Die Funktionen des „Boards“ bestehen darin, die Anliegen der Opfer und des Opferentschädigungsfonds innerhalb des Gerichtshofs bekannt zu machen (Regel 20 der „Regulations of the Trust Fund for Victims“). Gemäß Regel 23 der „Regulations“ soll das „Board“ Kontakte zu potenziellen Geldgebern des Fonds aufnehmen. Spendengelder werden vom „Board“ verwaltet, welches dafür Sorge trägt, dass sie bestimmungsgemäß und ohne Diskriminierung einzelner Opfergruppen verwendet werden (Regel 27 i.V.m. Regel 29). Regel 30 der „Regulations“ bestimmt Ausnahmefälle, in denen das „Board“ die Annahme freiwilliger Spenden verweigern darf.⁹²⁵ Das „Board“ trägt dafür Sorge, dass Geldstrafen und beschlagnahmte Vermögenswerte den Opfern zugeführt werden (Regel 43 der „Regulations of the Trust Fund“ i.V.m. Art. 75 Abs. 2 und Art. 79 Abs. 2 des Statuts des ICC sowie Regel 98 Abs. 2-4 der Beweis- und Verfahrensregeln).

Diskutiert wird über den Zeitpunkt der Auszahlung einer Entschädigung an die Opfer. Eine opferfreundliche Möglichkeit wäre, diesen auf die Aufnahme der Ermittlungen seitens der „Pre-Trial Chamber“ zu legen.⁹²⁶

⁹²² Gemäß Regel 27 der „Regulations of the Trust Fund for Victims“ vom 3. Dezember 2005 (Resolution ICC-ASP/4/Res.3, http://www.icc-cpi.int/library/vtf/ICC-ASP-4-Res3_English.pdf) darf über den Verwendungszweck von Spenden, die nicht von Regierungen stammen, bis zur Höhe von einem Drittel des Betrags vom Geldgeber frei verfügt werden.

⁹²³ Regel 2 der „Regulations of the Trust Fund for Victims“.

⁹²⁴ Regel 17 der „Regulations of the Trust Fund for Victims“.

⁹²⁵ Dies wäre etwa der Fall, wenn eine Spende die Unabhängigkeit des Opferentschädigungsfonds gefährdet [Regel 30 (c)].

⁹²⁶ Dies ist Standpunkt von AI.

II. Victims and Witnesses Unit

Gemäß Art. 43 Abs. 6 des Statuts des ICC ist in der Kanzlei eine Opfer- und Zeugenschutzabteilung (Victims and Witnesses Unit) einzurichten. Sie hat, ähnlich den Ad-hoc-Tribunalen, zwei Hauptaufgaben: Eine Schutzfunktion im beratenden Sinn, durch die Abgabe von Empfehlungen bezüglich des Zeugen- und Opferschutzes gegenüber Ankläger und Gericht, sowie eine Hilfsfunktion. Ferner ist sie zuständig für Verhandlungen mit Staaten über die Frage, wie die Wiederansiedlung der bedrohten und traumatisierten Opfer in der Praxis erfolgen soll.⁹²⁷

In ihrer ersten Funktion, der Schutzfunktion, handelt sie nicht selbständig, sie ist im Gegenteil auf die Zustimmung des Gerichts angewiesen. Gemäß Regel 17 der Beweis- und Verfahrensregeln des ICC hat sie *unter anderem* (Regel 17 Abs 2) dafür Sorge zu tragen, dass seitens des Gerichts als auch der Vertragsstaaten alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, sowohl für die Opfer als auch für andere durch die Zeugenaussage gefährdete Personen, getroffen werden [Regel 17 Abs 2 (a) (i) (ii)]. Darüber hinaus sorgt sie dafür, dass die Opfer medizinische und psychologische Betreuung erhalten [Regel 17 Abs. 2 (a) (iii)]. Dies beinhaltet auch Traumatherapien, Selbstverteidigungskurse und ähnliches [Regel 17 Abs. 2 (a) (iv)]. Gemäß Regel 17 Abs. 2 (b) (ii) unterstützt sie die Opfer bei ihrer Aussage vor Gericht und trifft gegebenenfalls geschlechtsspezifische Maßnahmen, um Opfern sexueller Gewalt ihre Aussage zu erleichtern [Regel 17 Abs. 2 (b) (iii)].

Bezüglich ihrer Hilfs- und Beratungstätigkeit darf sie selbständig entscheiden.⁹²⁸ Diese Aufgabe wird von der mittlerweile eingerichteten „Victims Participation and Reparation Section“ wahrgenommen, bei der die Opfer gemäß Regel 89 der Be-

⁹²⁷ Victims and witnesses protection, <http://www.icc-cpi.int/victimissues/witnessprotection.html>, 22. Juli 2006.

⁹²⁸ Tolbert, David, Article 43, in: Triffterer, Otto, Commentary on the Rome Statute, S.645.

weis- und Verfahrensregeln Anträge auf Verfahrensbeteiligung sowie gemäß Regel 94 i.V.m. Art. 75 des Statuts Anträge auf Entschädigung stellen können.⁹²⁹

III. Office of Public Counsel for Victims

Gemäß Regel 81 der „Regulations of the Court“⁹³⁰ wurde am 19. September 2005 das „Office of Public Counsel for Victims“ (OPCV) eingerichtet, welches den rechtlichen Vertretern der Opfer oder ihnen selbst Unterstützung bietet, sofern sie am Verfahren teilnehmen oder Entschädigung beantragen. Das OPCV fällt gemäß Regel 81 Abs. 2 unter die administrative Zuständigkeit der Kanzlei, ist jedoch in seinen Entscheidungen unabhängig.⁹³¹

Die Mitarbeiter des OPCV dürfen die Opfer rechtlich vertreten.⁹³² Unklar ist die konkrete Ausgestaltung der Repräsentation der Opfer seitens des OPCV.⁹³³

IV. Abschließende Bemerkungen

Die Parteistellung der Opfer im Prozess und ihre Möglichkeit, nach den Regeln 89-93 der Beweis- und Verfahrensregeln des ICC in die Vorgänge bei Gericht einzugreifen, stellt eine Besonderheit des Verfahrens vor dem Internationalen Strafgerichtshof dar.⁹³⁴ Gemäß Art. 75 des ICC-Statuts i.V.m. Regel 94 der Beweis- und

⁹²⁹ Participation of victims in proceedings and reparation, <http://www.icc-cpi.int/victimissues/victimsparticipation.html>, 22. Juli 2006 sowie Victim's guide to the ICC, p.58, May 2003, www.reseau-damocles.org/IMG/pdf/doc-2255.pdf.

⁹³⁰ Regulations of the Court ICC-BD/01-01-04, adopted by judges of the ICC, May 26, 2004: www.icc-cpi.int/library/about/official_journal/Regulations_of_the_Court_170604-EN.pdf.

⁹³¹ International Criminal Court/Assembly of States Parties Proposed Programme Budget for 2006 of the International Criminal Court, ICC-ASP/4/5, 24. August 2005, S.109, 110: http://www.icc-cpi.int/library/asp/ICC-ASP-4-5_English.pdf.

⁹³² Office of public counsel for victims, <http://www.icc-cpi.int/victimissues/victimscounsel/OPCV.html>, 22. Juli 2006.

⁹³³ Victims Rights Working Group, Fostering Dialogue on Victims Issues, Discussion Note, January 2006, <http://www.vrwg.org/Publications/01/Fostering%20Dialogue%20on%20Victims%20Issues%20Jan%202006.pdf>

⁹³⁴ Kreß, Claus/Wannek, Felicitas, Von den beiden internationalen Ad-Hoc-Tribunalen zum Internationalen Strafgerichtshof, in: Kirsch, Stefan (Hrsg.), Internationale Strafgerichtshöfe, Baden-Baden 2005, S.251.

Verfahrensregeln des ICC dürfen die Opfer Anträge auf Schadenersatz stellen. Sie haben die Möglichkeit, ihre Rechte selbständig wahrzunehmen oder gemäß Regel 90 Abs. 1 der Beweis- und Verfahrensregeln des ICC durch einen rechtlichen Vertreter wahrnehmen zu lassen.⁹³⁵ Den Opfern muss gemäß Art. 68 Abs. 3 des Statuts die Möglichkeit gegeben werden, ihren Standpunkt und ihre Interessen zu vertreten.⁹³⁶ Nach den Regeln der Zusammenarbeit zwischen dem ICC und den Vertragsstaaten haben letztere gemäß Art. 93 Abs. 1 j des Statuts für den Schutz von Opfern und Zeugen Sorge zu tragen. Verbrechen bzw. Vergehen an Opfern und Zeugen wie etwa eine Drohung, um den Zeugen an seiner Aussage zu hindern [Art. 70 Abs.1 (c) 3. Fall] sind gemäß Art. 70 Abs. 1 des Statuts ebenfalls vom Gericht zu bestrafen.⁹³⁷ Art. 68 enthält allgemeine Bestimmungen bezüglich des Opfer- bzw. Zeugenschutzes im laufenden Verfahren, wenn die Anklage auf sexuelle Gewalt lautet oder wenn es sich bei den Opfern um Kinder handelt (Art. 68 Abs. 1). In solchen Fällen sind gemäß Abs. 2 sogar Aussagen auf Video zuzulassen. Die Öffentlichkeit ist in diesen Verfahren ausgeschlossen. Dies ist zwar positiv zu bewerten, jedoch nicht neu im Vergleich zu nationalen Strafprozessordnungen. Auch § 162 a Abs. 2 der österreichischen Strafprozessordnung sieht in bestimmten Fällen Wort- und Bildübertragungen von Zeugenvernehmungen vor. In ähnlich gelagerten Fällen wie beim ICC, darf gemäß § 229 öStPO ebenso ein Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen.

Opfer und Zeugen haben zwar einen Anspruch auf rechtliche Vertretung, allerdings nicht auf finanziellen Beistand. Finanzielle Unterstützung für die anwaltliche Vertretung ist gemäß Regel 90 Abs. 5 der Beweis- und Verfahrensregeln lediglich auf Antrag möglich.⁹³⁸ Die Möglichkeit einer Nebenklage ist nicht vorgesehen. Akteure wie die „Victims Rights Working Group“ setzen sich für eine differenziertere Stellung der Opfer ein. Je nach Art ihrer Teilnahme am Verfahren, entwe-

⁹³⁵ Participation of victims in proceedings and reparation, <http://www.icc-cpi.int/victimissues/victimsparticipation.html>, 22. Juli 2006.

⁹³⁶ Donat-Cattin, David, Article 68, in: Triffterer, Otto, Commentary on the Rome Statute, S.880.

⁹³⁷ Harris, Kenneth, Article 70, in: Triffterer, Otto, Commentary on the Rome Statute, S.920.

⁹³⁸ Mischkowski, Gabriela, Rechte, Schutz und Beratung von Opfern und Zeuginnen in internationalen Strafprozessen, in: medica mondiale, Sexualisierte Kriegsgewalt und ihre Folgen, S.405.

der als Zeuge, als Prozessbeteiligter oder als Antragsteller auf Entschädigung, soll ihre Rolle unterschiedlich ausgestaltet sein.⁹³⁹

Verpflichtet der ICC den Verurteilten zum Schadenersatz an das Opfer, dann ist diese Entscheidung, wie die übrigen des Gerichtshofs, von den nationalen Gerichten zu vollstrecken.⁹⁴⁰ Bezüglich der Entschädigung von Opfern ist immer der höchste Standard anzustreben: Entweder ist dies der Standard des ICC oder der von nationalen Staaten. Ist letzterer höher als der des internationalen Gerichts, dann müssen seine Regeln nach dem Grundsatz der Komplementarität angewendet werden.⁹⁴¹

Gemäß Artikel 109 Abs. 1 des ICC-Statuts sind Vertragsstaaten verpflichtet, Strafen zu vollstrecken und Gegenstände, die dem Verfall freigegeben sind, einzuziehen. Erhöhte Aufmerksamkeit birgt für die Opfer von Makrokriminalität jedoch auch Gefahren: Wie schon in Kapitel 4 G, S.182, erwähnt, kann eine zunehmende Exponierung der Opfer auch gravierende Nachteile nach sich ziehen. Racheakte bis hin zu Rachemorden sind in Kulturen zu befürchten, in denen Blutrache noch vorkommt.

Gegenwärtig werden Entscheidungen bezüglich der Angemessenheit der Beteiligung der Opfer im Ermittlungsverfahren getroffen. Am 17. Januar 2006 wurde sechs, am Ermittlungsverfahren im Kongo beteiligten Personen, Opferstatus gewährt.⁹⁴²

⁹³⁹ Victims Rights Working Group, Victim Participation at the International Criminal Court, November 2003, S.11, http://www.vrwg.org/Publications/01/VRWG_nov2003.pdf.

⁹⁴⁰ Behrens, Hans-Jörg, Das Verfahren des Internationalen Strafgerichtshofes nach dem Statut von Rom, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 1998, S.150.

⁹⁴¹ Unter dem Begriff „Entschädigung“ ist hier nicht nur finanzieller Ersatz zu verstehen, sondern auch z. B. Entschuldigungen der Täter an die Opfer: Donat-Cattin, David, Article 75, in: Triffterer, Otto, Commentary on the Rome Statute, S.978.

⁹⁴² La chambre préliminaire I, Situation en République Démocratique du Congo, Version publique expurgée: Décision sur les demande de la participation à la procédure de VPRS 1, VPRS 2, VPRS 3, VPRS 4, VPRS 5 et VPRS 6, No ICC 01/04: http://www.icc-cpi.int/library/cases/ICC-01-04-101_French.pdf, 17. Januar 2006.

Dem Vorschlag der Vorverfahrenskammer (Pre-Trial Chamber I) vom 31. März 2006, die Opfer bereits im Untersuchungsstadium, noch vor Erlass eines Haftbefehls, am Verfahren zu beteiligen, wurde gegen die Einwände der Anklagebehörde stattgegeben.⁹⁴³ Den kongolesischen Antragstellern wurden zu ihrem eigenen Schutz Pseudonyme gegeben. Alle Organe des Gerichtshofs durften lediglich über ihren Rechtsbeistand mit ihnen in Kontakt treten. Zur Zeit ist ein Trend zu bemerken, die Rechte der Opfer zu beschneiden. Bestimmungen des Statuts und der Beweis- und Verfahrensregeln, welche Rechte der Opfer festhalten, werden gegen deren Interessen ausgelegt. Im Verfahren gegen Thomas Lubanga Dyilo (Kongo) wurden einigen als Opfer anerkannten Personen ihre Beteiligungsrechte wieder aberkannt, da es an einem kausalen Zusammenhang zwischen den an ihnen verübten Verbrechen und dem Beschuldigten mangle.⁹⁴⁴

Die offizielle Verleihung eines „Opferstatus“ birgt für die Opfer auch Nachteile und Gefahren: Nicht offiziell anerkannte Opfer, die auch betroffen waren von schwersten, vor dem ICC zu verfolgenden Verbrechen, könnten zu Opfern 2. Klasse degradiert werden.

L. Aktuelle Entwicklung und Ausblick

Der Internationale Strafgerichtshof stellt eine internationale Friedensinstitution dar, die das kollektive Sicherheitssystem der Vereinten Nationen um ein System kollektiver Strafgerichtsbarkeit ergänzt. Seine Aufgabe ist die Festigung der Herr-

⁹⁴³ La chambre préliminaire I, Situation en République Démocratique du Congo, Public: Décision relative à la requête du procureur sollicitant l'autorisation d'interjeter appel de la décision de la chambre du 17 Janvier 2006 sur les demandes de participation à la procédure de VPRS 1, VPRS 2, VPRS 3, VPRS 4, VPRS 5 et VPRS 6, No ICC 01/04: http://www.icc-cpi.int/library/cases/ICC-01-04-135_French.pdf, 31. März 2006. Vgl. Schmidt, Ryan, News from the Office of the Prosecutor and Updates on ICC Investigations, International Justice Bulletin, Issue 9, AI Index: IOR 53/002/2006, S.3. Dieser Entscheidung ist jedenfalls zuzustimmen, da Haftbefehle lediglich gegen feststehende Verdächtige zu erlassen sind, im Bereich von Makrokriminalität jedoch nicht selten eine große Anzahl von Opfern einer anonymen Tätermenge gegenüberstehen.

⁹⁴⁴ La chambre préliminaire I, Situation en République Démocratique du Congo “Le procureur c. Thomas Lubanga Dyilo”: Version publique expurgée: Décision sur les demandes de participation à la procédure présentées par les Demandeurs VPRS 1 à VPRS 6 dans l'affaire “Le procureur c. Thomas Lubanga Dyilo”, No: ICC 01/04-01/06: http://www.icc-cpi.int/library/cases/ICC-01-04-01-06-172_French.pdf, 29. Juni 2006.

schaft des Rechts in den internationalen Beziehungen.⁹⁴⁵ Ein bedeutsameres Ziel des ICC, als das der Vergeltung oder Bestrafung, ist die Suche nach der Wahrheit und die Gewährleistung für die Opfer, dass ihnen solch schreckliche Verbrechen nicht noch einmal angetan werden.⁹⁴⁶ Bereits nach den Nürnberger Prozessen wurde die Hoffnung geäußert, dass sich die Verbrechen der NS-Zeit nicht wiederholen mögen. In Anbetracht der Kriege und Grausamkeiten der letzten 60 Jahre scheint sich diese Hoffnung nicht erfüllt zu haben.

Der Hauptanklagevertreter Luis Moreno Ocampo begann Anfang Juni 2003 mit seinen Untersuchungen im Kongo und in Kolumbien. Die erste formelle Untersuchung wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit leitete das Gericht im Kongo ein.⁹⁴⁷ Im Frühjahr 2004 wurden Ermittlungen in Uganda aufgenommen, die ebenfalls in eine offizielle Untersuchung mündeten.⁹⁴⁸

Im Januar 2005 erhielt der Chefankläger einen Hinweis der Regierung der zentralafrikanischen Republik bezüglich schwerer Menschenrechtsverbrechen.⁹⁴⁹ Im Juni 2005 wurde aufgrund eines Ersuchens des UN-Sicherheitsrates von der Anklagebehörde ein Ermittlungsverfahren in Darfur (Sudan) eingeleitet.⁹⁵⁰

⁹⁴⁵ Lüder, Sascha Rolf, Zum verfassungsrechtlichen Umfeld einer Beteiligung der Bundeswehr an Maßnahmen des Internationalen Strafgerichtshofs, in: Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften 2003, S.25.

⁹⁴⁶ Donat-Cattin, David, Article 68, in: Triffterer, Otto, Commentary on the Rome Statute, S.873 sowie Donat-Cattin, David, Article 75, in: Triffterer, Otto, Commentary on the Rome Statute, S.978 sowie Amnesty International, The International Criminal Court, Fact Sheet 6, Ensuring justice for victims, 1. August 2000, <http://web.amnesty.org/library/index/engior400072000>, 25. Februar 2004.

⁹⁴⁷ The Office of the Prosecutor of the International Criminal Court opens its first investigation, 23. Juni 2006, ICC-OTP-20040623-59-En: http://www.icccpi.int/pressrelease_details&id=26&l=en.html sowie FAZ, Erstes Verfahren vor Strafgerichtshof, 24. Juni 2004, S.2.

⁹⁴⁸ Prosecutor of the International Criminal Court opens an investigation into Northern Uganda, 29. Juli 2004, ICC-OTP-20040729-65-En: http://www.icccpi.int/pressrelease_details&id=33&l=en.html.

⁹⁴⁹ Prosecutor receives referral concerning Central African Republic, 7. Januar 2005, ICC-OTP-20050107-86-En: http://www.icc-cpi.int/pressrelease_details&id=87&l=en.html; Ambos, Kai, Weltgericht mit Schwächen, in: ai Journal, 07-08/2005, S.24. Die Situation wurde an die Pre-Trial Chamber III weitergeleitet. Vgl. Schmidt, Ryan, News from the Office of the Prosecutor, AI Index: IOR 53/002/2006, S.3.

⁹⁵⁰ Security Council refers situation in Darfur to ICC Prosecutor, 1. April 2005, ICC-OTP-20050401-96-En: http://www.icc-cpi.int/pressrelease_details&id=98.html.

Im Jahr 2006 wurden Haftbefehle ausgeschrieben. Ein verdächtiger Kriegsverbrecher wurde verhaftet, vernommen und nach Den Haag überstellt.⁹⁵¹

Der ICC ist ein wichtiges Instrument im Kampf gegen Straffreiheit und Straflosigkeit von schweren Menschenrechtsverletzungen. Es ist völlig inakzeptabel, dass Millionen von Opfern unbekannt, ohne Fürsorge und ohne Ausgleich ihrer Leiden bleiben.⁹⁵² Die Arbeit des ICC darf nicht durch nationale Amnestien blockiert werden. Völkerstrafrecht ist nicht an nationale Amnestien gebunden. Der Ankläger darf nationale Amnestien sowie die Umstände, unter denen diese zustande gekommen sind, in Erwägung ziehen und ihnen Beachtung schenken, bevor er Ermittlungen aufnimmt oder Untersuchungen einleitet. Ein Strafverfahren vor dem ICC können diese jedenfalls nicht verhindern. Selbst-Amnestien wie im Falle Pinochet sind weltweit üblich, aber für den Chefankläger vollkommen irrelevant.⁹⁵³ Nationalstaaten haben besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass sie durch die Errichtung des ICC und die Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts, ihre eigene Verpflichtung zur strafrechtlichen Ahndung von Menschenrechtsverbrechen sowie zur Ergreifung wirksamer Präventivmaßnahmen, nicht vollkommen den internationalen Institutionen überlassen.

⁹⁵¹ Diese Entwicklungen betreffen die Rechte der Beschuldigten. Daher wird an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet. Aktuelle Entwicklungen sind nachzulesen: <http://www.icc-cpi.int/index.php>.

⁹⁵² Hamm, Brigitte, Der internationale Schutz vor schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen: Zur Bindewirkung völkerrechtlicher Verträge, in: Von Arnim, Gabriele/Deile, Volkmar/Hutter Franz-Josef/Kurtenbach, Sabine/Tessmer, Carsten, Jahrbuch Menschenrechte 1999, Frankfurt/Main 1998, S.91.

⁹⁵³ Goldstone, Richard, in: Brody, Reed, Justice: The first casualty of Truth? In: the Nation Magazine, 30. April 2001, www.thenation.com/doc/20010430/brody.

6. Kapitel: Das Modell eines opferzentrierten internationalen Strafprozesses unter Berücksichtigung von Elementen der Wahrheitskommissionen

Wahrheitskommissionen und internationale Strafgerichtsbarkeit schließen einander nicht aus, sie können einander im Gegenteil sogar ergänzen.⁹⁵⁴ Beide Systeme beeinflussen sich gegenseitig. Der vollständige Verzicht auf Strafverfolgung könnte den Amnestievorgang vollkommen zum Erliegen bringen.⁹⁵⁵ Durch eine Verbindung von Strafprozess und Wahrheitskommission kann verhindert werden, dass Amnestien die Strafgerichtsbarkeit unterlaufen.⁹⁵⁶

Zur Diskussion wird folgendes Modell gestellt:

Als Verbesserung der derzeitigen Bemühungen um rechtliche Aufarbeitung von Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen, in Bezug auf die Position der Opfer, ist ein opferzentrierter Strafprozess bzw. eine internationale Institution vorstellbar, welche Elemente eines internationalen Strafgerichts und einer Wahrheitskommission vereinigt. Dieses Welttribunal ist im Falle von Makrokriminalität der nationalen Strafgerichtsbarkeit vorzuziehen: In einem verbrecherischen Regime arbeitet die Justiz meist Hand in Hand mit der Regierung und ist daher nicht in der Lage, die Täter zu verurteilen. Es besteht keine richterliche Unabhängigkeit und staatsanwaltschaftliche Anklagebereitschaft.

Zur Rehabilitation und Versöhnung ist zusätzlich zur internationalen Strafgerichtsbarkeit eine innerstaatliche Bewältigung notwendig.⁹⁵⁷ Dies ist die Heraus-

⁹⁵⁴ Tolmein, Oliver, Strafrecht als Instrument zur Schaffung von Frieden: Das Beispiel des ICTY, in: Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia, Humanitäres Völkerrecht, S.511. In Südafrika hatte die Strafjustiz indirekt hohen Anteil an Aufklärung der Systemkriminalität. Wegen drohender Strafverfolgung suchten viele Leute um Amnestie an: Nerlich, Volker, Apartheidkriminalität vor Gericht, S.331.

⁹⁵⁵ Nerlich, Volker, Apartheidkriminalität vor Gericht, S.334, 335.

⁹⁵⁶ Ebenda, S.337.

⁹⁵⁷ Triffterer, Otto, Die Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen zur Ahndung von Völkerrechtsverbrechen seit 1945 in Theorie und Praxis, in: Garscha, Winfried R./Kuretsidis-Haider, Claudia, Keine „Abrechnung“, S.348.

forderung, der sich in diesem Kapitel durch die Illustration einer gemischten Institution zwischen Strafgericht und Wahrheitskommission gestellt werden soll. Für die Opfer von schweren Menschenrechtsverletzungen ist die Strafflosigkeit der Täter im Verfahren vor einer Wahrheitskommission äußerst unbefriedigend, selbst wenn sie bei diesem System ausreichende Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erhalten. Aus Prozessbeobachtungen, vor allem bei nationalen Strafgerichten, ergibt sich folgendes: Dem Täter kommen weitaus mehr Aufmerksamkeit, aber auch praktische Begünstigungen, wie z. B. Therapien, zu als dem Opfer. Bei Beobachtung internationaler Strafprozesse scheint die respektvolle Behandlung von Opfern zwar gesichert, vor allem wegen der erhöhten medialen Aufmerksamkeit, allerdings werden die Zeugen (meist Opfer) wie z.B. beim Jugoslawientribunal oft nach ihrer Aussage wieder aus dem Saal geschickt und erfahren vom Ergebnis erst im Urteil.

Der ICC entwickelte sehr fortschrittliche Ansätze, wie etwa die Festschreibung einer Entschädigung der Opfer im Statut. Die praktische Entwicklung dieses internationalen Strafgerichts bleibt abzuwarten. Notwendig ist eine, von möglichst vielen Staaten akzeptierte, opferorientierte Völkerstrafgerichtsbarkeit, mit Organen wie einem internationalen Generalanwalt und einer mit Polizeibefugnissen ausgestatteten Behörde, die überall z.B. ermittelnd tätig werden darf, und mit entsprechenden internationalen Genehmigungen über hoheitliche Befugnisse verfügt.⁹⁵⁸

A. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage für diese neuartige Institution wäre ein völkerrechtlicher Vertrag vorzusehen. Eine vertragliche Übereinkunft wäre demokratischer als eine Aufoktroierung internationaler Strafgerichtsbarkeit – wie beim ICTY und beim ICTR – (auch wenn dies in den Fällen absoluter Dringlichkeit in der Vergangenheit durchaus sinnvoll war) durch den UN-Sicherheitsrat, in dem nicht alle UN-

⁹⁵⁸ Ein solches System wird auf erhebliche praktische Schwierigkeiten stoßen, möglicherweise bis hin zur Unmöglichkeit oder seinem nachträglichen Scheitern.

Mitgliedstaaten vertreten sind und den Stimmen der ständigen Mitglieder das stärkste Gewicht zukommt.

Der Vertrag sollte ein Statut enthalten, das vor allem die Rechte der Opfer präzisiert und ausweitet. Dieses völkerrechtliche Instrument sollte auf internationaler Ebene ebenso wie national, regional und lokal umgesetzt werden. Wichtige Anregungen, welche Opferrechte das Statut enthalten sollte, könnten beispielsweise der „UN-Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power“ (GA/RES/40/34) vom 29. November 1985 entnommen werden.

B. Zuständigkeit

Die zeitliche Zuständigkeit sollte mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Statuts beginnen. In diesem Punkt wären auch Übergangsfristen, die eine spätere zeitliche Zuständigkeit festsetzen, akzeptabel. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte keinesfalls Jurisdiktion über Verbrechen gegeben sein, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags begangen wurden. Sollte ein Fall gravierender Makrokriminalität erst viel später ans Licht der internationalen Öffentlichkeit gelangen, ist hier, um Straflosgigkeit zu verhindern, mit Ad-Hoc-Tribunalen abzuweichen. Die örtliche Zuständigkeit sollte nach dem Weltrechtsprinzip erfolgen, um eine möglichst lückenlose Strafverfolgung zu gewährleisten. Die strafrechtliche Verfolgung in Fällen schwerwiegender Verletzungen von Rechtsgütern, die nach allgemeiner Weltanschauung geschützt sind, sollte überall erfolgen können, unabhängig vom Tatort oder der Nationalität des Täters. Dies sollte nicht nur den Nationalstaaten möglich sein, sondern auch der neu zu erschaffenden internationalen Strafrechtsinstitution, was zwar einen Eingriff in die Souveränität von Staaten darstellte, jedoch bei groß angelegten Schwerverbrechen, wie denen der NS-Zeit oder im Jugoslawien der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts, durchaus angemessen gewesen wäre.

C. Organisation

I. Internationaler Generalanwalt

Dieses Organ des Chefanklägers sollte, ebenso wie ein Richteramt, weisungsfrei (z. B. vom Justizministerium) sein. Es sollte sich aus einem Senat, bestehend aus drei oder fünf Personen, zusammensetzen, der u.a. als Kontrollinstanz bezüglich der Frage dient, wann und wo Ermittlungen aufzunehmen bzw. Anklagen zu erheben sind, um so ein Ausufern der Tätigkeiten zu vermeiden.

II. Internationale Richter

Die Richtersenaten sollten mit internationalen Richtern aus möglichst vielen verschiedenen Nationen, Kontinenten, Kulturkreisen und Religionen besetzt werden. An den meisten internationalen Gerichten, z. B. beim ICC oder beim ICTY, sind die Richter auf Zeit gewählt. Dies erweist sich unter Umständen als massiver Nachteil, auch im Hinblick auf die Interessen der Opfer, lässt sich beim ICTY wegen der zeitlichen Beschränkung seiner Tätigkeit allerdings nicht vermeiden.

Die Richter sollten ebenso unabsetzbar und unversetzbar sein wie ihre Kollegen nach zahlreichen nationalen Vorschriften.⁹⁵⁹ Ansonsten ist die Gefahr zu groß, dass sie im Sinne ihrer Entsendestaaten entscheiden anstatt im Interesse der Opfer, entweder um wieder ernannt zu werden, oder, wenn Wiederwahl im Statut nicht vorgesehen ist, um bei der Rückkehr in ihre Heimatstaaten Vorteile zu genießen. Das Recht auf einen gesetzlichen Richter, wie in Deutschland nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG garantiert, scheint bei den bestehenden internationalen Tribunalen verletzt. Im Krankheitsfall sowie bei erhöhtem Arbeitsaufwand in einer

⁹⁵⁹ Art. 97 GG Abs. 2 legt die erschwerte Versetzbarkeit von Richtern fest; ebenso wie Art. 88 Abs. 2 B-VG Österreich (öBGBI. 1930/1) die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter festschreibt, abgesehen von wenigen Ausnahmen und diese nur auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses. Nach Kreß sind die Richter der internationalen Tribunale deshalb nicht unversetzbar, weil das Gerichtswesen auf internationaler Ebene nur in geringem Ausmaß ausdifferenziert ist: Kreß, Claus, Wie unabhängig ist der Ständige Internationale Strafgerichtshof in Den Haag? Internationale Konferenz: Von Nürnberg nach Den Haag, Völkerrecht und Internationale Strafgerichtsbarkeit, unveröffentlichter Vortrag, 2. Juni 2004.

Kammer darf beispielsweise der Präsident des ICTY Richter versetzen. Ein diesbezüglich hoher Standard, wie er in Deutschland herrscht, kann mangels finanzieller und personeller Ressourcen nicht einfach auf internationale Strafgerichtsbarkeit übertragen werden. Darüber hinaus ist das Recht auf einen gesetzlichen Richter in vielen Rechtsstaaten unbekannt. In Deutschland entstand es aus historischen Erfahrungen mit erlebten Unrechtssystemen. Da die meisten völkerstrafrechtlichen Tribunale ebenfalls die rechtliche Aufarbeitung von Systemunrecht behandeln, sollte diesem Prinzip, das sich aus erlebtem und zu bewältigendem Regimeunrecht entwickelt hat, auch auf internationaler Ebene erhöhte Bedeutung zugemessen werden.

III. Opferanwälte

Den Opfern sollten Anwälte zur Verfügung gestellt werden, für die sie nicht selbst finanziell aufkommen müssen. Anders als im nationalen Strafverfahren, in dem die Anwaltskosten nur bei Bedürftigkeit des Opfers oder bei einem versuchten Tötungs- oder einem Sexualdelikt⁹⁶⁰ vom Staat übernommen werden, sollte unabhängig von Einkommen und Vermögen des Opfers unentgeltliche Rechtsvertretung zur Verfügung stehen. Auch ein nicht völlig mittelloses Opfer sollte nicht doppelt geschädigt sein, einerseits durch das erlittene Verbrechen, andererseits durch die von ihm zu tragenden Anwaltskosten.

IV. Internationale Exekutive als Hilfsorgan des Gerichts

Wie bereits auf S. 215 erwähnt, sollte dieses Weltribunal auch über eigene Exekutivbehörden verfügen.⁹⁶¹ Diese sollten umfassende Polizeibefugnisse haben, wie etwa die Befugnis, als Ermittlungsbehörden tätig zu werden und Verhaftungen, Beschlagnahmen, Hausdurchsuchungen und Ähnliches vornehmen zu dürfen. Dies

⁹⁶⁰ Eine Erleichterung der Lage der Opfer ist durch das Zeugenschutzgesetz 1998 (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes, BGBl. I, S.820) festzustellen. Bereits im Ermittlungsverfahren wird nun bei genannten Verbrechen ein Anwalt zur Verfügung gestellt: Schöch, Heinz, Das Opfer im Strafprozess, in: Egg, Rudolf/Minthe, Eric, Opfer von Straftaten, S.25.

⁹⁶¹ Isensee, Josef, Weltpolizei für Menschenrechte, JZ 1995, S.422.

würde die Frage der Zusammenarbeit mit Nationalstaaten lösen, die z. B. am ICTY und am ICTR eines der Hauptprobleme darstellt.

Diese Polizeieinheiten sollten spezielles Training erhalten, wie mit Opfern von Makrokriminalität umzugehen ist.⁹⁶²

Ein Vorschlag des Dalai Lama sieht die Tätigkeit dieser internationalen Polizeibehörde nicht nur für ein internationales Strafgericht vor, sondern auch zur Prävention von Makrokriminalität für die internationale Gemeinschaft und zur allgemeinen Befriedung der Welt. Sie sollte für Sicherheitsfragen im Justizbereich, für kommunale Sicherheit sowie für die weltweite Garantie der Menschenrechte zuständig sein und langfristig nationale Heere ablösen. Diese Polizei würde von den Gemeinschaften dann zu Hilfe gerufen, wenn Bedrohungen durch ihre Nachbarn oder durch radikale Kräfte im Inneren bestünden, die ansonsten mit hoher Wahrscheinlichkeit in Gewalt münden würden.⁹⁶³

D. Straftatbestände

Die sachliche Zuständigkeit der neuen Strafrechtsinstitution sollte sich anlehnen an erfolgreiche Vorläufer wie die Straftatbestände des IMT, des ICTY bzw. ICTR und des ICC.

Empfehlenswert wäre die Erweiterung des Katalogs der Straftaten um den Tatbestand des Terrorismus, weil terroristische Anschläge sowohl in ihrer Anzahl als auch in ihren Auswirkungen auf die Opfer im Ansteigen begriffen sind.⁹⁶⁴ Der

⁹⁶² Jegliche Polizei sollte geschult sein im Umgang mit Verbrechenopfern: Camerer, Lala/Kotze, Suzette, Special Report on Victim Empowerment in South Africa, S.9.

⁹⁶³ Dalai Lama, Das Buch der Menschlichkeit: Eine neue Ethik für unsere Zeit, Bergisch Gladbach 2000, S.230. Derzeit und in nächster Zukunft ist die Institutionalisierung einer derartigen Polizeieinheit nicht denkbar. Für alle Zeiten auszuschließen ist sie allerdings nicht, wenn man die Entwicklung hin zu internationalen Polizeieinheiten der EU und der UNO, etwa in Bosnien-Herzegowina und im Kosovo, beobachtet.

⁹⁶⁴ Gegen die Aufnahme von Terrorismus in den Strafrechtskatalog des ICC spricht, dass Terrorismus an sich kein Völkerrechtsverbrechen darstellt: Oeter, Stefan, Terrorismus: ein völkerrechtliches Verbrechen? S.14. Terrorhandlungen erfüllen jedoch oft den Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Tomuschat, Christian, Der 11. September 2001 und seine rechtlichen Konsequenzen, EuGRZ 2001, S.536.

Straftatbestand des Terrorismus sollte relativ flexibel gestaltet werden. Der Ermessensspielraum müsste so weit gefasst werden, dass die Norm auch bei neu auftretenden Phänomenen anwendbar bleibt.⁹⁶⁵

Des Weiteren sollte der Angriffskrieg über die engen Grenzen der Maßnahmen nach Art. 42 Kapitel VII UN-Charta hinaus strafrechtlich verfolgt werden, weil mit ihm immer massive Menschenrechtsverletzungen, wie z.B. die Verletzung des Rechts auf Leben, einhergehen.

Jeder einzelne Straftatbestand sollte eine Strafdrohung mit einem exakt definierten Strafrahmen enthalten, ansonsten verbliebe eine zu hohe Verantwortung bei den Richtern. Ein Fehlen von Strafanrohungen ermöglicht den Eindruck von Willkür-Entscheidungen. Die Todesstrafe sollte auf jeden Fall ausgeschlossen sein, nicht nur aus humanitären Gründen, sondern auch, weil sie keineswegs der Aufklärung und Wahrheitsfindung dient, denn unter Androhung der Todesstrafe finden sich nur wenige Täter zu einem Geständnis bereit.

E. Methodik

Die Kombination von kontinentaleuropäischem inquisitorischem und angloamerikanischem akkusatorischem Rechtssystem, die bei den UNO-Ad-hoc-Tribunalen und dem ICC auf breite Akzeptanz gestoßen ist, sollte beibehalten werden.

Die einzelnen Artikel des Statuts sollten opferfreundlich anstatt täterorientiert ausgelegt werden: Ein Beispiel dafür wären anonyme Zeugenaussagen. Unter Anonymität sollte nicht der Ausschluss der Öffentlichkeit, sondern die Anonymität des Zeugen bzw. Opfers vor dem Angeklagten bzw. der Verteidigung gemeint sein. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist nicht strittig, da dieser die Rechte des Angeklagten nicht beschneidet. Kritisch wird in der Rechtswissenschaft die Anonymität des Opfers vor dem Beschuldigten behandelt, da diesem hierdurch die Möglichkeit

⁹⁶⁵ Kussbach, Erich, Der Terrorismus und das internationale Strafrecht, Politische Studien 2003, S.78.

genommen wird, das Opfer ins Kreuzverhör zu nehmen⁹⁶⁶ und sich angemessen zu verteidigen. Diese Kritik ist nicht zu teilen, da es sich bei einer derartigen Interpretation um eine täterfreundliche Auslegung der strafrechtlichen Bestimmungen handelt.

Desgleichen sollte an eine Einbeziehung von Elementen fremder Rechtssysteme, wie etwa dem islamischen, in Bestimmungen des westlichen Kulturkreises gedacht werden. Diese Methode der Verbindung verschiedener Rechtssysteme könnte einen bedeutenden Beitrag zur Globalisierung des Rechts leisten, vor allem wenn auch die nicht-westlichen Systeme die ihnen gebührende Berücksichtigung fänden.

F. Die Position der Opfer

Um den Opferbelangen Rechnung zu tragen, hat die Strafrechtsinstitution eine opferfreundliche Rechtsgrundlage zu enthalten, welche den Opfern aktive Partizipationsrechte am Strafprozess einräumt.⁹⁶⁷ Dem Opfer sollte das Gefühl der aktiven Mitgestaltung vermittelt werden, im Gegensatz zu der, ihm vom Täter aufgezwungenen, passiv duldenden, unterlegenen Opferrolle.⁹⁶⁸ Die rechtliche Grundlage sollte ein Initiativrecht der Opfer, also eine individuelle Klagemöglichkeit, vorsehen.⁹⁶⁹

Die Vertretung der Opfer ist im Statut festzulegen. Eine Vertretung durch NGOs sollte auf jeden Fall möglich sein. Dabei sind keine allzu strengen Maßstäbe an das Naheverhältnis zwischen NGO und Opfer anzulegen.

⁹⁶⁶ Donat-Cattin, David, Article 68, in: Triffterer, Otto, Commentary on the Rome Statute, S.878, u.a.

⁹⁶⁷ Diese Forderung wird auch in nationalen Strafverfahren gestellt. Vgl. Camerer, Lala/Kotze, Suzette, Special Report on Victim Empowerment in South Africa, S.13.

⁹⁶⁸ Bürner, Sigrid/Frankfurth, Mathias/Haupt, Holger/Luxenburg, Kirsten/Marth, Dörte/Weber, Ulrich, Handbuch Opferschutz und Opferhilfe, S.286.

⁹⁶⁹ Art. 13 des ICC-Statuts wäre im Sinne der Opfer dahingehend umzustrukturieren, dass sie nicht von der Einbringung der Klage durch den Ankläger, einen Schutzstaat oder den UN-Sicherheitsrat abhängig sind.

Die Vertretung des Opfers sollte auf Staatskosten bzw. auf Kosten der internationalen Gemeinschaft erfolgen, selbst wenn das Opfer in der Lage ist, den anwaltlichen Beistand selbst zu finanzieren (siehe Kapitel 6 C III, S. 218).⁹⁷⁰

In das Verfahren sollten Elemente des Verfahrens vor einer Wahrheitskommission einfließen. Die Opfer sollten solange sprechen dürfen, wie sie möchten und auch abschweifen dürfen. Eine Zeugenaussage in einem Strafprozess erlaubt dies meist nicht, da sie kurze, präzise und aussagekräftige Angaben erfordert.

Allerdings dürfte eine Aussage der Opfer nur auf freiwilliger Basis und keinesfalls unter Zwang zulässig sein, selbst wenn ein Aussageverweigerungsrecht für die Strafverfolgung nachteilig wäre. Eine besondere Verletzlichkeit des Opfers entsteht ohnehin durch die nicht selten vorhandene Neigung der beobachtenden (bzw. es anhörenden) Dritten, dem Opfer die Schuld am Verbrechen zu geben (Viktimisierung).

Inzwischen ist weitgehend anerkannt, dass die Stellung als Zeuge im Strafprozess für das Opfer zu einer wiederholten Opfererfahrung, einer Reviktimisierung, führen kann.⁹⁷¹

Der Verfahrensausgang sollte auch die Möglichkeit einer Amnestie enthalten, allerdings nur im Einverständnis mit dem Opfer oder seinen Angehörigen und nicht durch Gesetz angeordnet wie bei der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission. Selbst in nationalen westlichen Strafprozessen (vor allem bei Fahrlässigkeitsdelikten) ist häufig zu beobachten, dass das Opfer zwar keine strafrechtliche Verfolgung des Täters wünscht, da ihm der zivilrechtliche Schadener-

⁹⁷⁰ Böhm, Alexander, Praktische Erfahrungen mit Opferschutz und Opferhilfe, in: Kaiser, Günther/Jehle, Jörg-Martin, Kriminologische Opferforschung, S 111: Im nationalen Strafverfahren haben nur mittellose Opfer Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Die doppelte Schädigung eines nicht völlig vermögenslosen Opfers, einerseits durch das Verbrechen, andererseits durch die Bezahlung seines Anwalts aus eigenen Mitteln, ist dem Ausgleich des erlittenen Unrechts keineswegs angemessen. Theoretisch muss der verurteilte Täter dem Opfer diese Kosten zwar erstatten, aber in der Praxis erhält der Geschädigte seine Ausgaben vom meist mittellosen Täter häufig nicht ersetzt.

⁹⁷¹ Versorgungsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Neue Wege in der Hilfe für Gewaltopfer: Reader über Ergebnisse und Verfahrensvorschläge aus dem Kölner Opferhilfe Modell (KOM), Münster 2002, S.7.

satz völlig ausreicht, jedoch keine Möglichkeit eines Verzichts auf ein Strafverfahren besteht.⁹⁷²

Entscheidet das Opfer (bzw. die Angehörigen des Opfers) über die Möglichkeit einer Amnestie, dann gibt ihm das eine wirkliche Machtposition, die ihm auch zukommen sollte; schließlich ist Ursache und Inhalt des ganzen Verfahrens das von ihm erlittene Leid. Bei einer derartigen „Opferamnestie“ sollte man sich an anderen als den westlichen Rechtssystemen orientieren, die oftmals den Opfern eine bedeutendere Position gewähren als hierzulande üblich. So beanstandete der oberste Gerichtshof in Pakistan im Jahre 1989, dass die Todesstrafe für Mord nicht absolut gelten dürfe, weil die Schari‘a („das göttliche Gesetz“) dem Täter die Möglichkeit gebe, ihr durch Vereinbarung mit den Angehörigen des Mordopfers und Zahlung von Schadenersatz zu entgehen. Dies ist nur ein Beispiel für einen von vielen Fällen, in denen die Schari‘a ein Absehen von Strafe von der Zustimmung des Opfers bzw. seiner Angehörigen abhängig macht.⁹⁷³

Auch afrikanisches Gerechtigkeitsdenken ist hinsichtlich der Position der Opfer erwähnenswert. Die Entschädigung der Opfer hat in Afrika Vorrang vor der Bestrafung der Täter.⁹⁷⁴ Eine mögliche Ursache hierfür mag die Tatsache darstellen, dass Opfer und Täter in Afrika auf engem Raum zusammen leben (z. B. in Ruanda, Sierra Leone oder auch Südafrika leben Täter und Opfer als Nachbarn nebeneinander – anders als etwa in Deutschland im Jahre 1945, als es hierzulande nur noch sehr wenige Juden gab).

⁹⁷² Dies ist in Österreich der Fall bei fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 88 öStGB, vor allem bei Verkehrsdelikten, welche in jedem Fall, unabhängig vom Willen des Verletzten, strafrechtlich verfolgt werden müssen.

⁹⁷³ Otto, Dirk, Islamisierung des Rechtswesens in Pakistan und Bangladesh, in: Kronke, Herbert/Reinhart, Gert/Witteborg, Nika, Islamisches und arabisches Recht als Problem der Rechtsanwendung, S.28 unter Verweis auf Hakim Khan vs. Government of Pakistan, PLD 1992 SC, 595. Diese Bestimmung der Schari‘a wird nicht nur in Pakistan angewendet, sondern in zahlreichen anderen islamischen Staaten ebenfalls. Als problematisch hat sich herausgestellt, dass die Angehörigen des Opfers nicht selten von der Polizei und staatlichen Stellen unter Druck gesetzt werden, auf eine Strafverfolgung des Täters zu verzichten: Angelika Dencker spricht mit Angelika Pathak, Die Arbeit von Amnesty International auf verschiedenen Ebenen, in: Amnesty International, 40 Jahre für die Menschenrechte, S.107. Jedes System birgt Ambivalenzen.

⁹⁷⁴ Ulrich, Stefan, Im Namen der Völker, www.sueddeutsche.de, 14. April 2004.

Art. 43 Abs. 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 des Statuts des ICC schützt nur Opfer, die entweder selbst als Zeugen aussagen oder von Zeugen in ihren Aussagen benannt werden. Dieser Schutz sollte auch auf gefährdete Opfer erstreckt werden, die nicht vor dem Gericht aussagen und nicht in den Zeugenaussagen erwähnt werden, um ihre Diskriminierung zu vermeiden.⁹⁷⁵

Infrastruktur in der Opferversorgung und staatliche Nachsorge nach erlittenem Unrecht ist zu gewährleisten. Was für Täter schon längst selbstverständlich ist, wie eine Betreuung durch Bewährungshelfer, Sozialarbeiter und Psychotherapeuten, ist den Opfern in erhöhtem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, und sie sollten dafür nicht Dankbarkeit zeigen müssen.⁹⁷⁶ Hierbei ist an einen Rechtsanspruch vergleichbar mit dem Anspruch auf Arbeitslosengeld gedacht.⁹⁷⁷

Urteile, die von der neuen Strafrechtsinstitution verhängt werden und dem Opfer Schadenersatz zusprechen, welcher entweder vom Verurteilten oder, bei Mittellosigkeit des Täters, von der internationalen Staatengemeinschaft zu leisten ist, sollten direkt von diesem Gericht vollstreckt werden. Das Opfer sollte nicht, wie etwa gemäß Regel 106 RPE ICTY bzw. RPE ICTR auf die Vollstreckung durch nationale Gerichte angewiesen sein, die zu äußerst unterschiedlichen, mitunter sogar unbefriedigenden Ergebnissen führen kann.⁹⁷⁸

Der Ersatz von immateriellen Schäden ist vorzusehen. Angstzustände, Alpträume, psychische Traumata und ähnliches können für das weitere Leben genauso quälend sein wie körperliche Leiden und die berufliche Entwicklung, einhergehend

⁹⁷⁵ Donat-Cattin, David, Article 68, in: Triffterer, Otto, Commentary on the Rome Statute, S.883.

⁹⁷⁶ Schädler, Wolfrum, Praxis von Opferhilfe und Opferschutz, in: Egg, Rudolf/Minthe, Eric, Opfer von Straftaten, S.66.

⁹⁷⁷ Auch dieser Rechtsanspruch ist keine Ermessensentscheidung staatlicher Behörden, sondern eine Versicherungsleistung.

⁹⁷⁸ Vgl. Ausführungen in Kapitel 4 G, S.184.

mit eingeschränkten finanziellen Verdienstaussichten, in hohem Maß beeinträchtigen.⁹⁷⁹

Von immenser Wichtigkeit ist die rasche Auszahlung der Entschädigungssummen. Je mehr Zeit vergeht und je älter Täter und Opfer werden, desto weniger intensiv sind die Bemühungen der Behörden, letztere effektiv zu entschädigen.⁹⁸⁰ Das Recht der Opfer auf Entschädigung ist ein Menschenrecht!

Zusammenfassend ist zu sagen, dass dem Opfer umfassende, den Prozess nicht nur beeinflussende, sondern auch über die Strafverfolgung und Verurteilung entscheidende Rechte zukommen sollten. Es handelt sich hierbei um das Initiativrecht zur Klage, um ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht, das möglicherweise eine Verfahrenseinstellung nach sich zieht, und um die Entscheidung, ob überhaupt eine Strafe verhängt wird.

Viele Opfer gelangen durch eine juristische Aufarbeitung des erlittenen Unrechts nicht zu einem angstfreien Leben. Manche Opfer können ihr erlittenes Leid nur durch Verdrängen ertragen. Sie möchten nicht, dass staatliche Institutionen (wie etwa Entschädigungsbehörden) von ihren Erlebnissen erfahren. Daher darf diesen Opfern eine Entschädigung nicht aufgedrängt werden.⁹⁸¹ Solche Opfer zählen zwar zu den Ausnahmen, ihre Rechte sollten ihnen jedoch nicht genommen werden. Sie dürfen nicht zu einer Beteiligung am Verfahren gezwungen werden.

Der Fokus auf das Opfer kann diesem auch Nachteile bringen. Nicht alle Opfer sind bereit, sich in der Öffentlichkeit zu exponieren, trotzdem wollen sie einen Ausgleich ihres Leides erhalten. Bei Zeugenaussagen von Opfern gegen Täter sind Rachemorde durchaus vorstellbar, vor allem in Kulturen, in denen Blutrache zum

⁹⁷⁹ Anderer Ansicht ist Traßl, Michael, Die Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen im Völkerrecht, Bonn, Univ., Diss., 1992/93, Berlin 1994, S.25, welcher Naturalrestitution, sofern möglich, für angemessener erachtet als Entschädigung, mit dem Hintergrund, dass das Opfer nicht finanziell besser gestellt werden sollte als vor der Schädigung.

⁹⁸⁰ Vgl. Teitel, Ruti G., Transitional Justice, S.64.

⁹⁸¹ Böhm, Alexander, Praktische Erfahrungen mit Opferschutz und Opferhilfe, in: Kaiser, Günther/Jehle, Jörg-Martin, Kriminologische Opferforschung, S.109.

Alltag gehört. Diese Gefahr kann allerdings durch den unbedingt nötigen Ausschluss der Todesstrafe minimiert werden.

Die Entscheidung über Strafverfolgung oder eine mögliche Amnestie mag so manchem Opfer zu viel Verantwortung übertragen. Zu bedenken ist auch, dass das Opfer dem Täter ambivalent gegenüber stehen könnte. Diese Möglichkeit ist in Betracht zu ziehen, wenn Opfer und Täter sich vor der Tat kannten. Sehr oft ist dies bei Fällen von Kindesmissbrauch zu beobachten.⁹⁸² Denkbar ist dies auch in Fällen von Makrokriminalität wie in Ruanda oder Jugoslawien, wo Nachbarn plötzlich zu Tätern wurden.

Trotz aller Nachteile und der Gefahr, dass man mit einer Kombination von Strafprozess und Wahrheitskommission beide Zwecke verfehlen könnte, ist dieses Modell einen Versuch wert. Es handelt sich hierbei nicht um eine Institution, in der die Einzeleinrichtungen eines internationalen Strafgerichts und einer Wahrheitskommission einander gleichberechtigt gegenüberstehen, sondern um ein internationales Strafgericht, in das Elemente einer Wahrheitskommission einfließen. Der ständige Internationale Strafgerichtshof könnte in Richtung dieses Modells weiterentwickelt werden.

⁹⁸² Bürner, Sigrid/Frankfurth, Mathias/Haupt, Holger/Luxenburg, Kirsten/Marth, Dörte/Weber, Ulrich, Handbuch Opferschutz und Opferhilfe, S.263.

Schlussbemerkungen

Im 20. Jahrhundert entwickelte sich, ausgehend von den Nürnberger Prozessen über die Ad-hoc-Tribunale der UNO bis hin zum permanenten Internationalen Strafgerichtshof, eine internationale Strafgerichtsbarkeit, die Kriegsverbrechen und schwere Menschenrechtsverletzungen systematisch zu ahnden beginnt. Die prozessuale Stellung und die Entschädigung von Opfern werden zunehmend institutionalisiert. Parallel entwickelte sich in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts eine grundlegend verschiedene Form der rechtlichen Aufarbeitung schwerer Menschenrechtsverletzungen durch die Einrichtung von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, die den Opfern eine, im Vergleich zu Strafprozessen, bedeutendere Position gewähren. Zweckmäßig wäre die Erweiterung des Internationalen Strafgerichtshofs um Elemente von Wahrheitskommissionen.

Mit Ausnahme des permanenten Internationalen Strafgerichtshofs ist der Begriff des Opfers in den Statuten und den Beweis- und Verfahrensregeln der Gerichte unbestimmt. Er ist aus dem jeweiligen Funktionszusammenhang abzuleiten und im Sinne der Opferfreundlichkeit weit auszulegen.

Durch die rechtliche Aufarbeitung der Unrechtssysteme und der mit ihnen einhergehenden Verbrechen sollte auch die Würde der Opfer, der Überlebenden und der Angehörigen der getöteten Opfer wiederhergestellt werden.⁹⁸³

Versöhnung ist nur aus freien Stücken möglich. Jeglicher Versöhnungsdruck dahingehend, dass die Opfer den Tätern verzeihen müssen, ist zum Scheitern verurteilt. Die Opfer, welche sich in einer moralisch unanfechtbaren Position befinden, sollten allerdings auch Zurückhaltung zeigen. Politische Klugheit gebietet es, die Überlegenheit nicht zu überdehnen, da es für einen dauerhaften Friedensschluss auch notwendig ist, den Täter in die Gemeinschaft der friedlichen Völker zurückzuführen.⁹⁸⁴ Eines ist bei der strafrechtlichen Aufarbeitung von Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen, vor allem in noch jungen, relativ instabilen

⁹⁸³ Vgl. Kritz, Neil J., *Transitional Justice*, Volume III, Washington DC 1995, S.XIII.

⁹⁸⁴ Tomuschat, Christian, *Die Kunst, Frieden zu schließen und zu sichern*, Die Friedens-Warte 1999, S.361. Bestes Beispiel für eine solche Strategie war der Wiederaufbau Deutschlands mit Hilfe des Marshallplans.

Demokratien, zu bedenken: Diese können möglicherweise politisch behaftete Justiz und ihre für die Gesellschaft wahrscheinlich destabilisierenden Auswirkungen nicht verkraften.⁹⁸⁵

Im Bereich der Makrokriminalität sollten korrupte Diktatoren zukünftig damit rechnen müssen, sich eines Tages nach einem Systemwechsel vor einem internationalen Gericht zu verantworten. Erfahrungen des ICTY haben gezeigt, dass sich der gewünschte Abschreckungseffekt nicht eingestellt hat.⁹⁸⁶ Trotz Errichtung und reger Tätigkeit des Jugoslawien-Tribunals wurden die Grausamkeiten im Balkan fortgesetzt, etwa seitens serbischer Truppen im Kosovo oder von UCK-Aktivisten.⁹⁸⁷

Experten halten auch den Abschreckungseffekt des neu errichteten Internationalen Strafgerichtshofs für begrenzt.⁹⁸⁸ Dieser Theorie entgegenstehende Erfahrungen wurden am „Special Court for Sierra Leone“ (SCSL) gemacht, nämlich dahingehend, dass sich zumindest Anwälte in ihren Verteidigungsstrategien von bestehenden Straftatbeständen beeinflussen lassen.⁹⁸⁹

Prävention bedeutet allerdings nicht nur Abschreckung, sondern auch die Verhinderung von Straftaten aus praktischen Gründen. Stellt man Diktatoren und kriminelle Machthaber sofort nach ihren ersten Kriegen und Gräueltaten unter Anklage und gelingt gleichzeitig eine Festnahme, können nachfolgende Verbrechen dersel-

⁹⁸⁵ Orentlicher, Diane F., *Settling Accounts: The duty to prosecute human rights violations of a prior regime*, Yale Law Journal, 1990/1991, S.2544.

⁹⁸⁶ Kontrovers dazu Meron, Theodor: *War Crimes law comes of age*, AJIL 1998, S.463.

⁹⁸⁷ Amnesty International, *Universal Jurisdiction: The duty of states to enact and implement legislation*, September 2001, AI Index: IOR: 53/002/2001, Distr. SC/CO/PG/PO, S.30, [web.amnesty.org/library/pdf/IO530022001ENGLISH/\\$File/IO5300201.pdf](http://web.amnesty.org/library/pdf/IO530022001ENGLISH/$File/IO5300201.pdf).

⁹⁸⁸ Vgl. Kaul, Hans-Peter, *Der Internationale Strafgerichtshof: Eine Bestandsaufnahme im Frühjahr 2003*, Die Friedens-Warte 2003, S.24.

⁹⁸⁹ Winter, Renate, *Zähmung der Politik durch internationales Recht? Unveröffentlichter Diskussionsbeitrag*, Universität zu Köln, 3. Juni 2004: Ein Anwalt der Verteidigung meinte zur Frage der Rekrutierung von Kindersoldaten, dass es kein Argument gäbe, es nicht zu tun, wenn es nicht unter Strafe stehe.

ben Personen verhindert werden.⁹⁹⁰ Das potenzielle Opfer hat naturgemäß keinen Anspruch auf Entschädigung, sondern auf Schutz.⁹⁹¹

Der Ansicht, dass die rechtsstaatliche Aufarbeitung aus der Perspektive der Opfer zu einer Verharmlosung von Großverbrechen führt, ist zu widersprechen. Die Alternativen, gar nicht zu reagieren oder die Haupttäter vor der Transition in einen Rechtsstaat standrechtlich zu erschießen, mögen zwar kurzfristig befriedigend und im Einzelfall verständlich sein, sie dürfen aber keinesfalls zu Dauerinstitutionen werden bei allen Transitionsprozessen von korrupten Unrechtssystemen hin zu Demokratien. Die Hauptverantwortlichen sind zur Verantwortung zu ziehen und nicht einfach ohne ordentlichen Prozess hinzurichten. Dass Hitler und andere NS-Täter sich ihrer Verantwortung durch Selbstmord entzogen haben, hinterlässt nicht nur bei den Opfern einen bitteren Nachgeschmack. Tötungen der Schuldigen führen langfristig betrachtet ebenso wie Selbstmord der Verantwortlichen zu einer erschweren und länger andauernden Aufarbeitung und Versöhnung.

Evident ist, dass Gerichtsurteile nichts „reparieren“ können. Aber sie können weiteren Schaden bei den Opfern verhindern, der entsteht, wenn den Verletzten nicht deutlich gemacht wird, dass das, was sie erlitten haben, nicht hätte passieren dürfen.⁹⁹²

Staatliches Unrecht wird von vielen Menschen schlimmer empfunden als individuelles, weil bei ersterem gravierende Menschenrechtsverletzungen in Gesetzesform gekleidet werden und sich selbst rechtfertigen.⁹⁹³ Wird das Unrecht von

⁹⁹⁰ Maier, Angelika, Nürnberg, Den Haag, Rom – Gemeinsamkeiten und Unterschiede, Rechtsstaatlichkeit und Politik, Augsburg, Univ., Diss., 2003, München 2003, S.304.

⁹⁹¹ Hassemer, Winfried, Schwierigkeiten mit dem Opfer, in: Hassemer, Winfried/Reemtsma, Jan Philipp, Verbrechenopfer: Gesetz und Gerechtigkeit, S.101.

⁹⁹² Reemtsma, Jan Philipp, Das Interesse des Opfers am strafenden Staat, in: Hassemer, Winfried/Reemtsma, Jan Philipp, Verbrechenopfer: Gesetz und Gerechtigkeit, S.131.

⁹⁹³ Rössner, Dieter, Kriminalrecht als Kontrollinstitution, in: Höffe, Otfried, Gibt es ein interkulturelles Strafrecht? Frankfurt/Main 1999, S.133.

Funktionären eines totalitären Herrschaftssystems mit staatlichen Mitteln begangen, ist es getarnt durch den Mantel der Legalität.⁹⁹⁴

Die Ansicht, dass diese Tatsache das Verbrechen für die Opfer verschlimmert, ist nur bedingt zu teilen. Dem Opfer ist es einerseits relativ gleichgültig, wer es verletzt hat – der Schmerz bleibt derselbe.⁹⁹⁵ Andererseits bleibt bei staatlich legitimierte Verbrechen unter Umständen ein noch größeres Gefühl der Hilflosigkeit zurück als bei groben Menschenrechtsverletzungen, die von Privatpersonen verübt werden. Im Falle von Regierungskriminalität hat das Opfer keine Möglichkeit, von staatlichen Stellen Hilfe zu erlangen. Bei staatlichen Menschenrechtsverletzungen ergeben sich darüber hinaus Unterschiede im Hinblick auf den Grad der Gefährdung des Opfers. Eine Gefahr, die von staatlichen Verfolgern ausgeht, welche über ein flächendeckendes Gewaltmonopol verfügen, ist regelmäßig größer als die von einer nichtstaatlichen Verfolgung ausgehende.⁹⁹⁶ Daher ist gerade in diesen Fällen staatlichen Unrechts eine supranationale Instanz außerordentlich wichtig für das Sicherheitsgefühl und das wiederherzustellende Vertrauen der Opfer. Zu bedenken ist auch, dass Staatsterror – im Gegensatz zu Verbrechen, die von nicht-staatlichen Akteuren begangen werden – meist millionenfache Opfer fordert.⁹⁹⁷

Von herausragender Bedeutung für die Wiederherstellung der Würde der Opfer und ihr Vertrauen in die Welt ist ihre Behandlung unmittelbar nach dem erlittenen Unrecht, sei es in Krankenhäusern, bei Behörden usw.⁹⁹⁸ Auch dies ist Teil der rechtlichen Aufarbeitung von Makrokriminalität, weil der Umgang mit den Opfern bei den genannten Institutionen ebenfalls einer gesetzlichen Grundlage bedarf, ge-

⁹⁹⁴ Limbach, Jutta, Regierungskriminalität und Machtmissbrauch, in: Kaiser, Günther/Jehle, Jörg-Martin, Kriminologische Opferforschung, Heidelberg 1994, S.129.

⁹⁹⁵ Zweifel an strafrechtlicher Differenzierung zwischen Verbrechen, die im Zusammenhang mit staatlicher Tätigkeit begangen worden sind und „privaten“ Straftaten äußert Jäger in: Jäger, Herbert, Ist Politik kriminalisierbar? In: Lüderssen, Klaus, Aufgeklärte Kriminalpolitik, S.126.

⁹⁹⁶ Clodius, Anke/Grenz, Wolfgang, Harmonisierung des Asylrechts, in: Von Arnim, Gabriele/Deile, Volkmar/Hutter Franz-Josef/Kurtenbach, Sabine/Tessmer, Carsten, Jahrbuch Menschenrechte 2004, S.101.

⁹⁹⁷ Brusten, Manfred, Opfer des „Staats-Terrors:“ ehemalige deutsche Juden in Australien – Skizzen zu einem noch nicht abgeschlossenen Forschungsprojekt, in: Kaiser, Günther/Jehle, Jörg-Martin, Kriminologische Opferforschung, S.195.

⁹⁹⁸ Camerer, Lala/Kotze, Suzette, Special Report on Victim Empowerment in South Africa, S.40.

nau wie die eigentlichen Strafprozesse. Um Einheitlichkeit und Gleichbehandlung zu schaffen, müssen Gesetze eindeutiges Verhalten festlegen. Geschieht dies lediglich auf freiwilliger Basis, sind die Opfer vom „Good will“ der sie behandelnden Personen abhängig, womit automatisch Willkür und Ungleichheit einhergehen.

Ein gesicherter Aufenthaltsstatus in den Aufnahmeländern der vertriebenen oder geflüchteten Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen ist von immenser Bedeutung für die Gewährleistung der Rechtssicherheit derselben.

Ein bedeutender Aspekt bei der Opferentschädigung ist der, dass, zumindest nach einer gewissen Zeit nicht die Täter die Reparationen zu zahlen haben, sondern unschuldige nachfolgende Generationen, ebenso wie auch nicht mehr die tatsächlichen Opfer die Entschädigungssummen erhalten, sondern deren Nachfolgenerationen oder Opferverbände, welche diese vertreten.⁹⁹⁹ Ein Beispiel dafür sind die Entschädigungszahlungen Deutschlands und Österreichs an Israel für NS-Gräueltaten und Reparationszahlungen von Unternehmen. Bei einer derartigen Tragweite der Verbrechen, wie sie in der NS-Zeit begangen wurden¹⁰⁰⁰ und welche in Geld nicht beziffert werden können, ist keine Alternative zu diesem Reparationssystem zu erkennen.

In vergangenen Zeiten gab es einige Epochen, in denen das Opfer als Geschädigter tatsächlich Herr des Strafverfahrens war.¹⁰⁰¹ Dies wäre in Fällen von Makrokriminalität und Systemunrecht nicht leicht zu verwirklichen. Die Opfer sind sehr oft sozial benachteiligt und zu wenig gebildet. Um in einem Strafprozess erfolgreich zu dominieren, sind gewisse Rechtskenntnisse und ein entsprechendes Auftreten unerlässlich. Unter Umständen ist dieses Dilemma durch eine qualifizierte Vertretung der Opfer, eventuell durch NGOs, zu lösen.

⁹⁹⁹ Teitel, Ruti G., *Transitional Justice*, S.141, 142.

¹⁰⁰⁰ Die Nazis rotteten ganze Familien und Dörfer aus; es war daher gar nicht möglich, etwaigen Überlebenden bzw. Erben Entschädigungssummen zu bezahlen: Teitel, Ruti G., *Transitional Justice*, S.143.

¹⁰⁰¹ Ein anschauliches Beispiel für den durch Holzdiebstahl geschädigten Waldeigentümer als Hauptakteur im Strafverfahren liefert Blasius, Dirk, *Der Opferaspekt in der Historischen Kriminologie*, in: Kaiser, Günther/Jehle, Jörg-Martin, *Kriminologische Opferforschung*, S.3-20.

Wirksame Mechanismen zur Verhütung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen wären in jedem Fall wichtiger als alle Versuche, nach erfolgtem Völkermord durch internationalen Druck Strafgerichtsbarkeit erzwingen zu wollen.¹⁰⁰² Die Aufklärung von Tätern und Opfern über nationale und internationale Sanktionsmechanismen zur Bekämpfung von Regierungskriminalität und Machtmissbrauch wirkt nach Meinung zahlreicher Experten bewusstseinsbildend und präventiv.¹⁰⁰³ Diese Ansicht ist jedoch kritisch zu betrachten, da aus dieser Argumentation nicht klar ersichtlich ist, inwieweit die Aufklärung und das Wissen der meist schwachen, machtlosen (potenziellen) Opfer über derartige Mechanismen Makrokriminalität verhindern kann. Auf jeden Fall hat der Schutz der Schwachen und Verletzten vor weiteren Verletzungen im Zentrum der internationalen Strafgerichtsbarkeit zu stehen.¹⁰⁰⁴ Der Schutz der Opfer ist durch rechtliche Normen festzulegen, um Durchsetzungsmechanismen bei (potenzieller) Verletzung zu gewährleisten.

Der Prävention schwerer Menschenrechtsverletzungen förderlich sind deren Dokumentation, die Erziehung zum Gewissen und die offizielle Anerkennung eines Opferstatus. Bei Staaten, die gerade erst ein Unrechtsregime hinter sich haben, ist darauf zu achten, dass künftige Machthaber keine schweren Verbrechen begangen haben. Bis in die obersten Ränge ist auszuloten, welche Personen Positionen in Legislative, Exekutive und Judikative übernehmen können.

In einer solchen Situation zeigt sich die Präventivfunktion von Wahrheitskommissionen. Ihre Berichte zeigen auf, welche Politiker, Streitkräfte, Polizisten etc. an

¹⁰⁰² Nowak, Manfred, Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen: Ende der Straflosigkeit, Neue Kriminalpolitik 1998, S.12-14. Für eine Konfliktvermeidungsstrategie, die präventiv ansetzt anstatt einer Überbewertung von Strafrecht als Lösungsmittel internationaler Konflikte, plädiert: Ostendorf, Heribert, 10 Thesen zur Ahndung von Völkerrechtsverbrechen, in: Garscha, Winfried R./Kuretsidis-Haider, Claudia, Keine „Abrechnung“, S.372.

¹⁰⁰³ Z.B. Triffterer, Otto, Regierungskriminalität durch Machtmissbrauch – Klärung der Begriffe und strafrechtliche Bekämpfungsmöglichkeiten, in: Kaiser, Günther/Jehle, Jörg-Martin, Kriminologische Opferforschung, S.169.

¹⁰⁰⁴ Tolmein, Oliver, Strafrecht als Instrument zur Schaffung von Frieden: Das Beispiel des ICTY, in: Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia, Humanitäres Völkerrecht, S.503.

systematischen Morden und anderen schwerwiegenden Verbrechen beteiligt waren. Diese haben ihre Legitimität für immer verloren.¹⁰⁰⁵

Der Öffentlichkeit ist zu verdeutlichen, was die Einhaltung der Menschenrechte bedeutet. Erhöht sich der Standard der Menschenrechte in einem Land, hat dies immense Bedeutung für die Belange der Opfer, weil sie dann nicht Gefahr laufen, erneut schweren Menschenrechtsverletzungen zum Opfer zu fallen.

Mit Menschenrechtsarbeit sollte in Schulen begonnen werden; neben der Unterrichtung der Schüler sind auch Seminare für Eltern und Lehrer bezüglich des Schutzes und der Bedeutung von Menschenrechten abzuhalten. Für die Opfer mögen diese Maßnahmen nicht dieselbe Bedeutung haben wie Entschädigungszahlungen, langfristig sind solche Konfliktpräventionsmaßnahmen jedoch von enormer Wichtigkeit. Zu implementieren sind sie durch gesetzliche Vorschriften.

Zieht man die Täter von Völkerrechtsverbrechen zur Verantwortung, hat dies weitreichende Auswirkungen auf die Opfer und deren Angehörige. Strafflosigkeit stellt einen wiederholten Angriff auf die Würde der Opfer dar. Sie nährt zudem den Kreislauf der Gewalt und leistet weiteren Menschenrechtsverletzungen Vorschub.¹⁰⁰⁶ Eine konsequente Bestrafung der Verantwortlichen ist essentiell, da ansonsten Akte der Selbstjustiz eine mögliche Reaktion der Opfer darstellen könnten.¹⁰⁰⁷ Daher wurden in dieser Arbeit nicht nur die Opfer der Verbrechen berücksichtigt, sondern an einigen Stellen auch die Täter, vor allem bei den täterzentrierten Prozessen am ICTY sowie am ICTR.

Für die Aufarbeitung von Traumata ist von größter Wichtigkeit, dass man einen Schuldigen gefunden hat. Dies trifft sogar für den Fall der Nicht-Bestrafung des Täters zu, da es für traumatisierte Opfer erhebliche Bedeutung hat, zu wissen, wer schuld ist am eigenen, im Extremfall sogar lebenslangen – weil man dauerhafte

¹⁰⁰⁵ Tomuschat, Christian, Die Kunst, Frieden zu schließen und zu sichern, Die Friedens-Warte 1999, S.366.

¹⁰⁰⁶ Lochbihler, Barbara, Was können Menschenrechtsorganisationen künftig zur Unterstützung der internationalen Strafgerichtsbarkeit leisten? In: Der Internationale Strafgerichtshof – Fünf Jahre nach Rom, S.62.

¹⁰⁰⁷ Selbmann, Frank, Der Tatbestand des Genozids im Völkerstrafrecht, Leipzig, Univ, Diss., 2002, Leipzig 2002, S.28.

Schäden davongetragen hat bzw. Erlittenes nicht vergessen kann – Leid und E-lend. Es bewirkt enorme Erleichterung, eine Erklärung für sein erduldetes Leiden zu haben bzw. die Ursachen zu kennen. Jemandem die Schuld an seinem Zustand zu geben oder jemanden dafür zu hassen, ist oftmals befreiender als das eigene E-lend auf „Schicksal“ oder höhere Gewalt zurückzuführen. In einem derartigen Zustand, ohne einen Schuldigen, dreht sich das Traumaopfer bei seiner eigenen psychischen Bewältigung des erlittenen Unrechts im Kreis.¹⁰⁰⁸

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es verschiedenste Formen internationaler Strafgerichte. Diese unterschiedlichen Gerichtstypen haben gemeinsam, dass sie die kontinuierliche Entwicklung des Völkerstrafrechts beschleunigen. Das ICTY, das ICTR und der ICC stellen neben anderen internationalen Strafgerichten, wie etwa den „mixed courts“ (z. B. in Sierra Leone und in Sarajewo), bereits sehr gute Modelle der rechtlichen Aufarbeitung von Kriegsverbrechen dar. Das ICTY und das ICTR arbeiten unter anderem deshalb äußerst effektiv, weil diese Gerichte über die Unterstützung der USA verfügen. Der ICC ist vor allem hinsichtlich der Rechte der Opfer eine hervorragende Institution. Er ist momentan nur theoretisch durch das Modell eines opferzentrierten Weltstrafgerichtshofes, mit unabhängigen und unversetzbaren Richtern, eigenen Ermittlungsbehörden und unmittelbar zu Gunsten der Opfer vollstreckbaren Urteilen, zu übertreffen.

Das Wesen des Völkerstrafrechts zeichnet sich durch seine fortwährende Weiterentwicklung aus. Den für die heutige Zeit bedeutenden Anfang nahm es durch die in Nürnberg entwickelten Prinzipien, fortgesetzt wird seine Entwicklung vor allem durch die Arbeit der Ad-hoc-Tribunale, die sich als Wegbereiter des Internationalen Strafgerichtshofs erwiesen haben.¹⁰⁰⁹ Der Fortschritt in der Behandlung der

¹⁰⁰⁸ Pross, Christian, „Jeder Freispruch eines Täters kostet mich zwei Wochen Schlaf.“ Gesellschaftliche und individuelle Bewältigung des Traumas am Beispiel der DDR, in: Graessner, Sepp/Gurris, Norbert/Pross, Christian (Hrsg.), Folter: An der Seite der Überlebenden. Unterstützung und Therapien, München 1996, S. 169. Der Autor betont, dass Straffreiheit für die Täter für die Opfer ein pathologisch retraumatisierender Faktor ist. Dies gilt ebenso für mangelnde Aufklärung der Verbrechen.

¹⁰⁰⁹ Ein Beispiel der Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts ist die Feststellung des „Special Court for Sierra Leone“ (SCSL) in einer „Preliminary Motion“, dass amtierende Staatsoberhäupter vor internationalen Tribunalen keinerlei Immunität genießen: Decision on immunity for jurisdiction, SCSL 2003-2003-01-I, 3014-3039, <http://www.sc-sl.org/SCSL-03-01-I-059.pdf>, 31. Mai 2004.

Opfer ist beim Völkerstrafrecht größer als in den meisten nationalen Strafprozessordnungen und auch innerhalb des Völkerstrafrechts ist der Schutz der Opfer der Bereich, der die effektivste Verbesserung aufweist.¹⁰¹⁰ Da Anspruch und Wirklichkeit im Bereich des Schutzes und der Rechte der Opfer jedoch nach wie vor enorm auseinander klaffen, ist hieran unbedingt theoretisch wissenschaftlich, aber vor allem auch in der Praxis, an den Gerichten und bei den NGOs, im nationalen sowie im internationalen Umfeld, intensiv weiterzuarbeiten.

¹⁰¹⁰ Dies ergibt sich beispielsweise aus einem Vergleich der Rechte der Opfer am ICTY und am ICTR mit denen der Opfer am ICC, etwa hinsichtlich der Entschädigungsmöglichkeiten (Stichwort: „Victim’s Trust Fund“ des ICC).

